Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In Coena Domini

und ihren fürchterlichen Folgen

für den Staat und die Kirche,

zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem römischen Hof. von Joh. Frdr. Lebret.

Erster Theil

begreift

die Geschichte der Grundsätze dieser Bulle.

Zwote verbesserte Auflage.

Frankfurth und Leipzig, 1772.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht
zur zwoten Auflage.

Der Verfasser ist durch den Herrn Verleger veranlaßt worden, gegenwärtiges Werk zu einer zwoten Auflage wieder vor die Hand zu nehmen. Da die erste Auflage in Eile geschrieben werden mußte: so schlichen sich, vornemlich im zweyten Theil, viele Druckfehler ein, die einer Verbesserung nöthig hatten. Dies gab ihm Gelegenheit, manches zu verbessern, gewisse Ausdrücke zu ändern, und die Ordnung, die er sich gleich anfangs vorgesetzt hatte, und die er wegen allzugrosser Eilfertigkeit nicht nach der grösten Strenge befolgen konnte, so herzustellen, daß sie, wenigstens im zwey-

ten Theil, einem jeden sichtbar werden kann, der sich zuvor nicht bereden konnte, daß in der ersten Auflage manches mit Fleiß so geschrieben, und wohlbedächtlich so geordnet **war.** Die Marginalien wurden zu dem Ende beygesetzt, damit ein jeder die Ordnung der Begriffe und des Inhalts desto deutlicher einsehen könnte. Uebrigens bleibt der Verfasser noch immer ungenannt, und dazu hat er seine Ursachen. Das Publikum hat doch bisher die Klugheit gehabt, nicht allzu voreilig gewisse Werke Verfassern aufbürden zu wollen, die sich eine Pflicht daraus machen, die Wahrheit unter einem Schleyer vorzutragen. Es ist also noch nicht entschieden, ob der Verfasser derjenige sey, der bisher genannt ist, noch weniger, ob man gewisse andere Werke auf seine Rechnung schreiben könne, die man wenigstens angekündet hat, und die man aus dergleichen Gründen zurück zu halten gemüßigt worden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Der grosse Coloß der willkührlichen Macht, welcher seit geraumen Jahrhunderten durch die Nachfolger auf dem Stule Petri gebildet worden, hat die Welt eine ziemliche Reihe von Jahren in Erstaunen gesetzt. Man näherte sich ihm mit furchtsamen Schritten, man liebkosete ihn, weil man immer befürchten mußte, er würde diejenige zerschmettern, die sich unterstünden, ihn anzutasten. Die Grossen der Welt, Fürsten, Könige, Kaiser brachten ihm Weihrauch, und erschracken über die Fessel, welche man ihnen und der ganzen Welt anlegte. Bewunderte man diesen Coloß, so lang er stund: so erstaunte man, als er wankte. Diese Erscheinung ist unserm Jahrhundert vorbehalten. Europa hat zum Besten der Menschheit in einer kurzen Reihe von Jahren grosse Geister gezeugt, die sich unterstanden haben, den Schleyer hinweg zu nehmen, der die Augen der Menschen blendete. Sie entdeckten, daß das, was einen

nen

nen so grossen Schrecken über das katholische und unkatholische Europa ausbreitete, eine Bulle wäre, in welcher alle Grundsätze der päbstlichen Ansprüche vereinigt beysammen stünden. Sie bemerkten, daß dieselbe ein kurzer Inbegriff aller Kirchengesetze, welche dem Gebäude einer unumschränkten Macht günstig sind, und ein förmliches Criminal-Recht wider alle Fürsten und Beherrscher von Thronen ist. Dieses bewegte sie, die Grundsäulen und innere Verhältnisse der Macht auszuspähen, die Kirchengeschichte mit unausgesetztem Eifer zu bearbeiten, und nach und nach Vordersätze zu sammlen, aus welchen sich endlich der Schlußsatz ergab, der in unserm Jahrhundert eine allgemeine Gährung zwischen der weltlichen Macht und den Anmassungen des geistlichen Stuls in Rom hervorgebracht hat. Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, und in diesem Lande besonders Neapel, Venedig, Mayland, Toscana, und Parma, hernach Deutschland und die angesehenste Reichs-Lande samt den Niederlanden haben sich in die Wette beeifert, die Jahrbücher der Kirche nachzuschlagen, den Fleury fleissiger zu lesen, sich durch ihn zu den Quellen selbst leiten zu lassen, mit tiefem Scharfsinn alles zu prüfen, das Willkührliche in der Macht zu bestimmen, und alles anzuwenden, damit der Kirche ihre schöne und glänzende Gestalt wieder gegeben würde, welche sie in den ersten Jahrhunderten gehabt hat.

Ich unternehme es, die Geschichte dieser Bulle, welche man von dem heiligen Tage, an welchem sie in Rom kund gemacht wird, In Cœna Domini nennt, zu liefern. Mein erstes Gesetz, welches ich mir setze, ist die Wahrheit. Dieses verehrungswürdige Geschenk des Himmels ist mir viel zu lieb, als daß ich aus Furcht oder Gefälligkeit etwas verschweigen sollte, was zur richtigen Beurtheilung dieser Sache nöthig ist. Hernach werde ich mich bemühen, pragmatisch zu schreiben. Ich werde die Ursachen der Begebenheiten untersuchen, ihren Zusammenhang zeigen, ihren Einfluß auf die Staaten selbst nicht aus den Augen setzen, hiezu aber mich solcher Quellen bedienen, welche das Gepräge von Zuverläßigkeit haben. Ein drittes Gesetz mußte ich mir nach dem Verhältnisse der verschiedenen Religions-Partheyen deswegen setzen, damit man mir die Einwendung nicht machen könne, ich schöpfe aus protestantischen Schriftstellern. Ich weiß es aus der Erfahrung, wie schwer es

ist,

ist, alte Vorurtheile zu besiegen. Da es aber hier allein von den eigenen und bestimmten Rechten der Kirche und der weltlichen Mächte die Rede ist, so ist die Religion dabey eigentlich nicht interessirt. Ich habe jedoch so viele Achtung für meine Mitbrüder, daß ich ihren Vorurtheilen nachgebe, um auch dem zärtlichsten Gewissen hierinnen nicht anstößig zu seyn. Ich werde mich zu diesem Ende keiner andern als katholischen Quellen bedienen, und protestantische Schriftsteller nur alsdenn anführen, wenn sie aus katholischen Quellen geschöpft haben.

Ein Geschichtschreiber, der sich das Zeugniß eines unpartheiischen Schriftstellers erwerben will, muß auf gewisse Weise keiner Religions-Parthey zugethan seyn, wenigstens muß er keine fürchten. Er muß ihre Sätze zwar kennen, aber sich durch keine Vorurtheile blenden lassen, daß er mehr dieser als jener das Wort rede. Eben so muß er im Falle, von welchem wir sprechen, weder für die geistliche noch für die weltliche Macht eingenommen seyn, sondern mit kaltem Geblüte alle Auftritte dieses Streits in unserm Jahrhundert, nach ihren Ursachen und Triebfedern, hernach auch nach ihrem Einfluß auf die Kirche oder den Staat beschreiben. und sich hiezu der Schriften von beeden Theilen bedienen, welche entweder für die Kirche und den Pabst, oder für die weltliche Mächte erschienen sind. Und dieses ist auch meine Hauptabsicht, der Nachtmals-Bulle nach allen ihren Folgen, in unserem Jahrhundert vorzüglich, nachzugehen, die wichtigste Auftritte anzuführen, die Streitpunkte zu bestimmen, und alle Bemühungen der Monarchen von Europa auf einen gewissen Mittelpunkt zurück zu führen, aus welchem sich der wahre Standort der Geschichte leicht bemerken läßt.

Hiezu habe ich einen Plan erwählt, den ich den Lesern vorlegen muß, damit sie das Ganze übersehen. Ich fange damit an, den Begriff von dieser Bulle zu bestimmen, und setze sie ausführlich voraus, damit ein jeder sie im Grundtexte selbst lesen, und nach den beygefügten Betrachtungen die Absichten derselben verstehen könne. Hiezu bediene ich mich theils des *Duardus* und *Vivaldi*, wie auch des Franciscus *Suarez* und seiner defensio fidei catholicæ, theils der Nachrichten, die *Giannone* giebt, theils des P. Franz *Contini*,

Contini, eines gelehrten Theatiners, dessen Riflessioni sopra la Bolla in Cœna Domini mit allgemeinem Beyfall aufgenommen worden.

Alsdenn gehe ich zur Geschichte über, und zeige die Folgen, so diese Bulle in Europa in allen katholischen Staaten nach sich gezogen. Da aber Vanespen und Giannone das ältere meistens entwickelt, so schränke ich mich meistens auf dieses Jahrhundert ein, und melde die verschiedene Streitigkeiten, so sie erregt, die Waffen, mit welchen sie bestritten worden, die veränderte Formen, unter welchen sie wieder aufgelebt, und die neue Hülfsmittel, deren man sich zur Bestreitung dieser Grundsätze bedient. Auf diese Weise setze ich mich in den wahren Gesichtspunkt, aus welchem ich alle Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit der geistlichen Macht erwäge. Da ich aber bloß die Geschichte dieses Streits in einer systematischen Ordnung und mit einer auf zufällige Ursachen gegründeten Freyheit bearbeite, so nehme ich an der Sache selbst keinen Antheil, sondern suche meine Leser durch eine unpartheiische Beschreibung dessen, was geschehen, zu dem zu führen, was geschehen kann, und vielleicht noch geschehen wird.

Zu diesem Ende werde ich die Regierungen der Päbste, so in diesem Jahrhundert gelebt, durchgehen, und entwerfen, was ein jeder zum Besten dieser Bulle gethan. Der erste, so eine ganz besondere Betrachtung verdient, ist Clemens *XI.*, der auch durch die Seeligsprechung des Pabsts Pius *V.*, dieses grossen Vertheidigers der Bulle, dieselbe besonders geheiligt zu haben scheint. Drey Hauptstreitigkeiten mit dem römischen Hofe, die unter ihm vorgefallen, können als Ausflüsse dieser Bulle angesehen werden. Die heftigste war wohl die Zwistigkeit, so sich wegen der sogenannten sicilianischen Monarchie erhoben. Da ich mir einmal vorgesetzt habe, mich der Kürze zu befleissen, so erfordert meine Pflicht, die ganze Geschichte dieses Streits in beständiger Rücksicht auf die Bulle in Cœna Domini nur nach den vornehmsten und wichtigsten Gründen auszuführen. Hiezu bediene ich mich einer so vollständigen Sammlung von allen in dieser Sache herausgekommenen und sehr seltenen, theils auch geheimen Schriften, als ich noch nirgends gesehen habe. Ich habe sie von der besondern Gnade eines grossen Gönners erhalten, dem ich eine unausgesetzte Dankbar-

keit

keit schuldig bin. Sr. Excellenz Herr J. E. G. W. G. R. befand sich eben damals in Sicilien, als der Streit am heftigsten war, stund in einer genauen Bekanntschaft mit dem *Marchese Dragone*, der in dieser Sache zum Besten der weltlichen Macht die Feder geführt, unterrichtete sich von allen Geheimnissen dieses Streits, und sammelte alles, was dahin gehört.

Meine Pflicht wäre es, diesen Herrn zu nennen. Da aber seine Bekanntmachung auch meinen Nahmen entdecken könnte, so enthalte ich mich dessen mit gutem Vorbedacht. Alle Schriften aber, so dahin gehören, sollen in dem Verfolg der Geschichte selbst berührt und beurtheilt werden. Die zwote Streitsache hatte die berüchtigte Bulle Vnigenitus zum Gegenstand, wovon aber nur dasjenige, was in die Materie von den Rechten der Kirche und der weltlichen Macht einen Einfluß hat, hieher gehört. Auch hierinnen werde ich mich einer der vollständigsten Sammlung aller zu dieser Bulle gehörigen Schriften bedienen, und die Streitfrage auch unter den folgenden Päbsten fortführen. Die dritte Hauptstreitigkeit entstund wegen Comacchio und Parma, und es ist in der That etwas besonderes, daß Parma in diesem Jahrhunderte die Scene mit dem päbstlichen Hofe eröfnete, und sie zu unseren Zeiten schließt. Aber hievon gehört ein grosser Theil von Schriften zur Geschichte; mich interessiren nur diejenige Abhandlungen, welche als Entscheidungs- und Bestätigungs- oder als Widerlegungs-Gründe von der Bulle in Cœna Domini angesehen werden können. Unter Innocentius *XIII.* blieben blos die alten Grundsätze, er that sich aber durch keine neue Verdienste um diese Bulle hervor, wenn man nicht in der Sache der Bulle Vnigenitus und der Belehnung von Parma und Placenz Folgen dieser Bulle findet. Unter Benedict *XIII.* geschahen eben so viele Schritte zur Behauptung dieser Bulle, als durch Bestechung einiger Cardinäle Schritte dawider geschahen. Die Jesuitische Irrungen, das Betragen mit den Catholiken in Holland, der Streit wegen der Bulle Vnigenitus, der Zwist mit K. Carl über die sicilianische Monarchie, und mit Sardinien, wegen des Rechts, gewisse Pfründe zu verleihen, gaben am meisten Anlaß zur Entwicklung der Grundsätze von der Macht der Kirche. Es gab aber Cardinäle und Prälaten, welche um Geld den Pabst hinwieder verriethen. Coscia, Fini, Lam-

bertini,

bertini, Alexander Albani, Sellari haben das Geld fremder Könige gekostet, und dieses war schon vermögend, das Orakel des Pabsts verstummen zu machen. Clemens *XII.* übte einige Aeste dieser Bulle wider Spanien und Venedig aus, trieb es aber nicht allzuweit. Unter Benedict *XIV.* hingegen brachen unendliche Zwistigkeiten und Geschäfte aus, welche ein Verhältniß mit dieser Bulle haben. Es geschahen neue Versuche, die Griechen als Schismatiker anzufechten, und diese Sache währte noch unter Clemens *XIII.* Man untersuchte das fürstliche Recht des Bücherverbots, und Benedict *XIV.* gab selbst einen neuen Index heraus, in welchem jedoch die alte Grundsätze noch beybehalten werden. Mit Mailand kam die Sache der Freystätte in Bewegung, und die Schrift des Canzler Cristiani ist hierinnen von Gewicht. Venedig fieng unter ihm an, die Appellationen nach Rom nach einem Plan, den schon Friderich *I.* entworfen hatte, einzuschränken, und dieser ganze Streit bahnte zu den Verfügungen den Weg, so diese durchlauchtigste Republik jezo macht. Bellarmins Seeligsprechung kam in Bewegung, und die Acten davon, so wie die Seeligsprechung Gregorius *VII.* liefern schöne Zusätze zu meinem Plan. Unter Clemens *XIII.* brachen endlich die Verfolgungen wider die Jesuiten aus. Von dieser grossen Streitigkeit gehören nur einige wenige Schriften zu meinem Zweck. Die Regierung Clemens *XIII.* von dem Conclave an bis auf unsere Zeiten ist eine der merkwürdigsten. Nachdem man einmal die Jesuiten aus gewissen Staaten entfernt hatte, und darüber mit dem päbstlichen Hofe die allerernstlichste Zwistigkeiten sich erhoben, so erschien auf einmal in allen Reichen eine Menge der gründlichsten Schriften, welche die Rechte der weltlichen Mächte bestärkten, und das Ansehen unserer Bulle zernichteten. Es schiene, als ob alle Dämme auf einmal eingestürzt, und als ob die ganze Welt vereinigt wäre, ein ihr so beschwerliches Joch abzuwerfen. Portugall brachte den gelehrten Pereira hervor, der für die Rechte der Bischöffe eben so sehr eifert, als er die Rechte der Könige entwickelt. Eben dieses Land zeugte den *Seabra de Sylva*, dessen Abhandlung ihm und seinem Lande Ehre macht. Spanien stellte den gründlichen Campomanes auf, der von dem königlichen Recht der Amortization mit vieler Gelehrsamkeit handelt. Frankreich fieng an, ei-

ne

ne eigene Commißion über die Mönche und die Klöster niederzusetzen, und übte seine höchste Rechte frey aus. In Italien fieng Beccaria an, seine Nation mit neuen politischen Aussichten zu bereichern. Seine Grundsätze fanden aber bey niemand mehr Widersacher, als bey den Vertheidigern unserer Bulle. Gleich nach ihm sahe man durch ganz Italien eine Menge Schriften verbreitet, welche der ganzen Nation die Augen öfneten. Ein Gelehrter von einer Provinz, die unter dem Zepter von Venedig steht, Herr Canonikus *Montagnacco*, schrieb eine Abhandlung von den Kirchen-Gütern, gerieth aber darüber in einen Streit mit den Vertheidigern der Grundsätze des römischen Hofs. Clemens *XIII.* erkannte das Interdict wider Parma, und dieser kühne Schritt bewafnete den gelehrten Theatiner P. Contini, die ganze Bulle gerad anzugreifen, ihre Entstehungsart zu untersuchen, und die Folgen davon in ein helles Licht zu stellen. Zu gleicher Zeit erschien eine Schrift von den Gränzen des Staats und der Kirche, welche einen pisanischen Professor zum Verfasser haben solle. Sie ist aber so frey abgefaßt, daß man in Neapel einige Exemplarien davon in Beschlag genommen. In diesem Reiche fiengen Herr Advokat *Albano*, vornämlich aber der Herr Marchese *Spiriti* an, in öffentlichen Schriften zu eifern. Es erschien auch eine Geschichte der Kirchen-Einkünfte, welche in Italien und Frankreich Beyfall gefunden. In Deutschland stunden zween Gelehrte auf, deren Werke gerad wider alle Grundsätze des römischen Hofs anstossen. Febronius und Veremund von Lochstein sind zween vermummte Gelehrte, deren Werke alle Achtung verdienen. Dieses ist aber nur ein Theil dessen, was ich zu bearbeiten habe.

Der andere Theil, den ich meinen Lesern nach ihren Grundlagen vorzutragen mir vorgenommen habe, sind die Original-Schriften des Portugiesischen, Spanischen, Neapolitanischen und Parmesanischen Hofs, ferner die Verordnungen der durchlauchtigsten Republik Venedig, welche eine ganz neue Theorie aufstellt, wodurch sie sich dem alten Geiste der Kirche mehr nähert, und die geheimste Folgen der Nachtmals-Bulle im Grunde entkräftet. Dieses zusammen ist der Stoff dieser Geschichte. Das jezige Conclave, und der zu erwählende Pabst werden vielleicht der Sache eine neue Richtung

tung zu geben im Stande seyn, welche ich aus zuverläßigen Nachrichten bemerken und beurtheilen werde. Zuletzt aber muß ich, wenn ich alle Versuche der Fürsten werde entworfen haben, noch aus der Geschichte erweisen, wie vieles die Staaten dabey gewinnen, wenn sie diese Bulle aus ihren Landen verbannen. Die patriotische Liebe für ihr Vaterland solle alle katholische Gelehrte bewegen, ohne Begeisterung zu erwägen, wie auch nach Aufhebung dieser Bulle doch noch der Saame gleicher Grundsätze an unendlich vielen Orten ausgestreut bleibt, der bey guter Weile allemal wieder aufkeimen kann. Wenn sie bedenken, daß die Kirche hiedurch ihre schöne Gestalt verlohren, und daß sie eine Quelle von unendlichen Trennungen gewesen, so werden sie es sich für eine Ehre halten, nach dem Beyspiel der französischen Gelehrten alle solche Eingriffe zu entdecken, und auf einer Seite die wahre Rechte der Kirche zu retten, auf der andern aber den Thron ihrer Fürsten zu unterstützen.

Ueber zween Bände solle meine Arbeit nicht anwachsen. Billigkeit und Unpartheylichkeit sollen mich beleben, und wahre Achtung für die Kirche des HErrn in ihrem ganzen Umfang die Triebfeder meiner Handlungen seyn. Ich ehre GOtt, ich liebe die Kirche, aber ich wünsche auch, daß unsere Fürsten in ihre Rechte eingesetzt, und in denselben ungekränkt erhalten werden, damit die Kirche sich keine Rechte anmasse, welche ihr der Stifter nicht gegeben. Irre ich hierinnen, so irre ich mit den Aposteln und mit den Vätern der Kirche, und ich will lieber mit dem h. Augustin, dem h. Ambrosius, ja dem h. Peter und Paul irren, als mit dieser Bulle ein zweifelhafter Unterthan seyn.

Die

Die Bulle In Cœna Domini ist ein allgemeines Kirchengesetz, welches nach der Absicht des Gesetzgebers, des Pabsts, alle Christen, sowohl die Regenten als die Unterthanen, zu gewissen Handlungen unter der Strafe des Bannes verbindet. Wir wollen sie in ihrer jezigen Gestalt betrachten, ohne ihr etwas anzudichten, was in dem Wesen derselben nicht gegründet ist. Sie ist noch vielen unkennbar: Diese muß man zuvor unterrichten, was sie seye, ehe man ihre Geschichte entwickelt, und aus derselben erweißt, durch was vor Mittel dieses grosse Gebäude nach und nach aufgeführt worden.

Aber welches Exemplar sollen wir gebrauchen? Wir finden in dem Römischen Bullarium, so wie es im Jahr 1742. in Luxemburg wieder aufgelegt worden ist, sechs Exemplarien dieser Bulle, welche alle in einigen Artikeln von einander abgehen. Man vergleiche zu diesem Ende die 25. Verordnung Urbans *V.* die zehende Verordnung Julius *II.* die zehende Paul des *III.* die ein und achzigste Gregor des *XIII.* die drey und sechzigste Paul des *V.* und

die zwey und sechzigste Urban des *VIII.* Also haben sechs Päbste die gegenwärtige Gestalt derselben umgebildet, und nach ihren Absichten Zusätze gemacht, welche eine neue Verbindlichkeit in die katholische Welt eingeführt haben. Gleichwie aber nach bürgerlichen und geistlichen Rechten ältere Gesetze durch spätere verbessert werden, also dürfen wir auch in Ansehung dieser Bulle uns auf die neueste Ausgabe derselben stützen, und den Text Urbans *VIII.* desto mehr zum Grunde legen, weil in der Praxi und in den neuesten Römischen Schrifften, auch in den neuesten Ausgaben des Tridentiner-Concilii allemal diese Bulle vor andern angeführt wird. *a)* Wir setzen den Grundtext so, wie er lautet, voraus, und fügen ihm eine wörtliche Uebersetzung bey:

Der Anfang der Bulle lautet so:

Vrbanus Episcopus,

Servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam.

Pastoralis Romani Pontificis vigilantia & sollicitudo cum in omni Christianæ reipublicæ pace & tranquillitate procuranda pro sui muneris officio assidue versatur, tum potissimum in Catholicæ fidei, sine qua impossibile est placere Deo, unitate atque integritate retinenda maxime elucet: Nimirum ut fideles Christi non sint parvuli fluctuantes neque circumferantur omni vento doctrinæ in nequitia hominum ad circumventionem erroris; sed omnes occurrant in unitatem fidei & agnitionis Filii Dei in virum perfectum, neque se in hujus vitæ societate & communione lædant, aut inter se alter alteri offensionem præbeat: sed potius in vinculo charitatis conjuncti, tanquam unius corporis membra sub Christo capite ejusque in terris Vicario Romano Pontifice, Beatissimi Petri successore, a quo totius ecclesiæ unitas dimanat, augeantur in ædificationem atque ita divina gratia adjutrice, sic præsentis vitæ quiete gaudeant, ut futura quoque beatitudine perfruantur. Ob quas sane causas Romani Pontifices Prædecessores nostri hodierna die, *quæ anniversaria Dominicæ Cœnæ commemoratione solemnis est*, spi ritualem ecclesiasticæ disciplinæ gladium & salutaria justitiæ arma per ministerium summi apostolatus ad Dei gloriam & animarum salutem solenniter

a) Bullarium Romanum Ed. Luxemb. 1742. T. IV. p. 118.

niter exercere consueverunt. Nos igitur, quibus nihil optabilius est, quam fidei inviolatam integritatem, publicam pacem & justitiam Deo auctore tueri, vetustum & solemnem hunc morem sequentes.

Urban Bischoff,

ein Knecht der Knechte GOttes. Zu immerwährendem Angedenken der Sache.

Die Hirten-Wachsamkeit und Sorgfalt des Römischen Pabstes beschäftiget sich nicht nur beständig nach seiner Amtspflicht damit, daß er vor allen Frieden und alle Ruhe der Christenheit besorgt ist, sondern sie thut sich auch vornemlich dadurch hervor, daß er die Einigkeit und Reinigkeit des katholischen Glaubens, ohne welchen es unmöglich ist GOtt zu gefallen, erhält: damit nämlich die Christglaubige keine hin und her wankende Kinder seyen, noch sich durch jeden Wind in der Bosheit der Menschen zum Betrug des Jrrthums herumtreiben lassen; Sondern alle zur Einigkeit des Glaubens und zur Erkänntniß des Sohnes GOttes gelangen, und zu Einem vollkommenen Mann werden, noch sich in der Gesellschaft und Gemeinschaft dieses Lebens beleidigen, oder einer dem andern einen Anstoß gebe; sondern daß sie vielmehr durch das Band der Liebe verbunden, als Glieder Eines Leibs unter dem Haupt Christus und seinem Statthalter auf der Erde dem Römischen Pabst, dem Nachfolger des allerseeligsten Petri, von welchem die Einigkeit der ganzen Kirche herfließt, zur Erbauung vermehrt werden, und also mit Hülfe der göttlichen Gnade sich der Ruhe des gegenwärtigen Lebens also erfreuen, damit sie auch der künftigen Seeligkeit geniessen mögen. Wegen welcher Ursachen auch die Römische Päbste unsere Vorgänger an dem heutigen Tag, welcher wegen des Angedenkens des Abendmals des HErrn feyerlich ist, das geistliche Schwerdt der Kirchenzucht und die heilsame Waffen der Gerechtigkeit durch den Dienst des höchsten Apostolats zur Ehre GOttes und zum Wohl der Seelen feyerlich auszuüben gepflegt haben. Wir nun, denen nichts erwünschter ist, als die unverlezte Reinigkeit des Glaubens, den öffentlichen Frieden und die Gerechtigkeit mit der Hülfe GOttes zu schützen, haben dieser alten und feyerlichen Gewohnheit gefolgt.

Süße Worte mit biblischen Ausdrücken durchflochten. Welch ein reiner Eifer hat die katholische Kirche und ihre Einigkeit! Wer wird die Wachsamkeit der Päbste für das Wohl der Christenheit tadeln? Wer wird ihre Bemühungen für die Reinigkeit der Lehre, wenn er anders ein ächtes Glied der katholischen Kirche ist, mißkennen? Wen würde es nicht freuen, wenn eine Einigkeit des Glaubens erhalten, wenn die Erkänntniß des Sohnes GOttes ausgebreitet, wenn die Beleidigungen und der Haß zwischen Brüdern, welche alle einem Ziele zueilen, unterdrückt werden könnte? Wie reizend ist der Begriff von Friede, von Ruhe, von Erbauung, von ewigem Glück? Aber ein jeder vernünftiger Mann, ich will nicht sagen, ein jeder katholischer Christ, wird doch sehr daran zweiflen, ob dieser edle Endzweck durch nichts als Bannflüche erhalten werden könne. Die Kirchengeschichte wird ihn lehren, daß die erste Bischöffe Roms, diese wahrhaftig heilige Männer, mit nichts sparsamer umgegangen, als mit dem Bann; und so oft wir von Constantin dem Großen an bis auf die neueste Zeiten Bannflüche finden, so oft entdecken wir auch menschliche Absichten, Unlauterkeiten, worüber die Rechtschaffenheit erröthet. Ist dann dieses das natürliche Mittel, Christen zu erbauen, Ketzer zu bekehren, wenn man sie zum voraus verflucht?

Unter den schönsten Ausdrücken von geistlichen Gaben aber werden einige weltliche Absichten verhüllt, welche sehr künstlich in die andere eingewebet sind. Um diese ist es auch vielmehr zu thun, als um jene. Das geistliche Schwerdt ist ein sehr zweydeutiger Ausdruck, welcher die Mischung der Begriffe sehr bequem bezeichnet. Der öffentliche Friede ist noch immer durch die weltliche Mächte erhalten und befördert worden. Vielleicht haben ihn andere gestört, welche gewohnt sind, fremden Fürsten mehr zu gehorchen, als ihrem eigenen. Die Gerechtigkeit ist mancherley: Fürsten haben ihre Diener der Gerechtigkeit, durch welche Recht gesprochen wird. Soll also diese Bulle der Mittelpunkt aller Bemühungen werden, welche man zur Beförderung des öffentlichen Friedens und der Gerechtigkeit anwendet? Aber das ist sie noch nie geworden, und das kann sie ihrer Natur nach unmöglich werden. Fürsten haben einen ganz andern Maaßstab nöthig, nach welchem sie die Gerechtigkeit abmessen.

Da nun alle Bannflüche dieser Bulle, nur den ersten Artikel, aber auch nur zum Theile, ausgenommen, sich auf weltliche und zeitliche Dinge beziehen, so muß die öffentliche Ruhe und die Gerechtigkeit auch nach dieser Rücksicht erklärt werden. Folglich ist diese Bulle ein Gesetz für alle Fürsten, wie sie ihre Staaten

regieren

regieren sollen, damit die Absichten des geistlichen Gesetzgebers erfüllt werden. Allein gekrönten Häuptern Europens Gesetze vorzuschreiben, ist zu viel gewagt, und kann nichts anders nach sich ziehen, als daß die Grossen, welche Thronen besitzen, die Ehre derselben vertheidigen. Hieraus entsteht ein beständiger Keim eines innern Kriegs in Europa, wordurch die ächte Gerechtigkeit, welche die Thronen unterstützt, verdrungen, und die öffentliche Ruhe gestört wird.

Noch bedenklicher ist es, wenn man einen geistlichen Regenten auf dem Stule derjenigen sieht, welche ihre Lehre durch Demuth und Gelassenheit empfohlen haben, einen Regenten, der solche unächte Begriffe von der öffentlichen Ruhe zu Grundsätzen seines Stuls macht, welchen er auf keine Weise entsagen kann. Denn dieses ist der wahre Sinn der Canonisten, welche die Materie von der Kirchenfreyheit und geistlichen Immunität gründlich und im Zusammenhange verstehen. Sollte denn ein Pabst nichts von seiner Strenge nachlassen können? Nein, sagt *Suarez.* [1]) Denn dieses sind Grundgesetze, welche er, wenn er Pabst seyn will, beobachten muß, und welche er ohne Verletzung seines Gewissens, wie Clemens *XIII.* in seinem wider Parma erlassenen Breve es bezeugt hat, nicht aus den Augen setzen kann. Der Ton der Schmeicheley mengt sich in diese Sache, und erhebt den Pabst als den höchsten Vertheidiger der Kirchenfreyheit. Denn was kann dem Oberhaupt der Kirche angenehmer seyn, als wenn er sich in die Ohren lispeln hört, er seye der höchste Gesetzgeber, alle Könige seyen ihm *unter*worfen, er habe niemal nöthig, ihnen nachzugeben, er seye im Besitze seiner Rechte, er mache sich Verdienste um die Kirche, wenn er allen Mächten trotze, hiedurch verewige er seinen Ruhm, hiedurch erwerbe er sich unsterbliche Verdienste, hiedurch befördere er seine Seeligkeit; ja auf dieser Bahne eile er nach seinem Tode auf die Altäre zur Anbetung, wie Gregorius VII. und Pius V.? Wer Clemens *XIII* genau gekannt, weiß, daß dieser von Herzen katholische Pabst es für eine Befleckung seines Gewissens gehalten haben würde, wenn er einem einigen Monarchen nachgegeben hätte. Seelig zu werden, und als ein Seeliger gepriesen zu werden, war dem Buchstaben nach und in allem Ernste seine gröste Sorge. Mir dünkt auch, an solchen Schmeichlern fehle es niemals. Die Lehrer des Römischen Hofrechtes machen ein ganzes Heer derselben aus. Ich will unter denselben hier nur noch den *Poppei* [2]) anführen. Soll ich auch den P. Johannes de *Carthagena* nennen, welcher offenbar im Namen des Pabsts die Kriegs-Posaune

1) Contra regem Angliæ L. IV. c. 32. n. 7.
2) De libert. eccles. c. XIII. n. 6.

saune erschallen läßt, und ihm die weltliche Waffen wider alle diejenige in die Hand giebt, welche die Kirchenfreyheit verletzen? Sein Buch, Propugnaculum catholicum de jure belli Romani Pontificis adversus ecclesiæ jura violantes, ist in Rom in der Druckerey der apostolischen Kammer selbst gedruckt worden. Europa wird zwar wohl durch die päbstliche Truppen in keine allzugrosse Verlegenheit gesetzt werden: Aber die Grundsätze bleiben doch immer die nämliche, so lang es ein Römisches Hofrecht giebt. Die Benennung, canonisches Recht, drückt gar nicht dasjenige aus, wovon die Rede ist. Canonen sind geistliche Gesetze, welche von den ältesten und reinsten Zeiten der christlichen Kirche auf uns gekommen sind. Die Gesetze aber, welche die Bulle In Cœna aufstellt, sind sehr neu, und reichen gar nicht an das graue Alterthum hin, aus welchem wir die Ueberlieferung herholen müssen.

Die Folgen, welche diese Bulle bisher gehabt, sind am Tag. Sie hat den Pabst wider die Fürsten, und die christliche Monarchen wider den Pabst in Harnisch gebracht. Ja es schien, daß der Pabst und der Römische Stul allen christlichen Königen den Weg abgeschnitten hätten, einen wahren und sichern Frieden zu erhalten. Davon haben einige Protestanten Gelegenheit genommen, in öffentlichen Schriften die Unmöglichkeit eines wahren und dauerhaften Friedens zwischen dem Pabste und den weltlichen Königen zu behaupten. Und in der That sollte Mamachi Recht haben, sollte der freche Satz, den er aufstellt, erweislich seyn, das er nicht ist, wie wäre ein Friede dieser Art möglich?

Also ist der ganze Eingang dieser Bulle ein bloßer Schein, durch welchen erleuchtete Regenten sich nicht täuschen lassen. Wie sollte es möglich seyn, daß zwischen dem Römischen Hof und den weltlichen Höfen Europens, so lang diese Bulle gilt, und so lang der Grundsatz des Mamachi auch nur in der Stille in Rom als wahr erkannt wird, ein dauerhafter Friede Statt haben könnte? Beede Theile berufen sich auf Rechte, welche nicht sattsam entwickelt sind. Der päbstliche Hof erhebt sich über alle Thronen: Der französische Monarch behauptet die Vorzüge des Seinigen, welcher so wie andere, unabhängig ist. Wer solle den Streit entscheiden? Keinen Richter erkennen die streitende Theile über sich. Die Sache selbst ist vor den Römischen Hof von äusserster Wichtigkeit. Von wem könnte man hier eine Verbesserung erwarten, als von der Hand der Regenten, welche die Kirchenangelegenheiten in ein besser System zu bringen suchen? Aber die Welt hat auf den Concilien von Costanz und von Basel den guten Willen der

Monar-

Monarchen bewundert, und doch siegten die Päbste. So lang diese Bulle, und mit ihr noch viele andere Bullen, die Ausflüsse von ihr sind, bestehen, so ist aller Friede zwischen den weltlichen Mächten und dem Römischen Hofe ein übertünchtes Gerippe ohne Fleisch. Die Canonisten und Verehrer dieser Bulle werden zwar immer rufen: Friede, Friede. Und siehe, es war doch kein Friede!

§. I.

Excommunicamus & anathematizamus ex parte Dei Omnipotentis, Patris & Filii & Spiritus Sancti, auctoritate quoque Beatorum Apostolorum Petri & Pauli ac nostra quoscunque Hussitas, Wiclefistas, Lutheranos, Zwinglianos, Calvinistas, Ugonottos, Anabaptistas, Trinitarios & a Christiana fide apostatas, ac omnes & singulos alios hæreticos, quocunque nomine censeantur, & cujuscumque Sectæ existant, ac iis credentes, eorumque receptatores, fautores & generaliter quoslibet illorum defensores ac eorundem libros hæresin continentes vel de religione tractantes, sine auctoritate nostra & Sedis apostolicæ scienter legentes aut retinentes, imprimentes, seu quomodolibet defendentes ex quavis causa publice vel occulte, quovis ingenio vel colore, nec non Schismaticos, & eos, qui se a nostra & Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter subtrahunt vel recedunt.

„Und verbannen und verfluchen im Nahmen des allmächtigen GOttes, des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes, auch unter dem Ansehen der seeligen Apostel Peters und Pauls und dem Unserigen, alle Hussiten, Wiclefiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugonotten, Wiedertäufer, Trinitarier, und Abgefallene vom christlichen Glauben, wie auch alle und jede andere Ketzer, wie sie auch heissen mögen, und von welcher Secte sie auch seyen, und diejenige, so ihnen glauben, so sie aufnehmen, ihre Gönner, und überhaupt alle ihre Vertheidiger, und die, so ihre Bücher, welche eine Ketzerey enthalten, oder von der Religion handlen, ohne unsere und des apostolischen Stules Genehmigung wissentlich lesen, oder behalten, drucken, oder auf irgend eine Weise, aus welcher Ursache es seyn mag, öffentlich oder heimlich, unter welcher Beschönigung und Vorwand es auch geschehe, vertheidigen, wie auch die Schismatiker und diejenige, welche

welche sich von unserm und des Römischen Pabsts, so der Zeit regiert, Gehorsam durch Eigensinn entziehen, oder davon abweichen.„

Friede erwartete der christliche Leser. Ja er soll ihn erhalten, nur bitten wir ihn voraus, so viel Muth und Stärke des Geistes zu haben, daß er zwanzig Bannflüche gelassen anhört, unter welchen ihn gewiß einer, wo nicht mehrere, treffen. Er lasse sich aber durch diesen Ausguß von Verbannungen nicht so sehr betäuben, daß er nicht mit kaltem Geblüte alle Flüche in ihrem Zusammenhang und einen jeden insbesondere erwägen sollte.

Betrachtet man sie alle in ihrem Zusammenhang, so befördern sie die allgemeine Zerrüttung in allen Staaten. Denn nach dem gegenwärtigen System von Europa, da durch die Handlung, die Künste, die Seefahrt die Menschen, sowohl Katholiken als Protestanten, genauer mit einander verbunden sind, würden entweder alle Menschen in der ganzen Christenheit verbannet seyn, oder die ganze Thätigkeit der Nationen, welches die Seele eines Volks ist, würde auf eine schlaffe Unthätigkeit herabgesetzt werden, wordurch die Völker ihre Schnellkraft verlieren. Einem jeden rechtschaffenen Mann, der sein Vaterland und seinen Fürsten liebt, müßte es vor beede bange seyn. Unsere Monarchen, für welche unsere Brust nichts als Seegen athmet, würden, ohne eines Verbrechens schuldig zu seyn, eben deswegen, weil sie die Vorsehung als Gesalbte des HErrn über Völker gesetzt hat, unmittelbare Unterthanen der Römischen Päbste werden, nach deren Wink sie sich im Kriege, im Frieden, in der Handlung, in Beförderung der Künste richten müßten. Die Menschenfeindschaft, dieser mörderische und zerstörende Grundsatz, den die edle Denkungsart der Grossen auszurotten bemüht ist, würde gepflanzt werden. Und wie würde es einem Regenten ergehen, der Ketzer in seine Staaten aufnimmt? Das Wohl seines Landes, der wesentliche Vortheil desselben, der Geist der Künste, der Manufacturen, der Handlung wird ihn nicht wider die Bannstralen dieser Bulle zu schützen vermögen.

Aber vielleicht ist es mit diesen Bannflüchen nicht so bös gemeint? Der ganze Römische Hof ist sonst ein sehr gefälliger Hof, der die Nachgiebigkeit am rechten Orte und zur geschickten Zeit anzuwenden weiß?

Ja. Aber erstlich ist es nicht möglich, daß der hartnäckige Sinn eines Pabstes alle gelinde Wege nicht achte, daß er der ganzen Welt trotze, daß er seine

Grundsätze aufs eifrigste verfolge? Hätte Leo *X.* mehr Nachgiebigkeit gehabt, so wären wir Christen noch alle Brüder, und der Nahme der Ketzerey hätte uns nicht entzweyt. War Alexander *III.* war Paul *V.* zu bewegen? Hätte Clemens *XIII.* dem Andringen so kluger Monarchen mehr nachzugeben gewußt, so wären die Steine des Anstosses bald gehoben, und den Römern nicht so viele Quellen ihres Nahrungssaftes entzogen worden. Zweytens glaubt ein Pabst nicht, er thue seine Pflicht, wenn er den Fürsten trotzt? Seine Bannflüche sind also allemal in ihrer ganzen Ausdehnung zu verstehen. Der Bann ist das schrecklichste Gewehr, dessen sich der Pabst bedienen kann. So lehrt *Suarez.* [1]) In der That ist es doch nichts geringes, einen Christen dem Satan zu übergeben, oder ihn aller Gemeinschaft mit Christen zu berauben. Seine Gefährten wenden so gar allen Witz an, um die Folgen desselben recht fürchterlich zu machen. Einige untersuchen in allem Ernste, ob der Bann auch einen Teufel treffe, der so viel Unverschämtheit besitze, einen Cardinal zu schlagen. [2]) Viele haben so gar den gemeinen Verstand verlohren, daß sie es bejahen. [3]) Ich warne einen jeden, keinen Geistlichen anzuspeyen. Er ist im Banne, und ich kann ihn davon nicht lossprechen: denn Busembaum spricht ihn über ihn aus. Noch ernstlicher warne ich ihn, ja keinen Tropfen Wasser über ihn auszugiessen, ihn mit Koth zu bespritzen, ihm ein Haar auszureissen, ihm sein Kleid zu zerreissen, ihm den Hut oder Mantel vom Leibe zu reissen. Dies sind lauter Todtsünden, die des Bannes würdig sind.

Das versteht sich von sich selbst, daß die Unhöflichkeit zu weit getrieben wäre, wenn man einem Geistlichen ein Gefängniß zu seiner Behausung anwiese, woraus er ohne Schande nicht loskommen könnte. Nur die Unhöflichkeit verdiente den Bann. Springe nur Niemand dem Geistlichen nach, daß der gute Mann in einen Graben falle! Wenn der Diener Christi zu Pferde sitzt, so unterstehe sich keine Seele, das geheiligte Pferd anzutasten, zu tödten, zu verwunden, bey dem Zaume anzuhalten. Laymann ruft ihm den Bann entgegen. Träumt mir, oder täuschen mich meine Augen? Fürwahr nicht! Ich lese, ich zweifle, ich lese wieder, aber einmal alle diese Fälle finde ich in meinem Busembaum, dessen Kern der sittlichen Gottesgelehrtheit doch auch in einer bischöflichen Pflanzschule von Padua gedruckt worden ist. Ich muß also den Mann für rechtglaubig halten, ich muß gedenken, daß er die Sache versteht.

1) de Censuris disp. VIII. Sect. III. n. 5.
2) *Duardus* in B. C. L. I. c. 1. q. 3. n. 83.
3) Malleus malefic. P. II. q. 2. c. 1.

Ja, ja; versteht sie ganz gut. Wenn jemand einen Geistlichen, auch wenn er es verdient, schlägt, wenn ihn der weltliche Richter nach seiner Schuldigkeit mit der Todesstrafe belegt, so ist er unläugbar im Banne: *Bonacina*, *Navarrus*, *Sayrus*, *Fillucius*, *Laymann* versichern es im Ernste. Ich wollte es nicht einmal einem Vater rathen, daß er seinen ungehorsamen Sohn, wenn er ein Geistlicher ist, strafte. Aber wenn ein Dieb dem Geistlichen seine Börse oder Mantel stielt, das hat nichts zu bedeuten. Der Vater kommt in den Bann, die weltliche Obrigkeit kommt in den Bann, der Dieb wird geschont, denn er hat nur seine Kunststücke gezeigt, aber keine Gewalt ausgeübt. 1) So witzig ist *Laymann*.

Die angesehensten Lehrer der geistlichen Rechte, *Covarruvias*, *Navarrus*, *Ugolinus*, *Sairus* behaupten, daß die Erben verpflichtet seyen, solche, die im Banne gestorben, durch den Pabst lossprechen zu lassen. 2) Die allerliebsten Leute können doch wohl die Absicht nicht haben, einem Todten noch Liebe zu erweisen. Denn was bekümmern sich Todte um die Flüche, so auf dem Monte cavallo wider sie abgeschossen werden? Auch wenn der Bann der gerechteste wäre, so trift er sie doch nicht. Ist er aber ungerecht, so hat man der Lossprechung nicht nöthig.

So fürchterlich aber die Canonisten diese Pfeile abmalen, so unumschränkt stellen sie den Pabst in dem Gebrauche derselben vor. Er ist der Herr über die Censuren. Paludanus, Henriquez, Armilla, Ugolino, Navarro 3) haben so viele Achtung für das Frauenzimmer, daß sie sagen, der Pabst könne auch ihnen das Recht übertragen, Bannflüche zu donnern. Dichter mögen uns wohl eine Phyllis schildern, die vatikanische Donnerkeulen auf ihre Verächter schleudert. Aber ein jeder Vernünftiger wird in seinem Innern ergrimmen, wenn er die Folgen betrachtet, welche aus der übertriebenen Macht der Päbste in Ansehung der Censuren entspringen müssen. Fast würden wir mit dem gelehrten Herrn Genovese von Neapel geneigt seyn, alle solche Lehrer aus einem wohl geordneten Staat zu verbannen, damit ihre Mißgeburten auf ewig unkennbar blieben.

Alle

1) *Busembaum* medulla theol. mor. L. VII. c. II. p. m. 614.
2) *Sayro* in thes. Cas. Consc. L. II. c. XX. n. 5.
3) *Navarrus* Conc. T. II. Cons. 73.

Alle diese Flüche werden zwar in ein andächtiges Kleid verhüllt. Die meiste Gesetzgeber des Alterthums haben Religions-Betrachtungen voraus geschickt, damit man glauben solle, ihre Gesetze kommen unmittelbar von GOtt. Urban folgt dieser Gewohnheit, [1]) und gleichwie Justinianus die H. Dreyeinigkeit bey Abfassung seiner Gesetze anruft, so donnert Urban im Nahmen des Dreyeinigen GOttes, und läßt den h. Peter und den h. Paul seinen Donnern das wahre Ansehen geben. Dies ist doch noch wohl der alte Geschmack, den die Päbste schon zur Zeit der Carolingischen Kaiser geäußert haben. Man lese die 3. Briefe, die *Stephanus III.* an Pipin, Carln und Caroloman im Nahmen des H. Peters geschrieben, bey *Baronius.* Diese Sprache ist doch sehr sonderbar. Wir wollen sie in einen Contrast mit der Sprache der H. Schriften setzen. Die ganze Kirche gründet sich auf die Zeugnisse der beeden Apostel des h. Peters und des h. Apostels Pauli, auf welche die Kirche in den weltlichen Staaten erbauet worden. S. Peter sagt: Subjecti estote omni humanæ creaturæ propter Deum: sive regi, quasi præcellenti, sive ducibus ab eo missis. 1. Petr. II. 13. [2]) Unsere Bulle hingegen sagt: Wir verfluchen und verbannen im Nahmen des h. Peters alle diejenige, so in ihren Ländern ohne Erlaubniß des Pabstes Zölle und Steuren auflegen. S. Paulus sagt: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: Non est enim potestas, nisi a Deo: quæ autem sunt, a Deo ordinatæ sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt. Rom. XIII. Unsere Bulle aber sagt: Wer sich in peinliche Verbrechen der Geistlichen mengt, wer die päbstliche Staaten schmälert, wer die Klöster und Geistliche mit Auflagen beschwehrt, u. d. sey im Nahmen des h. Pauls verflucht. Nun stelle man sich vor, wie viel zuträglicher es für die Staaten und die weltliche Mächte seyn würde, wenn sie bey der alten Lehre des h. Pauls und Petri bleiben, deren Schriften alle christliche Fürsten als Stützen ihrer Rechte ansehen. Man wundere sich aber auch nicht, wenn die neue Lehre, die man dem h. Peter und dem h. Paul andichten wollte, alle Fürsten zum Zorne gereitzt, und sie wider die Bulle I. C. D. in Harnisch gesetzt hat.

Man setze ein Land, wo diese Bulle in ihrer ganzen Ausdehnung angenommen wird, so ist es unmöglich, daß nicht der Regent desselben durch einen

 dieser

1) Can. Nemo contemnat. Caus. XI. q. 3.

2) Ich bediene mich der Ausgabe der Vulgata, welche in Venedig, also in einem katholischen Lande, bey Pezzana 1727. gedruckt worden.

dieser Bannflüche sollte getroffen werden. Wie unsicher ist er in diesem Falle, und wie bedaurenswürdig sind die Beherrscher der Thronen, über welche entweder in geheim bey dem Ketzergericht in Rom, [1]) oder durch den Innhalt dieser Bulle selbst ein Bann-Urtheil ausgesprochen wird! Alle ihre Macht wankt, und sie haben in ihren eigenen Landen Leute genug, welche die Bulle befolgen. Sie haben auch unter den Händen ihrer Schullehrer Bücher genug, wo diese verderbliche Grundsätze in ihrer ganzen giftigen Gestalt gelehrt werden. Portugall hielt für nöthig, ein eigenes Gericht deswegen niederzusetzen, damit diejenige Bücher ausgerottet würden, welche dieses giftige Gepräge haben. In Frankreich wachten die Parlemente darüber. In Spanien ist die Sache gutgesinnten Bischöffen und dem königlichen Rath übertragen worden. Und in Teutschland —— ja in Teutschland sind doch auch einige Versuche gemacht worden, Bücher zu vertilgen, welche die neue Grundsätze lehren.

Die Ehrfurcht für unsere Beherrscher, die ächte Vaterlands-Liebe und die Achtung für die Religion verpflichten uns, einige solcher Mißgeburten anzuzeigen, damit man die Lehre des HErrn nicht dazu mißbrauche, den Geist der Empörung zu nähren. Wen befremdet es nicht, wenn er bey P. Antonius Fernandez über das II. Cap. Daniels n. 3. liest: Alle Monarchien sind nichts beständiges, sondern etwas eingebildetes, also ist auch in denselben das königliche Vorrecht nichts reelles, sondern erdichtet. Daher es in Sprüch. Sal. XIV. heißt: *In multitudine populi dignitas regis;* weil nämlich niemand als König durch etwas ernannt wird, das ihm selbst anklebt, sondern durch eine bloße Schätzung, durch welche ihn die Menge über sich erwählt hat, welches ganz dem Wohlgefallen des Volks anheim gestellt werden muß. [2]) Wenn also die königliche Macht in den Reichen etwas erdichtetes ist, wenn sie in der Willkühr des Volks steht, so kann sie alle Augenblicke geändert werden. Davor bewahre uns der Himmel, daß wir den Nakken eines gekrönten Hauptes der wankelmüthigen Menge preiß geben!

Schreibt

1) In dieser wichtigen Sache verdienet genau erwogen zu werden des *Franciscus Suarez*, eines Jesuiten, defensio fidei. Man vergleiche *Richerium* in apolog. pro Jo. Gerson. p. 197.

2) Omnes monarchias non esse quid stabile, sed imaginarium, adeoque regalem in eis præeminentiam revera non esse realem, sed vere fictitiam. Vnde Prov. 14. dicitur: In multitudine populi dignitas regis; quia videlicet nemo dicitur rex per aliquid in se inventum reipsa, sed per aestimationem, qua illum sibi multitudo praeelegit: quod totum referri debet ad beneplacitum populare.

Schreibt man dem Volk dieses Grundrecht zu, so müssen ihm die andere Majestäts-Rechte ebenfalls zugeschrieben werden. Unsere Regenten üben das für sie so kostbare Recht aus, ihre Unterthanen vor den Gewaltthätigkeiten anderer zu schützen, und der Bürger ergreift das Schwerdt nur auf ihren Befehl. Wer sollte so unvorsichtig seyn, sie zur Ergreifung desselben auch ohne Befehl des Fürsten zu berechtigen? Man höre den P. *Dicastillo:* 1) Wenn der regierende Fürst das angethane Unrecht zu rächen vernachläßigt, oder sich nicht erkühnt, so giebt in solchem Falle die Nothwendigkeit den Unterthanen Erlaubniß, die Feinde zu bekriegen, und sie nach Verdiensten zu strafen, damit die Gottlosigkeit, wenn sie ungestraft bleibt, nicht noch mehr gestärkt werde. Wie aber, wenn ein Regent seine wichtige Staatsursachen hat, nachzugeben? Sollen denn Unterthanen das Recht bekommen, zu den Waffen zu greifen? Man schränke es ein, wie man will, und *Dicastillo* schränkt seinen Satz selbst ein, so bleibt doch allemal diese Folge ungekränket, daß es dem Volke zustehe, Krieg zu führen.

Nun setze man, daß in diesem Falle das Volk einen Geistlichen zum Anführer hat, der die Grundsätze unserer Bulle vollkommen eingesogen, und von dem Satze des *Escobars* überzeugt ist, daß die Geistliche nur in so ferne Unterthanen sind, als sie von ihren Regenten Gnadenbezeugungen erhalten, in Ansehung aber aller andern Verpflichtungen nichts mit den Unterthanen gemein haben: So muß man sich gleich eines Satzes des P. *Emanuel Sà* in seinen Aphorismen entsinnen: Clerici rebellio in regem non est crimen læsæ Majestatis, quia non est subditus regi. Das ist, die Empörung eines Geistlichen wider seinen König ist kein Verbrechen der beleidigten Majestät, weil er kein Unterthan vom König ist. Und diese Folge, daß Geistliche weder in bürgerlichen noch peinlichen Verbrechen von weltlichen Richtern gerichtet werden können, stimmt ganz natürlich mit den Grundsätzen unserer Bulle überein.

So sollen denn unsere Regenten in Ruhe ihrer königlichen und fürstlichen Rechte geniessen, und sich mit der Ehre der Krone begnügen? Nein, diese Ruhe ist nicht sicher, denn es kann, wie uns unsere Bulle vermuthen läßt, und wie es einige Lehrer frey schreiben, Fälle geben, da Unterthanen mit gutem Gewissen ihrem Regenten das Zepter aus den Händen drehen können. Wie? solle die Heiligkeit der Kirche durch solche schändliche Meinungen befleckt werden? Ein

 wahrer

1) de just. & jure Tr. 1. disp. 10. dub. 16. §. 3. n. 272.

wahrer Katholik, der die Rechte der Kirche aus ächten Quellen der h. Väter und durch eine richtige Ueberlieferung ergründet hat, entsetzt sich mit Recht darüber, wenn P. *Valenza* äussert, daß, wenn ein Regent als ein Ketzer oder Abtrünniger erkannt seye, seine Unterthanen ihn mit Recht vom Throne verstossen können. Si crimen hæresis sive apostasiæ a fide ita sit notorium, ut nulla possit tergiversatione celari, etiam ante judicis sententiam incurritur ex parte prædicta pœna: nimirum eatenus, ut subditi quidem licite possint negare obsequium Domino hæretico, aut apostatæ a fide. Ita docent Cajetanus & Bannez . . . Est autem observandum, pœnam hanc priuationis auctoritatis in subditos — *incurri per excommunicationem non solum ob hæresin, sed etiam* **ob quamcunque aliam causam.** Disp. I. T. 3. q. 12. Man stelle also nur einen Monarchen als einen Ketzer, als einen Beschützer und Gönner der Ketzer vor, man belege ihn nach der Erinnerung des *Franciscus Suarez* mit einem geheimen Bann, man breite dieses unter dem Volk durch gewisse Kunstgriffe aus, so hat der Regent sein Recht zur Krone verlohren, und sein Thron wankt. Wir wollen unsere Brüder nicht an das erinnern, was zu unsern Zeiten in Portugall geschehen ist. Rechtschaffene Katholiken betrübten sich, als der portugiesische Monarch noch vor seinem Unglücke als ein Ketzer in Italien beschrieben wurde. Wir wollen diese Schande in den Jahrbüchern der Kirche verhüllen, damit ihrer nicht mehr gedacht werde.

Aber alles dieses stimmt genau mit den Grundsätzen des P. *Emanuel Sà* überein: Rex potest per Rempublicam privari ob tyrannidem, & si non faciat officium suum, & cum est causa aliqua justa, eligi alius a majore parte populi. Quidam tamen solam tyrannidem causam putant. Das ist, ein König kann wegen Tyranney seiner Krone durch die Unterthanen beraubt werden, theils, wenn er sein Amt nicht thut, theils, wenn eine gerechte Ursache vorhanden ist, auch ein anderer vom Volk gewählt werden. Einige halten jedoch die Tyranney allein für Ursache genug. Man überlege, ob ein Regent seine Tage in Ruhe zubringen könne, wenn er befürchten muß, man bringe seinen Bürgern bey, daß er seine Pflicht nicht thue, und vom Volk verjagt werden könne. Eben dieser Schriftsteller hat noch mehrere dergleichen Sätze, welche ihn in die Classe der Feinde von Thronen setzen.

Keiner aber gehet in dieser Sache weiter, als *Franciscus Suarez*. Sein Werk hat den prächtigen Titel: **Vertheidigung des katholischen Glaubens.**

bens. Und wen sollte er unter dieser Verhüllung nicht sehr aufmerksam machen? Im VI. B. c. 4. spricht er von der Absetzung der Könige, und behauptet: „Wenn ein König rechtmäßig abgesetzt ist, so ist er nun nicht mehr König, noch ein rechtmäßiger Fürst, und folglich kann man von ihm das nicht sagen, was man von einem rechtmäßigen König sagt. Ja, wenn ein solcher König nach seiner rechtmäßigen Absetzung in seiner Halsstarrigkeit beharrt, und das Reich mit Gewalt behält, so fängt er an, ein Tyrann dem Titel nach zu seyn: Denn er ist kein rechtmäßiger König mehr, und besitzt das Reich nicht unter einem rechtmäßigen Titel. Dies erhellet noch mehr an einem ketzerischen König. Denn gleich durch die Ketzerey wird er durch die Sache selbst (ipso facto) einiger massen der Herrschaft und Eigenschaft seines Reichs beraubt, weil es entweder confiscirt bleibt, oder an den rechtmäßigen katholischen Nachfolger zurück fällt.„ Mit dieser Ausdehnung muß man also unsere Bulle verstehen, daß sie nicht nur Lutheraner, Calvinisten u. d. als Ketzer verflucht, sondern den Nahmen Ketzer im allerweitläuftigsten Verstand auch auf Könige anwendet, denen gar leicht eine Ketzerey angedichtet werden kann, über welche sich hernach die Kirche das Recht zu richten vorbehält. *Suarez* sieht sehr wohl ein, was diese Lehre für gefährliche Folgen haben könne. Er schränkt sie also ein, aber wie? Ein König kann erst alsdenn seines Reichs beraubt werden, wenn das Endurtheil, welches sein Verbrechen enthält, über ihn ausgesprochen ist. Post sententiam latam omnino privatur regno, ita ut non possit justo titulo illud possidere. Dieses setzt voraus, daß die Absetzung wider einen König auch in zeitlichen Dingen könne erkannt werden. In allwege, sagt *Suarez*, und diese Macht, ihn abzusetzen, hat entweder der Staat selbst oder der Pabst. Breviter nunc supponimus, potestatem hanc deponendi regem esse posse vel in ipsa republica vel in Summo Pontifice. Der Staat handelt zu seiner eigenen Vertheidigung, und ein Fürst wird nach *Becans* Lehre [1]) in Ansehung der Verwaltung ein Tyrann, wenn er sein Fürstenthum tyrannisch beherrscht, die Unterthanen mit ungerechten Abgaben beschwehrt, die Stellen der Richter verkauft, Gesetze, die zwar ihm, aber dem Staate nichts nützen, giebt. Es ist kein Staat, wo es nicht Mißvergnügte giebt. Sollen diese berechtigt werden, Unruhen anzufangen? Und welche Steuren werden gerecht seyn, wenn unsere Bulle fordert, daß sie mit Genehmigung des Pabstes sollen aufgelegt werden? Wo ist ein Fürst, der den Pabst darum zu fragen Ursache hat? Solle er also allemal

1) in Resp. ad aphorism. Calvinis. aph. 9.

allemal wegen der Ungerechtigkeit der Steuren Gefahr laufen, als ein Ketzer seines Reichs entsetzt zu werden? Der Pabst hat nach dem Zeugniß des *Suarez* ohne allen Streit die Macht, Könige abzusetzen. In summo Pontifice est hæc potestas; tanquam in superiore habente jurisdictionem ad corripiendos reges supremos. Hiedurch führt er wahre Katholiken wieder auf eine Klippe, welche der Kirche und dem Staat gleich gefährlich ist. Unvorsichtig handlen alle Schriftsteller, welche sich weigern, diejenige als gute Katholiken zu erkennen, welche die widrige Meinung behaupten. Denn durch ihren unzeitigen Eifer ernähren sie das Feuer, das schon seit vielen Jahrhunderten die Kirche verzehrt hat. Im Grunde aber thut doch *Suarez* nichts anders, als daß er die Bulle vom Nachtmal des HErrn nach allen ihren Folgen erklärt und bestätigt.

Wir müssen aber noch ein Wort von der Macht eines Staats erwähnen, seinen eigenen Regenten abzusetzen. P. Johann Mariana in seinem Buche de rege & regis institutione c. *6.* sagt von einem bösen Regenten: Wenn er die Arzney verwirft, und keine Hofnung mehr übrig ist, ihn zurecht zu bringen, so wird es nach gefälltem Endurtheil dem Staat erlaubt seyn, sich zuerst seiner Oberherrschaft zu weigern, und, weil hieraus nothwendiger Weise ein Krieg entstehen wird, Vertheidigungs- und Zurüstungs-Anschläge zu fassen, die Waffen zu ergreifen, von den Unterthanen Geld zu den Kriegskosten einzutreiben. In einer so wichtigen Sache wird doch wohl ein Kriegsrath höchst nöthig seyn. Und wer wird die Ehre haben, als Beysitzer, ja als die Seele dabey zu erscheinen? P. Sebastian Heiß, ein Mann, den Gretser so sehr rühmt, nennt die Kriegsräthe mit trockenen Worten. ¹) Wenn von Staatssachen, und von Absetzung der Könige die Rede ist, cum de rebus politicis & mutandis regibus agitur, so müssen die Jesuiten zu Rathe gezogen werden: de quo consultare non minus Jesuitarum proprium munus est, quam gravante lue curare, ne desint amuleta necessaria, theriaca proba, aliaque alexipharmaca. Hieraus kann man das Betragen des P. Martin Becanus erst recht verstehen. Es ist bekannt, daß Bekan ein Buch über diese Materie herausgegeben, welchem in Frankreich besonders gar sehr widersprochen worden. Der apostolische Stul tadelte es, bezeugte, daß viele falsche und aufrührische Sätze in demselben enthalten wären, und gebot, es zu verbessern. Die gelehrte Pfarrer von Paris bezeugen in ihrer sechsten Schrift wider die Apologie der Casuisten, daß Bekan aus Gehorsam gegen den h. Stul nur

1) in Declarat. apolog. ad aphoris. Jesuit.

nur einen einigen Artikel aus dem Buche hinweggenommen. Dieses war die ganze Veränderung, und nach derselben war es noch in jedermanns Händen. Jedoch blieb er noch immer standhaft auf seinem Sinne, und noch izo stehet der Grundsatz in seinem Werk: Ein König muß in den Bann gethan und abgesetzt werden, wenn er es verdient hat. Um aber zu wissen, ob er es verdient hat, muß man sich auf das Urtheil frommer und gelehrter Männer beziehen, und er muß allemal in den Bann gethan, und seiner Staaten beraubt werden, so oft er die Privilegien der Geistlichen verletzt. So lang unsere Bulle ein Grundgesetz in der Kirche bleibt, so sind alle Bekanische Urtheile ganz natürliche Folgen aus derselben, und Bekan hat nur darinnen gefehlt, daß er sie in einem Lande zu lehren so kühn gewesen, wo man die Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht viel bälder als in irgend einem andern Reich entwickelt, und genauer bestimmt hat. Mir genügt es, nur einige Bücher angezeigt zu haben, in welchen die Grundsätze der Bulle stehen.

Wenn also auch Könige unter die Classe von Ketzern gezählt werden können, so dürfen wir uns gar nicht wundern, wenn die Bulle auf eine Menge anderer Ketzer flucht. Fürwahr diese verdienen die grosse Aufmerksamkeit des Römischen Stules nicht. Es ist zu viel Ehre für sie, wenn sie am Grünen Donnerstage mit vielem Gepränge unter einem Zulauf von wohl 30. bis 40000. Menschen unter dem Getöse der Canonen der Engelsburg durch den Pabst selbst in Gegenwart der Cardinäle in den Bann gethan werden. Dieses Gepränge schickt sich vielmehr für die grosse Ketzer, welche auf den Thronen sitzen, und den Fluch der Bulle empfinden und hören sollen. Der gelehrte P. Franz Contini, eine Zierde des Theatiner-Ordens, hat daher die gründliche Anmerkung gemacht, daß man diese Mühe, die Ketzer nahmentlich zu verbannen, ersparen könnte. Denn so bald sie sich von der Kirche getrennet, so überläßt man sie ihrem eigenen Schicksal, und das Haupt der Kirche verdoppelt indessen seine Sorgfalt, daß in derselben ihre Lehrsätze nicht ausgebreitet werden. Was gehet es mich an, diejenige zu richten, die draussen sind? Urtheilt und richtet ihr nicht über das, was innen ist? Nun richtet ihr die, so draussen sind, sagt Paulus 1. Cor. V. 12. 13. So lang also der Bann wider die Ketzer nichts anders wäre, als eine Erklärung, daß Lutheraner, Calvinisten, Wiedertäufer u. a. nicht zu der katholischen Gemeinde gehören, so wäre der päbstliche Bann wider dieselbe mit der Wahrheit übereinstimmend. Und in diesem Sinne verbannte z. B. auch der Patriarch von Jerusalem im Jahr 636. und andere Geistliche eine Ketzer-Classe nach der andern in dem

III. allgemeinen Concilio von Constantinopel. Man verbindet aber ganz einen andern Begriff mit dem Banne, wie wir in der Folge hören werden. Der seel. Cardinal Passionei pflegte von dieser Verbannung der Ketzer zu sagen, daß sie bey der gegenwärtigen Lage von Europa einen sehr großen Nutzen schafte, und daß er ganz andere Mittel wüßte, die Ketzer empfindlicher zu treffen, als durch bloße Schreckbilder, man dürfte z. B. nur den Engelländern, Holländern, Dänen u. a. verbieten, keine Fische zur Fastenzeit in die katholische Staaten einzuführen, oder die Fasten gar abschaffen, so würde ein solches Verbot ihnen unendlich mehr schaden, als die so oft wiederholte Bannflüche. Denn daß ein Ketzer, ein Apostat, ein Schismatiker durch die Taufe ein Gegenstand der Censur werden könne, und sich der Kirche unterworfen habe, wie Laymann behauptet, ist sehr unbestimmt. Einige Canonisten können es auch nicht wohl zusammen reimen, wie man am Donnerstag in der Charwoche alle Ketzer und Schismatiker mit so vielem Gepränge verbannt, und gleich hernach den folgenden Charfreytag in der päbstlichen Capelle für sie betet. Es ist wenigstens unendlich mehr Erbauung dabey, wenn man einen Pabst, wie z. B. den andächtigen Clemens *XIII.* samt dem ganzen Cardinals-Collegio für die Ketzer beten hört, als wenn man ihn unter dem brausenden Getöse von Canonen sie verdammen sieht. Die Gebete, welche an diesem Trauertage der Kirche in der päbstlichen Capelle geschehen, sind überhaupt sehr lehrhaft. Der Pabst mit seinen Cardinälen betet zuerst für die Kirche. Laßt uns, Geliebteste, für die heilige Kirche GOttes beten, daß sie GOtt und unser HErr in der ganzen Welt zum Frieden bringen, vereinigen und bewahren wolle, und ihr die Fürstenthümer und Machten unterwerfe, damit wir in einem ruhigen und friedlichen Leben GOtt den allmächtigen Vater preisen mögen. Aber auch dieses Gebet gründet sich auf einen Lehrsatz, der in der Bulle, von welcher wir handlen, zum Grunde liegt. Der Pabst mitten in seiner Andacht bittet den Himmel, daß GOtt alle Fürstenthümer und Mächte der Kirche unterwerfen möge. Die Apostel beten für die Könige und die Obrigkeiten, sie beten, daß alle zur Erkänntniß der Wahrheit kommen, aber so beten sie nicht, daß GOtt die Fürstenthümer und Mächte der Kirche unterwerfe. Das zweyte Gebet ist daher einem Pabste viel anständiger: Allmächtiger, ewiger GOtt, der du deine Ehre allen Völkern in Christo geoffenbaret, bewahre die Werke deiner Barmherzigkeit, damit deine Kirche in der ganzen Welt ausgebreitet, in vestem Glauben in der Bekänntniß deines Nahmens beharre. Durch eben denselben unsern HErrn. Eben so schön ist es, wenn der Cardinal vor dem Altare spricht: Laßt uns auch für unsern erwählten

ten Kaiser beten, damit GOtt und unser HErr ihm alle barbarische Nationen zu unserm immerwährenden Frieden unterthan mache. Allmächtiger, ewiger GOtt, in dessen Hand aller Machten und die Rechte aller Reiche sind, siehe in Gnaden auf das Römische Reich, damit die Völker, welche sich auf ihre Wildheit verlassen, durch die rechte Hand deiner Macht bezähmt werden. u. f. So bald man aber dieses Gebet mit dem vorigen vergleicht, so zeigt sich ein Unterschied, der jedem Verständigen in die Augen fallen muß. Der Kirche sollen alle Mächte und Fürstenthümer unterworfen werden. Den Kaiser aber läßt man sich nur mit wilden und barbarischen Nationen beschäftigen. Er soll also das Werkzeug und der General seyn, der solche Völker bekriege, und sie der Kirche unterwerfe. Endlich bittet das h. Collegium auch den Himmel für die Ketzer und Schismatiker. Laßt uns auch für die Ketzer und Schismatiker beten, damit sie GOtt und unser HErr aus allen Irrthümern heraus reisse, und zur heiligen Mutter der katholischen und apostolischen Kirche zurück führe. Allmächtiger, ewiger GOtt, der du willt, daß alle seelig werden, und daß niemand umkomme, siehe die durch den Betrug des Teufels getäuschte Seelen an, damit nach Ablegung aller ketzerischer Bosheit die Herzen der Irrenden sich bekehren, und zur Einheit deiner Wahrheit zurückkehren. [1])

Noch mehr beleidigend ist es, daß eine eigene Classe von Schismatikern mit den berüchtigsten Ketzern verbunden wird. Ein Schismatiker ist nach dem Inhalt der Kirchengesetze derjenige, der der Kirche auf eine unerlaubte Weise nicht gehorcht. Can. Inter Schisma, Caus. XXIII. q. 3. Da sich aber der Pabst die Entscheidung dessen, was erlaubt und unerlaubt ist, vorbehält, und alles dasjenige als unerlaubt ansieht, was ihm mißfällt, so ist es im Grunde einerley, ob man der Kirche oder dem Pabst sich widersetzt. In beeden Fällen ist man ein Schismatiker. Unter diese rechnet man in Rom hauptsächlich di griechische Kirche, welche sich nicht mit dem Römischen Stul vereinigt hat, weswegen ihr auch die Benennung von Schismatikern im ausnehmenden Verstand beygelegt wird. P. Contini urtheilt von diesem Punkte sehr gelinde. Er beruft sich diesfalls auf den h. Augustin, [2]) und sagt mit ihm, sie gehen von uns ab,

1) S. des Abts *Alessandro Mazzinelli* Uffizio della settimana santa, das Sr. Sardischen Majestät zugeeignet ist. Rom bey Salvioni 1758. gr. 8.
2) Aug. de fide & symb. C. X. Oper. T. III. p. 65.

ab, ob sie wohl auch das glauben, was wir glauben. Ja er bekennt mit ihm, [1]) die göttliche Vorsehung erlaube oft, daß auch ehrliche und rechtschaffene Männer aus der christlichen Gemeinde ausgetrieben werden, solche Leute werden hernach im Verborgenen vom ewigen Vater gekrönt, der in den Grund ihres Herzens hineinsieht. Unter den europäischen Mächten haben das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, die Republik Polen, die Republik Venedig, der König beeder Sicilien, und Corsica viele Griechen zu beherrschen, welche zur Classe der Schismatiker gehören. Die österreichische Regenten und der venetianische Senat behandlen sie mit vieler Sanftmuth, sie schützen sie in ihren Rechten, sie erhalten ihre Kirchenverfassung, und hiezu haben sie wohl die allerwichtigste Staatsursachen. Sollen sie deswegen als Beschützer der Schismatiker den Bannstralen dieser Bulle ausgesetzt seyn? Die lateinische Bischöffe halten sich nach dem ganzen Umfang ihrer Verpflichtungen für verbunden, diese Schismatiker auf alle Arten zu drücken. Aber indem sie die Bulle befolgen, so handlen sie schnurstracks wider das öffentliche Staats-Interesse. Sie nöthigen die Griechen, sich in die türkische Staaten zurück zu begeben, da sie durch eine dem Staat angemessene Duldung ihre Bevölkerung durch dieselbe unendlich vermehren könnten. Man erwäge nur ihre flehentliche Vorstellungen, welche die ganze Illyrische Nation der durchlauchtigsten Republik Venedig macht. Diese Urkunde verdienet, der ganzen Kirche vorgelegt zu werden, damit sie die Seufzer einer so verdienten Nation erhöre.

Durchlauchtigster Fürst,

Wir die Illyrische Nation vom griechischen Gottesdienst der orientalischen Kirche, die wir uns unter der Herrschaft Eurer Durchlauchtigsten Republik befinden, wir Bewohner der Gebiete von *Castelnuovo*, *Risna*, *Narenta* und *Armoti*, der Gebiete von *Spalatro*, von *Sign*, von *Klin*, von *Sebenico*, von *Zara* und von der ganzen Provinz Dalmatien, unter der Statthalterschaft Seiner Excellenz, des General-Proveditors von Albanien und Dalmatien, übergeben alle vereinigt, einstimmig und einträchtig sowohl Weltliche von allen Altern, als auch Geistliche, diese unsere dringendeste und unterthänigste Bittschrift mit heissen Thränen und mit demüthigem Herzen, und bitten Euer Durchlaucht innständigst um Höchst-Dero allergnädigstes Dekret.

Unsere

1) de vera religione c. VI.

Unsere Illyrische Nation hat von jeher mehr Neigung und Treue für die Regierung der Christen gezeigt, als die osmanische Tyranney. Diese unsere Treue war der Beweggrund, daß viele und unzählbare Illyrier von zerschiedenen Provinzien, und besonders von Bosnien und Erzegovina und von ganz Illyrien, welche zuvor unter der Ottomanischen Pforte gestanden, von freyen Stücken alle ihre Güter und Grundstücke, so ihre Voreltern erworben hatten, verlassen, und sich zum Theil unter den Schatten Eurer Durchlauchtigsten Regierung, zum Theil unter die Herrschaft des Allerdurchlauchtigsten kaiserlichen Hauses begeben haben.

Es ist bekannt, und man hat es seit geraumer Zeit in den zerschiedenen Kriegen mit den Osmanen gesehen, daß sowohl unsere Illyrische Nation, welche sich unter dem kaiserlichen Zepter befunden hat, und noch befindet, als auch wir, die wir uns unter der Herrschaft Euer Durchlaucht, folglich unter einem christlichen Regiment befinden, es niemals an unserer Treue ermanglen lassen, noch unser Leben geschont haben. Dieses veroffenbarte sich zur Zeit unserer Vorfahrer, Voreltern, Väter, Grosväter, welche in eigener Person und mit Herzhaftigkeit dem türkischen Feind entgegen gegangen, und ihren standhaften Muth und Treue gezeigt, so, daß viele von ihnen ihr Blut vergossen, und ihr Leben aufgeopfert haben. In vielen Gelegenheiten haben sie Proben ihrer Tapferkeit gezeigt, die Feinde mit dem Schwerdte bekriegt, und sie mit Nachdruck besiegt.

Wegen dieser Treue sind sie unter dem glorreichen Regimente der Durchlauchtigsten Republik beständig mit vorzüglicher Gnade angesehen worden, man hat ihnen nicht nur erlaubt, nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten zu leben, sondern ihnen auch andere Vortheile dieses Lebens gegönnet, wovon so viele Herzogliche Briefe und alte Gesetze Eurer Durchlauchtigsten Regierung, und vornämlich die Bulle des P. Clemens *VII.* zeugen,[1] in welcher dieser Pabst verordnet, daß sich weder die lateinische Bischöffe in die griechische Kirchensachen, noch die griechische Bischöffe in die lateinische Kirchenangelegenheiten mengen sollen, damit ein unverbrüchlicher Friede und Liebe unter der ganzen Nation erhalten, und alle Unordnungen und Zerrüttungen verhütet werden.

1) Wie sehr diese Bulle durch die unsere entkräftet werde, werden wir am Ende sehen.

Wir können uns aber dessen nicht ohne die heftigste Betrübniß unserer Gemüther, ohne Thränen und ohne die durchdringendeste Seufzer erinnern, wenn wir bedenken, daß alle diese gnädigste Zusagen unter dem Schutze Euer Durchlaucht noch nicht erfüllt worden, und daß wir derselben noch nicht so geniessen, daß unser Herz erfreut, und mit Trost erfüllt werden könnte. Und wie, Durchlauchtigster und mitleidigster Fürst, sollten wir arme Leute unsere betrübte Herzen aufrichten können, da wir sehen müssen, daß unsere Illyrische Mitbrüder vom griechischen Gottesdienste der orientalischen Kirche, welche sich in den kaiserlichen Staaten niedergelassen, noch jetzo, wie vormals, die nehmliche königliche Milde der heiligen Vorfahren dieses Hauses zu genießen haben, und ihren freyen Willen nach den Gesetzen haben, auch ihre eigene Pfarrer, und geistliche und weltliche Oberhäupter sich setzen, ja daß noch auf den heutigen Tag diejenige, so sich diesem königlichen Hause unterwerfen, und sich entweder vom Ottomanischen Reiche oder auch von andern Gegenden in die Ungarische Staaten begeben, in vollkommener Freyheit nach ihren Gewohnheiten leben, und sowohl Geistliche als Weltliche gern aufgenommen, auch mit Ehrenstellen und beständigen Freyheiten beehrt werden.

Ja unsere Brüder der Illyrischen Nation und der griechischen morgenländischen Kirche, welche unter dem Ottomanischen Joche geblieben, und unter demselben alle Arten von tyrannischen Gewaltthätigkeiten leiden, wovon sie sich auch nicht anders als mit ihrem eigenen Blute und unendlicher Mühe frey machen können, haben doch bisher sich dieser Gnade zu erfreuen gehabt, wie sie denn alle, sowohl die griechische Nation als auch die Illyrier vom griechischen und römischen Gottesdienst, im Besitze ihrer Gewohnheiten und Gesetze sind, ihre eigene Kirchen, ihre Bischöffe und Erzbischöffe und auch ihre Patriarchen haben.

Ferner, Durchlauchtigster und barmherzigster Fürst, sehen wir, daß die griechische Nation von der morgenländischen Kirche nicht nur in den kaiserlichen Staaten und im ottomanischen Reiche, sondern daß sie auch unter dem gnädigsten Schutz Euer Durchlaucht in *Zante*, *Zeffalonia*, *S. Maura* sich eben dieser Gnade zu erfreuen hat. Und wir Unglückliche, die wir Euer Durchlaucht beständig verblieben, geniessen diese Vortheile nicht, so wie sie die übrige Nation in allen Reichen genießt, sondern befinden

finden uns ohne einen obersten Hirten von unserer Sprache und orientalischen Kirche, in grosser Armuth, und beweinen unser Schicksal unaufhörlich, indem wir uns erinnern, daß wir auch in vergangenen Zeiten unsere oberste Hirten gehabt haben, z. B. die Hochwürdige Herren *Nicodemus Busovich* und *Sanatià* und *Stephanus Gliubobratich*. Ja auch vor ihnen, als Dalmatien und das Gebiete von Castelnovo noch unter dem türkischen Zepter stund, sind wir niemals ohne unsern obersten Hirten gewesen, welches uns, die wir unter dem Zepter Euer Durchlaucht stehen, viele Bekümmerniß und einen untröstbaren Schmerzen verursacht, in welchem wir fast nicht mehr leben können.

Denn schon 25. Jahre über, seitdem Herr *Stephanus Gliubobratich* sich aus Euren Staaten begeben hat, haben wir kein Kirchenhaupt gehabt, welches unter uns sowohl unter den Weltlichen als Geistlichen grosse Uneinigkeiten und Zerrüttungen verursacht hat. Denn da es uns an einem uneingeschränkten Hirten und Vorsteher von unserer griechischen orientalischen Gemeinde fehlt, so können auch unter uns die Mißbräuche nicht ausgerottet, und gute Ordnungen nicht eingeführt werden, welches jedoch auch Eurer Durchlaucht Landen zu grösserer Aufnahme gereichen würde. Wir haben deswegen durch unsere Commissarien Euer Durchlaucht zu zerschiedenen malen wiederholte Vorstellungen machen lassen, damit wir als Eurer Durchlaucht getreue Unterthanen begnadigt, und die Erlaubniß bekämen, einen eigenen obersten Hirten von unserer Sprache und der griechisch-orientalischen Kirche zu haben. Wir haben auch allemal von Eurem Durchlauchtigsten Senat und von der Milde Euer Durchlaucht die gnädigste Zusage erhalten, wir sind aber noch nie mit der Erfüllung derselben erfreut worden, sondern befinden uns vielmehr je länger je mehr trostlos, indem uns die Herren Bischöffe dieser Provinz alle vorstellen, daß sie vom Durchlauchtigsten Senat Erlaubniß haben, auf ihren Visitationen auch unsere Kirchen zu visitiren, und sich in unsere Kirchensachen zu mengen. Sehr viele unserer armen Geistlichen, welche den Gewohnheiten ihrer Kirche getreu bleiben, und die Herren Bischöffe in ihren Visitationen nicht gern aufnehmen, auch keine offene Briefe von ihnen annehmen, noch ihr Glaubensbekänntniß nach den römischen Kirchengesetzen thun wollen, leiden deswegen schon lange Marter auf den Galeeren, werden in dunkele Kerker gesteckt, wo sie mit andern Mördern ein gemei-

nes

nes Schicksal haben. Unsere Kirchen sind also geschlossen, unsere Kinder sterben ohne Taufe, und andere unserer Brüder ohne Beicht und ohne Sacramente. Auf diese Weise müssen sich die Unterthanen Euer Durchlaucht wegen ihres Glaubens vertreiben lassen, und irren in den türkischen und kaiserlichen Staaten herum. Eben so ist es im verflossenen Jahr *) im Monat Junius in dem neu erlangten Ort *Amotea* gegangen. Denn als der Hochwürdige Herr Bischoff *Blescovich* von *Markasca* sich auf die Visitation unter die Christen der griechisch-orientalischen Kirche begab, so wollte er mit Gewalt die h. Messe auf dem h. Altar halten, allwo am nämlichen Tage schon Hochamt gehalten worden war. Nun ist es aber in der orientalischen Kirche verboten, an einem Tage auf dem nämlichen Altare zwo Messen zu halten. Er wollte auch, daß der griechische Capellan mit Gewalt einen offenen Brief von ihm annehmen, und sein Glaubensbekänntniß nach römischer Gewohnheit ablegen sollte. Als nun die Christen selbst von der griechischen Kirche auf keine Weise darein willigen wollten, so hat er im Zorn alle zusamt dem Caplanen vestsetzen, und als Mörder in die türkische Staaten vertreiben lassen.

Wir werfen uns daher zusamt der ganzen Nation, welche solche Zufälle von neuem beförchten muß, Euer Durchlaucht zu Füssen, und bitten flehentlich und mit thränenden Augen um Gerechtigkeit und Gnade, damit wir doch niemal mehr in unserm ganzen Leben einem solchen Joche unterworfen werden mögen, indem wir alle bereit seyn, eher Schmerzen zu leiden, und unser eigen Leben zu verlieren, als daß wir wider unsere orientalische Gebräuche handlen sollten. Wir bitten daher den barmherzigen GOtt von ganzem Herzen, daß er uns vermittelst der Gnade Euer Durchlaucht vor beeden bewahre.

In diesem unsern so grossen Anliegen legen wir uns mit dieser unterthänigsten Bittschrift voll Ehrerbietung zu den Füssen Eurer Durchlaucht, und bitten alle einmüthig mit heissen Thränen und in der tiefsten Unterthänigkeit, daß sich E. D. zum Mitleiden bewegen lassen, und uns so wie unsere übrige Nation mit einem Anführer in Ansehung unsers Seelen-Heils erfreuen, damit viele böse Gewohnheiten und Mißhelligkeiten unter uns ausgerottet werden, welche unter uns bereits entstanden sind, und

*) 1752.

und noch entstehen können, und damit dieses alles zu desto grösserer Aufnahme Eures Durchlauchtigsten Regiments gereiche. Durchlauchtigster Fürst, Gnade, Gnade und Mitleiden um GOttes willen. Gnade für unsere Illyrische Nation, welche E. D. so getreu ist! Eure Durchlaucht verleihe uns doch einen uneingeschränkten Herzoglichen Brief, damit wir hinfüro beständig einen obersten Hirten erwählen, der in und ausser der Kirche freye bischöfliche Macht hat, und immer in den bestimmten Zeiten der Kirche den öffentlichen Gottesdienst nach der Gewohnheit der orientalischen Kirche hält. Und daher bitten wir unterthänig, daß er immer unter uns erwählt, und uns erlaubt werde, daß wir ihn auch jezo aus unserer Illyrischen Nation von griechischem Glaubensbekänntniß erwählen, unter der Bedingung, daß es ein Mann von gutem Verstand, von Wissenschaft und ein getreuer Unterthan von E. D. seye. Auf diese Weise hoffen wir, daß unsere Verirrungen verbessert, und wir durch ihn in solche Wege eingeleitet werden, welche GOtt und Euer Durchlaucht angenehm sind. Dieses erflehen wir von der Barmherzigkeit und dem mächtigen Ansehen Eurer Durchlauchtigsten Regierung.

Für solche Gnade verpflichten wir uns, beständig freywillige und getreue Unterthanen von Euer Durchlaucht zu seyn, so wie es unsere Väter waren, welche ihr eigen Leib und Blut in Euren Diensten aufgeopfert haben. Und so werden auch wir immer bereit seyn, zu den Diensten Eurer Durchlauchtigsten Regierung wider einen jeden Feind von Euer Durchlaucht mit Freudigkeit unser Blut zu verspritzen. In der Hofnung eines gnädigen Dekrets und der Erfüllung unsrer Bitte haben wir zu desto zuverläßigerer Bestätigung unserer Vereinigung alle Nahmen der geistlichen und weltlichen Häupter unsrer Nation eigenhändig unterschrieben, und unser Sigill beygedruckt. u. s. f.

Dies sind Gesinnungen einer Nation, welche unter die Classe von Schismatiker gezählt wird. Einen solchen Einfluß hat unsere Bulle auf die Gedenkungsart der lateinischen Bischöffe, welche sich durch ihren Eid, den sie bey dem Antritt ihres Amts zu leisten haben, vor berechtigt halten, alle Ketzer und Schismatiker mit ganz andern Augen anzusehen, als sie von dem übrigen Theil der Menschen angesehen werden. Ob ein Staat Nutzen oder Schaden davon empfinde, wenn Schismatiker mit Galeeren, Gefängnissen, Verweisungen gestraft

straft werden, davon ist unsere Urkunde ein sicherer Beweis. Doch diese Materie wird in der Folge etwas ausführlicher abgehandelt werden müssen.

Eine andere Classe europäischer Schismatiker trift man in **Holland** an. Aber ein eben so bitterer Schmerz ist es für die Katholiken dieser Lande, wenn sie sich mit andern Ketzern vermischt sehen müssen. Es kann ihnen nicht unbekannt seyn, daß einige ihrer Bischöffe solche Glaubensbekänntnisse an den Pabst abgeschickt, welche durch eine grosse Anzahl italiänischer und französischer Gottesgelehrten gut geheissen worden. Solle denn dieses allein ein so grosses Verbrechen seyn, daß sie sich weigern, die apostolische Vikarien anzunehmen, oder daß sie sich selbst untereinander nach den Gewohnheiten der ersten Jahrhunderte der Kirche ordiniren? Dardurch wird doch das Wesen der Religion nicht angetastet, sondern es sind menschliche Gewohnheiten und Folgen einer besondern Kirchenzucht. Sollen sie deswegen aufhören, unsere Brüder zu seyn? Sollen sie durch den grossen Bann, so wie die Wiedertäufer, von allen christlich-katholischen Gemeinden abgesondert werden? Die alte Lehrer der christlichen Kirche, St. **Polycarp**, **Polycrates**, **Cyprian** hatten eine viel reinere Menschenliebe: denn sie wollten nicht, daß man Gegenstände der Kirchenzucht, wordurch der Glaube nicht angetastet wird, mit dem Bann belegte. Sie kannten die Rechte der Nationen und der Staaten allzuwohl als daß sie sich von andern Christen bloß wegen gewisser Ceremonien trenneten.

Die folgende allgemeine Benennung bildet eine ganze Welt von Schismatikern. Denn unsere Bulle rechnet unter die Schismatiker alle, so sich eigensinnig vom Gehorsam des Römischen Pabstes entziehen. Was fodert denn der Gehorsam gegen den Pabst? Ist diese Classe von Pflichten in der christlichen Kirche sattsam bestimmt? Dehnt nicht der Römische Hof sie auf viele weltliche Gegenstände aus, und bildet daraus Religions-Materien? Muß also nicht ein jeder Fürst, der sich den Eingriffen des Römischen Hofes widersetzt, mit andern Schismatikern und Ketzern in eine Classe kommen? Denn derjenige ist schon hartnäckig, wie *Sairo* 1) sagt, der den Römischen Entscheidungen **wissentlich** widerstrebt. Ich kenne unter den jezo lebenden katholischen Monarchen keinen einigen, der nicht durch diese Erklärung zum Ketzer würde. Denn welcher unter ihnen hat sich nicht **wissentlich** wider gewisse Verordnungen des Römischen Hofs gesetzt?

Ueber

1) Thes. L. III. c. IV. n. 17.

Ueberhaupt aber werden alle Gönner und Beschützer, wie auch diejenige, so Verbannte vertheidigen, als Ketzer und Schismatiker erklärt. Wir wollen uns hier nicht mit der Betrachtung aufhalten, daß durch eine solche Erklärung alle Bande der menschlichen Gesellschaft zerrissen werden. Wir wollen den Sinn dieser Verordnung, so ungeräumte Folgen er auch nach sich zieht, aus dem geistlichen Gesetzbuche selbst kennen lernen. Der Canon: Sicut ait, de hæreticis, der eine Entscheidung eines Lateran-Concilii enthält, verordnet, man soll gar nicht mit den Ketzern umgehen, man soll ihnen keinen Aufenthalt geben, ihnen nichts zu Gefallen oder zum Vergnügen thun, noch sich mit ihnen in Handlung einlassen. Dahin zwecken alle andere Canonen in den Titeln de hæreticis, und de Judæis der Can. Noverimus, die andere de Sententia excomm. ferner quicunque und Inquisitionis, de hæreticis in 6. ab. Das Directorium der Inquisition giebt uns eine schöne Aussicht in die zerschiedene Gedenkungsarten einiger Schriftsteller, welche diese Bannstralen so gar auf die Unterlassungen ausdehnen. Ja wenn ein Vater und Sohn einen Vater und Sohn, die Ketzer sind, nur einen Tag oder eine Stunde aufnehmen, so sind sie auch im Banne. Müßten auf diese Weise nicht alle katholische Prinzen und Völker verbannt seyn, welche mit Ketzern Commercien-Tractaten errichtet haben? Wie würde der Flor gewisser Handelsstädte erhalten werden können, wenn man in denselben alle Ketzer als Verbannte ansehen sollte? Welche Unordnungen würden in der ganzen Welt daraus nothwendiger Weise entstehen müssen? Welche Verwirrung würde in Deutschland entstehen? Jedoch mit den deutschen Ketzern erlaubt Busembaum allen Umgang, ob sie wohl notorische Ketzer, und folglich verbannt sind. Sie sind doch nicht nahmentlich verdammt, und öffentlich angezeigt worden. Und wer wollte sich auch diese Mühe nehmen? Das Interesse verlacht die Bannflüche. In Rom selbst werden viele Ketzer geduldet, sie halten sich oft geraume Jahre allda auf, man erweißt ihnen alle Liebe und Höflichkeit, und das verdienen sie auch, denn sie verzehren ihr Geld in einem Lande, dem es daran mangelt. Sollten also alle verdammt seyn, welche einen Umgang mit Ketzern haben? Der Himmel bewahre uns vor solcher Menschenfeindschaft. Jedoch die Absicht des Römischen Hofes geht keinesweges dahin, die Menschenfreundschaft aufzuheben. Er will ihr nur eine seinen Absichten gemässe Richtung geben, aber eben diese ist für die weltliche Staaten eben so gefährlich, als die begeisterte Ketzermacherey. Man gehe in der Geschichte auf die Zeiten der Päbste Clemens *V.* und Johannes *XXII.* zurück, so wird man die ganze Auflösung dieses Problems finden. Als die Saracenen und nach ihnen

nen die Türken sich in Asien festsetzten, so hatten die Päbste und in ihrer Vereinigung alle christliche Mächte die allerwichtigste Ursache von der Welt, zu verhindern, daß diese neue Eroberer sich nicht durch die Seefahrt verstärkten. Man verbot daher unter den allerfürchterlichsten Bannflüchen, daß sich niemand unterstehen sollte, ihnen Waffen, Bauholz und andere Werkzeuge zuzuführen. Der Handlungsgeist aber trieb beständig einige handlende Nationen an, sich in freundschaftliche Verträge mit den Saracenen einzulassen, ihnen europäische Waaren von zerschiedenen Handlungs-Aesten zuzuführen, und dagegen asiatische und egyptische Producten durch Tausch zu erhandlen. Die Päbste, deren Unternehmen noch dadurch begünstigt wurde, daß einige so gar Christen als Sklaven an die Saracenen verkauften, widersetzten sich diesem Unternehmen, nicht als ob es ihr wahrer Ernst gewesen wäre, diese Handlung zu hemmen, sondern damit sie die Häupter der handlenden Völker verpflichteten, zuvor bey dem Römischen Hof um Erlaubniß anzuhalten, und eine gewisse Taxe zu bezahlen, wodurch die apostolische Cammer unendlich bereichert wurde. Hierdurch warfen sie sich zu Schiedsrichtern und Herren von der ganzen levantinischen Handlung auf, und das Cameral-Interesse wurde ungemein befördert. Dieser Plan richtete unendliche Zerrüttungen in den handlenden Staaten an, vielen, die dawider gehandelt, wurde nach ihrem Tode ihr Vermögen zur apostolischen Cammer gezogen, und die apostolische Commissarien verübten z. B. in Venedig vielen Unfug. 1) Einige Staaten widersetzten sich, das System von Europa bekam unter Carl *V.* eine andere Gestalt, und seit diesen Zeiten haben die Ausdrücke in der Bulle vom Nachtmal des HErrn einige Veränderung erlitten. Man bediente sich allgemeiner Formeln, unter welchen man noch die alte Anfoderungen versteckte, und mit welchen auch das alte Cameral-Interesse wohl bestehen kann.

Eben so wichtig ist das Bücher-Verbot nach allen Bestimmungen unserer Bulle, und eben so schädlich kann es einem Staate werden, denn es daran gelegen ist, gesunde Grundsätze unter seinen Einwohnern auszubreiten. Noch schädlicher ist es in einem solchen Lande, wo die Freyheit des Drucks ein Handlungs-Ast ist, der den Verlegern starke Summen einträgt, wie z. B. in Venedig und in Holland. Der Bann ist in dieser Bulle mit aller Sorgfalt erwogen worden, und alle Ausdrücke desselben führen ihr Gewicht mit sich. Die Päbste sind ohnedies gewohnt, sie mit so vieler Geduld und reifer Ueberlegung anzuordnen, und mit so vieler Ernsthaftigkeit in den Entschliessungen sie vor-

1) Man lese *Sarpi* Abhandlung von der Inquisition.

vorzutragen, daß keine Veränderung Platz haben kann; wie sich der P. Gregorius ausdrückt; [1]) womit Stephanus *V.* im 2. Br. und Nikolaus *I.* in seinem Brief an Rudolph von Bourges vom Jahr 864. übereinstimmt. Noch mehr bestimmt und erweitert steht dieses Verbot in den Canonen Damnamus, de Summ. Trin. c. Fraternitatis, de hæreticis. C. Nullus, Cauf. III. q. 4. Extravag. Vir probus Joh. XXII. Am weitesten aber ist diese Theorie in besondern Bücher-Verboten getrieben und entwickelt, welche man im Bullarium findet, wozu man noch die Verordnungen Pius *IV.* und Clemens *VIII.* rechnen kann. Die Regeln, welche vor dem tridentinischen Index stehen, verdienen in allen Staaten eine genaue Prüfung, sie sind aber keineswegs ein Werk der tridentinischen Kirchenversammlung, und sind daher auch in einigen Staaten nicht angenommen worden, wo man sich eine Pflicht daraus gemacht hat, die Lehren dieser Väter zu erkennen. [2]) Die berühmteste Rechtslehrer neuerer Zeiten haben erwiesen, daß das Bücher-Verbot ein Recht der weltlichen Mächte ist, welches sie von den Zeiten Constantins bis auf Carl *V.* ohne Widerspruch ausgeübt. Wir haben hievon die vortrefliche Ausführungen des *Van-Espen*, des *Sarpi*, der mehr mit Rücksicht auf seine Republik schreibt, des *Giannone*, der die Folgen dieses Verbots im Neapolitanischen ausführt, des de *Real*, der die französische Staaten zum Augenmerk hat. Gleichwie aber dieses zu der Grundveste des Römischen Hofs gehört, so hat er hierinnen niemals nachgeben können, und seine Versuche haben zu allen Zeiten wieder aufgelebt. Folglich mußten sich die weltliche Regenten mit gleichem Ernst widersetzen, und die neueste Verordnungen in Spanien und in Portugall haben die gänzliche Aufhebung dieses Mißbrauchs zum Zweck. Die vortrefliche Schrift des portugiesischen General-Prokurators D. Joseph de *Seabra* de *Sylva* [3]) hat diese Materie erschöpft. Es kann auch gar nicht geläugnet werden, daß der Vorwand der Religion Gelegenheit gegeben, viele gute Bücher zu vertilgen, wodurch die Völker von den Rechten der Kirche und des Staats genauer hätten können unterrichtet werden. Ein gewisser Haß wider den Verfasser, eine blosse Erbitterung über Vorreden, ein Abscheu vor Druckereyen der ketzerischen Lande, der Mangel der Erlaubniß von den Inquisitoren, welche ihre gewisse Instruction haben, haben unendlich viele gute Geburten grosser Geister erstickt, und den Gebrauch guter Bücher eingeschränkt. Da wir aber in der Geschichte dieser Bulle diese Materie noch einmal

 berühren

1) in Canone *Apostolicæ* Cauf. XXXV. Q. 9.
2) *Van-Espen* Jur. eccl. univ. P. I. Tit. XXII. c. IV. n. 21.
3) Deduçao Chronologica e Analytica P. II.

berühren müssen, um die neueste portugiesische, spanische und venetianische Verfügungen zu melden, so berufen wir uns hier nur auf den *Seabra de Sylva* [1]) Die ausschweifende Grundsätze dieser Bulle haben endlich den Römischen Hof genöthigt, die Bücher seiner eifrigsten Vertheidiger zu verbieten, wenn sie die Macht und Gerichtsbarkeit des Pabstes nicht hoch genug erhoben haben. Ein solches Schicksal hatte das Buch des Bellarmins vom Römischen Pabst, welches durch P. Sixtus *V.* mit seiner furchtbaren Donnerkeule getroffen worden. Die Menge solcher verbotenen Bücher, welche eine der erstaunlichsten Bibliotheken ausmachte, hat den P. Benedict *XIV.* diesen wahren Gelehrten und wahren Freund aller Gelehrten genöthigt, dieselbe zu vermindern, und gelindere Regeln für die Bücher-Censoren, ohne jedoch die Hauptgrundlage des Römischen Hofs anzutasten, vorzuschreiben. Gleichwie nun alle solche Bullen der Päbste und die Dekrete der Congregationen vom Index und der Inquisition ein Ast der canonischen Rechte sind, welche in der Nachtmals-Bulle concentrirt beysammen stehen: So liegt allen Gelehrten daran, ihr Gewissen zu belehren, welche Bücher sie gebrauchen können, damit sie weder durch ihre eigene Schriften, noch durch den Gebrauch anderer sich den Bannfluch zuziehen, der niemand gefährlicher ist, als einem grossen Geiste, dessen Genie viele Fähigkeit hat, seinem Fürsten und Vaterlande nützlich zu seyn. Es liegt allen Fürsten daran, die Gelehrsamkeit zu schützen, und sie nicht als eine zu erkaufende Gabe dem Römischen Hofe aufzuopfern. Folglich wird allemal die Nachtmals-Bulle in diesem Stücke unsere Fürsten eben so sehr einschränken, als sie allen Gelehrten Fesseln anlegt.

§. II.

Von denen, so vom Pabst an ein allgemeines Concilium appelliren.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes & ſingulos cujuscunque ſtatus, gradus ſeu conditionis fuerint; Univerſitates vero, Collegia & Capitula quocunque nomine nuncupentur, interdicimus, ab ordinationibus ſeu mandatis noſtris ac Romanorum Pontificum pro tempore

1) in ſ. V. Demonſtrat. das ruinas, que ſe intentarao ſazer com as prohibiçoes dos Indices da Curia de Roma ſobre Livros que nao pertenciao a Religiao e a Doutrina.

pore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

Desgleichen verbannen und verfluchen wir alle und jede, weß Standes, Grades, oder von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen; die Universitäten aber, Collegien und Capitel, sie mögen heissen, wie sie wollen, belegen wir mit dem Interdict, wenn sie von unsern oder der Römischen zur Zeit lebenden Päbste Befehlen und Verordnungen auf ein künftiges allgemeines Concilium appelliren, wie auch diejenige, durch deren Hülfe, Rath oder Gunst appellirt worden ist.

Hiedurch werden also alle diejenige verdammt, welche vom Pabst an ein allgemeines künftiges Concilium appelliren, und welche auf irgend eine Weise dazu helfen. Dieses ist ein alter Lieblingssatz der Päbste, den sie in ihren Verordnungen so oft geäussert haben. Pius *II.* behauptete ihn in seiner Verordnung Execrabilis. Er deklamirte auf der Versammlung von Mantua im Jahr 1459 sehr wider die pragmatische Sanction der französischen Kirche, und gab seine Dekretale wider alle heraus, so vom Pabst auf ein Concilium appelliren. Johann Dauvet, Procureur general des Parlaments, protestirte im Nahmen des Königs wider die Rede und wider die Dekretale des Pabsts, und appellirte im Jahr 1461., des päbstlichen Verbots ungeachtet, wieder an ein allgemein Concilium. Martin *V.* der seine Erhebung dem Costanzer Concilium zu danken hatte, sammlete die Reste seiner Macht, gieng davon, und setzte es als einen Grundsatz fest, daß ein Pabst über das Concilium sey. Julius *II.* war es gewohnt, gebieterisch zu befehlen, und diese Lehren waren ihm daher sehr erwünscht. Extrav. suscepti regiminis. Das canonische Recht enthält schon den Grund dazu. c. Presbyter, Caus. XXXII. q. 3. e. Significasti de electione, samt andern Canonen, die im Titel de appellationibus stehen. Von Martin *V.* müssen wir in der Folge noch mehr sprechen. Das Verbot Pius *II.* hat einen schwachen Grund, und wurde von niemand geachtet. Schon zu seinen Zeiten, noch mehr aber hernach, appellirten die Fürsten noch immer vom Pabste an das Concilium. Venedig appellirte zweymal, einmal von Sixtus *IV.* das andere mal von Julius *II.* Ludwig *XII.* und die ganze französische Kirche foderten den P. Julius *II.* auf, ein Concilium zu halten: Als er sich dessen weigerte, versammleten es die Cardinäle. Carl *V.* berief sich von Clemens *VII.* auf ein Concilium, und hatte nach der Erzählung des Var-

chi

chi im Sinne, den Pabst auf die erste Einsetzung zurück zu führen. Es widersprachen also die Fürsten dieser Anmaßung der Päbste beständig, und sie waren es, welche den wahren Grundsatz Petri behaupteten: Sage es der Kirche. Leo *X.* enschied zwar im Jahr 1516. durch eine Bulle, daß der Pabst über das Concilium seye. Wenn aber Bellarmin selbst lehrt, daß das Lateran-Concilium, auf welchem der Pabst diese Bulle kund gemacht, kein allgemeines ist, folgt nicht hieraus, daß nach seiner Lehre ein allgemeines Concilium über den Pabst ist? Die französische und deutsche Kirche haben also noch immer Grund, diesen Satz zu behaupten, den sie in Costanz und Basel erhärtet haben. Es fiel auch keinem Pabste ein, diese beede Kirchen der Christenheit deswegen zu verdammen, bis Pius *V.* den erst unser Jahrhundert als einen Heiligen erkannt hat, diesen Zusatz zur Nachtmals-Bulle zu machen sich einfallen ließ. Seit seinen Zeiten muß sich also die französische und deutsche Kirche alle Jahre verbannen lassen, und er war es, der den Satz aufstellte: Der Pabst ist über die Kirche, also auch über die Concilien. Zur Dankbarkeit davor sollen ihm die Fürsten als einem Heiligen die Hände küssen, und ihre Universitäten, Collegien und Capitel dazu anhalten, daß sie keine andere Lehre, als diese in ihren Hörsälen erschallen lassen. In ältern Zeiten, z. B. unter Friederich *I.* appellirten auch Privatleute, z. B. zween Domherren von Augsburg, auf ein Concilium. Damals widersetzte sich der Pabst nicht. In neuern Zeiten aber sind uns keine andere Beyspiele in der Geschichte vorgekommen, welche vom Pabst auf allgemeine Concilien appellirt hätten, als von Fürsten und Nationen. Ihnen also will Pius *V.* diesen Weg abschneiden, und ihre Räthe in die Unmöglichkeit setzen, ihre Regenten zur allgemeine Kirche zu weisen.

Hiezu setze man noch die Erklärung der Canonisten von dieser Appellation, und bewundere ihre Dreistigkeit, wie weit sie diesen Punkt treiben. *Altieri* [1]) und *Duardus* geben es dem Pabst wieder auf sein Gewissen, und lehren, er könne es nicht einmal zugeben, daß man von ihm appellire: denn vom Pabst appelliren, sagen sie, ist eben so viel, als von JEsu Christo appelliren. Wer wird sich hernach wundern, wenn die Päbste, von solchen Geistern umringt, niemal nachgeben? So seicht auch der Beweis ist, den diese Schmeichler führen, so thut er doch in einem Wahlreich eine grosse Wirkung, wo sich ein jeder beeifert, seinem Throne neue Rechte zu erwerben, und ihn so glänzend als möglich seinem Nachfolger zu übergeben. Wer sollte es glauben, daß ein Vernünftiger so

1) de censuris L. V. C. I. disp. 3.

so schliessen könnte: Der Vikarius des Bischoffs hat eine gleiche Macht wie sein Bischoff. Dieses steht in den neuesten Dekretalen des sechsten Buchs. Nun ist der Pabst Statthalter Christi. Also hat er gleiche Macht mit Christo. Christus aber ist untrüglich, also ist auch der Pabst untrüglich.

Vivaldi findet diesen Grund so stark, daß er behauptet, man könne nicht nur nicht an ein künftiges, sondern auch nicht einmal an das gegenwärtige Concilium appelliren. Seir Schluß ist seinen Vordersätzen gemäß. Wenn ein Pabst so viele Macht hat als Christus, so ist es ganz unnöthig, von ihm an ein Concilium zu appelliren, und die Kirche hat in Basel und in Costanz einen sehr unvorsichtigen Schritt gethan, entgegengesetzte Grundsätze festzusetzen. Nur aber entsteht hier die Frage, wie viel dieses System des päbstlichen Hofes zur Glückseeligkeit der Kirche und der Staaten beygetragen? Ob Christus dem Pabste oder der Kirche seinen ewigen Beystand und die Untrüglichkeit versprochen habe? Ob man die Stimme ganzer Concilien nicht höher achten müsse, als eines einigen Patriarchen, der durch seinen eigenen Nutzen begeistert die Rechte seines Stuls erhebt, so weit er kann? Ob der Widerspruch so vieler Lehrer und der ganzen Christenheit vor nichts zu achten? *Vivaldi* mit seiner Bulle in der Hand muß hier mit Nein antworten, und sagen: Es widerspreche, wer will; unsere Bulle sagt einmal, wer an ein Concilium appellirt, ist verflucht. Der Pabst ist der allgemeine Despot, und wer dieses nicht glaubt, der ist auch verflucht.

Wie aber, wenn der Pabst sich irrte? In Glaubenssachen kann er nicht irren, wenn er vom Catheder spricht. Und woher spricht er denn unsere Bulle aus? Spricht er sie auch als ein Orakel vom Catheder aus, so haben die Fürsten nur desto mehr zu befürchten, wenn herrschsüchtige Grundsätze in das Heiligthum dringen. Wie aber, wenn der Pabst in Sachen, so historische Begebenheiten betreffen, in rebus facti, sich irrte? Das Gegenheil ist bis daher von der Römischen Kirche noch nicht als ein Gesetz befohlen worden: Aber in Rom glaubt man es doch, daß er auch in solchen Dingen untrüglich seye, und Clemens *XIII.* der es auf gute Treue glaubte, konnte auf keine Weise dahin gebracht werden, seinen wider Parma gemachten Schritt zu mißkennen. Dem seye, wie ihm wolle, so viele Kirchengesetze und so viele Begebenheiten beweisen es, wie möglich es seye, daß sich der Pabst in seinen Endurtheilen irre. Wir wollen es dem Himmel danken, daß wir nicht mehr in den unglücklichen Jahrhunderten leben, wo Friederiche, Heinriche und Ludwige durch erschreck-

 liche

liche Bannstralen gequält, und der Willkühr und dem Ungehorsam ihrer Völker preiß gegeben wurden. Die Lage unserer Fürsten wäre wohl die allerbetrübteste, nachdem so viele feine Geister alle Ansprüche der Päbste in eine Bulle zusammen verfaßt, in welcher nach den alten Lieblingssätzen des Römischen Stuls allen Thronen Hohn gesprochen wird. Entweder müßten sie ihren Nacken durch den vatikanischen Stral zerschmettern lassen, oder sie hätten im Himmel und auf Erden keine Gerechtigkeit zu hoffen. Auf Erden nicht: denn es giebt keinen höhern Richter als den Pabst, und von ihm an die Kirche sich wenden ist ketzerisch. Auch im Himmel nicht: denn nach dem Zeugniß zerschiedener Schriftsteller bey *Vivaldi* [1]) kann man auch nicht vom Pabst an GOtt appelliren, denn es ist das nämliche Tribunal.

Auf solche Ausschweifungen muß man gerathen, wenn man in Bullen gewisse Vordersätze der Kirche darlegt. Lehrer giebt es allemal, welche die Schlußfolgen selbst daraus folgern, und es wird ihrer solche geben, so lang es Schmeichler giebt. So lang man also kein gesundes Kirchenrecht zum Grunde legt, und die Rechte der Kirche und des Staats genau entwickelt, so lang muß sich die Welt durch verworrene Begriffe täuschen lassen. Ein System eines gesunden Kirchenrechts wird es wohl näher bestimmen müssen, was denn ein Concilium für Recht habe, in welchen Angelegenheiten es entscheiden könne, ob ein Fürst nöthig habe, auf ein Concilium zu appelliren, wenn es rathsam sey, was die Staatsklugheit dabey erfordere, damit ursprüngliche Rechte nicht der Willkühr der Fremden preiß gegeben werden. **Veremund von Lochstein**, **Febronius** zum Theil, und der italiänische Verfasser der Schrift: **Die Kirche und der Staat in ihren Gränzen**, haben also vernünftig gehandelt, ihre Untersuchungen auf dieser Seite anzufangen.

§. III.

Wider die Corsaren, welche die Römische Küsten plündern.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes Piratas, Curſorios ac latrunculos maritimos, diſcurrentes mare noſtrum, præcipue a monte Argentario uſque ad Terracinam ac omnes eorum fautores, receptatores & defenſores.

Des=

1) *Vivaldi* in B. C. caſ. 2. n. V.

Desgleichen verbannen und verdammen wir auch alle Seeräuber, Corsaren und Meer-Diebe, welche auf unserm Meere streifen, besonders vom Berg *Argentaro* an bis nach *Terracina*, und alle ihre Gönner, Beschützer und Vertheidiger.

Wenn vormals die christliche Kirche Nachtmal hielte, so wurde an dem Tage, da man in der Kirche die Lehre vom H. Abendmal erklärte, öffentlich bezeugt, mit wem man die Ostercommunion nicht halten könnte, damit sich solche aus der Kirche entfernten, oder wenn es Frevler waren, durch wahre Busse zur Kirche umkehrten. So bald in Ansehung der Natur und der Person Christi und in Ansehung dieses Sacraments selbst einige von dem herrschenden Vorbild der Lehre abgiengen, so bezeugte die Gemeinde, daß solche nicht zu ihrer geistlichen Vereinigung gehörten. Aber wo konnte es einem der ersten Kirchenlehrer beygehen, diejenige als abgesondert von der Gemeinde vorzüglich zu erklären, welche die Römische Küste plünderten? Räuber überhaupt gehören zur Classe grosser Sünder, und diese schloß man alle aus, bis sie Beweise ihrer Besserung von sich gaben.

Lange Zeit liessen auch die Päbste in der Nachtmals-Bulle den allgemeinen Ausdruck wider alle Corsaren. Denn da solche Leute von der ganzen menschlichen Gesellschaft schon voraus verbannt sind, deren Rechte sie auf eine so gewaltsame Art stören, so stimmten hierinnen die Päbste mit allen Gutdenkenden überein, thaten aber auch zugleich ihre Hirtenpflicht, und sahen sie als faule Glieder der Gemeinde an, welche auch verbannt blieben, bis sie aufhöreten, die Sicherheit zur See zu kränken. Gregorius *XIII.* war der letzte, der die Corsaren von allen Meeren als eine verderbliche Brut ansah, und in dem Tone seiner Vorgänger sprach.

Urban *VIII.* aber war der erste, welcher der Kirchenzucht in diesem Stücke eine ganz neue Gestalt gab. Sein Ausdruck, unser Meer, ist von vielfacher Bedeutung, so versteckt der Sinn desselben ist. Im nächsten Verstand nennt er sein Meer den Raum zwischen dem Berg Argentaro bis nach Terracina, dies ist aber nur der ausnehmende Verstand. Also muß der gemeine viel weiter gehen, und im folgenden §. IV. wird wirklich der Verstand weiter ausgedehnt. Andere Bullen erkannten die Strafen wider die Corsaren nur als-

 denn,

denn, wenn sie wirklich rauben, plündern, verstümmeln. [1]) Urban *VIII.* bekümmerte sich auch um dieses nicht. Er ließ diese nähere Bestimmung der Seeräuber hinweg, und setzte den Begriff derselben nach der wahren Staats-Metaphysik viel allgemeiner an, damit er ihn nach seinen Absichten auch auf mehrere Fälle anwenden könnte.

Es ist also der Gegenstand dieser Verbannung ganz zeitlich. Würde der Pabst nach dem ursprünglichen Sinne der Kirche auf die Schuld und auf das Schändliche allein sehen, welches mit dem Begriff eines Seeräubers verbunden ist, wäre nicht ein Seeräuber, der die Küsten von Corsica, Sardinien, Toscana, Genua beunruhigt, eben so strafbar, als derjenige, der die päbstliche Küsten plündert? Und warum sollte man sich nicht eben so wohl an den französischen, spanischen, ja an den afrikanischen Küsten selbst versündigen können, als an den päbstlichen? Und doch ist die Nachtmals-Bulle nach dem Sinne des Anton Escobars [2]) noch eine Wohlthat für Aechtglaubige. Denn wenn ein Seeräuber Ketzer plündert, so trift ihn der Bann nicht.

Der unsterbliche *Sarpi*, ein Gelehrter, der die Gränzen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genau erwog, hat dieses Geheimniß des päbstlichen Hofes wohl eingesehen. Dieser Hof, sagt er an einem Ort, ist gewohnt, alles das einzuführen, was seinen Gewinn, seine Macht und seine Ehre erhöht, hernach übergiebt er es den Schulen, damit sie es rechtfertigen. Fürwahr, die Erklärung der Schulen über diesen Ausdruck, durch unsere Meere streifen, ist strafbar. Ein Corsar ist also nach dem Sinn der Bulle nicht derjenige, der andere Küsten und Länder auf eine ungerechte Weise plündert, sondern derjenige, der allein durchs päbstliche Meer streift oder fährt, und der letztere ist schon so strafbar als der erstere. Diese Wendung geben *Armilla*, *Rodriguez*, *Duardus* und *Bonacina* den Ausdrücken des Pabsts. Hieraus folgern sie, daß derjenige schon im Banne ist, wer in das mittelländische Meer seegelt, in der Absicht, allda Seeräuberey zu treiben, und diejenige noch vielmehr, welche sich in dem Meere schlagen, das der Pabst als das seinige ansieht.

Aber was nennt denn der Pabst sein Meer? Dehnt er etwa nach dem Sinne der alten römischen Kaiser, in deren Rechte er als der geistliche und viel erhabenere

1) depraedantur, mutilant, heißt es in ältern Bullen.

2) *Escobar* theol. moral. Lib. L. Sect. I. c. VI.

erhabenere Thronfolger eingetreten zu seyn glaubt, seine Gerichtsbarkeit so weit als jene aus? Wenigstens giebt er seinen Unterthanen Rechte, die vormals mit dem Begriff eines römischen Bürgers verbunden waren. Da ein Pabst keine Gelegenheit hat, ein Anforderungs-Wapen so wie weltliche Fürsten zu führen, so dienen ihm seine Bullen an jener statt, in welchen er auch seine weltliche Ansprüche in wörtliche Wapenzeichen verhüllt. Nun ist es in der Geschichte bekannt, daß der Pabst auf eine Menge Staaten auch weltliche und wirkliche Ansprüche macht, von welchen ein grosser Theil erloschen ist, ein beträchtlicher Theil aber noch unter seine Kron-Prätensionen gerechnet wird. Antonius Marcellus [1]) liefert uns ein langes Verzeichniß derselben, und beruft sich auf den Genebrard [2]) und eine Menge Schriftsteller, welche diese rechtliche Anforderungen des Pabsts auf einen grossen Theil von Europa ausdehnen. Das Verzeichniß dieser Länder ist lehrreich, ob es wohl in gewissen Stücken mehr ein höhnisches Gelächter, als eine ernstliche Widerlegung verdient. Es ist folgendes: Acerra, die Cottische Alpen, Ameria, Anagni, Aucona, Königreich Arragonien, Avignon, Bagnacavallo, Herzogthum *Benevento*, Berretto, Blera, Königreich Böhmen, Bologna, Bettinoro, Calabrien, Campagna di Roma, Capua, Caspi, Cattolica, Cæsarea, Cesena, Classe, Comacchio, Conca, Correggio, Corsica, das Königreich Dacien, Dalmatien und Croatien, das Herzogthum Rom, Aemilien, das Exarchat, Esi, Faenza, Fano, Fermo, Ferrara, Flaminien, Fiumicino, Fondi, Forli, Forlimpopoli, Königreich Frankreich, Friaul, Fromone, Gubbio, Königreich Jerusalem, Gese, Horto, Humana, das abendländische Kaiserthum, Imola, Königreich Engelland, Irrland, Istria, San Leo, Ligurien, Lombardie, Mantua, ankonitanische Mark, San Marino, Mirandola, Modena, Monselice, Monte Bardone, Monte di Lucato, Monte Feltro, Montefiascone, Königreich Neapel, Narni, Ninfe, Norba, Königreich Norwegen, Orvieto, Osimo, Sumpf zwischen dem Mincio und dem Pò, Parma, Patrimonium Petri, Perugia, Pesaro, Piacenza, Polimartio, Portugall, Preneste, Königreich Apulien, Radicofani, Ravenna, Reggio, Königreich der Longobarden, Rieti, Rimini, Rom, Romagna, Königreich der Reussen, Sabinerland, Königreich Sardinien, Sarmento, Sarsina, Serra, Königreich Sicilien, Sinigaglia, Sitia, Königreich Spanien, Herzogthum Spoleto, Königreich

1) in discorso e trattato sopra lo stato temporale della chiesa. in MS.
2) Dieses ist der wahre und bekannte Schmeichler des römischen Hofs, welches ihm *Marcello* etlichemale vorwirft.

reich Schweden, Suriano, Tiberia, Terra di Lavoro, Terracina, Todi, Toscana, Königreich Siebenbürgen, Trento, Troja, Tusculo, Provinz Venetien, Königreich Ungarn, Vrbino. Sollten alle diese Ansprüche gegründet seyn, so würde der Ausdruck, unser Meer, eine unglaubliche Ausdehnung bekommen.

Aber auch der eingeschränkte Verstand des päbstlichen Meers ist schon an sich selbst mit wichtigen Folgen verknüpft. Sollten denn weltliche Fürsten, wenn sie Kriege wider einander führen, ohne Erlaubniß des Pabstes keine bewafnete Schiffe auf die mittelländische See schicken dürfen? Will man sie anhalten, allemal zuvor vom römischen Stul um Erlaubniß anzusuchen? Wer hat dem römischen Stul die Oberherrschaft über diese See verliehen? Und ist derselbige im Stand, dieses Meer vor den afrikanischen Seeräubern zu schützen? Ist ein Bann das wahre Mittel des Schutzes? oder verräth er bloß weltliche Absichten? Ist jenes nicht, so ist der Bann unnütz. Und ist dieses, warum wird dann dieser Bann zur heiligsten Zeit, da die Kirche des Nachtmals des HErrn sich erinnert, ausgesprochen?

Der Bann wird aber auch allen nachgetragen, welche solchen Corsaren Aufenthalt geben. Wenn also ein französisches Schiff auch zur Friedenszeit durch die römische Gewässer kreuzt, und keine Handlungs-Erlaubniß vom Pabste hat, wie übel ist es daran, wenn ein Sturm entsteht? Das Schiff mag vom Faro di Messina an bis in die Meerenge von Gibraltar einfahren, wo es will, so bringt es den Bann mit. Alle Freyhäfen müssen durch denselben getroffen werden. Da nun dieses mit den ungeräumtesten Folgen verknüpft ist, so können diese Bannstralen keine andere Absicht haben, als daß sie das Recht erhalten, das sich die Päbste schon in den Jahrhunderten der Unwissenheit angemaßt, die Heere und Flotten der Fürsten durch die Furcht vor dem Banne in Verwirrung zu setzen, und das uneingeschränkte Recht über Krieg und Frieden sich anzumassen.

Denn es erlangen hierdurch allein die päbstliche Unterthanen eine Freyheit und einen Vorzug, der keines andern Fürsten Unterthanen gestattet wird. Es ist bekannt, daß dergleichen Grundsätze in den canonischen Rechten Si quis ex potentibus, Caus. XXIV. q. 3. Can. Cum sit. Can. Cum Clericus, de foro competenti vorkommen. Es ist aber auch bekannt, daß alle Vorzüge des ersten Stuls bloß auf die weltliche Macht des Pabstes angewandt worden, und daß

daß einige Päbste, z. B. Paul *IV.* selbst türkische Corsaren in die mittelländische See herbey gerufen, [1]) um die Staaten eines christlichen Königs zu beunruhigen; ja daß Sixtus *V.* durch seine geheime Unterhandlungen die Türken wider Spanien aufgewiegelt hat, und von Herzen betreten war, als die türkische Flotte geschlagen wurde. Freylich bildet die römische Hof-Logik Corsaren, so viel sie will, und man ist nur alsdenn ein Corsar, wenn es dem Pabst also beliebt. Beliebt ihm das Gegentheil, so ist auch ein Türk kein Corsar mehr.

§. IV.

Wider diejenige, so die Güter von Schiffbruch leidenden Christen an sich ziehen.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes, & ſingulos, qui ex Chriſtianorum quorumcunque navibus, tempeſtate ſeu in transverſum, ut dici ſolet, jactatis, vel quoquo modo naufragium paſſis, ſive in ipſis navibus ſive ex eisdem ejecta in mari vel in litore inventa, cujuscunque generis bona tam in *noſtris* Tyrrheni & Adriatici, quam in cæteris cujusque maris regionibus & litoribus ſurripuerint; ita ut nec ob quodcunque privilegium, conſuetudinem, aut longiſſimi etiam immemorabilis temporis poſſeſſionem ſeu alium quemcunque prætextum excuſari poſſint.

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle und jede, welche aus den Schiffen aller und jeder Christen, sie mögen entweder durch Sturm verschlagen worden seyn, oder Schiffbruch gelitten haben, Güter entweder auf den Schiffen selbst, oder welche aus denselben ins Meer geworfen, oder am Meer gefunden worden sind, von welcher Art sie auch seyn mögen, sowohl in unsern Gegenden und Ufern des tyrrhenischen und adriatischen, als an den übrigen Ufern jeden Meers entwendet haben werden, so daß sie weder durch irgend einen Freyheitbrief, noch durch Gewohnheit oder Besitz von sehr langer, auch undenklicher Zeit, oder durch je einen andern Vorwand davon entschuldigt werden können.

Es

1) *Giannone* Ist. Civ. T. IV. L. XXXIII. c. 1.

Es ist ein sehr altes Gesetz, das die Kirche beständig eingeschärft, daß man einen, der Schiffbruch leidet, nicht berauben solle. Wir finden die Spuren davon schon im Can. Excommunicationi. de raptoribus. Ein gewisses zartes Gefühl der Menschlichkeit hat einige Gesetzgeber bewogen, das Unglück eines Schiffbruchs dadurch erträglicher zu machen, daß sie das Strandrecht verboten. Unter den Seefahrenden Nationen ist die venetianische eine der ältesten, welche in dieser Sache menschliche Gesetze aufstellte, und die Güter der durch Schiffbruch Verunglückten durch öffentliche Minister des Staats, durch ihre Prokuratoren des h. Marcus in Verwahrung nehmen ließ. Gregorius *VII.* verbot [1]) die Bestehlung verunglückter Schiffe unter Strafe des Banns, und für jene rohe Zeiten waren diese Religions-Waffen desto nöthiger, je weniger die geheiligte Religion der Christen es billigt, Verunglückte zu bestehlen. Gregorius *XIII.* setzte diesen Fall in die Nachtmals-Bulle als einen dem römischen Stul vorbehaltenen Bann.

Einmal aber ist die Bestehlung solcher Verunglückten ein bloß weltliches Verbrechen, welches nicht eigentlich mit geistlichen Strafen belegt werden solle. Daher alle Fürsten und Gesetzgeber hierinn ihre eigene und ihren Landen angemessene Verfügungen gemacht, über welche den Geistlichen keine Gerichtsbarkeit verstattet wird.

Hernach verunstalten die Canonisten wieder den Sinn der Kirche. Denn nach der Erklärung, welche fast alle davon geben, trift dieser Bann diejenige nicht, welche Güter von Unglaubigen oder Ketzern, wenn sie Schiffbruch gelitten, rauben. [2]) Diese kann man also bestehlen, denn nach dem Canon Sicuti de hæreticis sind die Ketzer keine Christen. Also hört die Verpflichtung zu dem siebenden Gebot auf, so bald man einen Ketzer, einen Unglaubigen bestiehlt? Was sollen alsdenn Ketzer und Unglaubige von den Christen gedenken, wenn sie unter ihren Lehrern so schimpfliche Mißgeburten eines durch die Religion bestätigten Menschenhasses finden? Eine Schande für Christen, solche Grundsätze zu hegen, die dem Völkerrecht zuwider sind!

Einige Völker haben das Strandrecht aufgehoben, andere üben dasselbe noch aus, und die Fürsten können ihre Unterthanen nur nach und nach zu gelindern

1) *Baronius* z. J. 1078.
2) *Escobar* l, c. p, 193.

dern Grundsätzen bewegen. Zuweilen mischt sich eine Staatsursache mit ein, welche in andern Ländern eben so stark ist, als man nach dem Zeugniß des P. Contini Staatsursachen hat, Hurenhäuser in Rom zu dulden. In andern Fällen mischt sich das Recht der Repressalien mit ein. Wenn aber ein Volk durch eine Verjährung von undenklicher Zeit das Strandrecht ausübt, so ist es ein weltliches Recht, welches durch keine päbstliche Bannstralen aufgehoben werden kann. Folglich ist dieser Theil der Bulle ein Eingriff in die Gewohnheiten der Reiche und Staaten, und sein Gegenstand ist wiederum ganz weltlich.

§. V.

Wider diejenige, so neue Gabellen auflegen.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes, qui in terris suis nova Pedagia seu Gabellas, præterquam in casibus sibi a jure seu ex speciali sedis apostolicæ licentia permissis, imponunt vel augent, seu imponi vel augeri exigunt.

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle, welche in ihren Ländern neue Abgaben oder Gabellen, ausser in solchen Fällen, die ihnen von dem Recht oder aus besonderer Erlaubniß des apostolischen Stuls vergönnt sind, auflegen oder vermehren, oder fodern, daß man sie auflege oder vermehre.

Dieses ist der berühmteste Canon, der alle weltliche Mächte und Fürsten mit Grund wider die Nachtmals-Bulle entrüstet, und den verborgenen Keim von Empörungen einschließt, der in den ältern Zeiten in Europa eine so gewaltige Gährung erregt hat. Gabelle bedeutet nach der Sprache der Canonisten eine jede Abgabe, die man, unter welchem Titel es auch seye, auf das Volk legt. Man sehe hievon den *Altieri.* 1) Andere Canonisten sind etwas billiger. Pedagien sind nach Escobars Sinne nur Auflagen, die man auf Waaren und Personen legt, die durch einen Ort gehen. Gabellen sind Abgaben, die man für den Kauf und Verkauf der Waaren bezahlt. Aber das ist nur der eingeschränkte Verstand. Denn in der Anwendung ziehen sie jeden Tribut hieher.

1) Disp. de Censuris disp. VI. L. V. c. 1.

Die Geschichte dieses Banngesetzes ist eben so merkwürdig. In der Decretale Bonifacius *VIII.* in Can. quanquam de consecratione in 6. wurde dieses Strafgesetz nur zu Gunsten der Geistlichen festgesetzt. Die Nachtmals-Bulle aber machte dasselbe immer allgemeiner. In den Bullen Martins des *V.* Leo *X.* und Clemens *VII.* stunden die Worte noch dabey: Wir thun alle in den Bann, welche in ihren Ländern Zölle oder Gabellen auflegen, wenn sie hierzu keine Macht haben. Excommunicamus omnes, qui in terris suis Pedagia seu Gabellas, ad id potestatem non habentes, imponunt. Gregorius *XIII* blieb noch auf diesem Tone; Sixtus *V.* der Muth genug hatte, ein zweyter Gregorius *VII.* zu seyn, nahm sie hinweg, und dehnte also seinen Bann auf alle Fürsten aus, welche die Macht haben, Auflagen auf ihre Unterthanen zu legen. Sixtus *V.* hat also durch eine gefährliche logikalische Abziehung der Bulle einen viel ausgebreitetern Sinn gegeben, der alle Fürsten trift.

Eine andere Veränderung in diesem Artikel ist eben so bedenklich. Der Bann fällt auf alle diejenige, welche Gabellen auflegen oder vermehren, wenn sie auch gleich gerecht sind. Genug, wenn sie die Erlaubniß vom Pabste nicht haben, so sind sie verdammlich. Vormals hieß es in der Nachtmals-Bulle Paul des *V.* man solle keine verbotene (imponi prohibita) Abgaben auflegen Urban *VIII.* ließ diesen Ausdruck hinweg, und wollte, man solle gar keinen Zoll auflegen, und wer ihn ohne Erlaubniß des Pabstes auflegt, auf den flucht er. Ja er vermengt auf die allerkünstlichste Weise Recht und Erlaubniß des Pabstes miteinander. Wer diese hat, hat auch jenes.

Hieraus folgt nothwendig dieser Satz: Ein Fürst, wenn er besondere Erlaubniß vom Pabste hat, kann eine ungewöhnliche Steuer auflegen, und kein Mensch darf sich dawider setzen. Ein anderer, der in gleicher Noth ist, kann es nicht, wenn er keine Erlaubniß vom Pabste einholt. Also wird die Steuer- und Abgaben-Erhöhung des erstern gerecht seyn. Denn der Pabst wird keine Ungerechtigkeit verüben wollen. Und so gerecht auch das, was der zweyte thut, ist, so wird er doch im Banne seyn, weil sein Recht nicht durch den Pabst genehmigt ist. Kaiser Heinrich *IV.* wird verbannt seyn, und Wilhelm der Eroberer nicht. Und in der Gesellschaft des Regenten werden auch seine Minister verbannt seyn, weil sie dem Schicksale ihres Herrn nachfolgen. So lehren *Navarrus*, *Cajetan*, *Sylvester*, *Suarez*. *Ugolino*, de *Graffis*, Reginald, Rebuff u. a.

und

und die Verbannung der Minister geschahe auch wirklich in der Sache des Herrn Herzogs von Parma.

Es ist der Mühe werth, daß wir in einer so wichtigen Sache die Ursachen ausspähen, und die Quellen entdecken, aus welchen dieser Canon geflossen ist. Es ist eine einmüthige Sage unter den Canonisten, z. B. bey *Sylvester*, *Tabiena*, *Toleso*, *Altieri*, *Bonacina*, *Duardus* und bey den meisten Auslegern des Canon quanquam de Censibus in *6.* daß die Absicht dieser Verordnung keine andere sey, als zu verhindern, damit die Souverains nicht alles Geld ihres Volks verschlingen, und an sich reissen. Also ist die ganze Absicht dieses Canons wider die Fürsten gerichtet. Welches sind also die Fälle, die von den Rechten erlaubt sind? Diese zu verstehen, muß man auf die Verordnung des Pabstes Innocentius *III.* Super quibusdam de Verbor. signif. zurückgehen. In derselben wird anbefohlen, daß die Gabellen in demjenigen Zustande bleiben sollen, wie sie sich zu seiner Zeit durch Gewohnheit, durch die Regenten oder durch das Concilium vom Lateran festgesetzt befunden. Der Grundsatz ist also immer der nämliche: Der Pabst allein kann über die Gerechtigkeit der Steuer-Erhöhung urtheilen, und er stellt in dieser Sache den beständigen Advokaten des Volks wider seinen Fürsten vor. Die Fürsten gehören zu der Classe der Untergeordneten; und wem sollen sie untergeordnet seyn als dem Pabst? So künstlich wendet *Bonacina* und *Escobar* die Verordnung der Nachtmals-Bulle auf die Fürsten an. Beede berufen sich auf dieses Gesetz, sie sprechen auch gar nicht mehr von Gabellen allein, sondern von Tributen überhaupt. [1]) Also ist diese Verordnung sowohl in Ansehung der Personen als der Sachen ganz zeitlich. In Ansehung der Personen ist dieses nur desto deutlicher, weil §. 18. besonders von den Geistlichen gehandelt wird.

Wie aber, wenn dieses die beständige Ueberlieferung wäre, welche durch das ganze canonische Recht bestätigt wird? Was hieraus folge, gehört an einen andern Ort. Ich muß also nur die Vordersätze beweisen. In dem Can. Si quis Romipetas, Caus. XXIV. q. 3. im Can. Innovamus de censibus, im Can. de Censibus in *6.* werden nicht nur diejenige verbannt, welche neue Gabellen auflegen, sondern auch diejenige, so sie bezahlen. Soll also der Pabst ein Oberherr über alle Regenten und ein beständiger Vertheidiger der Völker seyn, welche allemal mißvergnügt sind, so oft sie bezahlen sollen? Den Entscheidungs-

 grund

1) Man sehe *Escobar* theol. mor. L. LXI. Sect. I. C. II. n. 6.

grund finden wir in den canonischen Rechten, [1]) allwo steht, daß alle Fragen sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen dem Urtheil des römischen Pabstes unterworfen sind. An andern Orten [2]) wird nach dem Geständniß der Canonisten behauptet, die ganze Welt sey die Diöces des Pabstes, auf welche er vollkommene Macht hat. Diese kühne Lehrsätze werden noch weiter getrieben. Es wird unter dem Nahmen Lucius des *III.* [3]) festgesetzt, daß ein Pabst die Macht habe, weltliche Fürsten der Ehre, die sie haben, zu berauben, und dieses wird durch Innocentius *IV.* bestätigt. [4]) Die Fürsten haben, Petrus und Paulus mögen sagen, was sie wollen, ihre Macht nicht von GOtt, sondern vom Pabst. [5]) Bonifacius *VIII.* [6]) behauptet dreiste, daß die römische Päbste alle Rechte im Schrein ihres Herzens haben. Ich übergehe andere Verordnungen, in welchen diese Macht der Päbste über die Fürsten behauptet wird. Die falsche Dekretalen, welche Gratian angenommen, und die nach Gregorius *IX.* gemachte Sammlungen bestätigen es zur Genüge.

Die Canonisten und die Päbste selbst haben noch eine andere Gewohnheit, ihren Satz zu vertheidigen. Wenn sie in den Canonen einen zufällig angebrachten Satz finden, dessen Absicht ganz auf etwas anders gerichtet ist, so ziehen sie allgemeine Lehren daraus, welche den Fürsten höchst nachtheilig sind. Wenn z. B. ein Canon [7]) das Gesetz als unmenschlich verdammt, welches unrechtmäßigen Kindern die Nahrung abspricht; Wenn das einem Vater von den bürgerlichen Gesetzen gestattete Recht, den Ehebrecher seiner Tochter zu tödten [8]) verdammt wird; Wenn in den Canonen von den Sacramenten einige von den bürgerlichen Gesetzen gegebene Gestattungen verbessert werden: So ziehen die Canonisten die Folge daraus, daß bürgerliche Gesetze durch geistliche Gesetze verbessert und vernichtet werden können, weil der Pabst in Rücksicht auf die Sünde eine zeitliche Gerichtsbarkeit über die ganze Welt ausübt. Man kann diese Lehren bey

Navarrus,

1) Can. quicunque litem und quaecunque contentiones c. XI. quaest. 1.
2) Can. animarum de constit. in 6. Can. Qui scit, c. II. q. 9. in der Clementina Pastoralis de re judicata. Can. cuncta per mundum. C. IX. q. 3. Can. Tua nobis, de offic. Vicarii.
3) Can. ad abolendam, de haereticis.
4) Can. ad apost. de Sentent. & re judicata.
5) Can. Novit. de judiciis.
6) Can. licet de constitutionibus in 6.
7) Cum haberet, de eo qui duxit.
8) Can. inter haec C. XXXII. q. 2.

Navarrus, *Felinus* u. a. finden. Sieht man bloß auf das Sündhafte bey der Handlung, welcher Handlung klebt dieser Flecken nicht an? Dies ist das sicherste Mittel, alles, was die Menschen thun, zum päbstlichen Gerichtshof zu ziehen.

Hieraus erhellt der Geist der päbstlichen Gesetze. Sie wollen in den weltlichen Staaten alles nach ihrer Willkühr anordnen, und ein Fürst, der ohne ihre Erlaubniß etwas ändert, ist verbannt. Welche Fürsten mißkennen ihre wahre Rechte und das eigene Staats-Interesse so sehr, daß sie ihren Nacken unter diese Bulle beugen wollen? Aus diesen Vordersätzen entstunden Folgen, welche zu unsern Zeiten das ganze vernünftige Europa aufmerksam machten. Einige Vertheidiger der päbstlichen Hoheit nahmen die Larve ungescheut ab, und trieben die Folgen so weit, als möglich war. Andere giengen etwas vorsichtiger, und legten nur Vordersätze zum Grunde, welche aber auf den nämlichen Zweck führen. Einem gut geordneten Staat liegt unendlich viel daran, solche Leute kennen zu lernen, damit man vernünftige Maaßregeln wider sie ergreifen könne.

Die frechste erhöheten die Rechte des Volks, troz allen Majestäts-Rechten, welche den Thronen eigen sind. Kann die gesetzgebende Macht nicht mit Recht fodern, daß Unterthanen ihren Gesetzen gehorchen? Ich meine wohl. Aber Escobar [1]) stellt es dem Volk ziemlich frey, ob es die Gesetze seines Regenten annehmen oder nicht annehmen wolle. Daß ein menschliches bürgerliches Gesetz verbinde, darzu wird die Annehmung des Volks erfodert und *nicht* erfodert. Also sündigen die Unterthanen, und sündigen nicht, wenn sie ohne Ursache das vom Regenten kund gemachte Gesetz nicht annehmen. Sie sündigen nicht: denn Fürsten machen Gesetze kund, deren Befolgung von der Annahme der Unterthanen abhängt, und anders wollen sie dieselbe auch nicht verpflichten. Escobar ist selbst dieser Meinung. So soll es demnach allein vom Volke abhangen, ob es gehorchen will oder nicht? Und wenn es die Ungerechtigkeit der Gesetze und Tribute vorschützt, so findet es an dem Gesetzgeber der Nachtmals-Bulle einen Vertheidiger. P. Tamburin, den einige Schullehrer den neuen Moses des christlichen Gesetzes nennen, erleichtert den Unterthanen ihr Gewissen durch sehr artige Gründe. Bürgerliche Gesetze, sagt er, [2]) verbinden wirklich entweder selten oder doch nicht häufig, so daß die Unterthanen eine Todsünde thäten, wenn

1) in theol. mor. L. 5. c. 14. probl. 10. 13.
2) Lib. I. in Decal. c. 3. §. 8. n. 12.

wenn sie nicht gehorchten. Kein Straf- oder vermischtes Gesetz verpflichtet im Gewissen. Denn wenn weltliche Fürsten sich nicht besonders erklären, sondern nur die Strafe auch mit Beysetzung ihrer Macht ausdrücken, so halten wir davor, daß sie ihrer Gewohnheit gemäß im Gewissen nicht verbinden, und nichts anders im Sinne gehabt, als das, was sie ausdrücken, nemlich die Strafe. Alle Fürsten also haben die traurige Gewalt zu strafen. Man folgt ihnen, weil man sie fürchtet. Aber im Gewissen verbinden ihre Gesetze nicht. Ist das Gesetz beschwerlich, so muß man es immer zum Besten der Unterthanen verstehen. Denn im Zweifelsfall ist der Stand dessen, der im Besitz ist, besser. Wenn man also daran zweifelt, ob das Gesetz verbinde, (und wer die Nachtmals-Bulle befolgt, hat viele Ursache, daran zu zweiflen,) so ist die menschliche Freyheit das beste. Bewahre uns der Himmel, daß unser Pöbel in allen Reichen diese Lieblingssätze einsauge! Die meiste Gesetze, so ihnen ihre Fürsten vorschreiben, sind ihnen sehr unbequem, und sie wünschen nur zu oft einen barmherzigen Bruder, der sich ihrer annehme. Eben hieran fehlt es zu unserem Unglücke und zu unserer Beschämung nicht. Wir haben Schullehrer, die es unsern Unterthanen gleichsam vorlallen, wie sie es machen sollen, damit sie ihrer schweren Bürde entledigt werden. Du weißst, sagt Escobar, daß dir ein Gesetz vorgeschrieben ist. Du zweifelst aber, ob du in Betracht einer gewissen Nothwendigkeit oder anderer Umstände davon entschuldiget werdest? Ich und Salas sind der Meinung, daß du gar nicht dazu gehalten seyest, wenn dir die Befolgung des Gesetzes unbequem und beschwerlich ist. Daß Geistliche durch die Gnade der Fürsten viele Privilegien erhalten, ist in der Geschichte bekannt. Aber wer hat sie von der Nothwendigkeit freygesprochen, den Gesetzen der Regenten zu gehorchen? Weder ein Apostel, noch einer der ersten Väter der Kirche. Escobar hingegen entscheidet, [2]) daß die Geistliche, das Aergerniß ausgenommen, nicht tödtlich sündigen, wenn sie die Gesetze der Weltlichen verletzen, weil sie unmittelbar durch diese Gesetze nicht gehalten sind. Aber wenn Fürsten dem geistlichen Stande Freyheiten ertheilen? O alsdenn sind sie einiger massen Unterthanen. Wenn man sie ihnen einschränken will? Nein: alsdenn sind sie directe keine Unterthanen mehr. [3]) Und dieses ewige Gewäsche von der Freyheit der

1) Trat 1. Ex. 1. c. 12.

2) Theol. mor. T. I. L. 5. Sect. 2. probl. 19. p. 162. der Lyoner-Ausgabe vom Jahr 1652.

3) Eusebio *Eraniste* lettere ad un ministro di stato sopra le morali dottrine de modernii Casisti V. II. S. 220.

der Unterthanen zum Nachtheil ihrer Obern hat gar kein Ende, so bald man sich die Mühe giebt, die Heere von Casuisten durchzugehen. Escobar, dieser witzig widersprechende Geist, sagt zwar auf einer Seite, ein Fürst könne mit Recht Tribut auflegen, aber er sagt gleich hernach auch, ein Unterthan aber könne sich dessen mit Recht weigern. la *Croix* lehrt den Bürger, er dürfe nur daran zweifeln, ob das Gesetz gegeben seye, so sey seine Freyheit berechtigt zu thun, was sie wolle; denn der Freyheit müsse man aufhelfen, so viel nur möglich sey.

Eine andere abscheuliche und alle Grundsäulen der Staaten erschütternde Schlußfolge ist dem Leben der Monarchen gefährlich. Denn wenn ein Fürst ohne Erlaubniß des Pabstes Steuren und Zölle auflegt, wenn er die ausschweifende Grundsätze der Bulle nicht erkennt, wenn er noch überdies die geistliche Orden angreift und verbessern will, wenn er Ketzer schützt, (und in allen diesen Fällen sind nach dem heutigen System von Europa die meiste katholische Monarchen) so ist er im Banne, so wird er (ich entsetze mich vor der Folge!) ein Tyrann, und man darf ihn umbringen. Die traurige Vorfälle, die sich in Portugall, in Spanien und in Frankreich zugetragen, sind ein redender Beweis, daß alle Monarchen die wichtigste Ursache von der Welt haben, auf ihre Schullehrer ein wachsames Auge zu haben, und alle Wurzeln abzuschneiden, aus welchen diese mörderische Lehre aufkeimt. Wir haben aber in den allerneuesten Vertheidigungsschriften, welche die Jesuiten für ihren Orden geschrieben, und in Venedig herausgegeben, ein wichtiges Geständniß, [1]) daß die Jesuiten bis auf das Jahr 1610. als etwas erlaubtes gelehrt haben, die Tyrannen umzubringen. Die Empfindung eines jeden Bürgers, der den Umkrais seiner Pflichten kennt, muß rege werden, wenn er einen *Molina*, einen *Valenza*, *Sà*, *Toledo*, *del Rio*, *Azorius*, *Salmero*, *Becan*, *Gretser*, *Mariana* auf solche gefährliche Klippen verfallen sieht. Wenn ein Regent seine übrigens rechtmäßige Gewalt mißbraucht, so steht es dem Volk zu, ihm Schranken zu setzen. Man darf also nur eine Zusammenkunft der Unterthanen veranstalten, so wie sie in Portugall veranstaltet worden, man darf in derselben den Regenten als einen Ketzer oder als einen Tyrannen erklären, so ist das Endurtheil über ihn gesprochen. Hat sich aber ein Regent eine Macht angemaßt, die er mit Gewalt behauptet, so darf ihn ein jeder umbringen. Dieses ist die Lehre des *Valenza*, und ihm folgen noch viele andere. Sie anzuführen, wäre eine zu meinem Zwecke nicht gehörige Beschäftigung. Man verhülle die Schande seiner Brüder mit dem dicksten Schleyer, und solcher

1) Lettere apologetiche S. 59.

solcher abscheulichen Mißgeburten werde in den Jahrbüchern der Kirche in Ewigkeit nicht mehr gedacht. Der rechtschaffene P. *Patuzzi* hat unter dem Nahmen des *Eusebius Eraniste* ein langes Verzeichniß davon geliefert, und ich darf meine Leser keck auf seinen eilften Brief verweisen.

Ehe man aber die Jesuiten, welche wohl die frechste gewesen, solche Grundsätze zu behaupten, verdamme, untersuche man zuvor den Geist der päbstlichen Gesetze, so wie er von Gregorius *VII.* bis auf unsere Zeiten entwickelt worden. Man wird überall Vordersätze finden, welche dahin leiten. Aber man wird es auch dem französischen Monarchen und seinen Parlamentern zum Seegen anschreiben, daß sie von jeher über die Schullehrer wachten, und gewisse Vordersätze gleich Anfangs nicht in ihren Staaten aufkeimen ließen, weil sie sahen, was für traurige Folgen daraus entstehen könnten. Die Nachtmals-Bulle bleibt noch immer ein Beweis, daß, wenn man auch gleich alle Jesuiten aus den Staaten der Fürsten verbannt, noch gewisse Vordersätze übrig bleiben, welche man nicht anders als mit Mühe ausrotten kann.

Andere Lehrer sind vorsichtiger: Sie bemänteln diese Folgen aufs künstlichste, sie sind nicht so keck zu entscheiden, ob die Regenten unter diesem Banne begriffen sind. Sie sind aber nur in Ansehung der Schlußfolgen schüchtern: Denn ihre Vordersätze sind allemal die nämliche, und es ergiebt sich allemal daraus, daß alle Könige unter diesem Banne stehen. Denn zu welchem Endzwecke würde sonst dieser Canon in die Bulle gesetzt worden seyn? Legt denn jemand anders als unsere Fürsten Zölle und Steuren an? Und wenn es nicht ein Criminal-Gesetz wider die Thronen seyn sollte, warum hat es noch kein Pabst hinweggenommen, und warum hat es Sixtus *V.* durch die obgemeldte Abziehung noch allgemeiner gemacht? Und warum haben die Päbste noch beständig darauf beharrt?

Laßt uns nun die Folgen dieses Bannes mit einem Blick überschauen: 1.) Sind die Unterthanen verpflichtet, die Steuren zu bezahlen, wenn sie die Nothwendigkeit derselben nicht einsehen? Nein, wenn es der Pabst nicht ausdrücklich erlaubt. 2.) Können sie die Zölle betrügen, und dem Schleichhandel nachhängen? Ja, so lang bis ein Verbot vom Pabste ankömmt. Ein Beyspiel davon hat man in den philippinischen Inseln gesehen. Philipp Pardo, Erzbischoff von Manilla, wollte, daß man die Bulle des Pabstes und das Gesetz des Königs in Spanien beobachten sollte, wodurch allen Geistlichen der Handel

verboten

verboten wurde. Gewisse Geistliche achteten das Verbot nicht, und Pardo machte ihnen den Proceß. Wir haben, sagten diese, schon seit einigen Jahren in Rom und in Madrit eine Bittschrift übergeben, um von diesem Gesetz freygesprochen zu seyn. Wir haben aber noch keine Antwort, und indessen handlen wir fort. 3.) Ist ein Regent, der ohne Noth Steuren auflegt, ein Tyrann? Ja. 4.) Dürfen also die Völker sich bey dem Pabst deswegen beschweren? Ja. 5.) Dürfen sie dem Regenten den Gehorsam verweigern? Ja. 6.) Dürfen sie den Tyrannen umbringen? Ja. Folgen, unter welchen Europa lang genug geseufzet hat!

§. VI.

Wider die Verfälscher der apostolischen Briefe.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes falsarios literarum apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum, gratiam vel justitiam concernentium, per Romanum Pontificem vel Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Vicecancellarios, seu gerentes vices eorum, aut de mandato ejusdem Romani Pontificis signatarum, nec non falso fabricantes literas apostolicas, etiam in forma Brevis, & etiam falso signantes Supplicationes hujusmodi sub nomine Romani Pontificis, seu Vicecancellarii aut gerentium vices prædictorum.

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle Verfälscher der apostolischen Briefe, auch derer, so in Form eines Breve oder Bittschriften, die Gnade oder Gerechtigkeit betreffen, durch den römischen Pabst oder die Vicekanzler der h. römischen Kirche, oder ihre Stellvertreter, oder auf Befehl eben desselben römischen Pabstes unterzeichnet sind, wie auch diejenige, so fälschlich apostolische Briefe, auch in Form eines Breve schmieden, auch diejenige, welche fälschlich solche Bittschriften unter dem Nahmen des römischen Pabstes oder Vicekanzlers oder ihrer Stellvertreter unterzeichnen.

Gregorius *XIII.* hat zu den Exemplarien Paul des *III.* und Clemens *VII.* noch die apostolische Briefe, die in Form eines Breve verfaßt sind, hinzugesetzt, um allen päbstlichen Befehlen das gröste Ansehen zu geben, dessen

sie nur fähig sind. Auch diese Verordnung stimmt mit dem canonischen Rechte vollkommen überein. Man findet in demselben im Titel de crimine falsi zwo Verfügungen davon. Der Can. ad falsariorum und Can. Dura enthalten gleiche Bannflüche, und im Can. Licet de crimine falsi werden 9. Arten erzählt, wie man päbstliche Briefe verfälschen kann. Die Glosse fügt noch das bey, was im ganzen canonischen Recht hievon zerstreut ist.

Die Canonisten haben mit ihrem gewöhnlichen Witz auch diese Sache übertrieben. Rebuff, ja auch Matthäus de *Afflictis* [1]) nebst andern, erhöhen diesen Bann ausserordentlich. Wer nur einen Punkt, oder einen kleinen weder verdächtigen noch wichtigen Buchstaben eines Breve verändert, oder die Hand an das Sigill legt, ist schon verflucht. P. Contini macht hiebey die wichtige Anmerkung: Von so einer geringen Sache, als ein unnützer Punkt ist, solle nach der Entscheidung und dem Sinne der Päbste das ewige Heil der durch Christum erlösten Seelen abhangen! Daß aber oft ein bloßes Comma, für welches sich der Pabst erklärt, von grosser Wichtigkeit sey, und einen bedenklichen Einfluß auf die Gemüther haben könne, zeigte sich in der Streitigkeit des Michael Bajus. [2]) Die Beruhigung der hohen Schule von Löwen und von ganz Flandern, ja von Frankreich schien davon abzuhangen.

Dem ersten Anblicke nach ist dieses Strafgesetz wider alle gerichtet, so an dem römischen Hofe in Diensten stehen, und bey der Hofcanzley oder bey der Dataterie beschäftigt sind. In so fern der Pabst als ein weltlicher Fürst auch Canzleybediente hat, welche des criminis falsi fähig sind, so steht ihm auch die Macht zu, sie nach seinem Belieben zu bestrafen. So bald aber das Verbrechen in andern Staaten begangen wird, so hat er darüber kein Urtheil zu fällen, sondern der Strafbare fällt dem weltlichen Arm anheim.

Warum werden aber nur die römische Hof- und Canzley-Bediente, wenn sie die Urkunden verfälschen, mit dem Banne belegt? Warum sind dann die nicht verbannt, die eine solche Verfälschung anrathen, befehlen, gutheissen? Warum nehmen *Escobar* und *Bonacina* solche Leute ausdrücklich aus? Ist ihre Höflich-

1) Decis 404. n. 11.
2) Zwo einander entgegengesetzte Schriften gehören hieher: du *Chesne* histoire du Bajanisme, und Diss sur les Bulles contre Bajus, où l'on montre, qu'elles ne sont pas reçuës par l'Eglise. vergl. *Tosini* Storia del Giansenismo T. I.

Höflichkeit nicht verdächtig? Sündigen denn die nicht, die solche Dinge befehlen? Und warum schweigt die Bulle von den Verfälschern der Concilien, der Liturgien, der Kirchenväter? Ist denn weniger an diesen, als an jenen gelegen? In allwege. Die Bulle bekümmert sich wenig um das Geistliche, desto mehr aber um das Weltliche.

Ein paar Beyspiele werden die Sache in ein klares Licht setzen. Von den Liturgien und ihren systematischen Veränderungen, (Verfälschungen ist ein Ausdruck, der sich auf den Pabst und die Cardinäle nicht schickt, welche Befehl dazu gegeben haben, und für welche **Escobar**, so wie für seine Mitbrüder, in der bereits bemerkten Stelle getreulich gesorgt hat,[1]) hat der gelehrte Priester und Gottesgelehrte von Lissabon,[2]) **Anton Pereira**, erst neulich wichtige Beyspiele beygebracht. Es ist eine sehr bekannte Sache, und ein jeder, der alte Missalien hat, kann sich durch seine eigene Augen davon überzeugen, daß das Evangelium von der brüderlichen Bestrafung an der dritten Ferie nach dem dritten Sonntag in der Fasten vormals in der katholischen Kirche also lautete: Zur selbigen Zeit, indem JEsus auf seine Jünger sahe, sagte er zu Simon Petrus: Wenn dein Bruder an dir sündigen wird, u.s.f. Wenn er dich nicht hören wird, so sage es der Kirche. Der natürliche Verstand dieser Worte war nach dem Sinne der römischen Kirche selbst dieser, daß Christus das Wort, sag es der Kirche, eben so wohl zum h. Petrus als zu den andern Aposteln gesagt, und die Folge davon ist diese, daß nach dem Richterstul Petri noch ein anderer und grösserer Richterstul, nämlich die Kirche, sey, vor welchem Petrus selbst die Widerspenstige angezeigt, und vor welchem auch die Nachfolger Petri angezeigt werden können. In neuern Zeiten heissen die Worte im römischen Missal so: JEsus sprach zu seinen Jüngern: Wenn dein Bruder an dir sündigen wird. Zerschiedene Gottesgelehrte vor **Pereira** haben das nämliche bemerkt. *Sarpi* war einer von den ersten, der diese Veränderung des Missals der Kirche angezeigt hat. Nach ihm beobachteten die Gottesgelehrte von Paris das nämliche in ihren Anmerkungen über die Hungarische Censur, welche sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts herausgegeben.[3]) **Pereira** wollte diese Sache in der Quelle selbst einsehen, und prüfte daher alle alte Missalien, welche in der öffentlichen königlichen Hof-Bibliothek der Congregation des Orato-

 rii

1) *Escobar* l. c. L. L. Sect. I. c. VI. n. 62.
2) della potestà de Vescovi S. 93. u. f.
3) Sie stehen in den Werken des *Richerius*.

rii vorhanden sind. Er fand sieben, welche viele Jahre vor der unter Clemens *VIII.* und Paul *V.* geschehenen Veränderung des Missals gedruckt worden, und alle die alte ächte Lesart haben. Das erste ist ein Missal von Rennes in Folio auf Pergament in Paris gedruckt vom Jahr 1492. Das zweyte ist eines vom Kirchensprengel von Utrecht, ebenfalls in Folio, in Paris im Jahr 1515. gedruckt. Das dritte ist ein sehr gutes Meßbuch, welches vor den Kirchsprengel von Braga auch in Folio auf Pergament in Lion im Jahr 1558. bey dem königlich-portugiesischen Drucker Johannes a Burgundia erschienen ist. Denn in diesen Zeiten hielten die portugiesische Monarchen ihre eigene Druckereyen in Frankreich, weil sie allda besser, als in ihrem eigenen Lande bedient wurden. Das vierte und fünfte sind römische Missalien, wovon das eine in Venedig bey Junta im Jahr 1563. das andere aber das Jahr darauf eben daselbst, beede in Folio gedruckt worden. Das sechste ist überschrieben: Missale secundum morem Sanctæ Romanæ ecclesiæ, in 8. vom Jahr 1493. Das siebende wurde in Paris im Jahr 1500. in 8. zum Gebrauch des Kirchsprengels von Lüttich gedruckt. Eben dieser gelehrte Schriftsteller führt noch ein anderes Meßbuch zum Gebrauch des Dominikaner-Ordens nach den Regeln des General-Capitels von Salamanca vom Jahr 1551. an, welches in Venedig im Jahr 1590. im Druck erschienen ist. Zeugen genug, daß eine Veränderung in dem Meßbuche geschehen, und daß die wahre schriftmäßige Lesart unterdrückt worden. Ich wollte dem Pereira Anfangs nicht trauen; als ich aber an ein Missale von dem Costnitzer Kirchsprengel vom B. Otto vom Jahr 1484. gerieth, so fand ich die alte Lesart bestätigt, und in der Erinnerung des eifrigen Bischoffs die gute Absicht geäussert, er mache dieses Missal zur Vermeidung alles Irrthums bekannt. Folglich hielte er damals alle Abweichungen von seinem Meßbuch für einen Irrthum.

Und was sollen wir von der Verfälschung der Kirchenväter sagen? Man erinnere sich nur der Streitigkeit des Jesuiten Germonius mit dem P. Coustant, einem Benedictiner-Mönchen von der Congregation des h. Maurus, über eine Stelle des h. Hilarius von Poitou im II. Buch von der h. Dreyeinigkeit n. 27. allwo es von Christo heißt: Also wird die Würde der Macht nicht verlohren, indem die Menschheit des Fleisches angenommen wird. Ita potestatis dignitas non amittitur, dum carnis humanitas adoptatur. Es ist eine sehr bekannte literärische Nachricht, wenn ich sage, daß der alleräl teste Codex des h. Hilarius im Archiv des angesehenen Vatikan-Capitels vorhanden

ist.

ist. Germonius wandte sich an den berühmten Beichtvater Ludwig des *XIV.* le *Tellier*, um diese Stelle zu verfälschen. Und dieses geschahe auch in der heiligen Woche des Jahrs 1707. Einige Gelehrte erfuhren es, und zehen Personen, wider deren Gelehrsamkeit und Ehrlichkeit nichts einzuwenden ist, begaben sich dahin, um ein feyerliches Instrument über diese Verfälschung aufzusetzen. Sie fanden, daß der Text des Kirchenvaters ganz neulich verfälscht und mit frischer Dinte überzogen war. Jedoch sahe man, daß die Sylben ado - atur unangetastet geblieben, daß die beede Buchstaben pt mit dem Federmesser ausgekratzt, und dafür ein r gesetzt worden, daß es nun hiesse: adoratur. Der Verstand war nun wohl ganz ein anderer. Man errichtete daher 2. feyerliche Urkunden, alle 10. Zeugen unterschrieben dieselbe, und unter diesen Zeugen sind zween, die hernach Cardinäle geworden, *Gozzadini* und *Tomasi*, wovon letzterer ein Candidat der Canonisation ist, einer aber, *Lambertini*, der damals Canonicus im Vatikan war, bestieg den päbstlichen Stul als Benedict *XIV.* [1])

Warum Clemens *VIII.* und Paul *V.* das Missal verändert, und eine ganz neue Lesart in die Kirche eingeführt, davon läßt sich die Ursache leicht errathen. Denn wenn die römische Kirche selbst die alte Lesart beybehalten hätte, wie sie so viele eifrige Päbste beybehalten haben, so hätte sie das Dekret der V. Sitzung des Costnitzer-Concilium gebilligt, sich mit dem Sinne der französischen und deutschen Kirche vereinigt, und erkannt, daß die Päbste den allgemeinen Concilien unterworfen sind. Bellarmin und seine Gefährten, welche bey dieser Congregation sassen, strichen also den h. Peter aus, und widerlegten hiedurch das Geständniß aller vorhergehenden Päbste. Und wenn ein Pabst dieses thun darf, warum sollte denn Clemens *XIII.* so viele Schwierigkeiten machen, sein Monitorium zurück zu nehmen?

Ein gleiches Urtheil wird von der Veränderung der Breviere zu fällen seyn. In denselben und in den Missalien nach den neuesten Ausgaben, stehet auf Petri Stulfeyer ein Gebet, welches heißt: GOtt, der du deinem seeligen Apostel Petrus mit Verleihung der Schlüssel des Himmelreichs die höchste Macht (Pontificium) zu binden und zu lösen gegeben. Dieses Gebet solle vom P. Leo *IV.* aufgesetzt worden seyn. Aber in den ächten Exemplarien heißt es: GOtt habe dem h. Peter die Macht, Seelen zu lösen und zu binden, gegeben.

1) Man kann die ganze Sache lesen in des *Eusebio Eraniste* lettere teologico-morali. T. VI.

gegeben. Warum wurde dieses Wort ausgelassen? Ich weiß es wohl, daß der gelehrte Professor der Gottesgelahrtheit von Padua, P. Leoni, ein Dominikaner, behauptet, die Verbesserer des Brevier hätten dieses Wort in dem alten Texte des Anastasius nicht vorgefunden. Aber wie, wenn er sich betröge? Aechte geschriebene und alte Codices des Anastasius haben dieses Wort vollkommen, und **Pereira**, dieser gelehrte Portugies, hat in 4. Brevieren und 2. Missalien dieses Wort sehr deutlich vorgefunden. Die Breviere stehen in der öffentlichen Bücher-Sammlung der Congregation des Oratorii in Lissabon, und sind folgende: Eines von Paris vom Jahr 1509. in 8. ein anderes von Lion, bey Johann Crespin in Lion gedruckt, vom Jahr 1539. in 8. ein drittes von Paris vom Jahr 1542. in 4., welches noch überdies die merkwürdige Ueberschrift hat: **Römisches Brevier, neuerlich von Paul *III.* herausgegeben**; ein viertes von Braga, welches der Erzbischoff und Primas **Rodericus von Cunha** im Jahr 1634. in 8. in Braga drucken liesse. Eben diese Lesart steht auch in den 2. oben angeführten römischen Missalien von Venedig und in jenen von Utrecht, von Lüttich, von Costanz. Ja man findet sie noch im römischen Missal, das nach dem Dekret des hochheiligen Concilium von Trient, auf Befehl des Pabstes **Pius** *V.* in Venedig im Jahr 1573. bey Gratiosus Perchacinus erschienen, und in einem etwas seltenen Gebetbuch, dessen übersetzter Titel ist: **Gebete, welche in der allgemeinen Kirche durch die ganze Welt abgesungen werden, jezo von neuem gesammlet und genau verbessert.** Apud inclytam Antiquariam. 1573. Es ist ganz unnöthig zu erinnern, warum man dem Wort Seelen so feind gewesen. Dieses stimmte am allerwenigsten mit der Nachtmals-Bulle überein. Denn es lehrte zu deutlich, daß die Macht des Pabstes sich bloß mit dem Geistlichen beschäftigen solle. Man ließ es hinweg, und wurde hiedurch mit unserer Bulle übereinstimmender, weil die Macht zu binden und zu lösen die Macht über die Könige und weltliche Reiche bezeichnete.

Eben so verhaßt war das alleräleteste Ritualbuch der römischen Kirche, welches überschrieben ist: Liber diurnus Pontificum Romanorum, das von Lucas **Holstenius** herausgegeben worden. Der römische Hof unterdrückte es so angelegentlich, daß der Nuncius **Piccolimini** sich alle Mühe gab, um 3. Bogen dieses Buchs, welche schon gedruckt dem de *Marca* von Rom zugeschickt worden waren, ihm aus den Händen zu spielen, und es glückte ihm auch. 1) Es enthält

1) Dieses bezeuget *Baluzius* in seinen Anmerkungen zum Buche des de *Marca* de Conc. nach der dritten Ausgabe von Paris vom Jahr 1704. S. 55.

enthält freylich einige gar nicht mit der Nachtmals-Bulle passende Grundsätze. Denn es thut eines Eides Meldung, den die Päbste vormals abschworen, die Canonen und Verordnungen der allgemeinen Concilien genau zu beobachten.

Sollen wir auch der Verfälschung der Concilien gedenken? Ein einiges in unserm Jahrhundert gehaltenes Concilium hat das Unglück gehabt, einer der merkwürdigsten Verfälschungen ausgesetzt zu seyn, und dieses Werk des Betrugs ist an das Licht gebracht worden. **Benedict** *XIII.* berief im Jahr 1725. ein Concilium zusammen, auf welchem unter andern auch von der Bulle Vnigenitus gehandelt wurde. Die Jesuiten, vornemlich P. **Vitri**, gaben sich alle Mühe, um es dahin zu bringen, daß diese Bulle als eine Regel des Glaubens erklärt würde, und es glückte ihnen, daß sie theils den Cardinal *Salerno*, theils den Cardinal *Fini* auf ihre Seite brachten. Denn nachdem das Dekret dem Pabste und den Cardinälen vorgelesen worden, so fanden sie die Worte noch nicht darinnen, quamque nos uti ejusdem fidei regulam agnoscimus. Hiedurch sollte also ohne Wissen des Pabstes die ganze katholische Welt dazu verpflichtet werden, die Bulle Vnigenitus als eine Glaubens-Regel anzunehmen. Jedermann schrie wider diesen Betrug, und viele ernsthafte und gelehrte Prälaten zeugten von der Verfälschung. **Ottieri** wollte dieses Gewebe von Bosheit in seiner Geschichte entdecken, die Censoren aber nöthigten ihn, die ganze Stelle auszustreichen. Auf einer Seite lieferte der neue Ausgeber des Tournely von der Gnade in der neuen Pariser-Ausgabe vom Jahr 1748.[1]) den Canon unverfälscht. Auf der andern Seite mußte man sehen, daß **Laffitau** in seiner Geschichte der Constitution [2]) keck sich darauf berief, das römische Concilium erkläre die Bulle als eine Glaubensregel. Wie leicht kann man hierdurch irre werden, wenn man die Verfälschung nicht der ganzen Kirche kund macht? Jedermann weiß es, daß dieses Concilium im Monat May im Jahr 1725. gehalten, und daß es erst nach dem 25. October in Rom gedruckt worden. Nun sind die Ausgaben von diesem Dekret noch vorhanden, welche zwischen dieser Zeit erschienen sind, und diese haben den verfälschten Zusatz nicht. Die erste Ausgabe dieses Dekrets erschien in Thoulouse bey den Jesuiten nach einem ihnen von Rom geschickten Exemplar, wovon noch eine Copie in der Bibliotheck de S. Germain de Près in Paris vorhanden ist. Man hat es durch Notarien untersucht, daß allda kein Wort von der Glaubensregel vorkömmt. In Löwen wurde das Edict ebenfalls

1) T. I. S. 392.
2) B. 5. S. 269.

ebenfalls auf Befehl des Erzbischoffs von Mecheln gedruckt, und mit Anfang des Julius an allen öffentlichen Orten der Stadt angeschlagen. Ein Abdruck davon steht in dem Anhang zu den Denkwürdigkeiten der Constitution, die katholische Niederlände betreffend, welche in Holland in 4. Bändchen in 8. ans Licht getreten sind. Alles, was in den Sitzungen selbst in dieser Sache vorgegangen, wird uns in einem Buch aufbehalten, das eben deswegen verboten und so selten ist, weil es die Geschichte dieses Concilii so unpartheiisch und nach der Wahrheit beschreibt. Der Verfasser desselben ist Herr *Formaliari*, General-Vikarius des Erzbischoffes von Bologna, der dem Concilio selbst beygewohnt, und also die Sache genau wissen konnte. Er meldet mit vieler Freymüthigkeit, was die Cardinäle gesagt. Sein Zeugniß ist also von Gewicht, und erweißt augenscheinlich, daß dieses Dekret verfälscht ist. [1]) Gleichstimmig mit ihm ist die geschriebene Nachricht von diesem Concilium, welche P. Belleli, der demselben ebenfalls angewohnt, hinterlassen, und die man in der Bibliothek der Augustinianer in Rom aufbehält. Man hat es daher in den neuern Jesuitischen Streitigkeiten [2]) frey gemeldet, wo und von wem die Verfälschung geschehen sey.

Es ist also zuverläßig, daß man Concilien, Kirchenväter und andere Hauptbücher der Kirche verfälscht und verändert habe, und hievon enthalten wir uns, mehrere Beyspiele anzuführen. Aber solche Verfälschungen bedeuten nach dem Sinne der Nachtmals-Bulle sehr wenig: Wer Kirchenväter verfälscht, kann wohl noch seelig werden. Wer aber nur einen Punkt eines päbstlichen Breve verfälscht, der ist verflucht und verbannt.

§. VII.

Wider diejenige, die den Unglaubigen und Ketzern Waffen oder andere zu Verfertigung derselben dienende Dinge geben, oder ihnen Nachrichten ertheilen, welche den Christen schädlich sind.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes illos, qui ad Saracenos, Turcas, & alios Christiani nominis hostes & inimicos vel hæreticos, per nostras sive hujus s. sedis sententias expresse & nominatim declaratos deferunt seu transmittunt equos, arma, ferrum, filum ferri, stannum,

1) Dieses seltene Buch ist überschrieben: Diario del Concilio Romano, Roma 1728.
2) Riflessioni d'un Portoghese.

ſtannum, chalybem, omniaque alia metallorum genera atque bellica inſtrumenta, lignamina, canapem, funes, tam ex ipſo canape, quam alia quacunque materia, & ipſam materiam, aliaque hujusmodi, quibus Chriſtianos & Catholicos impugnant, nec non illos, qui per ſe vel alios de rebus ſtatum chriſtianæ Reipublicæ concernentibus in Chriſtianorum perniciem & damnum ipſos Turcas & chriſtianæ Religionis inimicos, nec non hæreticos in damnum catholicæ religionis certiores faciunt, illisque ad id auxilium, conſilium vel favorem quomodolibet præſtant. Non obſtantibus quibuscunque privilegiis, quibusvis perſonis, Principibus, rebus publicis, per nos & ſedem prædictam hactenus conceſſis, de hujusmodi prohibitione expreſſam mentionem non facientibus.

Desgleichen verdammen und verbannen wir alle diejenige, welche an die Saracenen, Türken und andere Feinde der Chriſtenheit, oder an Ketzer, welche durch unſere oder dieſes heiligen Stuls Endurtheile ausdrücklich und nahmentlich als ſolche erklärt ſind, Pferde, Waffen, Eiſen, Drath, Zinn, Stahl und alle andere Arten von Metallen und kriegeriſche Werkzeuge, Holz, Hanf, Stricke, ſowohl aus Hanf als einer jeden andern Materie, und die Materie ſelbſt und andere dergleichen Dinge ſchicken, womit ſie die Chriſten und Catholiken bekriegen, wie auch diejenige, ſo durch ſich oder andere von Dingen, die den Zuſtand der Chriſtenheit betreffen, zum Nachtheil und Schaden der Chriſten die Türken ſelbſt und die Feinde der chriſtlichen Religion, wie auch die Ketzer zum Schaden der catholiſchen Religion berichten, und ihnen hiezu Hülfe, Rath oder Gunſt auf irgend eine Art erweiſen. Unerachtet aller und jeden Privilegien, welche durch uns und vorbeſagten Stul, wem es auch ſeye, den Fürſten und Republiken geſtattet worden, wenn ſie von einem ſolchen Verbot keine ausdrückliche Meldung thun.

Dieſer Canon iſt vollkommen mit demjenigen übereinſtimmend, was in zerſchiedenen Geſetzen im canoniſchen Rechte hin und her zerſtreut iſt. Man erwäge den Titel de Judæis. Can. *Ita quorundam.* Can. *Significavit.* Can. *quod olim.* Can. *ad liberandum.* Man betrachte die Extravagante Johannis des *XXII. Copioſus*, den Can. *Multa mentis*, Extrav. Com. Tit. de Judæis und andere, ſo in der Gloſſe zur Clementina I. de judiciis angeführt werden. Man überdenke die Bulle, mit welcher Bonifacius *VIII.* die Jubelfeyer ankündigt.

Die Waaren, über welche das Handlungs-Verbot ausgebreitet wird, sind wichtige Producten der Länder, über welche sich der römische Hof schon von langen Zeiten her eine Macht angemaßt hat. Und man muß auch diesfalls den Witz der Canonisten bewundern, wie sie jedem Worte eine besondere Richtung und Ausdehnung geben. Nennt die Bulle Pferde, so ist Rebuff so vernünftig, auch die Stuten, ob sie wohl lahm und krank sind, darunter zu verstehen. Und was wird denn den Türken mit diesem lächerlichen Einfall gedient seyn? *Suarez*, *Sairo*, *Altieri*, *Duardus*, de *Graffis* haben die Gütigkeit, unter dem Nahmen von Pferden auch Maulesel, Kameele und Esel zu verstehen. Nennt Urban Waffen, so ist Navarrus und Panormitanus so klug, auch Nadeln, Scheermesser, Sicheln, Federmesser darunter zu begreifen, wenn sie in so grosser Anzahl sind, daß man Waffen daraus machen kann. Aber keiner ist weiser, als *Suarez*. Sein lebhafter Geist weiß überall die beste Seite zu entdecken. Schickt kein Gold und Silber nach der Türkey, erinnert er die Christen: Denn daraus können die Feinde der Christen am besten Waffen schmiden. *Vivaldi* und *Duardus* aber nehmen hier die Alchymisten in ihren Schutz. Wenn diese die Kunst, Gold zu machen, unter den Unglaubigen ausbreiten, so trift sie der Bannfluch nicht. Unter dem Holz verstehen *Altieri*, *Duardus*, *Azorius*, *Toleto* auch Räder, Kärren, Leitern.

Eben so hart werden Katholiken angesehen, welche Ketzern Nachrichten geben, die zum Schaden der katholischen Religion gereichen, oder sonst Ketzer auf irgend eine Art schützen und berathen. Dieser Fall kommt sehr wenig vor, wenn man ihn nach dem Buchstaben versteht. Wenn aber auch die vatikanische Donnerkeule noch so geschärft wäre, so wird sie doch nicht fähig seyn, die Versuchungen der römischen Prälaten zu unterdrücken, um gewisse Summen Gelds die gröste Geheimnisse an die Ketzer und an die Türken zu verrathen. Von letzterem Falle hatte man unter Alexander *VI.* Beyspiele. Vom erstern aber gab der letztere Krieg ein gewisses Beyspiel, welches anzuführen ich mich aus triftigen Gründen hier enthalte. Englische Guineen erobern die Brust von Cardinälen und Prälaten von Rom, und um 300. Scudi erhält man vieles, um tausend noch mehr. Wie viele Summen werden in Rom nur dazu angewendet, Geheimnisse zu erfahren? Wie manche Sekretäre sind heimlich deswegen besoldet! Woher ist es gekommen, daß so viele wichtige Nachrichten unter die Ketzer ausgebracht worden? Aber ich decke diese Wunde nicht auf: Betrübt aber ist es, wenn ein eifersüchtiger Cardinal aus dem Conclave vom 4. März 1769. nach Clemens *XIII.* Tod schreiben muß, daß man keinen einigen Cardinal wisse, der

der vorzügliche Verdienste und besondere Eigenschaften vor andern hätte, so daß ein jeder es sich für eine Ehre halten sollte, ihn zum Ruhm und Schmuck des höchsten Priesterthums zur päbstlichen Würde zu erheben. Genug, Gold dringt in Rom in die geheimste Cabinete, und erpreßt die verborgenste Geheimnisse.

Damit aber Fürsten es deutlich einsehen, daß alle Privilegien, so sie erhalten, sie nichts nützen, so setzt die Nachtmals-Bulle ihr Bannverbot als den Mittelpunkt, auf welchen alles zurückgeführt werden muß. Erstlich haben die Fürsten in solchen Sachen der päbstlichen Privilegien nicht nöthig, und sie können ohne sie nach der Levante handlen. Hernach sollen denn alle Privilegien aufgehoben seyn, welche den Fürsten durch die Päbste verliehen worden? Welch eine Anforderung! Dadurch würden alle Höfe in Staatssachen vom Römischen Hof abhängig gemacht. Die Versuche Clemens *V.* und Johannes des *XXII.* sich die venetianische Handlung unter dem Schein dieses Verbots zu unterwerfen, haben wir schon oben berührt. Damals hatte auch der Römische Hof einen wesentlichen Vortheil davon, und es floß eine Menge Geldes in die päbstliche Cassen. [1]) Eigennutz veranlaßte die Päbste, aus dem Handel nach der Levante ein Cameral-Eigenthum zu machen. Als hierauf in Europa die grosse Trennung unter den Christen geschah, so schien die Religion dem Pabste einen neuen Vorwand zu geben, sich auch zum Richter über die Handlung nach Deutschland und nach Frankreich aufzuwerfen. Die päbstliche Pönitentierie setzte fest, daß sich niemand ohne päbstliche Erlaubniß in die deutsche Staaten des Handels wegen begeben soll, damit er nicht mit der neuen Lehre angesteckt würde. Dieses Verbot hatte seinen Einfluß auf die päbstliche Cammer: denn wer nach Deutschland handlen wollte, bat um Erlaubniß, zahlte seine Taxe, und bekam einen Schein davor. Sollte ihm denn ein solches geschriebenes und versiegeltes Papier als ein Verwahrungsmittel wider die Ketzerey dienen? Sollte es unmöglich seyn, daß einer, der ohne Erlaubniß diese Reise macht, rein bliebe, und daß der, so sie hat, nicht befleckt würde? Fürwahr dies heißt einem rechtschaffenen Katholiken allzuwenig getraut. Und zu wie vielen Zerrüttungen gab dieses Verbot Anlaß? Ein Katholik, der ohne Erlaubniß mit Ketzern handelte, wurde nach Rom citirt, die Nuncien verfolgten ihn, seine Freunde und er wurden beschimpft, der Handel wurde gestört, und ganze Staaten wurden empfindlich beleidigt. Und doch trugen zwo Republiken, Venedig und Genua, dieses Joch eine geraume Zeit. Jene bezahlte für alle ihre Unterthanen bis in spätere Zeiten eine gewisse Taxe, und handelte hernach frey nach der Levante und nach

H 2 Deutsch-

1) Opere di Frà-Paolo Sarpi T. IV. S. 45 — 47.

Deutschland. Genua erhielt noch im Jahr 1504. von Julius *II.* eine solche Handlungs-Erlaubniß auf 100. Jahre, kraft welcher sie Zinn, Bley, Erz und Eisen den Türken zuführen dürfen. Also ist die Absicht der Nachtmals-Bulle keineswegs, unter der Strafe des Banns einen solchen Handel als eine an sich schändliche Sache zu verdammen, denn sonst könnten sie es nicht auf 100. Jahre einer ganzen Nation erlauben, sondern vielmehr ihr Tax-Amt allen Fürsten furchtbar zu machen.

Wie aber, wenn Päbste selbst Hülfe bey Ketzern suchen? Paul *IV.* der noch in seinem letzten Hauche den Cardinälen die Erweiterung des Ketzergerichts einschärfte, dieser muthige Verfolger aller Ketzer nahm jedoch protestantische Truppen in seinen Sold, welche ihm wider den Vicekönig von Neapel dienten. Ein Geschichtschreiber macht im Scherze die Anmerkung, der Pabst habe die schweizerische Ketzer als Engel vom Himmel angesehen. Ist nun die Verbindung mit Ketzern an sich selbst gleichgültig, und wird sie erst durch gewisse anderweitige Bestimmungen strafbar, so ist es offenbar, daß die Ketzer den Päbsten bloß Gelegenheit und Anlaß geben, ihre Herrschaft über alle weltliche Staaten auszudehnen. Die Schullehrer und Canonisten kommen der Bulle zu Hülfe, und erklären sie so, daß sie den Fürsten noch unerträglicher wird. Es ist bekannt, daß die französische Monarchen nicht nur mit den Türken Bündnisse eingegangen, sondern auch mit den Ketzern in Deutschland gewisse Verträge gemacht, um einer andern Macht das Gleichgewicht zu halten, und ihre eigene Staaten dadurch desto sicherer zu stellen. *Bonacina* [1]) und mit ihm *Duardus*, *Hugolinus* und andere verdammen diese Bündnisse, und glauben, daß ein solcher Vorwand keinen Regenten vor dem Bann schütze. *Duardus* entlehnt seinen vornehmsten Grund aus dem *Lessius*, [2]) weil das Wohl der Religion dem zeitlichen Wohl aller christlichen Republiken vorgezogen werden muß. Diese Ursache lautet sehr schön: Wenn aber die Päbste mit Türken und Ketzern Verträge gemacht, thaten sie es aus Liebe zur Religion? Durch wen erfahren denn die Türken alles, was unter den Christen vorgeht? Wer öfnet dem Divan und Serail die Augen? Gewiß die Christen selbst, gewiß rechtschaffene Catholiken. Ein Staatsminister gewisser Mächte muß dahin Briefwechsel führen. Ein gewisser Hof that aus Staatsursachen vieles für die Türken. Also war der Minister im Banne? Also soll der Hof zuvor Erlaubniß von Rom holen? Welch ein Widerspruch! Escobar ist doch etwas milder in der Erklärung dieses Gesetzes. Er will,

1) Disp I. qu. VIII. P. IV.
2) de justit. & jur. L. II. c. IX. Dub. V.

will, man müsse diese Waaren in eigener Person den Unglaubigen bringen, sonst schade dieser Bann nichts. Nun das kann man wohl unterlassen. Man sitze an seinem Schreibtisch, und schicke so viel ab, als man will; denn trifft der Bann nicht. Ein Catholik darf auch wohl Unglaubigen die Waffen wider Catholiken geben. Es kommt nur darauf an, wer es thut, und ob er geschickte Leute in Rom hat, die es vertheidigen. Im Nothfalle dispensirt Escobar und seine Brüder. Heißt das nicht mit dem Banne und der Seeligkeit gespielt?

Die Bulle ist also an sich ungerecht, und sie würde fähig seyn, ganz Europa umzukehren, und ihm eine solche Gestalt zu geben, wie sie der päbstliche Hof wünscht. Die Folgen davon sind allzu anstößig. Alle Kaufleute, alle Staats-Minister, alle Gesandte, alle Bootsknechte, ein grosser Theil katholischer Soldaten, alle Freyhäfen der Christen würden im Banne, das ist, in Gefahr der ewigen Verdammung seyn. Dieser Bann träfe den Hafen von Ankona eben so gut, wenn das Wohl der Religion allemal dem zeitlichen Wohl der Staaten vordringen müßte, eben als ob sie sich nicht auf die bequemste Art vereinigen liessen. Folglich würde die ganze gegenwärtige Verfassung des Kriegswesens, des Handels, der Staaten überhaupt nach allen ihren Verhältnissen umgekehrt werden, wenn solche dunkle Begriffe, die zu einem gewissen fanatischen Despotismus führen, wahr wären. GOtt Lob, daß ihr Ansehen gefallen ist, so bald man sie genauer entwickelt hat!

Ist jemals ein Pontificat gewesen, unter welchem man diese Grundsätze mit guter Treue geglaubt, so war es die Regierung Clemens *XIII.* Aber eben deswegen machte sich dieser gute Pabst die düsterste Tage von der Welt, und der Kummer, mit solchen Grundsätzen nicht durchdringen zu können, beschleunigte seinen Schritt zur Grube. Er hinterließ jedoch einen Saamen unter den Cardinälen, der, so scharfsichtig auch die Fürsten sind, in der Folge der Zeit allemal wieder aufkeimen kann. Das Betragen einiger Cardinäle in dem jetzigen Conclave macht die Sache sehr wahrscheinlich. Man erwäge nur folgende zween Briefe eines Cardinals aus dem Conclave an einen grossen Staatsmann: Aus dem Conclave vom 4. März: „Ich habe Ihnen nicht geschrieben, weil nichts merkwürdiges vorgegangen. Da ich mir jedoch vorstelle, daß Sie begierig nach Neuigkeiten sind, so will ich Ihnen einen kurzen Begriff von dem gegenwärtigen Zustand des Conclave machen. Diese Herren Cardinäle fahren fort, im Scherz zu spielen. Jedoch sind kleine Gesellschaften von drey und vier, welche wünschten, Ernst zu machen. Zertrennte Gesellschaften aber machen den Pabst

nicht. Zuletzt könnten zwar so viele Fahnen zusammenstossen. Jedoch ist diese Vereinigung leichter zu sagen, als auszuführen, aus einer Ursache, die jedem beygehen muß. Wir haben keinen Cardinal von vorzüglichen Verdiensten und ausnehmenden Eigenschaften, daß ein jeder anderer es sich für einen Ruhm halten müßte, ihm diesen hohen Posten abzutreten. Die heilige Wahlherren sind fast alle nach dem nämlichen Gewicht abgewogen. Es haben folglich alle ein gleiches Recht, nach dem Throne zu streben, also ist es auch nicht so leicht, daß sie sich vereinigen, und einer dem andern weiche. Ferner muß man erwägen, daß es kein Subject giebt, das fähig wäre, eine Parthey zu machen, und die zerstreute Truppe zu vereinigen. Also könnte das Conclave natürlicher Weise lang währen, und es wird viel seyn, wenn im Monat May die Wahl geendigt seyn wird. Man ist noch immer gesonnen, die fremde Cardinäle zu erwarten. Dies ist die Ursache, warum sich keine Parthey schließt. Denn ein jeder trachtet ihr Vertrauen zu gewinnen, und sich hiedurch zu verstärken. Es kann seyn, daß man zur Wahl schreitet, so bald sie ankommen. Es kann aber auch seyn, daß alsdenn die Sachen so verwirrt werden, daß man nicht leicht zu Ende kommen kann. Die Vereinigung einiger Eiferer [1]) und der erbärmliche Eifer derjenigen, welche die Grundsätze des vorigen Pontificats behaupten wollen, macht mir Furcht. Ein jeder dieser Eiferer, welchen man bloß deswegen verzeihen kann, weil sie durch das Vorurtheil geblendet sind, daß sie mit Ehrlichkeit und guter Treue handlen, ist im Stande, grossen Schaden und Nachtheil zu erregen. Indessen sind in den Scrutinien, die man bloß zum Schein hält, auch die Stimmen zum Schein getrennt, vier bis sechs sind für den Stoppani, eben so viele für den Pozzobonelli, vier bis fünf für den Castelli, zwey oder drey für den Sersale, drey bis vier für den Colonna, sechs bis acht für den Fantuzzi. Ich habe den Fantuzzi nicht vergebens zuletzt gesetzt. Er ist einer von denen, die am meisten Hofnung haben. Der Cardinal-Bischoff von Frescati und der Cardinal Subdekanus bemühen sich, den Stoppani zu befördern, oder vielmehr zu stürzen. Die Corsini, die ihn gern als Pabst hätten, stehen wegen dieser Unterhandlung in Furcht. Die englische Seele, [2]) welche sich durch den Torreggiani und Boschi leiten läßt, liebt den Fantuzzi nicht allzusehr: Sie wünschte vielmehr, eine ihrer Creaturen erhoben zu sehen, welche es auch seyn möchte. GOtt verhüte, daß der Rathgeber und der Berathene die Pastete nicht machen! *De' Rossi* hat sich, nachdem er gesehen, daß sein Plan nicht gut von statten gieng, zur Ruhe begeben, und redet weiter mit niemand.

Pirelli

1) *Beatacci.*
2) Ist Cardinal *Rezzonico.*

Pirelli bezeugt sich noch immer, daß man Mitleiden mit ihm haben muß. Dem armen Mann ist die Schwachheit beygefallen, die Ehre zu haben, daß er den Pabst mache. Er wird es mit der Zeit merken, was er für eine lächerliche Person vorstellt. Der Cardinal von Savoyen schiene die erste Tage über mit Stoppani vertraut, jezo aber scheint er nicht viel Bewegung zu machen. Die beede Colonna zeigen viele Liebe für den Perelli, sie sprechen oft zusammen: Ich wette, daß der Satan selbst ihre Absichten nicht weiß. Der Cardinal Orsini lauft viel in den Zellen herum, und zischt wie eine K. . Man weiß nicht, was er im Kopf hat. Man glaubt, er sey ein guter Freund von Stoppani, der viele Gegner hat. Die zween Albani sieht man wie Rezzonici an: Sie sind vor den Fantuzzi: Sie werden wohl eine gedoppelte Pastete machen. Sie werden ein Gerücht gehört haben, daß man eine Parthey vor den Bufalini gemacht. Es ist falsch. Die Feinde des Bufalini sind bekannt. —„

Der zweyte ist vom 11. März 1769.

„Die heilige Wahlherren, wenigstens die klügste und vernünftigste, haben keine andere Absicht, als ein Subject zu befördern, das Ehrfurcht errege, und das den Höfen nicht verdächtig sey. Man beharrt noch immer darauf, die fremde Cardinäle zu erwarten. Herr *Aspurù* hat dem h. Collegio durch den Herrn Cardinal Orsini sagen lassen, daß zween spanische Cardinäle, nämlich Solis und Cordova, ankommen werden. Solis ist schon nach Alicante abgereißt, allwo er seinen Gefährten erwarten soll, um nach Italien überzuschiffen. Dem Cardinal Alexander Albani ist von Wien aus geschrieben worden, daß dieser Hof noch nicht entschlossen ist, seine Cardinäle abzuschicken. Aus Portugall ist keine Antwort gekommen, ob Saldanha erscheinen werde. So viel aber ist gewiß, daß die Franzosen und Spanier kommen werden. Hieraus kann man schliessen, daß die Wahl eines Pabstes den Höfen keine so gleichgültige Sache ist, als man glaubte. Die Erwartumg der fremden Cardinäle, die Instructionen, die sie mitbringen werden, und welche mit den Grundsätzen der vorigen Regierung gar nicht einstimmig sind, die Zerrüttung, die sie erregen werden, um das lojolitische Unkraut gänzlich auszurotten, (und in diesem Stücke werden die spanische Cardinäle schrecklicher seyn,) sind lauter Dinge, aus welchen zu befürchten, es möchte das Conclave sehr lang währen. GOtt weiß, wenn wir aus dieser dunklen und finstern Hütte herauskommen werden. Setzen Sie sich in meinen Fall, um meinen Schluß gegründet zu finden. Wenn die fremde Cardinäle nicht gekommen wären, so hätten wir wahrscheinlicher Weise in der

Woche

Woche von Quasimodogeniti den Pabst erwählt. Bisher hätte ich wohl den neuen Pabst errathen können. Jezo aber bin ich ganz irre, ich verliere mich selbst, und weiß mich nicht mehr zu finden.

Indessen hat man doch hier angefangen, Ernst zu machen. Zwo Partheyen sind bereits gemacht. Eine für den Stoppani, die andere für den Fantuzzi. An der Spitze der ersten befindet sich der Bischoff von Frescati, mit welchem Orsini, die beede Corsini, *de' Rossi*, Canale und Perelli vereinigt sind. Letzterer hat die Daterie sich zum Endzweck gesetzt, und lauft wie ein Fantast herum. Er hat sich Mühe gegeben, den alten Albani zu gewinnen. Ganganelli ist eben diesem Complot beygetreten. Ich glaube aber nicht, daß der arme Stoppani sich viel auf diese Parthey verlassen, und noch viel weniger dem sehr geringen Verstand derjenigen trauen dürfe, welche zu seinen Gunsten unterhandlen. Seine Gegner hingegen sind zahlreich. An der Spitze der Parthey des Fantuzzi befinden sich die Albani und zerschiedene andere, die ein wenig geschickter und klüger sind, und die Torte besser zu rühren wissen. Buffallini, Torreggiani, Boschi, Paraciani halten mit einander zusammen. Der Cardinal Rezzonico trachtet eine Creatur von ihm zu befördern. Er führt sich klug auf, klüger, als man hoffen konnte. Er zeigt gegen alle seine Creaturen Unpartheylichkeit, und will keinen vor den Kopf stossen. Bisher glaubt er, daß es noch nicht Zeit sey, eine vorzuschlagen, viel weniger diejenige, die er im Sinne hat. Auf diese Weise werden die Sachen mit der grösten Harmonie und mit allem Anstand verhandelt. Wenn Sie also jemals hören, daß es hier Streitigkeiten giebt, so halten Sie es keck für eine Lüge. Ich versichere Sie auf meine Ehre. Vergangenen Donnerstag hat der Cardinal Orsini in der nahen Zelle des Cardinals *Choiseul* eine prächtige Erfrischung gegeben. Er wird sie auch alle Sonntage geben. Unter den andern Cardinälen aber ist kein einiger, der nur einen Caffee gäbe. Es erscheinen fast alle Cardinäle dabey, ausgenommen Castelli, Torreggiani, Ganganelli, *de' Rossi*, der alte Albani und der Cardinal von York, welche des Abends niemal aus ihrer Zelle gehen. Vorgestern hatte Fantuzzi zehen Stimmen, heute hat er nur sieben gehabt. Die Stimmen des Stoppani sind beständig sechse. Sie steigen nicht, und fallen nicht.

Aus allem diesen kann man schliessen, daß auch in dem Conclave ein verborgener Saame von Anhängern der Nachtmals-Bulle ist. Zween Cardinäle sind bisher als offenbare Freunde der Jesuiten und unserer Bulle entdeckt worden. Es ist sehr ungewiß, ob man sie alle entdecken könne.

§. VIII.

§. VIII.

Wider diejenige, so andere hindern oder beschweren, Lebensmittel oder andere Dinge dem römischen Hofe zuzuführen.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes impedientes seu invadentes eos, qui victualia seu alia ad usum Romanæ Curiæ necessaria adducunt, ac etiam eos, qui, ne ad Romanam Curiam adducantur vel afferantur, prohibent, impediunt seu perturbant, seu hæc facientes defendunt per se vel alios, cujuscunque fuerint ordinis, præeminentiæ, conditionis & status, etiamsi Pontificali seu Regali aut alia quavis ecclesiastica vel mundana præfulgeant dignitate.

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle, welche diejenige hindern oder angreifen, die Lebensmittel oder andere Dinge zuführen, die zum Gebrauch des römischen Hofes nöthig sind, und auch diejenige, welche verhindern, verwehren, oder andere beunruhigen, daß jene nicht an das römische Hoflager zugeführt oder gebracht werden, oder solche, die es thun, entweder durch sich oder durch andere hindern, weß Standes, Ordnung, Vorzugs und Beschaffenheit sie auch seyn mögen, wenn sie auch gleich in einer geistlichen oder königlichen, oder einer jeden andern kirchlichen oder weltlichen Würde stehen.

Rom hat zu allen Zeiten nöthig gehabt, für seine Lebensmittel zu sorgen. Dieses Geschäft wurde schon unter den Kaisern einer gewissen Staats-Würde übertragen, welche auch unter den Päbsten blieb. Ohne auswärtige Zufuhr kann die Stadt nicht bestehen, und auch bey der jezo sehr mäßigen Bevölkerung der Stadt muß sie aus andern Gegenden Getreide und andere Lebensmittel zur Erhaltung ihrer Einwohner haben. Der Ackerbau wird vielleicht nirgends weniger befördert, als in den römischen Staaten. Die Trägheit der Landbürger, die Strenge der Abgaben, die widerrechtliche Erpressungen der geistlichen Vorsteher entkräften den Geist der Künste, Fabriken und Manufacturen. Die klügste Päbste haben daher Korn-Magazine in Rom angelegt, um das Brod im Ueberfluß und einem niedern Werth zu erhalten. Aber auch diese schöne Anstalt zerfiel unter dem leztern Pontificat. Verpachtungen, in welchen einige Cardinäle selbst verwickelt waren, verdrangen den Geist der Geseze. Das Volk murrte, und

warf Clemens *XIII.* als er ausfuhr, einen Laib in den Wagen: Heiliger Vater, schriee alles, den Laib grösser. *a)*

Die Zufuhr für ein Land ist eine bloß weltliche Sache. Man befördert sie durch Verträge, durch Duldung, durch Leutseeligkeit, durch gute und richtige Bezahlung. Damit das letztere geschehen könne, muß ein beständiger Umlauf des Geldes erhalten werden. Diesen Vortheil hatte Rom lang. Benedict *XIV.* hemmte denselben zuerst dadurch, daß er die spanische Daterie verkaufte, wiewohl man zu seiner Vertheidigung sagen kann, daß Spanien doch das gethan haben würde, was andere weltliche Fürsten zu unsern Zeiten auch thun, und daß also Benedict *XIV.* noch weislich gehandelt, aus einer Sache, die man endlich mit Gewalt behauptet hätte, doch noch 2. Millionen zu erheben. Alle weltliche Fürsten schränkten die unerlaubte Geldverschickungen nach Rom ein. Der Geldumlauf mußte folglich stocken, und die römische Prälatur sowohl als das Volk in eine gewisse Dürftigkeit verfallen. Unter Clemens *XIII.* wurden diese Grundsätze von Seiten der Fürsten immer weiter getrieben, der römische Hof beharrte auf den seinigen, verlohr aber hierüber noch mehrere Quellen des Reichthums.

Anfangs glaubte man, ein päbstlicher Bann würde auf dieser gedoppelten Seite die vortreflichste Dienste thun, und auf einer Seite den Fleiß der päbstlichen Unterthanen vermehren, auf der andern die Fürsten zwingen, Zufuhr nach Rom gehen zu lassen, so viel man nöthig hätte. Ein jeder Bürger kann es begreifen, daß er verarmen müsse, wenn er nicht arbeite. Wir sind aber noch nicht überzeugt, daß die christliche Kirche den Bann vor die Faule erfunden habe, noch viel weniger können wir einsehen, daß andere Fürsten zur Beförderung der Zufuhr durch Bannstralen angetrieben werden können.

Es ist also auch dieser Theil der Bulle ganz zeitlich, und betrift einen bloß weltlichen Nutzen. Dieser Bann stimmt mit der Bulle Martins *V.* die uns

a) Die Bemühungen Clemens XIV. um diesen Theil der öffentlichen Glückseeligkeit sind bekannt. Ich muß hier nur eines Buchs Erwähnung thun, das Monsignor Claudio Tedeschi zur Beförderung des Ackerbaus, der Handlung und der Manufacturen geschrieben, und dem jetzigen Pabste zugeschrieben hat. Dies kleine, aber nicht unnützliche Buch hat den Titel: Saggi di agricoltura, manifatture e Commercio coll' applicazione di essi al vantaggio del Dominio Pontificio. Rom bey Casaletti 1770. in 4. S. 98.

uns der h. Antonius aufbehalten, und mit der Bulle Gregorius *XIII.* Inter vollkommen überein. Er begreift das, was Sixtus *IV.* Julius *II.* Clemens *VII.* Pius *V.* zur Beförderung des Ackerbaues und zur Erhaltung des Ueberflusses in Rom angeordnet haben. Wer also einen Menschen hindert, Lebensmittel an das römische Hoflager zu führen, oder wer nur darzu anräth, der ist verflucht. Das ist der allgemeine Grundsatz, der hernach nahmentlich auf die Prälaten und Könige, ja noch auf höhere Personen, angewandt wird. Die Geschichte der Päbste erklärt diese Ausdrücke deutlich genug. Unter der hohen Prälatur hat das Haus Colonna in seinen Streitigkeiten mit dem päbstlichen Stule die Zufuhr nach Rom etliche male gehindert. Unter den Königen ist der König von beeden Sicilien sehr oft in die Nothwendigkeit gesetzt worden, die Ausfuhr von Getreide aus seinen Staaten aus zerschiedenen wichtigen Staatsursachen zu verbieten. Statt aller Verträge, welche andere Mächte mit den Beherrschern von Sicilien eingegangen, befiehlt der Pabst, die Erlaubniß der Zufuhr sey eine Schuldigkeit des Königs, und wenn er oder seine Minister widrige Verfügungen treffen, so seyen sie verfluchte Leute. Den Kaiser zu nennen, trägt die Bulle Bedenken: Sie geht aber Stufenweiß, und wenn er eben dieses thut, so ist er auch im Banne. Escobar gebraucht minder Rückhalt, er nennt den Kaiser so gut als andere gekrönte Häupter.

Der weise Gesetzgeber der Bulle enthält sich mit gutem Bedacht, die Stadt Rom zu nennen. Die Bürger von Rom dürfen sich nicht schmeichlen, daß es um sie allein zu thun sey. An ihnen liegt nicht so viel, wenn nur das römische Hoflager seinen guten Unterhalt hat. Denn daß es durch gewisse Zufälle geschehen könne, daß ein Pabst sich von Rom entfernen, und sein Hoflager an einem andern Ort aufschlagen müsse, ist aus der Geschichte bekannt genug. Ein jeder Ort, der die Ehre hat, den Pabst und sein Hoflager in seinen Mauren einzuschliessen, genießt dieses Privilegium, und alle Staaten, in deren Bezirk er kommt, sind eben so sehr verbunden, Zufuhr nach Hof zu liefern, als vormals die italiänische Stände sich zu gewissen Lieferungen verpflichtet hatten, wenn der Kaiser aus Deutschland nach Italien kam.

Aber auch dieser Bann hat wichtige Folgen. Erstlich schränkt er das ganze Repressalien-Recht der Fürsten und Könige ein. Nach demselben kann ein König befehlen, daß die Waaren seines Landes nicht zum Besten eines andern Landes verführt werden. Unsere Bulle aber will, daß dieses niemals wider den römischen Hof statt finde, und auf dieser Seite ist die Anmuthung übertrie-

ben und herrschsüchtig. Hernach solle zwar der römische Hof die Ausfuhr seiner Producten verbieten können, kein einiger König aber solle sich unterstehen, etwas zurück zu halten, was der römische Hof begehrt. Dies ist despotisch und ungerecht. Drittens solle zur Zeit eines Mangels an Lebensmitteln ein Fürst alle seine Unterthanen lieber zu Grunde gehen lassen, als daß er dem römischen Hofe die bequeme Zufuhr abschneide. Das päbstliche Gesetz ist allgemein ausgedrückt, nimmt die Hungersnoth nicht aus, und läßt es wenigstens auf die Willkühr und Erlaubniß des Pabstes in diesem Falle ankommen. Endlich wird zwar ein Fürst zur Zeit des Kriegs die Schiffe seines Feindes confisciren können: So bald sie aber Lebensmittel oder sonst etwas vor das römische Hoflager mit sich führen, so rühre er diese geheiligte Waare nicht an, oder der Pabst schleudert ihm einen gewaltigen Fluch nach.

Hierdurch wird also das Völkerrecht und das Recht des Kriegs und des Friedens gestört, die neapolitanische Minister bleiben in beständiger Gefahr des Bauns, und ein wichtiger Theil der Staatsklugheit wird vom Pabste abhängig gemacht. Aber das sonderbarste hiebey ist dieses, daß, da im römischen Staat die Nachtmals-Bulle in ihrer vollen Kraft erkannt wird, nothwendiger Weise alle Cardinäle, Minister, Prälaten, Kaufleute von Rom im Bann seyn müssen, welche durch ihre Monopolien und Verpachtungen die Preise der Waaren, und besonders des Getreides, steigern. Das letzte Pontificat hat neue Beyspiele davon gegeben. Das römische Volk nennt sie zur Zeit des gegenwärtigen Conclave mit Nahmen: Aber Senat und Volk sind leere Nahmen, die zu unsern Zeiten nichts bedeuten. Das römische Hoflager hat diese Begriffe schon längst verdrungen, und bleibt im Besitz der gesetzgebenden Macht.

§. IX.

Wider die Beleidiger derjenigen, die an den apostolischen Stul sich wenden, davon zurückkehren, oder sich am römischen Hoflager aufhalten.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes illos, qui ad Sedem Apostolicam venientes & recedentes ab eadem, sua vel aliorum opera interficiunt, mutilant, spoliant, capiunt, detinent, nec non illos omnes, qui jurisdictionem ordinariam vel delegatam a nobis vel nostris Judicibus

Judicibus non habentes, illam sibi temere vindicantes, similia, contra morantes in eadem Curia audent perpetrare.

Desgleichen verbannen und verfluchen wir alle diejenige, welche die zum apostolischen Stul kommende und von demselben zurückreisende entweder durch sich oder durch andere umbringen, verstümmeln, berauben, gefangen nehmen, anhalten, wie auch alle, welche, ohne eine ordentliche oder übertragene Gerichtsbarkeit von uns oder unsern Richtern zu haben, sich dieselbe frech anmassen, und dergleichen wider die sich an demselben Hoflager Aufhaltende auszuüben sich erkühnen.

Dieser Canon enthält 2. Hauptstücke, welche aber wieder mit gewissen Dunkelheiten und Zweydeutigkeiten umhüllt sind. Beede fliessen aus dem Grundsatz: Alle Christen, sie mögen unterworfen seyn, wem sie wollen, können sich in allen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten an den Pabst wenden. In weltlichen Sachen ist der Recurs an den römischen Stul zwar öfters geschehen, aber allemal mit Widerspruch der Fürsten, denen diese Gerichtsbarkeit ausschliessungsweise zukommt. In geistlichen Dingen hat sich der Pabst eine Menge von Fällen vorbehalten, welche eigentlich von einem Bischoff entschieden werden können. Die Vertheidigung der Bischöffe haben zu unsern Zeiten Febronius, Pereira und andere über sich genommen, und die durchlauchtigste Republik Venedig hat so wohl unter Benedict *XIV.* den ersten Versuch gemacht, die Bischöffe wieder in ihre alte Rechte einzusetzen, als auch unter Clemens *XIII.* durch Gesetze den wichtigsten Schritt zum besten der bischöflichen Macht gethan. Portugall hat gleichfalls angefangen, besondere Aeste der bischöflichen Gerichtsbarkeit in ihren vorigen Glanz wieder herzustellen. Von allen diesen dogmatischen und Staats-Versuchen müssen wir in der Geschichte dieser Bulle das weitere sprechen.

So bald der römische Stul den allgemeinen Recurs aus der ganzen Welt als erlaubt und als entscheidend ansieht, so mußte vor diejenige gesorgt werden, welche sich wirklich an den römischen Hof begeben, um ihre Rechtssachen allda auszuführen. Die Fürsten haben, als diese Recurse am häufigsten waren, freche Recurrenten angehalten: Friderich *I.* hat die Pässe nach Italien besetzt. Friderich *II.* hat sie am Leibe gestraft, andere haben sie in Gefängnisse geworfen, weil sie dieselbe als Leute ansahen, die sich wider ihre rechtmäßige Obrigkeit empörten, und den römischen Hof zuweilen mit falschen Nachrichten hintergiengen. Aus dieser Quelle floß der Befehl, und von diesen Zeiten entstand

stand die Gewohnheit, solche Recurrenten auf ihrer Reise zu sichern, und Richter zu verdammen, die ohne päbstliche Delegation wider sie gerichtliche Urtheile verhängen. Hiedurch erklärt sich der Pabst allein als Richter aller Recurrenten, sie mögen Ausschweifungen verüben, welche sie wollen, und wo sie wollen. In Rom selbst aber mußten sie eben so sicher seyn, daher man diejenige, so am römischen Hoflager sich wirklich befinden, von aller andern Gerichtsbarkeit freysprach.

Dieses ist der Geist der päbstlichen Gesetze, den man schon in der Bulle Martins *V.* so wie sie bey dem h. Antonin steht, ausgedruckt findet. Eben dahin zweckt eine Menge geistlicher Gesetze ab. Can. *final de Treuga & pace.* Glofs. ad Can. *Diversitatem de Concession. Præbend.* Can. *secundo requiris, de appellationibus*, und überhaupt in allen andern, die unter dem Titel von Appellationen stehen, oder von den Canonisten dahin gezogen werden.

Die Lehrer der geistlichen Rechte sind hier wieder sehr sorgfältig, den Sinn solcher Canonen zu entwicklen. Sie dehnen sie so weit aus, daß sie in der Geschichte des menschlichen Verstandes eine drolligte Rolle spielen. Sie berufen sich auf eine Verordnung Bonifacius *VIII.* [1]) aus welcher sie schliessen, daß diejenige, so die Recurrenten beleidigen, eben so strafbar sind, als diejenige, welche ein solches Urtheil ausführen. Die Vernunft wird jeden schamroth machen, wenn er an die Diener der Obrigkeiten gedenkt, welche man hiezu gebraucht. Der Gegenstand ist gar zu klein, wenn ein Bann das Schwerdt des Scharfrichters beschwören solle. *Suarez*, [2]) dieser witzige Vertheidiger der geistlichen Macht, bleibt noch mehr in Schranken. Er behauptet zwar den Grundsatz von der Freyheit aller Recurrenten, aber im vorzüglichsten Verstand begreift er die Geistliche darunter, welche sich an den apostolischen Stul wenden, entweder um ordinirt zu werden, oder in Appellationssachen, oder um Beneficien zu suchen. Escobar hat die Gütigkeit, diejenige vornemlich in seinen Schutz zu nehmen, die dem Pabste Tribut bringen. Ohne Widerrede sind die verbannt, die solche Leute angreifen. Wenn aber einem Richter einfiele, den Begnadigten ihre Urkunden hinweg zu nehmen? Wer so frech ist, sich an päbstlichen Briefen zu vergreifen, wehe ihm, er ist verdammt. [3]) Noch mehr: Wer einem Recurrenten einen Zahn ausreißt, ihm den Bart ausrauft, wer dem Leichnam eines Recurrenten nur ein Glied abschneidt, wehe ihm, er ist verflucht! Das sind doch sehr

1) de homicid. in 6.
2) de Censuris disp. 45. IV. n. 5.
3) *Duardus* c. IX. quæst. 22. B. Cœn.

sehr wichtige Fragen, welche dem menschlichen Verstande Ehre machen! [1]) Wie nöthig war es, daß die Fürsten solche kindische Lehren aus ihren Schulen verbannten!

Denn solche elende Folgen können nur müßige Köpfe beschäftigen. Ein ernsthaftes Gemüth hält sich an das Wesentliche, und dieses bestehet in einer für unsere weltliche Fürsten sehr gefährlichen Lehre. Die Gerichtsbarkeit aller ihrer Richter verstummt, sie dürfen sich nicht unterstehen, wider die Recurrenten das geringste vorzunehmen, sie müssen zusehen, wie alle Beklagte sich von ihrem Richterstul an einen andern wenden, und dazu sollen sie die Hände bieten, und selbst die Fesseln schmieden, womit man ihren Fürsten die Hände bindet. Allen Königen und Fürsten zum Troß wird die Kirchen-Immunität auch auf die gerichtliche Handlungen ausgedehnt, und ihnen der Fluch entgegen gerufen, so bald sie sich widersetzen. Ein jeder Geistlicher, ein jeder Bauer kann damit seinen Fürsten äffen. So bald er nur zum Hause hinaus geht, um sich auf die Strasse der Recurrenten zu begeben, so fängt sein Privilegium schon an. Diese für ungehorsame Bürger nur allzu tröstliche Worte stehen bey dem Jesuiten *Scorza*. [2])

Also macht dieses Gesetz alle Geistliche wider ihre Bischöffe kühn, und schützet alle Frevler wider ihre Fürsten. Wer will sie strafen, auch wenn sie zurückkommen? Wer will sie mit Landesverweisungen bedrohen, wenn sie nach Rom fliehen? So lang sich die Schuldige da aufhalten, sind allen weltlichen Criminal-Richtern die Hände gebunden. Welcher Fürst wird diese Folgen gleichgültig ansehen? Unruhige Köpfe giebt es in jedem Staat, denen an den Gesetzen ihres rechtmäßigen Herrn sehr wenig gelegen ist. Diesen steht der mütterliche Schoos des römischen Hofs offen, dahin eilen sie, da beschweren sie sich über ihre Fürsten, da streuen sie den Saamen der Uneinigkeit aus. Freylich thun es viele unter dem Vorwand, Beneficien zu suchen. Sie finden sie auch, aber als Belohnungen, daß sie ihrem Fürsten getrotzt! Wir werden unten die neueste Beyspiele davon hören.

§. X.

Wider diejenige, so Leute hindern, die aus Andacht nach Rom gehen, oder von Rom zurückkommen.

Item

1) Weitläufig sprechen *Altieri*, *Hugolinus*, *Duardus* u. a. davon.

2) in Select. Summ. Pontif. Constitut. theor. 418. Incipit privilegium, cum quis domo egreditur, & itineri se exponit intentione accedendi ad Rom. Curiam.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes interficientes, mutilantes, vulnerantes, detinentes, capientes, seu depraedantes Romipetas seu peregrinos ad urbem causa devotionis seu peregrinationis accedentes & in ea morantes vel ab ipsa recedentes, & in his dantes auxilium, consilium vel favorem.

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle, welche diejenige, die aus Andacht oder als Pilgrime zur Stadt gehen, und in derselben sich verweilen, oder von derselben wieder zurückgehen, umbringen, verstümmeln, verwunden, anhalten, gefangen setzen, oder berauben, und hiebey helfen, rathen, oder sie begünstigen.

Von einem Geschichtschreiber fordert man nicht, daß er dogmatisire. Er kann es den Gottesgelehrten überlassen, den Nutzen, die Nothwendigkeit, den canonischen Gebrauch der Indulgentien zu erweisen. Aber das kann er nicht unbemerkt lassen, daß viele Lehrer einem jeden Bischoffe erlauben, in seinem Kirchsprengel Wallfahrten anzuordnen, und Indulgentien zu geben, so wie sie der Pabst in Rom anordnet. Wenigstens kann ein Bischoff vierzigtägige Indulgenz geben, und der Erzbischoff noch 40. Tage hinzuthun. [1]) Und von Rechts wegen sollte ein jeder Bischoff die Macht haben, Indulgentien zu verleihen. [2]) Wenn er denn noch überdies findet, daß jede Stadt eine Menge Indulgentien genießt, daß in einer Stadt oft mehrere Kirchen vollkommenen Ablaß verschaffen können, so zeigt er es zu dem Ende an, daß unsere katholische Fürsten wissen, wie sie in ihren eigenen Staaten oft eben so viele und wirklich päbstliche Indulgentien haben, als ein Pilgrim immer in Rom erhalten kann. Es ist also ganz unnöthig, daß man das in der Ferne suche, was man in der Nähe haben kann: Folglich muß diese Verordnung wieder einen ganz weltlichen Grund haben, wenn ein jeder verdammt wird, der andere, so Andacht halben nach Rom gehen, hindert oder beleidigt.

In keinem Lande hat nichts mehr zur Bevölkerung desselben beygetragen, als in Rom der heilige Gedanke, daß die römische Indulgentien viel besser seyen, als andere. Die Päbste haben daher zu allen Zeiten solche Pilgrime in ihren Schutz genommen, und dieses war ein Reservat des römischen Stuls, noch ehe

1) *Escobar* l. c. L. XVIII. n. 52.
2) Eb. ders. l. c. n. 51. decet tamen episcopalem dignitatem, ut ea potestate gauderent.

ehe die Jubelfeyer in die Christenheit eingeführt wurde. Man sehe den Can. Si quis Romipetas und Can. Illi, Cauſ. XXIV. q. 3. und noch andere, welche diſt. 78. stehen. Ganz natürlich war es, daß solche Leute das Geld aus dem Lande führten, es in Rom verzehrten, hiedurch ihrem Vaterlande träge Bürger erzogen, ihm edle Theile des Fleisses und der Nahrung entrissen, und den Nahrungsstand der Römer beförderten, bey welchen sie doch nichts erhielten, als was sie zu Hause von ihrem eigenen Bischoffe viel wohlfeiler erlangen konnten.

Noch schöner aber war die Erfindung Bonifacius *VIII.* Als sich nach der Erzählung des Ciacconius am Ende des XIII. Jahrhundert ein Gerücht in Rom ausbreitete, daß man alle hundert Jahre ausserordentlichen Ablaß haben könne, so nahm er als ein guter Staatskündiger dieses vor bekannt an, ordnete diese Jubelfeyer, und zog zwey Drittheile von Europa nach Rom, wobey eben so viele Ausschweifungen vorgiengen, als jemals zuvor bey den Kreuzzügen bemerkt worden waren. Hiedurch wurde Rom so bereichert, daß es andere Päbste als ein sicheres Mittel ansahen, durch solche Religions-Begriffe die Welt zu bezaubern, und sie zu bereden, daß es viel besser sey, sein Geld in dieser heiligen Stadt aufzuzehren, wo man für alle mögliche Sünden auf so viele Jahre als man wollte, Ablaß haben könnte. Der erste Versuch hatte sie lüstern gemacht. Sie wünschten, daß ein Jahrhundert von kürzerer Dauer wäre, und das konnten sie ja befehlen, wie sie wollten. Clemens *VI.* wiederholte das heilige Jahr im Jahr 1350. Urban *VI.* wartete nicht einmal fünfzig Jahre, sondern hielte es im Jahr 1390. Jedoch wollte Bonifacius *IX.* die hundertjährige Jubelfeyer auch geniessen, und feyerte sie im Jahr 1400. Martin *V.* begieng sie im Jahr 1423. Nikolaus *V.* im Jahr 1450. der es endlich auf 25. Jahre setzte, so wie es noch jezo gefeyert wird.

Dieses waren nothwendige Folgen von dem Vorurtheil, daß die römische Indulgentien von einer ganz andern Natur und Beschaffenheit wären, als alle andere. Das Geld war wohl dabey auf allen Seiten die Hauptsache. Städte und Provinzien wurden ausgeleert, und alles lief Rom zu. In dem Jubeljahr Bonifacius des *VIII.* waren 200000. Pilgrime in Rom, ohne diejenige, welche noch auf dem Wege waren. Die römische Kirche bekam einen grossen Schatz auf zerschiedene Arten, und die Römer bereicherten sich. [1]) Johannes Villani, der damals selbst in Rom war, sagt, ein grosser Theil der damals

1) S. *Antoninus* P. 2. tit. 20. c. 8 §. 11.

mals lebenden Christen habe diese Reise gemacht, und alle Römer haben sich durch den ausserordentlichen Verschluß von Lebensmitteln bereichert. Eben so zahlreich war die Menge solcher heiligen Pilgrime zur Zeit Clemens *VI.* Die Geschichtschreiber des XIV. Jahrhunderts erzählen ganz ausserordentliche Dinge davon. Der Verfasser des Lebens des *Cola di Rienzi* sagt: In diesem Jahre kam ohne irgend eine Hinderniß die ganze Christenheit nach Rom. Matthäus Villani [1]) bestimmt diesen Ausdruck noch genauer. Nach der Rechnung derjenigen, sagt er, die sich damals in der Stadt Rom aufhielten, waren beständig 1000000. bis 1200000. Menschen da. Die Strassen waren beständig so voll, daß ein jeder nur dem Haufen der Fußgänger und Reuter nachfolgen mußte, weil es unmöglich war, fortzukommen. Oft geschah es, daß zween, drey, vier, zuweilen sechs bis zwölf in der Enge und unter dem Gedränge der Leute erstickt wurden. Eben so besondere Nachrichten finden wir von dem Jubeljahr des P. Nikolaus *V.* Pius *II.* [2]) druckt es durch eine unzählbare Schaar aus. Sabellikus [3]) behauptet, daß man seit der Schöpfung der Welt niemal eine so zahlreiche Versammlung unter dem Vorwand von Religion gesehen, und Jacob Mejern [4]) meldet, daß wieder viele auf den Strassen von Rom zerquetscht worden. So gieng es auch bey andern Jubelfeyern.

Die Päbste machten sich ein eigenes Geschäft daraus, diesen Eifer der Völker nicht erkalten zu lassen. Die Fürsten konnten auch niemal ganz damit zufrieden seyn, wenn sie ihre Unterthanen schaarenweiß nach Rom eilen sahen, allwo ihre Einbildungskraft mit ganz andern Bildern angefüllt wurde, als mit solchen, welche einem Bürger das Bild seines Fürsten in das Herz drücken. Sie hatten ihre Leute zum Krieg nöthig, sie fanden, daß durch diese unordentliche Lebensart Pest, die Lustseuche, und andere Krankheiten in ihre Staaten zurückgebracht wurden. Sie suchten daher, sie durch die gelindeste Mittel von dieser Raserey abzubringen. Die Päbste aber wußten immer neue Mittel zu erfinden, die Fremde herbey zu locken. Alexander *VI.* verlängerte das heilige Jahr zum Besten der Fremden, damit sie ihr Geld nach Rom mit aller Bequemlichkeit bringen könnten. Clemens *VII.* wollte so gar alle andere Indulgentien der ganzen Christenheit aufheben, damit kein anderer Ablaß gültig wäre, als der Römische. Denn schon damals waren einige vernünftige Leute, welche einsahen, daß,

1) L. I. c. 55.
2) Comment. L. 2 innumerabiles advenerant plebes.
3) L. V. Ennead. 10
4) Annal. Flandr. ad a. 1499.

daß, wenn man in der Nähe Ablaß haben könnte, man ihn nicht mit so vieler Mühe in entfernten Landen suchen müßte. Katholische Fürsten dürfen nur den Ablaß aller privilegirter Oerter, Kirchen, Altäre, in ihren Staaten zusammen rechnen, so werden sie finden, daß ein jeder ihrer Unterthanen, wenn er auch 200. Jahr alt würde, in seinem eigenen Vaterlande Vergebung der Sünden und Ablaß mit dem canonischen Bußzusatz haben kann, so viel er will, ohne einmal die Rechte der ordentlichen Bischöffe, welche doch Kraft ihrer Einsetzung eben diese Gewalt haben, dazu zu gebrauchen.

Wallfahrten kamen in der Kirche frühzeitig auf. Eine nicht geprüfte Andacht begeisterte die Völker, so daß sie an die äusserste Ende von Europa, vorzüglich aber nach Jerusalem zum h. Grabe oder auch nach Compostell haufenweiß eilten. Die Kreuzzüge haben diesen Geschmack in Europa allgemeiner gemacht, und mehr ausgebreitet. Aber niemand war klüger als die Päbste, den Geist der Glaubigen nach Rom zu wenden. Sie erfanden ungewöhnliche und ganz neue Cerimonien, womit sie die Leute an sich lockten. Bonifacius *VIII.* fieng an, der Schaar von Pilgrimen den Abdruck vom Gesichte JEsu zu zeigen, den er der Veronika auf ihrem Schweißtuche zurückgelassen. 1) Diese Veronika, wie man sie gemeiniglich nennt, wird seit seinen Zeiten noch alle Jahre zur Verehrung ausgestellt. In vorigen Zeiten bezeugte jedermann eine grosse Hochachtung gegen dieses Bild, und er glaubte und rühmte sich, JEsum gesehen zu *haben.* Die Oefnung des heiligen Thors mit einem silbernen Hammer war ein Bild, woran sich die Sinnen des unerfahrnen Pilgrims hielten. Das hatte er in seinem Leben nie gesehen, das wollte er sehen, und deswegen lief er nach Rom, weil ihm kein Bischoff so schöne und so heilige Sachen zeigen konnte. Starb er auch unterwegs, so glaubte er, gerad in den Himmel zu kommen. Aeltern Zeiten können wir solche Mißgeburten des menschlichen Verstandes verzeihen. Es war allemal eine Schwachheit, und zeugte von einem nicht genug unterrichteten Gewissen, wenn die Kreuzfahrer mit dem boshaftesten Herzen wie Begeisterte davon liefen, und mit Freuden starben, weil sie glaubten, ihr Dienst sey GOtt angenehm, und sie werden gerad in den Himmel geführt. Aber sollte man glauben, daß noch zu unsern Zeiten solche ausschweifende Grundsätze behauptet würden? Fürwahr, gewisse Länder haben das Unglück, dazu bestimmt zu seyn, daß sie in der Geschichte des menschlichen Verstandes eine traurige Rolle vorstellen. Es ist noch nicht allzu lang, daß eine Indulgentien-Gestattung im Drucke erschien, in welcher gesagt wurde, daß, wer den Processionen der Missionarien

1) *Vittorelli* Storia de' Giubilei P. I.

sionarien von Indien anwohnt, vollkommene Vergebung der Sünden habe, wenn er auf dem Wege sterben sollte. Es war auch von einem so andächtigen Pabst, als Clemens *XIII.* war, nichts anders zu erwarten, als daß er selbst vielen Geschmack an Processionen zeigte, und die Christen dazu ermunterte, als zu einer Sache, in welcher sie auch bey dem Tode gerad dem Himmel zu eilten. Noch vier Tage vor seinem Ende schickte Clemens *XIII* 80. Zechinen an das römische Collegium, damit man in allen Messen Allmosen austheilte, und den Höchsten bäte, am Fest der Reinigung Mariä ihm diejenige Gnade zu erzeigen, die er sich so oft und so ernstlich von ihm ausgebeten hatte. Er wollte in den kritischen Umständen, in welchen sich sein Stul befand, noch öffentliche Gebete anordnen, und eine Jubelfeyer ausschreiben; sein Gebet hatte hauptsächlich diesen Zweck, GOtt wolle ihn sterben lassen, wenn er ihn beleidigen oder zugeben sollte, daß die Rechte der Kirche geschmälert würden. Er wollte auch noch in der Sache von Parma ein Consistorium halten, und die Willensmeynung des ganzen Cardinals-Collegii hören. 1) Einige Cardinäle wollten sich in dieser Sache nicht förmlich erklären, wenn sie anders nicht wider die Nachtmals-Bulle handlen wollten. Das Consistorium wurde verschoben: Jedoch wurde eine Congregation von zerschiedenen Cardinälen angesagt. Aber der Pabst starb noch zuvor, und seine getreue Freunde sahen seinen Tod als eine Erfüllung seiner Wünsche an. Dieses veranlaßte einen Römer, den Cardinälen den Rath zu geben, bey künftiger Wahl nicht auf Heiligkeit zu sehen, sondern vielmehr ihr Augenmerk darauf zu richten, wer zur Regierung die gröste Tüchtigkeit habe, und weniger gut sey als Clemens, sonst würde Rom auf immer in Aengsten und in Armuth seyn. 2)

Es räumt sich also der Geschmack an Jubiläen und an römischen Wallfahrten, welcher in unserer Bulle durch Bannflüche gesichert wird, zu unsern Zeiten keineswegs mit dem wahren Staats-Interesse unserer Fürsten. Ganze Länder leiden an ihrer Bevölkerung: Auf dem Wege selbst geschehen die gröste Ausschweifungen, welche von Andächtigen nicht erwartet werden sollten. In Rom selbst mußte man vormals ein sehr wachsames Aug auf solche Leute haben. Tag und Nacht mußten vier Geistliche die Vatikan-Kirche bewachen, damit kein Frevel verübt würde, wodurch die Ehre dieses Tempels befleckt werden könnte. Der wahre Geschmack der Künste verlohr sich, weil diese Reisen die Faulheit der Künstler zu rechtfertigen schienen. Es thaten sich ganze Gesellschaften von Volk zusammen,

1) Anneddote relazioni della morte di Clem XIII. N. 1. S. 13.

2) Non badate a Santità, mà à chi abbia pel governo più giudizio e men bontà, altrimente in sempiterno sen staremo in verità in angoscie e povertà.

zusammen, welche alle fremde Befehle verachteten. Unter Clemens *VIII.* kamen in kurzer Zeit 570. solcher Gesellschaften in Rom an. [1]) Wie wenig solche besondere Vereinigungen mit den gesunden Grundsätzen der Staatskunst passen, sieht ein jeder ein. Ein jeder Staat sieht darauf, daß das Geld ohne Noth nicht aus dem Vaterlande gehe. Schaaren von Pilgrimen führen also zwar viele Summen nach Rom, aber sie entziehen sie ihrem Vaterlande, ihrem Fürsten, dem Fleiß der Nation, dem Geist der Künste und Manufacturen, und schaden der Lebhaftigkeit einer Nation, welche in eine gewisse Religions-Tändeley verfällt.

Es ist auch keine neue Erfindung der Fürsten unserer Zeiten, wenn sie auf die Ausfuhr des Geldes nach Rom aufmerksam sind. Es ist schon lange, daß man in Europa den Schaden der Jubiläen eingesehen, und das Concilium von Costanz hatte schon den edlen Vorsatz, die Macht der Päbste in Ansehung der Jubiläen einzuschränken, wie man aus den Akten desselben ersieht. Einige Könige haben es schon vormals versucht, und vielleicht werden es noch andere in Zukunft versuchen, ihre Unterthanen einzuschränken, damit sie nicht einer Sache wegen nach Rom laufen, welche sie zu Haus und von ihren Bischöffen viel wohlfeiler haben können. Aber eben dieses bewegte die Päbste, ihre Versuche durch Bannflüche zu dämpfen, und ein Wort beyzusetzen (omnes) das gewiß auch die Könige und Fürsten begriff, wenn sie ihre Bürger von solchen Reisen abhielten.

§. XI.

Wider diejenige, so Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöffe u. s. f. mißhandlen, und die dazu anrathen.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes, interficientes, mutilantes, vulnerantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque apostolicæ Legatos vel Nuncios, aut eos a suis Diœcesibus, Territoriis, terris seu Dominiis ejicientes: Nec non ea mandantes, vel rata habentes, seu præstantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle diejenige, welche die Cardinäle der h. Römischen Kirche, die Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe

1) *Vittorelli* P. 3. p. 444.

schöffe und Legaten oder Nuncien des apostolischen Stuls umbringen, verstümmeln, verwunden, schlagen gefangen setzen, anhalten oder feindlich verfolgen, oder sie aus ihren Kirchsprengeln, Gebieten, Ländern oder Herrschaften verstossen, wie auch diejenige, so dieses befehlen oder bestätigen, oder darinn Hülfe, Rath und Gunst geben.

Hiedurch wird die Personal-Immunität der Cardinäle und anderer festgesetzt, welche in den höchsten Würden der Kirche stehen. Wir finden in den Clementinen die berühmte Verordnung, si quis suadente diabolo, welche viel ausgebreiteter ist als unsere vorliegende. Clemens will einen jeden Clericum, wenn er auch nur die erste Tonsur hat, von aller Gewaltthätigkeit gesichert wissen, und behält sich den Bann zu seiner eigenen Erkänntniß vor. In unserer Bulle aber hat die Personal-Immunität der Geistlichen einen besondern Artikel.

Die Welt kennet aber wenige Privatleute, welche die Neigung hätten, einen Cardinal, oder Patriarchen, oder Nuncien zu verjagen und zu beleidigen. Könige und Fürsten sind es, die mit ihnen zu thun haben, und wider sie ist dieser Bann gerichtet. Es ist also ein römischer Hoffluch, der seine Nuncien auch wider alle Könige zu schützen sucht. Der Regent ist verflucht, der die Hand an einen Cardinal legt, und sein Minister ist auch verflucht, der ihm dazu anräth. Folglich ist auch hier ein wunderbares Gemische von Religion und von Staatsabsichten.

Es ist aber dieser Bann auch sehr neu. Vor Leo *X.* stund er noch nicht in der Nachtmals-Bulle, und erst Gregorius *XIII.* setzte die Cardinäle hinzu, welche Leo ausgelassen hatte. Das Gesetz selbst stund schon lang in dem canonischen Recht, welches alle Geistliche vor der Gewalt der Fürsten schützt. Zum Besten der Cardinäle sind von den ältesten Zeiten bis auf uns immer neue Privilegien gegeben worden, vornemlich nahm sich Bonifacius *VIII.* derselben an in Can. Felicis, de Pœnis in 6. Die Immunität erstreckte sich so gar auf ihre Häuser, bis Gregorius *XIII.* und Sixtus *V.* diesen Theil ihrer Vorrechte aus Staatsursachen aufhoben. Für die Bischöffe und ihre Immunität war ebenfalls lang zuvor gesorgt worden. Ihre Freyheiten sammlen die Canonisten aus Gelegenheit der Clementine Si quis suadente diabolo, de Pœnis.

Die Geschichte lehrt uns, daß Cardinäle und Bischöffe zuweilen umgebracht, zuweilen festgesetzt und vertrieben worden. Als der Cardinal Roland den

den beleidigenden Brief Adrians *IV.* brachte, und dem Kaiser vor allen Reichs-Fürsten ins Gesicht sagte, was denn die kaiserliche Würde anders sey, als ein päbstliches Beneficium, ließ ihn Friderich *I.* zum Lande hinausführen. Heinrich *VI.* ließ einen Bischoff mit Koth werfen, der sich wider den Kaiser rühmte, seine Würde vom Pabst zu haben. Man entsinne sich dessen, was Heinrich *III.* von Frankreich wider den Cardinal von Lothringen, den er umbringen ließ, zu unternehmen veranlaßt worden. Heinrich *IV* setzte den Cardinal von Bourbon gefangen. Man bedenke, was die päbstliche Nuncien in den bürgerlichen Kriegen von Frankreich für eine Rolle gespielt, und wie man sie überall an der Spitze der Feinde gefunden. Man erwäge, was der päbstliche Nuncius in Irrland vor ein Blutbad angerichtet, und wie der Cardinal von Retz den Geist der Empörung genährt. Man lese nur einige Instructionen der päbstlichen Nuncien in Deutschland zur Zeit des dreyßigjährigen Kriegs, um überzeugt zu werden, wie vielen Antheil sie an dieser allgemeinen Zerrüttung gehabt. Ein Geschichtschreiber hat hier eine tragische Scene vor sich, wenn er von Bischöffen reden solle, welche ihre Hirtenpflicht vergessen, und sich der weltlichen Regierung und den Fürsten auf alle Arten widersetzen. Es ist ihm leid, wenn er Unterthanen findet, welche sich nach Rom verfügen, um sich allda als Bischöffe ordiniren zu lassen, damit sie unter der Hülle dieses ehrwürdigen Charakters sich ihren Fürsten mit mehr Macht widersetzen können. Denn in dieser Stadt lernen sie, daß der Gehorsam gegen die Fürsten Erbsünde seye. Das Gift dieser Erbsünde, denn so spricht man in Rom, ist so stark, daß es einen Cardinal aller Hofnung beraubt, Pabst zu werden. [1]) Wenn ein Cardinal in einer innigen Verbindung mit einem König steht, so ist er schon von der Erbsünde befleckt, und davon ist Rom so überzeugt, daß es so gar die Sprache der Poeten wird. Ein Gedicht, das zur Zeit des gegenwärtigen Conclave erschien, und die Ueberschrift hat: Codicillo del P. Generale dé Gesuiti fatto per gli atti del Palmieri Notaro Capitolino, schilt den Herrn Cardinal Sersale aufs äusserste wegen seiner Treue gegen seinen König: Auch dieser arme Cardinal ist durch die Nachtmals-Bulle verdammt mit jenem gottlosen Florentiner. Beede haben ein verbanntes Blut in ihren Adern, und sind doch munter. Und wie verächtlich wird der Herr Cardinal Orsini dargestellt, welcher mit dem neapolitanischen Hof in der genauesten Verbindung steht. Jener Bär, heißt es, genannt Orsini, der halb-Römer und halb-Neapolitaner ist, hat seine Cardinals-Mütze mit seiner eigenen Hand beschmutzt, als er zu seiner Schande stolz zum Throne des

1) Il pecc. orig. è —— d'avere ottenuto il Capello per nomina del Re di Francia, di Spagna e dei loro Aderenti. Aneddote ist. N. II, S. 23.

ne des Pabsts trat, um jene Schrift des unwürdigen Raths Tanucci zu überreichen, und jenen grossen Gedanken (von Unterdrückung des ganzen Jesuiter-Ordens) seines Königs zu melden. So tiefe Wurzeln hat die Nachtmals-Bulle in den Gemüthern der Römer, daß sie es wie die Erbsünde verabscheuen, wenn ein Cardinal für seinen König Achtung hat, und in einer genauern Verbindung mit ihm steht.

Der Geist der canonischen Gesetze und die charakterisirende Gewohnheiten der Römer schliessen also den wahren Verstand dieses Canons auf. Alle Cardinäle und Prälaten werden dadurch in Rücksicht auf ihre Könige in ein solches Ansehen gesetzt, daß diese sich vielmehr aller Gefahr und allem Schaden in Ansehung ihres Lebens und ihres Reichs aussetzen sollen, als daß sie sich erfrechten, eine Gerichtsbarkeit über sie auszuüben, oder ihre gefährliche Unterhandlungen abzuschneiden, oder die päbstliche Minister, die Antheil daran haben, aus ihren Staaten zu entfernen. Die Prälaten mögen sich vergehen, wie sie wollen, so muß der Regent so gut als sein Unterthan mit Geduld erwarten, was der Pabst verfügt, und wenn ein König einen solchen Prälaten antastet, so ist er im Banne. Je mehr aber der Cardinal den Königen trotzet, desto grösser ist er, und es ist eine Empfehlung für einen manchen grossen Geistlichen, er mag gethan haben, was er will, wenn er erweisen kann, daß er in der Ungnade seines Königs ist.

§. XII.

Wider die Störer derjenigen, die Geschäften halber sich an das römische Hoflager begeben.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes illos, qui per se vel per alios personas ecclesiasticas quascunque vel sæculares ad Romanam Curiam super eorum causis & negotiis recurrentes, ac illa in eadem Curia prosequentes aut procurantes, negotiorumque gestores, advocatos, procuratores & Agentes, seu etiam Auditores vel Judices super dictis causis vel negotiis deputatos, occasione causarum vel negotiorum hujusmodi occidunt, seu quoquomodo percutiunt, bonis spoliant seu qui per se vel per alios directe vel indirecte delicta hujusmodi committere, exequi vel procurare, aut in eisdem auxilium, consilium vel favorem præstare non verentur, cujuscunque præeminentiæ & dignitatis fuerint.

Desglei-

Desgleichen verbannen und verfluchen wir alle diejenige, welche durch sich oder durch andere alle geistliche oder weltliche Personen, die sich wegen ihrer Rechtssachen und Geschäfte an das römische Hoflager wenden, und an eben diesem Hoflager sie ausführen oder betreiben, und ihre Sachwalter, Advokaten, Prokuratoren und Agenten, oder auch die Auditoren oder Richter, die in besagten Rechtssachen oder Geschäften verordnet sind, aus Gelegenheit dergleichen Rechtssachen oder Geschäfte umbringen, oder auf irgend eine Art schlagen, sie ihrer Güter berauben, oder welche durch sich oder durch andere mittelbar oder unmittelbar dergleichen Verbrechen zu begehen, auszuführen oder zu betreiben, oder dabey Hülfe, Rath oder Gunst zu erzeigen sich nicht scheuen, weß Standes und Würde sie auch seyn mögen.

Eine neue Verordnung wegen der Recurrenten! Diese Materie kommt noch etliche male vor; sie muß also den Gesetzgebern von äusserster Wichtigkeit scheinen. Die wahre Absicht desselben ist, eine gänzliche Immunität festzusetzen. Gleichwie nun die Personal-Immunität sehr eingeschärft wird, also zwecket dieser Befehl vorzüglich auf einen Theil der Real-Immunität ab, und entwickelt die Materie von den gerichtlichen Handlungen. Der Bann wird wider diejenige ausgesprochen, weß Standes sie auch seyn, welche Leute, so sich nach Rom an das Hoflager wenden, und allda ihre Sachen führen, ihre Agenten, Prokuratoren, Spediteurs, Correspondenten, Richter, Advokaten, Factore, Auditore umbringen, berauben, oder auch nur mishandlen. Diese ganze Ausdehnung geben Bonacina, Reginaldus, Altieri u. a. dem obgemeldten Strafgesetz. Sousa, Sairus, Reginaldus u. a. fügen hinzu, daß es gleich viel ist, ob man sich in eigener Person oder durch Briefe nach Rom wende: denn in beeden Fällen habe man den Character eines Recurrenten.

Aber wohin zweckt dieser Canon ab? Die Lehrer des canonischen Rechtes begnügen sich hier mit der bloßen Schale, und dringen nicht tiefer in das Wesen der Sache ein. Es würde auch für sie gefährlich seyn, wenn sie die wahre Absicht dieses Gesetzes in ihren Büchern anzeigten. Haben sie der Sache nicht auf den Grund gesehen, so verdienen sie Entschuldigung. Man bedenke aber, mit wie vieler Aufmerksamkeit und Ueberlegung alle Worte dieser Bulle so viele Jahrhunderte erwogen worden. Man verbinde damit die dringende Sorgfalt, daß diese Bulle in allen Reichen und Staaten kund gemacht werde, allwo sie ganz unnütz wäre, wenn sie bloß das Zeitliche in den Staaten der römischen Kir-

che beträfe. Es muß also dieses Gesetz eine andere künstlich versteckte Ursache haben, welche man in der Geschichte der römischen Päbste bald entdecken wird. Es ist bekannt, daß sich die Päbste seit dem IX. Jahrhundert das Recht angemaßt haben, ihren Hof als ein allgemeines Oberappellations-Gericht in allen weltlichen Rechtshändeln aller Fürstenthümer aufzuwerfen, an welches man von dem Urtheil aller Fürsten sich wenden könnte, ohne daß jemand sich unterstehen dürfte, sich dawider zu setzen. Die Vorurtheile der Zeit, gewisser Provincien und Reiche haben oft Fürsten selbst veranlaßt, vor diesem Oberappellations-Gericht ihre Sachen auszuführen. Davon sind uns in den geistlichen Gesetzen sehr viele Spuren übrig geblieben, in welchen wir gewisse Entscheidungen in weltlichen Angelegenheiten der Layen antreffen. Dadurch ist die römische Rota nach und nach eines der allerwichtigsten Gerichte der ganzen Christenheit geworden, ob es wohl jezo mehr auf geistliche Rechtssachen eingeschränkt ist. In dieser Rücksicht ist unser Canon ein Prätensions-Canon, das ist, ein Gesetz, das alle ältere Rechte und Anmassungen der Päbste, vornemlich das Recht, weltliche Händel und Personen zu richten, aufrecht zu erhalten bemüht ist, zu welchem Ende auch der Bann so sorgfältig neun zerschiedene Classen von Personen zu vertheidigen bemüht ist, und den Ausdruck Sæculares, Weltliche, immer beybehält.

Nachdem man in neuern Zeiten alle Aeste einer guten Gesetzgebung gründlich durchgedacht, so hat man überall den Grundsatz aufgestellt, bürgerliche Rechtssachen sollen vor den Gerichten eines jeden Reichs und Fürstenthums abgethan werden, und dabey hat man solche Grundgesetze festgesetzt, welche einem jeden Lande nach den Gewohnheiten desselben am angemessensten gewesen. Der römische Hof aber blieb bey seinen Anmassungen, und der Pabst erklärt sich, Troz allen Landesgesetzen, als das Forum competens, maßt sich also die unmittelbare Ober-Herrschaft und Gerichtsbarkeit über alle Layen-Sachen in der ganzen Welt an, und erhebt sich hiedurch über alle Könige und Fürsten von ganz Europa.

Niemals sagt unser Canon ein Wort vom apostolischen Stul. Beständig ertönt der Ausdruck: Römisches Hoflager. Und gleichwie es oben der Stadt Rom entgegen gesetzt wurde, so wird nun auch mit allen weltlichen Hoflagern anderer Fürsten ein Gegensatz gemacht. Aber auch dieses hat seine wichtige Ursache. Denn da im Can. X. und XI. de foro competenti festgesetzt ist, daß Rechtssachen, die blos weltlich sind, an die weltliche Gerichte gehen sollen, so mußte man sich des Ausdrucks vom apostolischen Stul deswegen enthalten, weil

dieser blos geistliche Begriffe erweckt; hingegen fand man den Ausdruck: Römisches Hoflager viel bequemer, weil dasselbe zum Theil auch weltlich ist. Dahin zielen so viele Kirchengesetze, welche im canonischen Rechte zerstreut sind. Man erwäge die Titel de Constitutionibus, de majoritate & obedientia, de foro competenti, de judiciis. Eben dieses ist der Geist der Bullen Bonifacius *VIII.* und auf diese Gründe stützet sich auch die allgemeine Regel der Canonisten, daß alle bürgerliche Gesetze durch die Kirchengesetze verbessert und ergänzt werden. Hieraus floßen die widersinnische Folgen von der Macht und dem Ansehen des Pabstes, welche in unsern Zeiten keiner in ein helleres Licht gesetzt, als der vermumte Febronius, dessen Lehre aber so starken Widerspruch gefunden, daß der Bischoff von Coimbra sich unterstanden, dieses Hauptbuch, und mit demselben auch andere in einem eigenen Hirtenbriefe zu verdammen, worüber er aber in den Verdacht eines ungetreuen Unterthanen gerathen, und sich das bekannte Unglück zugezogen hat.

Dieser weltliche Begriff vom römischen Hoflager hat gar nichts gemein mit dem Begriffe vom apostolischen Stule, und es ist sich daher desto mehr zu wundern, daß der römische Hof noch immer die Erhabenheit des erstern über alle andere weltliche Gerichtshöfe behauptet; da man bereit wäre, dem apostolischen Stule alle Achtung wiederfahren zu lassen, die ihm katholische Christen schuldig sind. Man lese das Bild des römischen Hoflagers zur Zeit einer päbstlichen Regierung, einer Erledigung des Stuls und eines Conclave, so wie es erst in diesem Jahre in einer öffentlichen Schrift in Italien entworfen worden ist.

§. XIII.

Wider diejenige, welche wider geschriebene Befehle von Rom oder wider die Minister des Pabsts appelliren.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes tam ecclesiasticos, quam sæculares, cujuscumque dignitatis, qui prætexentes frivolam quandam appellationem a gravamine vel futura executione literarum apostolicarum etiam in forma Brevis, tam gratiam, quam justitiam concernentium: nec non citationum, inhibitionum, sequestrorum, monitoriorum, processuum, executorialium & aliorum decretorum a Nobis & a Sede prædicta seu Legatis, Nunciis, Præsidentibus Palatii nostri & Cameræ apostolicæ Auditoribus, Commissariis aliisque Judicibus & Dele-

gatis apostolicis emanatorum, & quæ pro tempore emanaverint, aut alias ad Curias sæculares & laicam potestatem recurrunt & ab ea, instante etiam fisci Procuratore vel Advocato, appellationes hujusmodi admitti, ac literas, citationes, inhibitiones, sequestra, monitoria & alia prædicta capi & retineri faciunt, quive illa simpliciter vel sine eorum beneplacito & consensu vel examine executioni demandari, aut ne Tabelliones & Notarii, super hujusmodi literarum & processuum executione instrumenta vel acta conficere, aut confecta parti, cujus interest, tradere debeant, impediunt vel prohibent, ac etiam partes seu eorum agentes, consanguineos, affines, familiares, Notarios, executores, subexecutores literarum, citationum, monitoriorum & aliorum prædictorum capiunt, percutiunt, vulnerant, carcerant, detinent, ex Civitatibus, locis & regnis ejiciunt, bonis spoliant, perterrefaciunt, concutiunt & comminantur per se vel alium seu alios, publice vel occulte, quive alias quibuscunque personis in genere vel in specie, ne pro quibusvis eorum negotiis prosequendis seu gratiis vel literis impetrandis ad Romanam Curiam accedant, aut recursum habeant, seu gratias ipsas vel literas a dicta sede impetrent seu impetratis utantur, directe vel indirecte, prohibere, statuere seu mandare, vel eas apud se aut Notarios seu Tabelliones vel alias quomodolibet retinere præsumunt.

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle sowohl Geistliche, als Weltliche, von welcher Würde sie auch seyn mögen, welche unter dem Vorwand einer nichtswürdigen Appellation von einer Beschwerde oder von der künftigen Execution der apostolischen Briefe auch in Form eines Breve, sie mögen eine Gnaden- oder Gerechtigkeits-Sache betreffen, wie auch der Vorforderungen, Verboten, Sequestern, Monitorien, Processe, Executions-Befehlen und anderer Dekrete, die von Uns und vorbesagtem Stul, oder den apostolischen Legaten, Nuncien, Präsidenten unsers Pallastes und den Auditoren, Commissarien, und andern Richtern und Delegaten ausgegangen, und noch zur Zeit ausgehen, oder sonst ausgeben werden, an weltliche Gerichts-Höfe und die weltliche Macht recurriren, und machen, daß dergleichen Appellationen auch auf Betreiben und Instanz des Fiscal-Procurators oder Advokaten angenommen, und die Briefe, Citationen, Verbote, Sequester, Monitorien und andere vorbesagte Befehle mit Beschlag belegt und zurückgehalten werden, und welche verhindern und verbieten,

daß

daß dieselbe schlechterdings oder ohne ihr Gutachten und Einwilligung oder Prüfung befolgt werden, und daß die Notarien über die Ausführung solcher Briefe und Processe Instrumente oder Akten aufsetzen, oder die aufgesetzte Instrumente der Partheyen oder ihre Agnaten, Blutsverwandte, Schwäger, Freunde, Notarien, Executoren, Unterexecutoren, der Briefe, Citationen, Monitorien und anderer vorgemeldten Verordnungen gefangen nehmen, schlagen, verwunden, ins Gefängniß setzen, anhalten, aus den Städten, Oertern und Reichen ausstossen, sie ihrer Güter berauben, in Furcht setzen, und bedrohen, sie mögen es entweder durch sich oder durch einen andern oder andere, öffentlich oder verborgen thun; oder insbesondere, mittelbar oder unmittelbar, verbieten, befehlen, oder gebieten, daß er nicht zu Betreibung aller und jeder seiner Angelegenheiten oder zur Erlangung gewisser Gnadenbezeugungen oder Briefe sich an das römische Hoflager wenden, oder Gnadenbezeugungen selbst oder Briefe von gemeldtem Stule erlangen, oder von denen, so er erhalten, Gebrauch machen dürfe, oder die sich unterstehen, dieselbe bey sich oder den Notarien und Boten, oder auch sonst, es sey wie es wolle, zurück zu halten.

Hier liegt ein sonderbares Gemische von Begriffen zum Grunde, einmal wird vom apostolischen Stule gesprochen, ein andermal treten die Hofbenennungen wieder auf. Beede dürfen nicht mit einander vermenget werden. Den apostolischen Stul haben bisher alle katholische Mächte erkannt, nur wollen sie nicht, daß die Vorrechte des ersten Stuls in ein allgemeines Oberhofgericht verwandelt werden. Ein jeder sieht ein, daß die letztere Begriffe in diesem Strafgesetz die herrschende sind. Der römische Hof wird als ein Hof betrachtet, der seinen Pallast, seine Cammer, seine Minister, seine Gesandte hat. Er besteht aus Geistlichen und aus Weltlichen: Es erscheinen an demselben viele Vornehme und Fürsten und römische Baronen. Jene haben an den Verhandlungen der Geschäfte Theil. Es sind an demselben eine Menge Stellen vor die Gerechtigkeit, vor die Staatsgeschäfte, vor die Finanzien, wovon einige geschenkt, andere verkauft werden. Die erste Stifter dieses Hofs haben sich von allen andern Fürsten so wohl in Ansehung der Art der Regierung, als in Ansehung der Nahmen der Hof- und Staatswürden unterschieden, damit sie bey den Völkern desto mehr Ehrfurcht erweckten. Der Pabst ist der Souverain: Seine Räthe sind die Cardinäle. Seine ordentliche Bottschafter heissen Nuncien, die ausserordentliche Legaten,

gaten, die Staatsraths-Versammlungen, so wie die Religions-Versammlungen, heissen Congregationen, die Gerichte Roten, das Ausfertigungs-Tribunal Daterie. Der Pabst theilt die Staatswürden zu, wem er will. Er erwirbt sich hiedurch Geld, wenn er es im Nothfall gut befindet, [1]) er macht sich Freunde, und vermehrt die Anzahl seiner Creaturen. Alle Hofleute müssen ihm zu gefallen suchen, und sich in seinen Humor schicken. Weil aber der Pallast durch die Wahl wieder besetzt wird, so erblickt man unter jeder Regierung neue Auftritte. Ist der Souverain zum Geitz geneigt, wie Johannes *XXII.* so tragen alle Diener auf solche Vorschläge an, welche Geld eintragen. Ist er ein Liebhaber von Pracht, wie Leo *X.* und Urban *VIII.* so wenden alle seine Diener vieles auf Geld, Libereyen, Festine, Lakayen u. d. Ist er zu Unruhen geneigt, wie Paul *V.* und Clemens *XI.* so legen sich alle auf geheime Nachstellungen und Ränke. Stirbt der Fürst, so sieht man auf einmal Leute, die Lieblinge des vorigen Regenten waren, mit gleichgültigen Augen an. Der Strom von Höflingen rauscht an den vornehmsten Ministern vorbey, und hält sich mit ihnen nicht mehr auf. Einige entfernen sich mit Beute beladen, andere suchen ihr Glück von neuem zu gründen. Man sucht sich den Cardinälen nothwendig zu machen, welche Hofnung zur päbstlichen Mütze haben. Der Tod des Fürsten wird durch eine besondere Glocke angezeigt. Die Wachen der Stadt werden verdoppelt, das Sigill oder der Fischerring wird zerbrochen. Die geheime Verhandlungen zwischen den Cardinälen und Gesandten fangen an, das Conclave oder der Wahlort wird geschlossen, und nun ist alles auf diese kleine Republik aufmerksam.

Dieses ist ein kurzes Bild vom Hofe dieses Fürsten. Aber ganz anders verhält es sich mit den Rechten des apostolischen Stuls. Dieser verordnet in geistlichen Dingen, bey jenem ist alles weltlich. So bald also die Bannstralen, die eigentlich unter gewissen Einschränkungen dem Stule zukommen, nach den Absichten des Hofs gebraucht werden, so wird eine geistliche Sache mißbraucht, und da ein jeder Fürst seinen eigenen Hof und seine eigene Verfassung hat, so können die weltliche Befehle des römischen Hofs den seinen nicht einschränken. Und wenn sie es wagen, und hiezu noch Bannflüche setzen, so ist das ein ungerechter Despotismus, dem jeder Fürst zu widerstehen berechtigt ist.

Aber eben dieses Recht zu widerstehen ist es, welches unser Canon verflucht. So verborgen die Absicht des vorhergehenden war, so klar, so umständlich,

1) Unter Clemens *VII.* wurden so gar die Cardinals-Stellen verkauft.

lich, so ausdrücklich ist dieser. Erstlich werden alle, so Geistliche, als Weltliche, weß Standes sie auch seyn, verbannt, wenn sie von einem römischen Hofbefehl an weltliche Gerichte sich wenden. Die Sache selbst ist nicht neu. Denn die Ausdrücke dieses Canons stehen schon im Can. quicunque de Sentent. *Excommunicationis*, in Can. *De iis*, *qui vi metusque causa fiunt*, im Can. *Nullus* und *Si diligenti* Tit. de for. comp. Can. *Quoniam* de Immun. eccles. in 6. Die Sache steht in der II. Bulle Martins *V.* in der XVII. Innocentius *VIII.* in der XXX. Leo *X.* in der XXXIX. Clemens *VII.* welcher, um dem Kaiser und der Krone Spanien wehe zu thun, diesen Fall erst in die Nachtmals-Bulle eingetragen hat. Man findet sie überhaupt in allen Titeln des Dekrets und der Dekretalen, welche den Grund der Gesetze entwicklen, und sich auf die Immunität beziehen. Eine grosse Menge von Extravaganten und Bullen ist damit einstimmig. Es scheint also dieser und die drey folgenden Canonen ein kurzer Inbegriff des ganzen canonischen Rechts zu seyn. Gleiche Sätze trift man auch in einigen ältern Concilien an, welche vom XII. und XIII. Jahrhundert an gehalten worden. Adrian *IV.* Alexander *III.* Lucius *III* vornemlich Urban *III.* gaben sich alle Mühe mit diesem Grundsatz, und machten die Kaiser nur desto aufmerksamer. In Trient selbst hatte man alle Zubereitungen gemacht, diese Lehre so weit auszudehnen, als es die Umstände erlaubten. Die französische Gesandte und der Cardinal von Lothringen setzten sich mit aller Gewalt dawider. Die Sache unterblieb, und davor erschien das bloße Dekret Cap. 20. Sitz. 25. de Reform. Man hatte aber diesem Capitel eine mit der Nachtmals-Bulle vollkommen übereinstimmende Aufschrift vorgesetzt: Alle katholische Fürsten sollen gezwungen werden, alle Verordnungen zu erhalten, durch welche die Kirchen-Immunität erklärt wird. Es war dieses deutlich genug, und hatte in Frankreich die Wirkung, mit andern Disciplin-Verordnungen verworfen zu werden. [1])

Ist je ein Gesetz, das alle Fürsten aufmerksam macht, so mußte es dieses seyn. Deme zweytens beygefügt wird: Wer die Vollstreckung eines römischen Briefs oder Breve hindert, einschränkt; wer andere in die Ordnung weißt, welche solche Gnaden- oder Gerechtigkeits-Briefe von Rom erhalten; wer behauptet, daß römische Dekrete erst durch die königliche Minister oder durch den Fiscal-Advokaten geprüft werden müssen, der ist im Banne. Da nun Frankreich, Portugall, Spanien, Neapel, Venedig, Mayland u. a. diese Gewohnheit haben, alle römische Dekrete vorher prüfen zu lassen, so müssen sie auch alle im

1) *Locbstein* P. II. C. VI. 3.

im Bann seyn. Die Folge ist redend, und wird von Escobar selbst eingestanden. Dieses sittliche Amphibion scheint gütig gegen die Monarchen gesinnet zu seyn: Sie dürfen die Brevien sehen und prüfen, aber ja nicht weiter gehen, als daß sie bloße Diplomatiker vorstellen, prüfen, ob die Bulle ächt ist, und sodenn müssen sie ohne Verzug die Bulle vollstrecken lassen. Clemens *XIII.* handelte diesen Grundsätzen gemäß, und erbitterte das ganze katholische Europa wider sich. Zerschiedene Gelehrte traten deswegen auf, und retteten die Rechte der Könige aufs bündigste. Zween Männer verdienen hierinnen besondere Achtung, der erste ist Pereira in seiner Abhandlung vom Recht der Könige; der zweyte ist Herr Marchese *Spiriti*, Verfasser der Betrachtungen über das wider Parma erlassene Monitorium. Es war dieses nach der Bemühung des Gianone und Vanespen keine vergebliche Arbeit. Neue Wendungen auf Seiten der Freunde unserer Bulle erforderten auch neue Bemühungen zu Gunsten unserer rechtmäßigen uns vom Himmel gegebenen weltlichen Obrigkeiten. Ja es war desto nöthiger, da alle diejenige, welche unsere Bulle erklären, unter dem Ausdrucke cujuscunque dignitatis alle Fürsten begreifen. Einige spanische Gottesgelehrte, Bannes, Bonacina u. a. sprechen zwar die Tribunalien ihres Königs von diesem Bannfluche frey, aber nur deswegen, weil sie glauben, er habe vom apostolischen Stul deswegen ein Privilegium erhalten. Aber wie? So oft eine neue Bulle publicirt wird, so hört dieses Privilegium auf. Diese Folge wird am Ende unserer Bulle bestätigt. Also erkennen sie im Grunde, daß ihr König so wie andere im Bann sey. Denn sie berufen sich auf ein Privilegium, das unsere Bulle selbst aufhebt. Sie haben aber noch eine andere Auskunft, wenn sie die fast allgemeine Gewohnheit der Könige, die päbstliche Bullen zu prüfen, entschuldigen wollen. Das thun die Fürsten, sagen sie, nicht als ob sie das Recht dazu hätten, sondern sie untersuchen nur, ob solche Bullen rechtmäßig oder erschlichen seyen. Nein, in solche kritische Kriege lassen sich die Könige nicht ein. Sie wollen wissen, was ein anderer in ihren Staaten befehle. Wenn es etwas gutes ist, so steht es in ihrer Willkühr, ob sie es bestätigen wollen. Sie lassen es zu, so bald ihr Nahme dabey steht. Ist es etwas böses, so unterschreiben sie ihren Nahmen auch nicht.

Drittens soll man sich nicht unterstehen, einem Notarius eine Hinderniß in den Weg zu legen, wenn er über römische Brevien, Processe, Bullen, Instrumente aufsetzt, und sie den Partheyen ausliefert. Nein! was gehen doch königliche Notarien den römischen Hof an. Sie sind doch auch Unterthanen ihres Herrn, der ihnen befehlen kann. Aber der römische Hof, der in allen Dingen

gen gar vorsichtig ist, weiß, daß z. B. die Regierung von Toscana den Notarien Befehl gegeben, kein Testament zu machen, wo den Geistlichen unbewegliche Güter vermacht würden. Bannstralen sollen also die Herrschaft über die Notarien gründen.

Viertens lege man ja die Hand nicht an solche privilegirte Impetranten. Man taste ihre Anverwandte, Schwäger und Freunde nicht an. Warum läßt man sich doch in solche Bestimmungen ein? Giebt es denn einen Staat, der es so macht? Ja, dies ist ein Grundgesetz von Venedig, wo alle Brüder, Schwäger und Freunde der adelichen Impetranten gedrückt, verbannt, gestraft werden, bis der Impetrant seiner Sache entsagt. Dieser Republik zum Schrecken ist der Bann auf alle gesetzt, welche es so machen, wie sie. Der Zusatz ist auch erst in neuern Zeiten so ausgedruckt worden.

Die Canonisten eröfnen uns allemal ein angenehmes Feld, wo der menschliche Verstand, nach ihrer Art zu gedenken, Ehre einerndten kann. Ihre Bemühung zwecket dahin ab, alle königliche Revisions-Rechte gänzlich zu zernichten. Aber gleichwie der Himmel gemeiniglich solche Männer mit einer sehr lebhaften Einbildungskraft begabt hat, so sind sie auch in dieser Sache an den sonderbarsten Fragen und Folgen sehr fruchtbar. Filliucius [1]) und Reginald [2]) fragen: Wie, wenn sich jemand zur nothwendigen Vertheidigung seiner selbst nicht anders wider eine schwere Bedrückung schützen, oder auf der Welt keine Gerechtigkeit finden würde, als daß er an den rechtmäßigen Fürsten appellirte? Die Noth ist doch groß, und man sollte von ihrer Großmuth erwarten, daß sie die Fürsten, welche in solchen Bedrängnissen helfen, nicht mit dem Banne belegen würden: Nein, man hoffe keine Großmuth. Verbannt und verdammt sind die Fürsten, die helfen, und die an sie appelliren. Azorius [3]) geht noch weiter: Wenn der Pabst den Nuncien oder Legaten ein Privilegium ertheilte, ihre Creditive nicht zu überreichen, so müßten die Fürsten sie doch als solche erkennen, so bald sie sonst woher wüßten, daß sie vom Pabst abgeschickt sind. Es ist aber sehr wohl zu begreifen, daß die Verfügungen des Königreichs Frankreich in Ansehung der Nuncien dem römischen Hofe sehr wehe thun. Doch keiner verdient hier mehr, hämisch verlacht zu werden, als Duardus. [4]) Dieser

1) Quaest. Moral T. I. tr. XVI. c. 8. q. 4.
2) Prax Libr. IX. c. 21, n. 320.
3) Inst. Moral. L. V. P. I. C. XII. q. 1.
4) L. II. quaest. 7. in c. 13.

ser feine Canonist fand, daß unsere Bulle alle diejenige verdammt, welche auch nur die Blutsverwandte, Schwäger und Bediente derer beleidigen, die apostolische Briefe überbringen. Diesem fruchtbaren Genie fiel gleich ein, Unzucht sey auch eine Beleidigung, und er fragte ganz im Ernst, ob man denn auch im Banne seye, wenn man sich mit der Frau oder Schwester einer solchen privilegirten Person fleischlich vermische? Auf solche elende Gedanken verfallen müßige Canonisten. Sie beschimpfen den Geist der Kirche, der Ernsthaftigkeit liebt, und sich vor allen solchen Tändeleyen sorgfältig hütet.

So bald man dem Volk die Ehrfurcht vor seinem Regenten benimmt, so schweift es aus, und wenn sich die Schwärmerey mit in die Sache mengt, so ist es gedoppelt gefährlich. Man betrachte nur das römische Volk, welches mit den Grundsätzen der Nachtmals-Bulle erzogen wird. Ein jedes ehrliches Gemüth muß sich schämen, wie anzüglich man zur Zeit dieses Conclave von den Königen schreibt, und wie man alle Cardinäle, z. B. den Herrn Cardinal Orsini, antastet, welche Könige zu Freunden haben, und ihre Gesinnungen dem Pabste vortragen. Wie verächtlich ist der Gedanke, den ein müßiger römischer Kopf auf die Oefnung des Körpers Pabst Clemens des *XIII.* geäussert hat. Die Schamhaftigkeit und Bescheidenheit nöthigen mich, dieses lateinisch anzuführen.

In Cerebro Clemens voluit mansisse Nepotes,
Et Jesuitas corde patere suo.
Regibus ergo locus quis? Mente aut pectore? Nullus.
Cordi erat & menti fœdere junctus anus. [1])

Fürwahr, ein Volk, dem durch Gesetze, durch das Beyspiel seiner Anführer, durch giftige Ausstreuungen, der Haß gegen alle weltliche Macht eingeprägt ist, wird von Königen mit der grösten Verachtung sprechen. Es wird sie als seine Feinde ansehen, und weil es sie als Gottlose betrachtet, ohne Rückhalt sie verläumden.

Es war daher nöthig, daß zu unserer Zeit ein eifriger Geist auftrat, und das Volk, die römische Minister, den Pabst selbst erinnerte, mit Mäßigung zu verfah-

1) Che nuova abbiamo?
E morto il Papa, e l'hanno sparato.
Nel cervello gli an trovato i Nipoti,
Nel cuore i Gesuiti,
Torreggiani nel polmone
E nel culo le Corone.

verfahren, damit die Könige ihre Macht in Sachen, die zu ihrem Gerichtssprengel gehören, nicht zum Nachtheil der Kirche zu gebrauchen genöthigt werden. Man lese den triftigen Brief, den der gelehrte Verfasser des Buchs: Osservazioni su la Carta di Roma seinem Werke angehängt hat. Er redt in demselben den P. Clemens *XIII.* den er selbst genau gekannt hat, also an: Sie, allerheiligster Vater, der Sie als Bischoff von Padua Beweise ihrer Mäßigung, Liebe, Weisheit und so vieler Tugenden von sich gegeben, Sie, der Sie nach ihrer Gelangung auf den päbstlichen Stul unter allgemeinem Beyfall das Schifflein des Fürsten der Apostel mit größter Vorsichtigkeit regiert haben: Sie, der Sie ein Sohn einer eben so mächtigen als weisen Republik sind, welche zeigt, daß die alte Tapferkeit in den italiänischen Herzen noch nicht gänzlich erstorben ist: Ja Sie, allerheiligster Vater, entfernen Sie dadurch, daß Sie den unglücklichen Strafbefehl zurück nehmen, den der Betrug und die Bosheit anderer von Ihnen erpreßt hat, vom heiligen Stul und von unserm armen Italien den düstern Sturm, der diesem Lande grossen Nachtheil bringet, der Kirche selbst aber kein geringes Ungewitter zuziehen kann. Denken Sie doch nach den erhabenen Einsichten ihres grossen Geistes, was daraus entstehen kann. Erinnern Sie sich, daß die Päbste ihre Vorgänger, wenn ihnen das zeitliche Interesse zu sehr am Herzen gelegen, welches sie fälschlich als untrennbar von den geistlichen Rechten angesehen, die bitterste Ursache zu dem grossen Unglück gegeben, das nicht eher ein Ende nahm, als nachdem unendlich Christenblut vergossen worden. Die Eifersucht und die Streitigkeiten der Fürsten, von welchen sie ihren Nutzen gezogen, passen auf diese Zeiten nicht. Der Himmel selbst hat gezeigt, daß er ihre Gewaltthätigkeiten nicht billige, denn sie haben entweder ein unglückliches Ende genommen, oder doch die Folge gehabt, daß solche Päbste entfernt von ihrem Stule sterben mußten. Leo *IX* wurde ein Gefangener der Normannen, Gregorius *VII.* starb in Salerno; Jedermann weiß die Unruhen und das traurige Ende Bonifacius *VIII.* Alexander *III.* mußte nach Venedig flüchten, Gregorius *IX.* endigte seine Tage wegen seiner Zwistigkeiten mit Friderichen mit Herzeleid; Innocentius *IV.* hatte eben dieses Schicksal in Neapel, Alexander *IV.* starb in Viterbo, Urban *IV.* in Perugia, Clemens *VII.* ist berühmt wegen des Unglücks, das er sich und der römischen Kirche zugezogen. Die Schmeicheley anderer hatte nach dem Zeugniß des Gerson [1]) diesen Päbsten in die Ohren gelispelt, daß

 die

1) Tract. de potest. eccl, T. 2. p. 246.

die weltliche Macht in Ansehung der päbstlichen ein Nichts sey, gleichwie Christus alle Gewalt im Himmel und auf Erden gehabt, also habe er sie dem h. Peter und seinen Nachfolgern verliehen; das, was Constantinus dem Sylvester gegeben, sey kein Geschenk, sondern eine Wiederabtretung und Herstellung gewesen; gleichwie alle Macht von GOtt kommt, also sey keine weder zeitliche noch kirchliche, königliche oder kaiserliche, die nicht vom Pabst herkomme, in dessen Lenden Christus eingeprägt: Ein König aller Könige, und ein Herr aller Herren, es sey eine Art eines Kirchenraubs, wenn man von seiner Macht streiten wolle, indem niemand zum Pabste sagen kann: Warum handelst du so, wenn er auch gleich weltliche, geistliche Dinge, Regierungen und Staaten veränderte, zerrisse, zerstreute? Einige Päbste glaubten dieses leicht, denn nichts ist, das eine den Göttern gleiche Macht nicht von sich glaubt, wenn man sie lobt.

Sie aber, allerheiligster Vater, da Sie mit einer wahren evangelischen Demuth ausgeziert sind, da Sie es nicht nur affectiren, sondern in der That trachten, die Benennung Knecht der Knechte GOttes zu verdienen, da Sie die ehrwürdigste Person auf der Welt, der Statthalter Christi, der Nachfolger Petri, das sichtbare Oberhaupt der Kirche sind, Sie werden die Schmeicheley von der Aufrichtigkeit, den Schein von der Wirklichkeit, die Wahrheit von der Lüge wohl zu unterscheiden wissen. Sie werden daher selbst ermessen, daß, gleichwie Ihre Macht die erhabenste und in alle dem unabhängig ist, was das ewige Wohl der Seelen und die Verwaltung der geistlichen Dinge betrift, eine eben so edle Macht, als der Geist edler ist als der Leib; also auch die Macht der Fürsten in allem dem die allerhöchste und unabhängig ist, was die bürgerliche Glückseeligkeit der Unterthanen und die Verwaltung zeitlicher Dinge betrift, eine für die Gesellschaft eben so nothwendige Macht, je mehr der Körper dieser vor jenen bedarf. Sie werden selbst einsehen, daß die Freyheit der Kirche darinnen besteht, daß sie in der Ausübung ihrer geistlichen Rechte nicht gehindert wird, und daß ihre Immunität und Gerichtsbarkeit eine ganz außerwesentliche Sache ist, welche von der Erlaubniß der bürgerlichen Macht abhängt, und nach den Bedürfnissen des Staats entweder gemäßigt oder ganz aufgehoben werden kann. Sie werden erkennen, daß, wenn sich die Fürsten in die äussere Kirchenzucht mengen, dieses eine Wirkung des Beschützungs-Rechtes ist, das sie gegen die Kirche ausüben, und sich auf das wechselsweise Verhältniß stü-

tzet, das die Kirche mit der Einrichtung der weltlichen Gesellschaft hat. Sie werden endlich selbst eingestehen, daß es zur guten Regierung und Erhaltung des Staats wesentlich nothwendig ist, daß die Regenten alles das wissen, was in ihren Staaten geschicht.

Dero erhabener Character, Dero Eifer vor die Ehre GOttes, vor die öffentliche Ruhe und vor die Zufriedenheit der Kirche müssen Sie über alle menschliche Absichten erheben. Seine Meinung ändern, ist demjenigen eigen, der vieles voraussieht. Es ist dieses die Frucht einer reifen Klugheit. Sie sind nicht der erste Pabst, der betrogen worden, oder der nicht nur die Verordnungen seiner Vorgänger, sondern auch seine eigene wiederrufen. Cölestinus entschied in einer seiner Dekretalen, [1]) daß, wenn einer von den Verehlichten ein Ketzer würde, sich der andere Theil wieder verheyrathen könnte. Innocentius *III.* aber verordnete das Gegentheil. [2]) Innocentius *IV.* [3]) entschied, daß es einige Formen von Sacramenten gebe, welche nach den Aposteln erfunden worden. Eugenius *IV.* verwarf mit dem gemeinen Haufen der Gottesgelehrten diese Entscheidung. Nikolaus *III.* [4]) behauptete, daß die Entsagung alles Eigenthums und aller Herrschaft zur Vollkommenheit des Lebens, von JEsu Christo mit den Worten und mit seinem eigenen Beyspiel gelehrt worden sey, und daß, wer das Gegentheil lehre, als verbannt zu achten. Johannes *XXII.* im Gegentheil erklärte diese Lehre [5]) als verderblich, irrig und ketzerisch, und verbannte jedermann, wer sie behauptete. Pabst Victor verbannte die asiatische Lehrer wegen einer noch nicht entschiedenen Frage, die Kirchendisciplin betreffend, und als er vom h. Irenäus und von andern Bischöffen deßwegen erinnert wurde, so wiederrief er. Liberius verdammte durch den Betrug der Arianer den h. Athanasius, und wurde hernach in die Nothwendigkeit gesetzt, zur Erklärung seiner Unschuld das seinige beyzutragen. Aber ich habe nicht nöthig, andere Beyspiele anzuführen. Das Haupt der Apostel selbst erkannte, daß er sich im Gebrauch der Beschneidung betrogen habe, als er durch den h. Paul erinnert wurde.

1) In gloss. de convers. conjugat.
2) In cap quando de divortiis.
3) In cap. Presbyter.
4) In Decret Exiit.
5) Decretal. cum inter & in Extrav. quia quorumdam.

Sie dürfen also, allerseeligster Vater, keinen Anstand nehmen, dem Beyspiel, wo nicht anderer, doch dieses grossen Apostels, des Grundsteins der Kirche, zu folgen, dessen Nachfolger Sie in dem würdigen Vorsitz der Kirche sind. Auf diese Weise werden diejenige zu Schanden werden, die Sie betrogen haben. Auf diese Weise werden die Fürsten immer mehr ihren kindlichen Gehorsam gegen Sie zeigen. Auf diese Weise werden die Völker fortfahren, ihren Anbetungswürdigen Clemens *XIII.* zu loben. Auf diese Weise wird der Himmel Sie und Ihre Familie mit Seegen überschütten.

Man wird den Lästerern den Mund schliessen, wenn man ihnen zu erkennen giebt, daß ein Eifer um die Religion und nicht Eigennutz und Ehrgeiz die Bulle (wider Parma) hervorgebracht, daß man nicht sucht, das Priesterthum mit der Ausbeute der Layen zu bereichern, daß man zwischen beeden Mächten einen Unterschied macht, und daß sie sich so gar nicht das, was dem Fürsten gehört, in seinen Staaten anzumassen begehren, daß Sie sich vielmehr damit begnügen, die erhabene, unstreitige und dem Character Dero Primat anklebende Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung der katholischen Kirche auszuüben.

§. XIV.

Wider diejenige, so Dinge, die das Geistliche betreffen, der Gerichtsbarkeit der päbstlichen Delegaten entziehen.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes & ſingulos, qui per ſe vel alios, auctoritate propria ac de facto, quarumcunque exemtionum vel aliarum gratiarum & literarum apoſtolicarum prætextu, beneficiales & decimarum ac alias cauſas ſpirituales & ſpiritualibus annexas, ab auditoribus & Commiſſariis noſtris aliisque judicibus eccleſiaſticis *avocant*, illorumve curſum & audientiam, ac perſonas, capitula, conventus, collegia, cauſas ipſas proſequi volentes impediunt, ac ſe de illarum cognitione tanquam Judices interponunt; quive partes actrices, quæ illas committi fecerunt, & faciunt, ad revocandum & revocari faciendum citationes vel inhibitiones aut alias literas in eis decretas, & ad faciendum vel conſentiendum, eos, contra quos tales inhibitiones emanarunt, a cenſuris & pœnis in illis contentis abſolvi per ſtatutum vel alias compellunt,

vel executionem literarum apostolicarum seu executorialium, processuum ac decretorum prædictorum quomodolibet impediunt, vel suum ad id favorem, consilium aut assensum præstant, etiam prætextu violentiæ prohibendæ vel aliarum prætensionum, seu etiam donec ipsi ad Nos informandos, ut dicunt, supplicaverint aut supplicari fecerint, nisi supplicationes hujusmodi coram Nobis & Sede Apostolica legitime prosequantur, etiamsi talia committentes fuerint Præsidentes Cancellariarum, Consiliorum, Parlamentorum, Cancellarii, Vicecancellarii, Consiliarii ordinarii vel extraordinarii quorumcunque principum secularium, etiamsi Imperiali, Regali, Ducali, vel alia quacunque præfulgeant dignitate, aut Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Commendatarii seu Vicarii fuerint.

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle und jede, welche durch sich oder andere, eigenmächtig und mit Gewalt, unter dem Vorwand von allerley Exemtionen, oder andern Gnadenbezeugungen und apostolischen Briefen, Beneficial-Zehend- und andere geistliche oder mit den geistlichen verbundene Sachen von unsern Auditoren und Commissarien und andern geistlichen Richtern abrufen, oder ihren Lauf und Audienz, und die Personen, Capitel, Convente, Collegien, welche diese Sachen betreiben wollen, hindern, und sich als Richter über die Kenntniß derselben aufwerfen; und welche die Partheyen, die gemacht haben und machen, daß diese Sachen rechtlich eingeleitet worden, dazu anhalten, daß sie die Vorforderungen oder Verbote, oder andere in denselben beschlossene Briefe wiederrufen, und machen, daß sie wiederrufen werden, auch durch eine Verordnung oder auf eine andere Weise dazu antreiben, daß sie machen und darein willigen, daß diejenige, wider welche solche Verbote ergangen sind, von den Censuren und denen in denselben enthaltenen Strafen frey gesprochen werden; Oder auch die Vollstreckung der apostolischen Briefe oder Executions-Briefe besagter Processe und Dekrete auf irgend eine Weise hindern, oder ihre Gewogenheit, Gunst, Rath und Einwilligung dazu geben, wenn man auch gleich den Vorwand gebrauchen sollte, es geschehe, um Gewaltthätigkeit zu verwehren, oder unter andern Vorwendungen, oder auch, wenn man sagte, bis sie, um uns zu berichten gebeten haben, oder haben bitten lassen, wenn sie nicht dergleichen Bitten vor uns und dem apostolischen Stul rechtmäßig betreiben und vorbringen, wenn auch diejenige, so dieses verordnen, Präsidenten von Canzleyen,

Raths-

Raths-Collegien, Parlamenten, Canzler, Vice-Canzler, ordentliche oder ausserordentliche Räthe von weltlichen Fürsten sind, die Fürsten mögen hernach die kaiserliche, königliche, herzogliche, oder sonst eine Würde haben, oder sie mögen Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte, Commendatarien oder Vikarien seyn.

Dieser verwickelte Canon erfordert unendliche Geduld, bis man ihn nach seinem wahren Verstand erschöpft. So viel ist wohl klar, daß er aus dem Can. Quoniam de immunitate ecclesiastica in 6. hergenommen. Es sind aber auch eine Menge Zusätze dazu gemacht worden, je nachdem sich die Absichten des römischen Hofs entwickelt haben. Adrian *IV.* Julius *III.* Paul *IV.* Gregorius *XIII.* haben in demselben eingeschalten, was sie ihre tiefe Staatskunst lehrte. Uebrigens aber beziehen sich alle Gesetze im Titel de officio delegati auf diese Grundlage.

Die Materien, wovon die Rede ist, sind Beneficien, Zehenden, geistliche Rechtssachen, Sachen, die damit verknüpft sind. Ueberall herrscht eine gewisse Zweydeutigkeit, welche nirgends glücklicher gehoben werden kann, als in den Cabineten der Fürsten. Es ist noch nicht entschieden, was durch den Ausdruck: Causæ Spiritualibus annexæ, verstanden werde. Wenigstens ist er einer fürchterlichen Ausdehnung fähig, und begreift unendlich viele edle Aeste, welche der königlichen und fürstlichen Macht entrissen werden.

Alle diese wichtige Stücke sollen vor den päbstlichen Gerichten abgehandelt werden. Sie können in allen Ländern deswegen Delegaten verordnen. Diese können ihre Untersuchungen entweder an dem Orte selbst, oder in Rom anstellen. Eine solche Anforderung ist so weitschichtig, daß die meiste katholische Könige und Fürsten, um nur einmal Ruhe zu haben, mit dem römischen Hofe deswegen gewisse Concordaten eingegangen. Die Geschichte bemerkt die Concordate der deutschen Nation, der französischen Kirche, der spanischen Könige, der venetianischen Republik. Es ist kein Zweifel, daß alle Reiche hiedurch freywillig etwas verlohren haben, was ihnen von Rechts wegen zustand, und man weiß es auch, durch was vor Triebfedern die Sache überall betrieben worden.

Es besagen aber alle diese Concordate, was sie wollen, man habe Exemtion so viel man will, so bleibt dem päbstlichen Hof seine richterliche Macht ungekränkt. Seine Nuncien, Delegaten, Commissarien entscheiden nach ihrem Belieben,

lieben, und wehe dem Rath, dem Präsidenten, dem Canzler, der die Unterthanen seines Fürsten davon zurückruft! Er seye ein kaiserlicher Reichs-Hofrath oder ein französischer Parlamentsrath, wenn er solche Beneficial-Zehend- und andere halbgeistliche Sachen von den Nuncien und päbstlichen Delegaten abruft, so ist er verflucht und verdammt. Er sey Kaiser oder König, wenn er es eigenmächtig (propria auctoritate & de facto) thut, so ist er verflucht. Er muß zuvor Erlaubniß haben, etwas zu thun, was der Pabst verbietet. Vielleicht wird doch der König von Spanien aus Liebe zum apostolischen Stul sagen dürfen, er wolle den Pabst vom Wesen der Sache besser belehren, damit der erste Stul der Christenheit nicht durch ein ungerechtes Urtheil beschimpft werde? Nein, das ist ihm nicht erlaubt. Er soll gehorchen, und seine Entscheidung vom Pabste erwarten, er sey Canzler oder Rath, wo er wolle; und wenn er es nicht thut, so ist er nicht nur verbannt, sondern auch alles, was er thut, befiehlt, verordnet, ist ungültig. Denn auch ein König, der verbannt ist, kann von seinen Unterthanen nicht mehr Gehorsam fordern. 1) Ist es ein Erzbischoff, so ist es seine Pflicht, andern Fürsten ein gutes Beyspiel zu geben, den Nuncien und Delegaten nachzugeben, alle Zehend-Beneficien —— geistliche und halbgeistliche Sachen ihnen zu überlassen, und wenn er das nicht thut, so ist er verdammt.

Wenn nun dieser der Sinn so vieler Gesetze im canonischen Rechte ist, wenn so unendliche Bullen in der Sammlung derselben damit übereinstimmen, so darf man sich nicht wundern, wenn einer der grösten Erzbischöffe in der katholischen Welt, der Erzbischoff von Maynz, der noch überdies ein so angesehenes Mitglied der deutschen Reichsverfassung ist, an einem Nuncius so vielen Widerstand gefunden. In solchen Gelegenheiten wird alles geistlich oder halb geistlich, wo von Kirchen, von geistlichen Personen, von geistlichen Büchern die Rede ist. In diesem Falle werden alle Bischöffe wie eine Nulle geachtet. So bald sich ein Delegat in die Sache mengt, so ruht ihre Gerichtsbarkeit. Oft bekommen sie heimliche Commissarien, wovon sie selbst nichts wissen. Sie mögen hernach sagen, was sie wollen, der Delegat hat den Pabst schon wider sie berichtet. Sie dürfen nicht sagen, sie wollen ihn besser berichten. Sonst trift sie der Bann. Eine solche Sklaverey will die Nachtmals-Bulle einführen, damit allen kaiserlichen und königlichen Gesandten, allen Erzbischöffen, Bischöffen und Aebten der Mund auf immer geschlossen werde.

Diß

1) Can. Nos Sanctorum 15. q. 6. *Escobar* l. c. L. 50. Sect. 11. n. 215. 216.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Diß heißt dreiste despotisch sprechen! Fein genug ist die Sache ausgedacht, und es liegt nur daran, daß es andere Fürsten einsehen! Auf immer behält der römische Hof seine Gerichtsbarkeit in der ganzen katholischen Welt im Gange, er entscheidet, er stellt seine eigene Richter auf, und niemand unterstehe sich, solche Sachen abzurufen, kein Canzler, sollte er auch Canzler des Reichs oder kaiserlicher Hofcanzler seyn; kein Bischoff, denn dieser hat noch überdies einen Eid auf sich, die Rechte des römischen Stuls zu erhöhen. Es kommen nun so viele päbstliche Delegaten, als immer wollen, der Erzbischoff neige sein Haupt, und sollte der Delegat auch aus der Mitte seiner eigenen Clerisey genommen seyn, er lasse ihn machen, was ihm beliebt, und unterstehe sich ja nicht, den Pabst besser berichten zu wollen.

Bischöffe stellen hiedurch eine ganz andere Gestalt vor, als sie nach dem Sinn der Kirche vorstellen sollten. Aber diese Ordnung steht nun schon einmal im canonischen Recht Can. Significasti; und in vielen andern de officio & potestate delegati. Nach denselben hört alle Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischoffs auf, so bald ein päbstlicher Delegat erscheint, und der Bischoff kann ihm keineswegs widerstehen: Er erwähle hernach den bürgerlichen oder den canonischen Weg, er appellire an seinen Fürsten, oder er sage, er wolle den Pabst besser belehren: Genug, er ist im Banne. So bald ein Bischoff einen Feind unter seiner Clerisey hat, so wünsche dieser nur sich die Stelle eines Delegaten, sollte er auch nur den Vorwand gebrauchen, sich eines Hospitals anzunehmen, so wird der Hospital-Verwalter dem Bischoff noch Verdrüßlichkeit genug erregen können. Ungeräumte Folgen!

Mit welcher Langmuth haben doch die Fürsten alles dieses bisher ertragen! Der Kaiser und sein hochpreißlicher Reichshofrath, der König in Frankreich und alle seine Canzler und Parlamente, der König in Spanien und alle seine Minister waren durch die Zusätze dieses Canons offenbar verbannt. Man duldete es, man schwieg, und ließ sich alle Jahre mit der Rotte anderer Ketzer und Schmismatiker verbannen. Grosse Beyspiele von Geduld!

§. XV.

Wider die Richter, so die geistliche Personen an das weltliche Gericht ziehen, oder Gesetze geben, wodurch die Immunität eingeschränkt ist.

Quive

Quive ex eorum prætenſo officio vel ad inſtantiam partis aut aliorum quorumcunque perſonas eccleſiaſticas, Capitula, Conventus, Collegia eccleſiarum quarumcunque coram ſe ad ſuum tribunal, audientiam, Cancellariam, Conſilium vel Parlamentum præter juris canonici diſpoſitionem trahunt, vel trahi faciunt, vel procurant, directe vel indirecte quovis quæſito colore: Nec non qui ſtatuta, ordinationes, conſtitutiones, pragmaticas ſeu quævis alia Decreta in genere vel in ſpecie ex quavis cauſa & quovis quæſito colore ac etiam prætextu cujusvis conſuetudinis aut privilegii vel alias quomodolibet fecerint, unde libertas eccleſiaſtica tollitur, ſeu in aliquo læditur vel deprimitur, aut alias quovis modo reſtringitur, ſeu noſtris & dictæ Sedis ac quarumcunque eccleſiarum juribus quomodolibet directe vel indirecte, tacite vel expreſſe præjudicatur.

Und welche aus ihrer vorgeblichen Pflicht oder auf Inſtanz einer Parthey oder anderer, geiſtliche Perſonen, Capitel, Convente, Collegien von allen und jeden Kirchen vor ſich zu ihrem Tribunal, Audienz, Canzley, Rath oder Parlament wider die Verordnung des canoniſchen Rechtes ziehen oder ziehen laſſen, oder machen, daß ſie mittelbar oder unmittelbar, unter was Vorwand es auch ſey, davor gezogen werden: Wie auch diejenige, die Statuten, Verordnungen, Conſtitutionen, pragmatiſche Geſetze, oder ſonſt noch andere Dekrete überhaupt, oder insbeſondere, es ſey, aus was Urſache und unter welchem Vorwand es wolle, oder auch unter Vorſchützung einer jeden Gewohnheit oder Privilegii, oder auf andere Weiſe machen, wodurch die Freyheit der Kirche aufgehoben, oder in etwas unterdrückt, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe eingeſchränkt, oder unſern und beſagten Stuls und aller und jeder Kirchen Rechten, auf was Art es auch ſey, mittelbar oder unmittelbar, ausdrücklich oder ſtillſchweigend Nachtheil zugezogen wird.

Von den gerichtlichen Händeln geht die Bulle auf die perſönliche und reale Immunität über, und ſetzt einen Grundſatz veſt, den der römiſche Hof ſchon ſeit 700. Jahren behauptet. Es iſt daher faſt kein einiger Canon, der nicht auf dieſen Endzweck arbeitet. Weder Amt noch Pflicht, weder Krone noch Würde ſchützen wider dieſen Bann. Eſcobar ſagt es ganz klar, der erſte Theil dieſes Fluch-Canons treffe diejenige, welche von Amts wegen (ex officio) oder wegen der Inſtanz eines andern geiſtliche Perſonen vor ihr Tribunal ziehen. Alle Amtstreue ſoll erkalten, aller Dienſteifer erſterben, aber die perſönliche Immunität

soll ihr Haupt stolz empor heben. Eine der ersten Bullen, die in dem ersten Band des Bullarium stehen, ist eine von Paschalis *II* vom Jahr 1100. welche fast das nämliche mit der Nachtmals-Bulle sagt. Wenn jemand, heißt es in derselben, er sey Erzbischoff, Bischoff, Kaiser, König, Fürst, Herzog, Graf, Vicegraf, Richter oder sonst eine geistliche oder weltliche Person, die Frechheit haben wird, wider das zu thun, was in dieser unserer Constitution verordnet wird, wenn er zwey- und dreymal erinnert worden, und er sich nicht bessert, noch hinreichend Genüge leistet, der solle seiner Würde, Herrschaft und Ehre beraubt, und vom heiligsten Leibe und Blut GOttes und unsers HErrn JEsu Christi entfernt seyn, und am jüngsten Gericht seine Rache vor GOtt finden. Es enthält diese Bulle die dem Cistercienser-Orden verliehene Immunitäten. Es ist aber dieses nicht der einige Orden, der unter so beschimpfenden Ausdrücken für alle weltliche Macht in die Kirche eingeführt worden. Man untersuche nur alle Bullen, welche den Mönchen von Zeit zu Zeit verliehen worden, man wird gewiß noch schönere Blümchen finden, welche den allervortheilhaftesten Geruch von den Mönchs-Orden an den Höfen der Fürsten ausbreiten.

Eben solche Ausdrücke findet man auch in der Bulle Honorius *III.* Cum Abbates in Ansehung der Exemtion von Zehenden. Die Bullen Gregorius *IX.* vom Jahr 1234. an und von der Bulle quia refrigescente an gehen alle dahin, solche Grundsätze zu bestätigen, und wider Kaiser Friderich *II.* Gebrauch davon zu machen. Niemal hätte man geglaubt, daß die Streitigkeiten Friderichs *I.* und *II.* Heinrichs *IV.* und *V.* und Ludwig des Bayern mit der Kirche und den Päbsten in unsern Zeiten wieder aufleben sollten. Sie haben allen Monarchen den Weg gebahnt, und wenn Clemens *XIII.* gleiche Gesinnungen nur in einer einigen Bulle äussert, so bewafnen sich alle Fürsten einmüthig wider ihn, und erkennen die päbstliche Macht in solchen Dingen nicht Gleichen Inhalts ist auch die Bulle Militanti Martin des *V.* die Bulle ad Romani Pontificis Innocentius des *VIII.* die Bulle Aequa & circumspecta Clemens des *VIII.* und noch hundert andere. Alle gründen diese Immunität, entziehen dem Fürsten sein Recht über seine Unterthanen, und schleudern Bannflüche wider diejenige, so sich dawider setzen.

Werden solche Bullen in das canonische Recht übergetragen, so erlangen sie die Kraft von Gesetzen, und zwar von solchen Gesetzen, durch welche nach dem Geiste der canonischen Verordnungen alle bürgerliche Gesetze, wenn sie ihnen zuwider

wider sind, aufgehoben werden. Besondere Gesetze, die man zum Besten einzelner Kirchen gegeben, und welche von den Fürsten aus einer gewissen Nachsicht zugelassen worden, werden als allgemeine Gesetze für die ganze Kirche aufgestellt, wodurch die ganze Welt verbunden wird. Unter diese Classe von Gesetzen kann man die 3. Lateran-Concilien rechnen, eines von Alexander *III.* vom Jahr 1180. das andere von Innocentius *III.* vom Jahr 1215. welche im Can. Non minus und C. Adversus de Immunitate ecclesiarum angeführt werden, das dritte von Leo *X.* Eben dahin gehört der Can. Ecclesiam S. Mariæ de Constitutionibus, in welchem Innocentius *III.* so kühn ist, alle Verordnungen der Fürsten in solchen Materien als nichtig zu erklären. Gleichen Inhalts sind Can. Noverit, de sentent. excommunic. Can. Secundum Canonicam c. XXIII. q. 8. C. Non placuit. Can. Laicis. C. Si quis C. XVI. q. 7. welches lauter Früchte von den falschen Dekretalen sind, eben als ob schon der P. Calixtus von den weltlichen Machten so geringschäzig gedacht hätte. C. Denique Dist. XCVI. C. quanquam de censuris in *6.* die Clementine Præsens de censuris. Can. Clericis, de Immunitate in *6.*

Alles dieses gründet sich auf die falsche Hypothese, daß JEsus Christus der Kirche die gesetzgebende Gewalt auch über die Fürsten und alle ihre Rechte gegeben. Weltliche Dinge werden hiedurch in die Gestalt von geistlichen verwandelt, und die geistliche Befugnisse der Kirche so weit ausgedehnt, daß der Leib Christi seinem Haupte, dem HErrn Christo, selbst ganz unähnlich und unkennbar wird. Da nun alle diese Kirchengesetze wider die Natur der Kirche ihre Absicht bloß auf weltliche und irrdische Dinge richten, so sind sie in ihrer innern Verfassung schon fehlerhaft, und haben die Kraft nicht, weltliche Fürsten zu verpflichten.

Aber die Fürsten können hieraus sehen, wie dankbar das Haupt der Kirche gegen die Privilegien ist, welche die alte Kaiser den Geistlichen gegeben haben. Was hat es genützt, daß man ihnen im Codex in dem Titel de sacrosancta ecclesia und de episcopis & clericis einige Personal- und Real-Immunität gestattet? Die Päbste erinnern sich dessen nicht mehr. Sie befehlen gebieterisch, sie setzen den Fluch darauf, wenn ein Fürst sich untersteht, ein Gesetz wider die Kirchenfreyheit zu geben. Von GOtt kann doch diese Kirchenfreyheit nicht herkommen. Denn die Geschichte lehrt zu deutlich, daß sie von den Kaisern und Königen herkomme. Diese hatten also das Recht, den ursprünglichen Begriff der äußern Kirchenfreyheit entweder auszudehnen oder einzuschränken.

 Sie

Sie haben es auch so oft gethan, als sie es für nöthig gehalten, und die Geistliche haben sich nicht darwider gesetzt, noch sich deswegen beklagt. Hieronymus schrieb an den Nepotianus aus Gelegenheit eines Gesetzes, das dieser eingebildeten Immunität zuwider war: Wider das Gesetz beschwere ich mich nicht: Nur beklage ich mich darüber, daß wir es verdient haben.

Gesetze gründen sich allemal auf das innere Verhältniß der Staaten. Wenn sich dieses ändert, so müssen auch jene geändert werden. Gesetze, die vormals in dem griechischen Reiche gut waren, passen auf die gegenwärtige Verhältnisse der Staaten sehr wenig. Alle Staaten machen sich daher gar kein Bedenken, den ältern Gesetzen Justinians und des Honorius die neuere vorzuziehen. So sind in Deutschland die deutsche Reichsgesetze, und in Frankreich die neuere königliche Arreste und Parlamentsschlüsse viel entscheidender und kräftiger, als die alte Justinianeische und Theodosianische, welche sich auf ganz andere Verhältnisse der innern Staatsangelegenheiten gründeten. Es können also die Regenten alle solche Immunitätsgesetze der alten Kaiser und der Päbste aufheben, wenn es das Beste des Staats erheischet. Und von alten Zeiten her haben sie sich kein Bedenken gemacht, solche dem Mißbrauch ausgesetzte Verordnungen aufzuheben. Eugenius *II.* hatte die Probe mit dem kalten Wasser eingeführt, und Ludwig der Fromme sie abgeschaft,[1]) weil es dem Pabste gar nicht zustand, in weltlichen Dingen Verordnungen zu machen, und weil hiedurch der Aberglaube gestärkt wurde.

Die Canonisten haben hier wieder ihrer Einbildungskraft vieles gestattet, das eben so beleidigend für die höchste Mächte ist, als unsere Bulle. Duardus[2]) ist zum Nachtheil aller gekrönten Häupter sehr witzig, und seiner Lehre nach müßte der französische Monarch, der spanische, der neapolitanische, der portugiesische König, der Herzog von Parma, die Republik Venedig, und die Allerdurchlauchtigste und frömmste Maria Theresia selbst im Banne seyn, wenn sie auch gleich nicht nahmentlich und ausdrücklich damit belegt würden. Denn es ist nach den Grundsätzen dieser Bulle gar nicht nöthig, durch eine nahmentliche Verbannung eines Monarchen viel Aufsehens in der Welt zu machen. Die Vordersätze der Bulle erklären sie schon als verbannt, und man kann ihnen ja den Proceß im Verborgenen machen. Die Römer schreiben ohnedies mit einer gewissen Unverschämtheit, welche das höchste Ansehen aller Regenten aufs äuf-

1) *Mabillon*, Analect. T. I. p. 47. Callit. Aquisgr. T. I.
2) in Comm. L. II. q. 19.

ferste beleidigt. Uebel unterrichtete Geister glauben, das Reich Christi sey in der grösten Gefahr, wenn man weltliche Verfügungen macht, durch welche die geistliche eingeschränkt werden. Was muß man bey folgenden Stellen gedenken, welche in einer in Rom verfertigten Schmähschrift vorkommen? Es wird der Herr Cardinal Orsini angeredt: Die gesuchte Minister=Stelle des Königs beeder Sicilien ist nicht vor dich. Du wirst es schon sehen, wie sehr du dir dein Gewissen beschwerst. Weislich ist von den Concilien verboten worden, daß kein Cardinal die Geschäfte eines weltlichen Fürsten an dem heiligen Stul übernehmen solle, damit er nicht Gelegenheit habe, meineidig zu werden. Du hast zwar bey Empfangung des Purpurs geschworen, niemal nichts wider die Rechte der h. Mutter zu thun. Diesen Eid hast du gebrochen, und den P. Clemens in jenem Promemoria bedroht, wenn er die heilige und gerechte canonische Verordnungen nicht wiederriefe. Und als er dich an die Verpflichtung deines Eides erinnerte, so wolltest du gegen ihn den Doctor vorstellen, ohne jemals studirt zu haben. Der Pabst hat Recht; er muß die Gesetze erhalten, welche die Fürsten mit Gewalt übertreten wollen. — Wenn die königliche Macht ihre Gränzen überschreitet, so wird sie eine Tyranney. Dieses ist der Weg, den die gottlose Minister den Regenten durch teufelische Eingebungen zeigen. Wenn sie einmal dem Volke allen Muth benommen, wenn sie sich die Kirche und den Hirten derselben unterwerfen, so ist alsdenn kein Rückhalt mehr wider ihre Tyranney. Ich denke, daß dieses die allerverhaßteste Seite ist, unter welcher man die weltliche Regenten in Rom vorstellt, daß es der römischen Prälatur und dem Volke zur Gewohnheit wird, die Minister der Könige zu verlästern, daß die Nachtmals-Bulle eine bittere Wurzel alles Hasses ist, welcher die weltliche und geistliche Macht von einander trennt.

§. XVI.

Wider diejenige, so die Gerichtsbarkeit der Bischöffe hindern, oder ihren Ministern und Anverwandten Verdruß machen.

Nec non qui Archiepiſcopos, Epiſcopos aliosque ſuperiores & inferiores Prælatos & omnes alios quoscunque judices eccleſiaſticos ordinarios, quomodolibet hac de cauſa directe vel indirecte carcerando vel moleſtando eorum agentes, procuratores, familiares, nec non conſanguineos & affines aut alias impediunt, quominus ſua jurisdictione eccleſiaſtica con-

ca contra quoscunque utantur, secundum quod Canones & sacræ Constitutiones ecclesiasticæ & decreta Conciliorum generalium & præsertim Tridentini statuunt, ac etiam eos, qui post ipsorum ordinariorum vel etiam ab iis Delegatorum quorumcunque sententias & decreta aut alias fori ecclesiastici judicium eludentes ad Cancellarias & alias Curias seculares recurrunt, & ab illis prohibitiones & mandata etiam pœnalia, ordinariis & delegatis prædictis decerni & contra illos exequi procurant, eos quoque, qui hæc decernunt & exequuntur seu dant auxilium, consilium, patrocinium & favorem in eisdem.

Desgleichen diejenige, welche Erzbischöffe, Bischöffe und andere höhere und niedrigere Prälaten und alle andere ordentliche Kirchenrichter auf irgend eine Weise wegen dieser Ursache mittelbar oder unmittelbar durch Gefangennehmung, oder auch ihre Agenten, Sachwalter, Vertraute, Blutsfreunde und Schwäger durch andere Beeinträchtigungen hindern, damit sie ihre kirchliche Gerichtsbarkeit nicht wider alle und jede also gebrauchen können, wie es die Kirchengesetze und die heilige Kirchenverordnungen und die Dekrete der allgemeinen Concilien, besonders des tridentinischen, verordnen; wie auch diejenige, die nach den Endurtheilen der ordentlichen Richter selbst, oder auch aller von ihnen delegirten Personen, um dem Gerichte des geistlichen Arms zu entgehen, sich an weltliche Canzleyen und andere Gerichtshöfe wenden, und von diesen erhalten, daß Verbote, Befehle, auch Strafbefehle wider gemeldte ordentliche Bischöffe und Delegaten ergehen, und wider sie ausgeführt werden; wie auch diejenige, so denen, die dieses beschliessen und ausführen, helfen, rathen, und mit Schutz und Gewogenheit sie unterstützen.

Drey Punkte enthält dieses Strafgesetz. Erstlich verdammt es diejenige, welche verhindern, daß nicht die Bischöffe Gebrauch von ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit machen. Zweytens solche, die wegen Wiederrufung solcher Urtheile an die weltliche Gerichte sich wenden. Drittens die Richter, welche Inhibitions-Dekrete abfassen und vollstrecken lassen.

Zur Verständniß desselben aber ist nöthig, daß man sich einer gewissen Gewohnheit erinnere, welche in vielen katholischen Landen vormals beobachtet worden, und noch beobachtet wird. Nuncien, Bischöffe und andere geistliche Richter,

Richter, vorzüglich aber die Inquisitoren, führen nicht nur ihre Priester und Kirchendiener mit sich, sondern haben auch, wo die Nunciatur-Rechte noch in ihrem grösten Glanze stehen, oder wo ein Inquisitor noch das alte Ansehen hat, ihre eigene Gerichtsbediente, Häscher und Gefängnisse, und verfahren wider diejenige, wider welche sie durch die geistliche Gesetze zu verfahren berechtiget werden. Dieser gerichtliche Zwang, den sie ausübten, wurde endlich so furchtbar, daß sie alle Unterthanen zu ihrer Gerichtsbarkeit zogen, Leute nach Belieben gefangen setzten, ihnen nachstellten, und oft gar nach Rom schickten. [1]) Sie verhüllten zu diesem Ende eine Menge Häscher, Gerichtsdiener, Spionen und andere schlechte Leute mit dem heiligen Mantel der Immunität. Dieses hatte einen verderblichen Einfluß auf die Sitten. Die gröste Böswichte, welche der strenge Arm der weltlichen Obrigkeit der Gerechtigkeit aufgeopfert hätte, wandten sich an sie, man gab ihnen offene Exemtions-Briefe, sie wurden als heilige Personen angesehen, und wer sie antastete, war im Banne. Die gröste Herren, die vornehmste Edle des Reichs, die sich dem Throne näherten, begiengen die Niederträchtigkeit, offene Briefe von den Nuncien oder Inquisitoren anzunehmen. Sie erklärten sich als Diener der geistlichen Gerichte, nur damit sie der Strenge dieser Gerichte entgiengen, welcher auch die vornehmste Personen ohne Rücksicht auf ihren Stand unterworfen waren. Es ist eine ganz bekannte Sache, daß in Portugall die gröste Minister und Edle sich mit solchen Briefen der Inquisition versehen mußten, wenn sie in etwas gesichert seyn wollten. Und wo *ist* ein Land, das nicht solche geheime Diener hat, so bald es eine Inquisition hat? Wie viele solche geheime Inquisitions-Spionen nährt nur das sonst so freye Venedig!

Man dehnte diese Immunität immer weiter aus. Hatte der Cardinal oder der Bischoff einen Bedienten, so genoß er derselben. [2]) Es ist unmöglich, daß ein vernünftiger Mann vermuthen können, daß die Kirche oder auch die Kaiser, so solche Immunitäts-Privilegien gegeben, auch die Lakayen darunter begriffen haben. Vorzüglich gedachten die sorgfältige Canonisten auch an das weibliche Geschlecht. Hat ein Bischoff einen griechischen Priester oder einen lateinischen Clericus, der verheyrathet ist, so genießt die Frau die Kirchenfreyheit so gut als der Mann. Haben die Geistliche Beyschläferinnen und Kinder von ihnen, so geniessen auch diese ein so kostbares Geschenk. Die Geschichte unterrichtet uns, wie ernstlich

1) Die Beweise stehen in Giannone L. XXXII.

2) *Marta* de jurisd. P. IV Julius *Clarus* L. V. c. 35. de *Graffis* u. a. bey *Farinacius* qu. VIII. p. 46. *Barbosa* de pot. episc.

ernstlich die Geistliche den leztern Punkt betrieben haben, und Giannone hat in seiner Apologie die Sache ausser Zweifel gesezt. Die Päbste, als Beherrscher von Staaten, haben die Folgen davon wohl eingesehen, und in ihren eigenen Herrschaften die Mißbräuche der Immunität eingeschränkt. Sie haben aber in der Nachtmals-Bulle solche Ausdrücke gebraucht, durch welche sie berechtiget werden, die Immunitäts-Anforderungen bey günstigen Gelegenheiten wieder rege zu machen. Wenigstens bleibt ihnen allemal die Thür offen, Unruhen in dem Staate eines Fürsten zu erregen, und ein schlechter Häscher kann Anlaß zu Irrungen geben, wenn sie sich vorsetzen, einem Fürsten Verdruß zu machen. Der gelehrte P. Contini macht hiebey aus Gelegenheit der Statuten von Florenz eine merkwürdige Anmerkung. Nach demselben werden Söhne und Ehefrauen zur Bezahlung der Schulden eines muthwilligen Bankeroutirenden angehalten. Davon aber werden die Söhne ausgenommen, [1]) so bald sie die erste Tonsur haben. Wir Christen sollten uns doch schämen, Diebstäle unter dem Schatten der heiligen Kirchengebräuche zu rechtfertigen!

Das besonderste aber an diesem Canon ist das, daß sich die Päbste in demselben mit dem Ansehen der Concilien schützen, über welche sie sich zuvor so sehr erhoben haben. Sie berufen sich auf das Concilium von Trient, um aus demselben ihre Immunität zu erhärten.

Aber auch dieses ist mit unendlichen Zweydeutigkeiten verbunden Denn erstlich ist das Tridentiner-Concilium eine Versammlung von Geistlichen aus zerschiedenen Reichen von Europa, welche zwar berechtigt sind, für das Wohl ihrer Kirche und der ganzen Christenheit in geistlichen Angelegenheiten zu sorgen, niemal aber über die Rechte der Könige und Fürsten entscheidende Urtheile fällen können. Diese Macht ist von einer ganz andern Sphäre, und steht den Geistlichen auch auf den Concilien nicht zu. Die Könige und Fürsten haben sich in dem mittlern und spätern Zeitalter nicht deswegen auf die Concilien berufen, als ob sie ihnen eine Macht zuständen, über weltliche Dinge zu erkennen, sondern damit die Bischöffe mit vereinigten Kräften sich den Eingriffen des päbstlichen Stuls oder Ketzereyen u. d. widersetzten, jenen in die gehörige Schranken einleiteten, und der Kirche dadurch eine glänzendere Gestalt gäben, wenn sie in der Einigkeit des Geistes alle widerrechtliche Gewaltthätigkeiten davon abwendeten. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Provincial-Synoden in gewissen Reichen, in welchen die Bischöffe zugleich Reichsstände sind, auf welchen folglich auch

1) *Socinus* Cons. T. III. cons. 57. n. 12.

auch weltliche Reichs-Materien abgehandelt werden können. Solche Synoden finden wir unter den Carolingischen Kaisern in Menge. Zweytens ist es augenscheinlich, daß das Concilium von Trient gänzlich nach den Grundsätzen der Nachtmals-Bulle regiert, und durch die päbstliche Staats-Sekretarien und Legaten begeistert worden. Noch am Ende desselben wagten es einige Bischöffe, die Freyheit des Concilii dadurch zu retten, daß sie behaupteten, es seye nicht nöthig, die Bestätigung desselben vom Pabste einzuholen. Die Stimmen dieser drey beherzten Männer hatten zwar das Unglück, in der Ausgabe des Concilii unterdrückt zu werden. Es hat aber der gelehrte Richerius [1]) dieses wohl bemerkt, indem er die Römer Ausgabe vom Jahr 1564. mit der Pariser, welche Gentianus Hervetus, ein französischer Gottesgelehrter, in eben diesem Jahre heraus gegeben, und mit der Antwerper Ausgabe verglichen, welche Martin Nucius in dem nämlichen Jahre durch seine Druckerey bekannt gemacht. Drittens war es gar nicht die Meinung der Könige und Fürsten, welche dieses Concilium befördert haben, daß die Cardinäle, Legaten, Bischöffe, Doktoren und Mönche desselben ihre Rechte kränken sollten. Man hat von keinem Concilio so viele gedruckte Nachrichten, als von diesem, und eine Menge noch nicht herausgegebener Briefe einiger Bischöffe und Gelehrten sind theils noch in Florenz, theils in Rom, theils in Venedig in den Bibliotheken vorhanden, aus welchen so viel klar erhellt, daß der päbstliche Hof damals weder Kosten noch Mühe gespart, seine Grundsätze auf demselben durchzusetzen. Die Deutsche, Franzosen, Spanier und Portugiesen merkten die geheime Absichten der Legaten und der erkauften Anhänger des Pabstes sehr wohl. Sie sprachen daher sehr oft aus einem hohen Tone. Vorzüglich behauptete der Kaiser Ferdinand sein Recht. Man erwäge die Antworten, die er dem Cardinal Morone gegeben, so wird man finden, über was er sich hauptsächlich beschwert. Es war ihm sehr bedenklich, daß die Legaten allein das Recht vorzutragen haben sollten; [2]) daß die Legaten in allen Dingen sich an den Pabst wenden, und von ihm die Entscheidung der Streitpunkte einholen müssen; und daß man gar nicht gesonnen war, die Mißbräuche der geistlichen Macht zu verbessern. [3]) Wegen der Mißbräuche sowohl

1) in hist. Conc.

2) Proponentibus legatis, heißt es in den Acten.

3) Dieser wichtige Punkt lautet so: Sextus articulus, qui inter loquendum incidit, ut per se valde difficilis, ita inter omnes alios maximi procul dubio momenti is est, qui reformationem universalem totius ecclesiæ respicit, in quo illud apud omnes in confesso est & hactenus semper fuit, reformationem hanc ecclesiæ universalem, de qua in antiquis Conciliis frequentes fit mentio, summopere esse necessa-

wohl der geistlichen Gerichtsbarkeit, als Macht, welche vorzüglich in unbesonnenen Dispensationen, ungerechten Verordnungen, unrechtmässigen Citationen, unvernünftigen Exemtionen, leichtsinnigen Verbannungen, unwürdigen Verleihungen, Provisionen und Bestätigungen der Beneficien, unmäßiger Menge von Beneficien, und tausend andern bisher am römischen Hofe, und zwar vorzüglich aus Begierde zum Gewinn und Geld im Schwang gegangen, ist es geschehen, daß alle Ketzer die geistliche Gerichtsbarkeit und Macht nicht nur verachtet, sondern gar lächerlich gemacht, und endlich das ganze Joch des geistlichen Gehorsams abgeworfen haben. Man kannte also damals am kaiserlichen Hofe die kaiserliche Rechte vollkommen, und war nicht gesonnen, sie sich so leicht rauben zu lassen. Aber man lese auch den Bericht des Cardinals Morone an das Staats-Sekretariat von Rom vom 17. May 1563. Nach der Absicht seiner Heiligkeit, schreibt Morone, habe ich diesen kaiserlichen Ministern einige Präsente gemacht. Ich that es theils an baarem Gelde, theils an Kostbarkeiten von Gold und Silber, und ich glaube, daß ich alles wohl angewandt habe. Dem *D. Seldius*, Vicekanzler seiner Majestät, welcher bey dem Kaiser in grossem Ansehen steht, habe ich einen Becher und ein Becken von Silber gegeben, das in Frankreich gearbeitet worden, und für welches ich 150. Gold Scudi bezahlt. Ich wunderte mich, daß er es angenommen. Der Gemahlinn des Ober-Marschalls, welcher der erste grosse Mann ist, den der Kaiser hat, habe ich, weil es sich nicht schickte, ihm ein Präsent zu machen, einen Hauptschmuck geschickt, der 120. Gold Scudi werth war. Von Geld hat man geschenkt dem Canisius 100. Scudi als ein Allmosen für die Gesellschaft Jesu; dem Beichtvater und Prediger des Kaisers Citaldo 100. Scudi, dem Conrad Braun 100. Scudi. 1) Ich habe sie desto lieber beschenkt, weil ich höre,

necessariam, maxime propter manifestos illos abusus, qui hactenus longo tempore, id quod nemo negat, in eandem ecclesiam irrepserunt, ex quibus sine dubitatione omnia ea mala, quæ nostro hoc infelicissimo sæculo vigere cernimus, sunt consecuta. Primo enim propter abusus tam jurisdictionis quam potestatis ecclesiasticæ, qui maxime in dispensationibus indiscretis, Constitutionibus injustis, citationibus illegitimis, exemtionibus irrationalibus, excommunicationibus frivolis, collationibus, provisionibus & confirmationibus beneficiorum indignis, pluralitatibus beneficiorum immodicis, & mille aliis hujus generis hactenus in Curia Romana idque multo maxime ex parte propter lucri & pecuniæ cupiditatem usurpati sunt, evenit, ut hæretici omnes tam jurisdictionem quam potestatem ecclesiasticam —— in contemtum —— in derisum adduxerint.

1) Dieser Conrad Braun war des Bischoffs Otto von Augspurg geheimer Rath und Gesandter am kaiserlichen Hof.

re, daß sie bey Hof bleiben werden, um auf Befehl Seiner Majestät die nöthige theologische Materien in Ueberlegung zu ziehen. Dem *Staphylus* habe ich ebenfalls 200. Gold Scudi geschenkt, weil er ein sehr gelehrter Mann ist, und sich entweder am kaiserlichen oder bairischen Hof aufhält. Seine Heiligkeit hat ihm alle Jahre 300. fl. versprochen. *Staphylus* verlangt aber, man solle sie ihm in Augsburg auszahlen lassen, damit er sich ihrer im Nothfall bedienen könne. Da ihm nun dieses zu grosser Bequemlichkeit und der apostolischen Kammer zu keinem oder sehr geringen Nachtheil gereicht, so bitte Euer u. s. f. die nöthige Befehle deßwegen zu geben. Alles wird zum Dienst seiner Heiligkeit gereichen, welche von diesen höchst zufriedenen Leuten grossen Nutzen ziehen kann. Hier sieht man leicht ein, warum die Päbste sich am allerliebsten auf das Tridentiner-Concilium berufen, weil dieses gänzlich durch ihre Orakel gestimmt worden. Wie man am kaiserlichen Hofe dachte, so gedachten auch andere Prälaten in ihren Handschreiben. In einem Briefe von Trient vom 2. May 1562. schreibt ein Prälat nach Rom: Man suche auf diesem Concilio das Beste der allgemeinen Kirche durch eine gute und heilige Reformation. Man sieht, daß durch die Gnade GOttes die meiste Prälaten dieselbe wünschen, so sehr und so schimpflich auch unsere Feinde auf dieselbe dringen. Wenn wir hier ernstlich zu Werke gehen, so werden wir den Glauben der Schwachen unter uns stärken, und allen Rechtschaffenen, Trost verschaffen: Versäumt man aber dieses, oder behandelt es obenhin, so geht alles zu Grund. Wer die Hoheit des h. apostolischen Stuls wünschet, muß auch diese Verbesserung in den Sitten wünschen. Der Erzbischoff von Granata betrieb es in einer langen Rede, man sollte zu dem Titel: die hochheilige, ökumenische und General-Synode von Trient, im heiligen Geiste versammlet, noch hinzusetzen, welche die allgemeine Kirche vorstellt. Die Legaten und ihre Anhänger merkten die Absicht dieses Erzbischoffes sehr wohl, und vermieden es auf alle Weise. Der Erzbischoff von Rossano hielt ihm entgegen, daß man diesen Zusatz niemal in den alten Concilien gebraucht, daß man ihn nur im Costnitzer Concilio, welches keinen gewissen Pabst gehabt, und im Basler Concilio finde, welches wider den Pabst handelte. Ein Schmeichler des römischen Hofs, Bischoff von Coimbra, war so unverschämt, zu behaupten, man müsse hinzusetzen: die hochheilige Synode, welche auf Befehl des allerheiligsten unsers Herrn des Pabsts versammlet ist. Eben so sorgfältig war der Präsident Ferrier, die Rechte seiner Nation und seines Königs nicht antasten zu lassen. Vornemlich beschwerte er sich darüber, daß man die Reformations-Artickel so kurze

Zeit vor der Sitzung hergebe, daß die Theologen sich nicht mehr darüber bedenken könnten. Selbst in Portugall widersprach einer der grösten und beredtesten Theologen, Don Diego de Payva *de Andrade*, der als Theolog des K. Sebastians dem Tridentiner-Concilio beywohnte, diesem Versuch des römischen Hofs, aus der Tridentiner-Synode eine Kammer- und Hof-Synode zu bilden. Er lehrt in seinem Buch, das er im Jahr 1578. in Lissabon drucken liesse, freymüthig, daß das allgemeine Concilium die allgemeine Kirche vorstelle, welche ihre Macht von Christo habe, und daß folglich die Schlüsse jener, keiner päbstlichen Bestätigung nöthig haben. Die Nationen haben sich also niemals einfallen lassen, das Tridentiner-Concilium berechtigt zu halten, ihre Rechte zu schmälern, und dieses war hernach die Ursache, warum die meiste die Reformations-Dekrete von Trient nicht angenommen, weil sie die königliche Rechte antasteten. Viertens ist es am Tage, daß der Pabst auch in dieser Sache seine eigene Hofdekrete unter dem Vorwand der Tridentiner-Synode der katholischen Welt aufdringt. Die Praxis des römischen Hofes bestätiget dasjenige, was Febronius [1]) davon angemerkt hat. Die Päbste verlangen, daß die Erklärungen der Cardinäle, welche das Tridentiner-Concilium erklären, überall als Gesetze gelten sollen. Nirgends aber werden sie als Gesetze kund gemacht. Sie werden auch nicht von solchen Männern aufgesetzt, die man aus den Provincien herbey gerufen, in welchen sich die Schwierigkeiten ergeben haben. Leute, die mit den Vorurtheilen des römischen Hofes erzogen sind, setzen sie auf, und legen solche Verordnungen zum Grunde, welche der Nachtmals-Bulle sehr ähnlich sind. War je ein Mann ohne Vorurtheile, so war es Benedict *XIV.* Wie wenig er aber als Sekretarius der Concilien-Congregation und als Pabst dieselbe abgelegt, beweisen seine Schriften, in welchen unsere Bulle vielen Schutz findet. Was Fagnano, der auch als Sekretarius bey dieser Congregation gedient, vor ausschweifende Sätze aufgestellt, lehrt Febronius. Die Concilien-Cardinäle sollen das Concilium nur in zweifelhaften Fällen erklären. Zuweilen aber dehnen sie den Verstand der Worte so weit aus, [2]) daß hiedurch dem Pabst der Weg beständig offen steht, neue Gesetze in die Kirche einzuführen, die er durch seine Bischöffe kund machen läßt. Wer denselben widerspricht, ist kein Christ, sondern verdammt und verflucht.

Man hat daher fünftens in Abfassung der Reformations-Dekrete selbst die äusserste Sorgfalt und Klugheit gebraucht, die Worte auf Schrauben zu setzen,

1) de Stat. eccl. c. V. §. 3. n. 7.
2) Engel ad tit. de maj. & ob. n. 28.

tzen, zu welchem Ende die Legaten auch nach den Sitzungen dieselbe noch einmal vorgenommen, und die Worte mit der Goldwaage, wie man zu sagen pflegt, abgewogen. [1]) Man betrachte in der XXV. Sitzung c. 20. de ref. In demselben werden alle Regenten ermahnt, nicht zu erlauben, daß ihre Minister, Baronen und Statthalter den geistlichen Personen Gewalt anthun, oder ihre Immunität und Gerichtsbarkeit hindern. Diese Erinnerung lautet sehr milde: es wird aber auch keinem katholischen Monarchen einfallen, seinen Ministern zu erlauben, Gewaltthätigkeiten zu verüben. Das Concilium nennt daher nur die Reichs- und königliche Beamten und Minister, und will, daß sie nicht aus Leidenschaft oder Unbedachtsamkeit die geistliche Personen beleidigen. [2]) Es bedrohet nur diese, nicht aber die Könige, mit den canonischen Censuren, geht alsdann erst zu den Monarchen der Erde über, und erinnert den Kaiser u. a. zu wachen, damit ihre Unterthanen nicht wider die geistliche Immunität handlen. Zu diesem Ende sollen sie Geistliche schützen, damit sie ihren Aemtern ruhig und ohne Hinderniß abwarten können. Aber einmal ist es gewiß, daß wenn der Minister nicht handlen darf, wie es die Wohlfahrt des Landes erfordert, es eben so viel ist, als ob seinem Könige hierdurch die Hände gebunden wären. Hernach verordnet dieser Canon ausdrücklich, daß die Minister zugleich mit ihren Fürsten den Verordnungen der Päbste und der Concilien die schuldige Ehrfurcht leisten. In geistlichen Dingen sind sie es schuldig, und in diesem Betracht haben alle katholische Fürsten die Lehrpunkte der tridentinischen Kirchenversammlung gern angenommen. Aber die Nachtmals Bulle und das C. XX. in der XXV. Sitzung versteht unter den päbstlichen Verordnungen ganz etwas anders. Man nehme nur eine Ausgabe der Tridentiner Versammlung zur Hand, wo am Rande die Stellen angemerkt sind, aus welchen die Canonen hergenommen, so wie ich eine Paduaner-Ausgabe vor mir habe: So wird man bald einsehen, daß man hierunter Verordnungen von Päbsten und Concilien verstehe, welche kein Fürst annehmen kann. Es bedroht also auch dieses Strafgesetz die Unabhängigkeit der Fürsten, so bald man die Quelle desselben untersucht.

§. XVII.

Wider diejenige, so Gelder sequestriren, die sich die Päbste von den Kirchen und Klöstern vorbehalten.

Quive

1) Dieses erhellt aus einem Briefe eines Prälaten vom 23. Febr. 1562. Non è conveniente, chè si lascino uscir fuori, potendo aver bisogno d'esser mutate con la correttione molte volte di qualche errore d'importanza.

2) ne officiales aliquo cupiditatis studio seu inconsideratione aliqua violent.

Quive jurisdictiones seu fructus, reditus & proventus ad nos & Sedem apostolicam & quascumque ecclesiasticas personas ratione ecclesiarum, Monasteriorum & aliorum beneficiorum ecclesiasticorum pertinentes usurpant, vel etiam quavis occasione vel causa sine Romani Pontificis vel aliorum ad id legitimam facultatem habentium expressa licentia sequestrant.

Oder welche Gerichtsbarkeiten oder Früchte, Einkünfte und Gefälle, welche uns und dem apostolischen Stul und allen und jeden geistlichen Personen in Ansehung der Kirchen, der Klöster und anderer geistlichen Beneficien zustehen, widerrechtlich an sich ziehen, oder auch bey jedweder Gelegenheit oder Ursache ohne die ausdrückliche Erlaubniß des römischen Pabstes oder anderer, die hierzu rechtmässige Gewalt haben, sequestriren.

Kein Canon verräth die menschliche Absichten und die Begierde nach Geld deutlicher als dieser. Er ist aber auch sehr neu, und erst Julius *II.* hat ihn der Nachtmals-Bulle einverleibt. Das Concilium von Trient enthält in der XXII. Sitzung unter den Reformations-Artikeln Cap. XI. einen gleichen Strafbefehl. Contini behauptet jedoch mit Recht, daß zwischen beeden noch ein gewisser Unterschied seye. Der tridentinische hat die Absicht, den Geistlichen, den Armen, den Kirchen und Klöstern das ihrige zu schützen. In diesem Betracht ist er allgemeiner als der Nachtmals-Canon; wiewohl jener zu diesem den Weg gebahnt, indem der Pabst nur seine eigene Einkünfte durch Bannflüche zu erhalten sucht, folglich alle Rechte der Kirche in sich und seinem Stul vereinigt hat. Die Glossatoren erklären den tridentinischen Canon ohne Scheu durch den unsern, und geben dem Sinne der Väter, die in Trient darein gewilligt haben, eine ganz andere Richtung.

Durch dieselbe verrathen sich erstlich die menschliche Absichten. Einige Geistliche brachten den Ehrgeiz mit in die Zellen, in welchen sie der Welt abgestorben seyn, oder in die Kirchen, in welchen sie GOtt dienen sollten. Sie bestrebten sich, gewisse Vorzüge zu erhalten, ihren Stand zu erhöhen, ihren Kirchen vorzügliche Ehre zu verschaffen, oder, welches das gemeinste war, sie wollten unabhängig seyn. Gleichwie nun die Geistliche überhaupt sich vorstellten, daß sie der weltlichen Macht nicht unterthan wären: also blieb nichts übrig, als daß sich einige auch von der ordentlichen kirchlichen Abhängigkeit absonderten.

So

So lang die Aebte und Klöster unter den Bischöffen stunden, so mußten sie der strengsten Aufsicht ausgesetzt seyn. Denn jene hatten ein wachsames Aug auf die Ausschweifungen der Klöster, und bestraften die Mönche und Nonnen, so bald sie den Geist der Unordnung, Ueppigkeit, Meuterey bemerkten. Die Kaiser übten oft dieses Reformationsrecht selbst aus. Friderich *I.* schafte die unordentlich wandelnde Aebtissinnen aus dem Wege. Aber wie schrye Urban *III* dawider! Niemand konnte sie auch besser schützen, als der römische Hof, und dieser erhörte ihre Bitte sehr gern. Den Aebten wurden bischöfliche Ehrenzeichen verliehen, die Klöster wurden von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreyt, den Bischöffen der Weg dahin verzäunt, und wenn diese nur die geringste ernstliche Mine machten, so wurden sie mit der Ungnade des Pabsts bedroht. Hieraus entstand die natürliche Folge, daß die Würde eines Bischoffs etwas sehr gemeines wurde. Das Volk, das vormals nur Einen in einem gewissen Religionsgepränge erscheinen sah, erblickte nun zerschiedene. Der Begriff eines Mönchen erhöhete die Achtung desselben, und das äussere Ansehen der Bischöffe fiel unendlich.

Hierdurch aber verrieth der römische Hof auch zweytens seine Begierde nach Geld und nach weltlicher Macht. Vor Geld mußten alle Exemtionen erkauft werden, der römische Hof bedung sich ein gewisses Gefäll von dem Kloster aus, das alle Jahre oder zu gewissen Zeiten entrichtet werden mußte. Die Klöster wurden mit einer Cameral-Taxe belegt, und steuerten hiedurch wider alle Begriffe einer gesunden Staatskunst einem fremden Fürsten. Daher entstanden die Quinquennien oder Quindennien und andere Abgaben. Die römische Cameralisten dehnten auch dieses sehr weit aus, und bestimmten alle Fälle, damit ihnen solche Einkünfte nicht entgiengen. Der Fall konnte geschehen, daß ein Kloster Güter erwarb, von welchen es in Rom gewisse Rechte zu entrichten hatte. Ein anderer konnte ein Recht oder Ansprache darauf haben, es war möglich, daß man sie sequestrirte. Wenn man den römischen vorbehaltenen Antheil nicht ausnahm, so war man nach der Nachtmals-Bulle im Bann. Dieses ist nur ein Ast von Cameral-Einkünften. Verbindet man damit die Taxen und Ausfertigungs-Gelder vor Bullen, die Zehenden, die Dispensations-Gelder, andere zufällige Einkünfte, so mußte alle Jahre eine grosse Summe Geldes nach Rom kommen. Nachdem aber alle Fürsten das wahre Interesse ihrer Staaten eingesehen, nachdem man erkannt, daß auch Bischöffe dispensiren können, daß es ungeräumt ist, Mönche in seinen Staaten zu haben, die einem fremden Fürsten Tribut zahlen, und ihm besonders unterworfen sind, so hob auf einer Seite Portugall

tugall alle Zufuhr von Geld nach Rom gänzlich auf, welchem Beyspiel viele andere Reiche gefolgt sind, und zum Theil schon zuvor den Weg dazu gebahnt haben; auf der andern Seite setzte die Republik Venedig ihren Patriarchen und ihre Bischöffe wieder in die alte ursprüngliche Rechte über die Mönchs- und Nonnenklöster ein, und in Portugall sprach ihnen Pereira das Dispensations-Recht auch in Ehesachen und in verbotenen Graden vollkommen zu. So glänzend also vormals die Einkünfte der römischen Kirche gewesen, so sehr werden sie jezo eingeschränkt, und wenn noch überdies in der Verwaltung der Einkünfte keine gewissenhafte Theorie aufgestellt wird, so wird es auch den weisesten Pabst Mühe kosten, seine apostolische Kammer von der Schuldenlast von 80. Millionen Scudi zu befreyen. [1]) Fürwahr, unsere Zeiten haben hierinnen Dinge gesehen, welche unsere Väter nicht vermuthen konnten. In ältern Zeiten drang sich jedermann zu, zinsbar vom römischen Hofe zu werden. In unsern Zeiten sucht man überall diese Zinsbarkeit aufzuheben, und einige Mönchs-Generale und Priore waren schon bereit, sich auf die Seite der Fürsten zu wenden. Der Serviten-General, P. Adami, der lange Zeit in Pisa als Professor gedient, hatte bereits den ersten Schritt gethan, seine Brüder zum Gehorsam gegen der Republik Venedig anzuweisen, mußte aber durch das beständige Andringen anderer geistlicher Orden und Cardinäle sich durch eine niederträchtige Schmeicheley von neuem dieser Zinsbarkeit des päbstlichen Hofes unterwerfen.

Es

1) Ein Römer, der zur Zeit dieses Conclave seine Gedanken vom Zustand der Kirche und der römischen Hofverfassung geäussert, sagt hievon: „Ein künftiger guter Pabst werfe doch einen gnädigen Blick auf die Unterthanen des h. Peters und auf sein Patrimonium, welches so sehr bestohlen wird, da es so sorgfältig sollte erhalten werden. Man verbessere die Ausgaben des apostolischen Pallastes, welche aufs äusserste gekommen. Sie machen beträchtliche Summen aus, wovon viele auf den Pracht und Gebäude und unnütze Dinge verwendet werden. Man lasse das in die Schatzkammer kommen, was die Päbste einmal dahin bestimmt haben; so wird man das Gleichgewicht nicht verlieren. Die Kammer-Einkünfte, welche räuberische Hände von Ministern, Prälaten und elenden Cameralisten auf so zerschiedene Arten zu Grunde richten, und nach ihrem Vortheile anwenden, (eben als ob man Indulgenz hätte, seinen Fürsten zu bestehlen,) sollen wohl verwaltet werden. Man gebe ehrliche Salarien. Denn wenn ein Computist 5000 Scudi hat, so macht ihn das stolz. Solchem Schaden kann durch nichts als eine kluge Oekonomie aufgeholfen werden. Alsdenn wird es nicht mehr nöthig seyn, Gabellen und Zölle auszuschreiben. Und die Menschenfreundlichkeit Clemens des *XIII.* wird alsdenn den Verdruß nicht mehr haben, die schon so bedrängte Unterthanen noch mehr zu beschweren.

Es zeigt sich also auf dieser Seite der Geist des Eigennutzes und der weltlichen Macht, der in der Nachtmals-Bulle herrscht. Und je gelassener man in den Canonisten nachspührt, desto mehr muß man die Abwege beklagen, auf welche man unvorsichtige Leser führen will. Es wird sich doch niemand die Freyheit zu sequestriren nehmen, als ein Fürst, dem daran gelegen ist, daß das Geld in seinem Lande bleibe. Aber eben dieser Grundsatz ist gar ein verdammlicher Grundsatz. Es ist alles Usurpation, was ein Fürst in diesem Falle thut, und er verdient den Bann! Ein Dieb ist viel besser daran. Nimmt er die Güter und Gefälle nicht als sein Eigenthum, sondern als etwas fremdes, (und wie sollte man es anders von einem Diebe erwarten?) so ist er nicht im Banne: Aber der königliche Richter ist im Banne? [1]) Die Immunität der geistlichen Personen und der geistlichen Einkünfte ist vor den römischen Stul von gröster Wichtigkeit, weil damit ein wichtiger Theil des apostolischen Cameral-Interesse verknüpft ist. Man setze ein Land, wie der Kirchenstaat. In Rom allein fand man im vorigen Jahr 1768. nach angestellter genauen Zählung 158847. Seelen, nämlich 88865. männlichen, und 69982. weiblichen Geschlechts, unter welcher Anzahl begriffen sind 54. Bischöffe, 2636. Priester, 4310. Mönche und Geistliche, 1709. Nonnen. Es sturben 9574. und wurden nur 4595. gebohren. Also hat der Pabst in einem solchen Lande allemal zehen tausend Menschen, die ihm entweder als eximirte Kloster-Mönche, oder überhaupt als Mönche zinsbar, und kraft ihrer Profession zu völligem Gehorsam verpflichtet sind. Diese Mönche und Klöster und Kirchen haben ihre liegende Güter, welche kraft der Immunität unter Strafe des Banns nicht von unreinen Händen, das ist, von ihrem rechtmäßigen Fürsten, angetastet werden dürfen. Hiedurch muß nicht nur in der ganzen Verfassung des Staats ein unordentliches Uebergewicht entstehen, und dieses ist so redend, daß auch die Cardinäle in dem jezigen Conclave einen Befehl an alle Bischöffe des Kirchenstaats geschickt, ein genaues Verzeichniß von allen Seelen, von der Anzahl der Pfarreyen, von den Territorien und von den Abteyen des Kirchenstaats zu machen, um, wo möglich, die Sachen wieder in das gehörige Gleichgewicht einzuleiten; sondern die Mönche gerathen durch eine solche unrichtig verstandene Immunität selbst in eine Art von Zügellosigkeit, und weigern sich, ihrem rechtmäßigen Fürsten zu gehorchen. Beyspiele davon giebt Venedig und Portugall. In jener Stadt weigerte sich niemand mehr als die Klöster, den Verfügungen des Senats zu gehorchen, und das eximirte Kloster des h.

1) Man sehe den *Escobar* l c. L. L. p. m. 196. Si ea bona non tanquam propria seu sibi debita quis acciperet, sed ut aliena, ut faciunt fures, in hanc excommunicationem non incideret.

Georg des Grössern, welches seit dem zehenden Jahrhundert zur apostolischen Kammer steuert, verbat sich allen Zugang des Patriarchen, so daß der Rath der Zehen genöthigt wurde, dem Abte desselben in seinem eigenen Kloster den Arrest anzukünden. In Portugall verfielen die Mönche auf solche Ausschweifungen, daß sich der König nicht enthalten konnte, an den Vicerector der Universität Coimbra folgendes Schreiben ergehen zu lassen:

„Joseph Antonius von Souza Pereira, Vicerector meiner Universität Coimbra: Ich der König grüsse euch.

Es ist jedermann in diesem ganzen Reiche bekannt, daß seit zerschiedenen Jahren der Geist des Stolzes, des Ehrgeizes und der unordentlichen Neigungen einige Regular-Orden befleckt hat, daß die Glieder derselben in abscheuliche Laster verfallen sind, und sich äusserlich mit dem Deckmantel einer vorgegebenen grössern Vollkommenheit zu verhüllen suchen, indem sie sich hiedurch von dem gemeinschaftlichen Leben, das ihrer Profession angemessen und folglich nothwendig ist, und von den Regeln ihrer heiligen Verfassungen entfernen, deren Beobachtung so viele und so grosse Heilige in der Kirche GOttes auf die Altäre gesetzt hat. Solche Mönche, die sich eigenmächtig und aus Unklugheit von der gemeinschaftlichen Art zu leben, die in ihren Orden gewöhnlich ist, trennen, nennen sich Jacobäer, Seelige, Reformirte. Sie erfinden neue Arten in ihrer Kleidung und Schuhen, neue Tonsuren, neue und ausgesuchte Gebete, welche von der Kirche niemals gebilligt worden, eben als ob sie andächtiger als die Kirche selbst seyn könnten, oder als ob diese dergleichen besonderer Zusätze von Frömmigkeit nöthig hätte. Durch dergleichen Verstellungen erregten sie in ihren Orden Aufruhren und Trennungen nicht nur wider den Frieden, den Christus unser HErr auf die Welt gebracht, sondern auch wider jene brüderliche Vereinigung, welche nothwendiger Weise unter Religiosen seyn muß, die Söhne eines Patriarchen sind. Ob ich nun wohl zu zerschiedenen malen dawider die kräftigste Mittel ergriffen, damit ein so verderbliches Uebel einmal aufhörte, so haben doch die Häupter und Anhänger solcher Trennungen mit Hintansetzung meiner Willensmeinung durch eine freche Widerspenstigkeit in ihrem Betragen bis auf den heutigen Tag beharrt, welches immer beschwerlicher geworden, und einen so erbärmlichen Zustand nach sich gezogen hat, daß sie nicht nur in ihren eigenen Orden die gröste Verwirrung gestiftet, und seit vielen Jahren die Patrimonien, die Kloster- und Regularzucht und den Credit der schon befleckten Orden selbst zu Grunde gerichtet, sondern auch die unverantwortliche Kühnheit gehabt, die öffentliche Ruhe meiner Reiche zu stören,

ren, so wie es sich in jener Stadt und in Braga auf eine klare, entscheidende und ärgerliche Weise gezeigt hat. Nachdem ich nun in so dringenden Umständen in meinem königlichen Pallast alles obbemeldte in reiffe Ueberlegung gezogen, und durch so viele Erfahrungen deutlich ersehen habe, daß alle Mittel der Milde und Sanftmuth, die ich bisher gebraucht, zu nichts anders dienen, als ein so gefährliches und ansteckendes Uebel immer mehr zu verstärken und auszubreiten, der Religion selbst und dem Staat zum Nachtheil: Nachdem ich ferner als Herr und Beschützer dieser Universität eingesehen, wie sehr es ihr zur Beschimpfung und Schmach gereichte, wenn sie solche Regularen in ihrem Körper behielte, die einen so unwürdigen Gebrauch von den Graden eines Doctors und Magisters in der Gottesgelehrtheit machen, z. B. vornemlich diejenige unter den Regular-Canonicis des h. Augustins, welche auf meinen Befehl von den Würden und Aemtern ihrer Congregation als offenbare Heuchler und Vertheidiger einer nie existirenden Reformation ausgeschlossen worden, wie auch diejenige unter den Eremiten des h. Augustins, die bisher solche besondere Dinge in der Kleidung und in der Benennung angenommen, und diejenige unter den Benedictinern, welche sich bekannter massen in dem nämlichen Falle befinden, in welchen drey Orden die meiste sind, welche hierinnen das gröste Aergerniß gegeben: So befehle und will ich, daß alle und ein jeder derselben sogleich von den Büchern der Universität ausgetilgt, und als untüchtig erklärt werde, jemals wieder auf derselben oder in den Schulen zugelassen zu werden, oder auch nur den Handlungen anzuwohnen, indem sie auf alle Weise als Todte angesehen werden sollen, eben als ob sie niemals vorhanden gewesen wären. Alles dieses werdet ihr befolgen, und den gegenwärtigen königlichen Brief in die Bücher einschreiben lassen, wo man meine königliche Befehle einträgt, und an das Staats-Sekretariat ein Attestat überschicken, daß alles dieses meinem Befehle gemäß geschehen seye. Gegeben im Pallaste unserer Lieben Frauen der Hülfe, den 14. December 1768.

Der König.

§. XVIII.

Wider diejenige, so von den Klöstern oder Beneficien Abgaben fordern.

Quive collectas, decimas, talleas, præstantias & alia onera clericis præfatis & aliis personis ecclesiasticis ac eorum & ecclesiarum, monasteriorum

ſteriorum & aliorum beneficiorum eccleſiaſticorum bonis, illorumque fructibus, reditibus & proventibus hujusmodi absque ſimili Romani Pontificis ſpeciali & expreſſa licentia imponunt, & diverſis etiam exquiſitis modis exigunt, aut ſic impoſita etiam a ſponte dantibus & concedentibus recipiunt. Nec non qui per ſe vel alios directe vel indirecte prædicta facere, exequi vel procurare, aut in eisdem auxilium, conſilium vel favorem præſtare non verentur, cujuscunque ſint præeminentiæ, dignitatis, ordinis, conditionis aut ſtatus, etiam imperiali aut regali præfulgeant dignitate, ſeu Principes, Duces, Comites, Barones & alii potentatus; quicunque etiam regnis, provinciis, Civitatibus & Terris quoquomodo præſidentes, Conſiliarii & Senatores aut quavis etiam Pontificali dignitate inſigniti. Innovantes decreta ſuper his per ſacros Canones tam in Lateranenſi noviſſime celebrato, quam Conciliis generalibus edita, etiam cum cenſuris & pœnis in eis contentis.

Und diejenige, welche Collecten, Zehenden, Steuren, Auflagen und andere Laſten auf gemeldte Mönche und andere geiſtliche Perſonen und auf die Güter derſelben und der Kirchen, Klöſter und anderer Beneficien, und auf die Früchte und Einkünfte davon ohne eine gleiche beſondere und ausdrückliche Erlaubniß des Pabſtes legen, und auch auf zerſchiedene ausgeſuchte Arten fordern, oder, wenn ſie ſo aufgelegt ſind, auch von denen, ſo ſie freywillig geben und geſtatten, einnehmen. Wie auch diejenige, die durch ſich oder durch andere mittelbar oder unmittelbar das obgemeldte zu thun, auszuführen oder zu betreiben, auch dabey zu rathen und zu helfen ſich nicht ſcheuen, von welcher Würde und Stand ſie auch ſeyen, ſie mögen Kaiſer, oder Könige, oder Fürſten, Herzoge, Grafen, Baronen, und andere Groſſe ſeyn, auch alle, ſo über Reiche, Provincien, Städte und Länder auf irgend eine Weiſe den Vorſitz führen, Räthe und Senatoren ſind, oder ſonſt auch in einer vornehmen geiſtlichen Würde ſtehen: Indem wir hierüber die Dekrete erneuren, die durch die heilige Kirchengeſetze ſo wohl auf dem neueſten Lateran-Concilio, als auf den allgemeinen Concilien gegeben worden, auch mit den Strafen und Cenſuren, die darinnen enthalten ſind.

Hat der Pabſt in dem vorigen Strafgeſetz auf ſein eigen Intereſſe geſehen, ſo ſucht er jezo die Geiſtliche auf einer andern Seite ſchadlos zu halten, indem er ſie von der Verpflichtung losſpricht, andern etwas zu bezahlen, um ſich

das

das Seinige desto mehr zu versichern. Der Uebergang von dem vorigen Canon auf diesen führt einen jeden auf diesen Satz: Wenn Geistliche dem Pabst das wenige bezahlen, so er auf ihre Güter legt, so dürfen sie keinem Menschen nichts mehr bezahlen. Dieses wird auf Kaiser, Könige, Fürsten, Herzoge, Grafen, Baronen, Staats-Minister, Senatoren, Räthe, Präsidenten angewandt, ja Prälaten selbst davon nicht ausgeschlossen, und ihnen unter Strafe des Banns verboten, keine Abgaben auf die geistliche Kirchen- und Klostergüter zu legen. Und wenn die Geistliche es auch gern und freywillig bezahlten, so ist der Monarch doch im Bann, der das Geld von ihnen annimmt. Hiedurch bezeugt also der römische Hof, daß er über alle Kirchengüter in der ganzen Welt vollkommene Macht habe, und daß den Geistlichen die Hände gebunden seyn, wenn sie der Nothdurft des Staats abhelfen sollen.

Und wenn wir eine Aussicht auf das Gefilde der Canonisten wagen, so erniedrigen sie die Rechte unserer Regenten noch mehr. Es ist eine Schande für die Christen, Casuisten zu haben, welche alle Rechte der gekrönten Häupter umstürzen. Indem man aber in zerschiedenen Staaten einige solcher Lehrer von den Hörsälen der Akademien und Collegien verdrungen hat, so ließ man doch noch eine Menge Canonisten übrig, welche die geheiligte Vorrechte des Kaisers und der Könige untergraben, und in dieser Betrachtung eben so viele Aufmerksamkeit verdienen, als jene.

Unser Canon hat dem Bonacina [1]) Gelegenheit gegeben, die Lebhaftigkeit seines Genies durch die besonderste Fragen zu zeigen. Verfällt, fragt er, ein Mörder und Strassenräuber auch in die Strafe dieser Bulle, wenn er Geistliche ins Gefängniß wirft, und Gelder von ihnen fodert, um sie wieder in Freyheit zu setzen? Ein jeder ehrlicher Mann würde hier mit Ja antworten, weil ein Strassenräuber sich selbst aller geistlichen Wohlthaten und Rechte der Kirche unwürdig macht. Bonacina aber hat so viele Gefälligkeit für sie, daß er sie vom Banne losspricht, und er beruft sich noch überdiß auf den Duardus u. a. Sein Grund ist für die Nachtmals-Bulle eben so rühmlich. Das Geld, das der Strassenräuber erpreßt, gehört nicht unter die Abgaben, wovon unser Canon spricht. Es ist also ein grosser Unterschied zwischen dem, was ein König thut, und zwischen dem, was ein Strassenräuber thut. Jener ist ein verfluchter Mensch, wenn er von den Geistlichen Geld einzieht. Ein Dieb und Strassenräuber kann in der Vergleichung mit ihm noch geduldet werden.

Noch

1) de censuris disp. I. quaest. 19. punct. I. n. 13.

Noch nicht genug! Wenn ein Mordbrenner von einem Geistlichen Geld fordert, unter der Bedrohung, er wolle ihm das Haus verbrennen, wenn er das Geld nicht bezahle, ist er im Banne oder nicht? Nein, sagt er, denn die päbstliche Censur beschäftigt sich nicht mit solchen Auflagen, sondern sie trift nur diejenige, welche wegen öffentlicher Nothdurft oder wegen öffentlichen Nutzens auferlegt werden. [1]) Es seye also die Noth, so groß sie wolle, der Nutzen des Staats erfordere, was er wolle, so darf ein Fürst von den Geistlichen nichts erheben, und wenn er es thut, so ist er im Banne. Aber Mordbrenner mögen thun, was sie wollen, so trift sie kein Bannstral. So eifrig war diese Bulle bemüht, sagt Contini in einem sehr ernsthaften Tone, die Geistlichen zu Feinden des öffentlichen Nutzens und der öffentlichen Nothdurft zu machen, daß sie vielmehr die Gewaltthätigkeiten der Strassenräuber und Mordbrenner, als die dringende Bedürfnisse ihrer Regenten zu achten berechtigt sind!

Azorius [2]) und **Duardus** [3]) erweisen durch zerschiedene Kirchengesetze, daß ein Regent auch dem Banne ausgesetzt sey, wenn er indirecte Beschwerden auf die Geistliche legt, das ist, wenn er die Anverwandte der Priester mit starken Auflagen beschwert, oder wenn er die Abgaben des Baurenstandes erhöht, und hiedurch die Geistliche in die Nothwendigkeit setzt, ihre liegende Güter wohlfeiler an sie zu verpachten. Dieses sind klare Beweise, daß man es in den Schulen dieser Gelehrten zu einer wahren Kunst gemacht hat, neue Beweggründe ausfindig zu machen, wodurch die Könige und Fürsten den Bannstralen ausgesetzt werden. Es ist eine unter den meisten Theologen ausgemachte Sache, daß ein Geistlicher, der der Handlung obliegt, gar nicht zu Bezahlung der Zölle angehalten werden kann, wenn man ihn nicht zuvor dreymal erinnert, daß er von der Handlung abstehe. Zu allen diesen Thorheiten bahnt unsere Bulle den Weg, wenn sie Fürsten und ihre Minister verflucht, welche auch im Falle einer äussersten Noth indirecte Forderungen an die Geistliche machen, oder von den Geistlichen freywillige Geschenke annehmen.

Es ist eine sehr gute Vorbedeutung für die künftige Zeiten, daß unsere Tage so viele Gelehrte gesehen, welche die Vorurtheile der Nachtmals-Bulle glücklich

1) quae ob publicam utilitatem vel necessitatem imponuntur. Escobar drückt sich so aus: laicæ potestatis prætextu. Dieß heißt seine Feindschaft wider alle weltliche Macht zu frey erklärt!

2) L. I. Inst. Mor. P. I. c. 13. q. 7.

3) in Can. Bull. Cœn. 18. q. 17. n. 1.

glücklich überwunden, und die Rechte unserer Fürsten vor solchen theils albernen, theils boshaften Angriffen gesichert haben. **Veremund von Lochstein**, der Verfasser von der Geschichte der Geistlichen Einkünfte, einige italiänische Gelehrte haben dem menschlichen Verstand mehr Ehre gemacht, als die blinde Eiferer für eine Bulle, welche ein Gewebe von künstlich in einander geflochtenen despotischen Sätzen ist, die man in den Mantel der Religion eingekleidet hat. Am bündigsten und in einer gedrungenen Kürze stellt diese Sache der Verfasser der Schrift dar, welche überschrieben ist: **Die Kirche und der Staat in ihren Gränzen.** Ein schneller Blick, sagt er im VIII. Capitel, auf die Geschichte der verflossenen Jahrhunderte und der gegenwärtigen Zeiten leitet uns auf die Betrachtung der Umstände jener Zeiten, in welchen die Fürsten die Immunität der Güter und der geistlichen Personen verliehen haben. Unwissenheit und Aberglaube verdüsterten damals die Gemüther der Menschen so sehr, daß die Nationen ihr wahres Interesse nicht verstanden, und die Religion mit der Staatskunst, und die geistliche Macht mit dem römischen Hofe vermengten. Die Menge der Güter, welche die Kirchen und fromme Oerter, die man jenen in Ansehung der Privilegien gleich stellte, besassen, war gering, die Anzahl der Geistlichen war eingeschränkt. Wenn man sie also frey erklärte, so brachte dieses in der öffentlichen Staats-Oekonomie eine sehr geringe Veränderung hervor. Gegenwärtig aber haben sich diese Umstände geändert: Denn wenn man die Bevölkerung in den Staaten berechnet, so findet man, daß die Summe von Menschen, welche der Kirche dienen, ungefähr den 35sten Theil der Einwohner ausmacht. Es ist in Ansehung dieses Verhältnisses ein geringer Unterschied zwischen den Staaten, nur den päbstlichen ausgenommen, in welchem die Proportion steigt, und die Güter, die sie besitzen, betragen in einigen Staaten nicht viel weniger als die Hälfte, in andern die Hälfte, in andern mehr als die Hälfte. Wenn man aber den Staat in 35. Theile eintheilt, so besitzt ein einiger Theil allein so viele Güter, als die andere zusammen genommen besitzen. Es sind also die Immunitäten und Exemtionen von öffentlichen Lasten ungerecht. Denn der Vortheil ist ganz für einen Theil, und die Beschwerde fällt ganz auf den andern, und die Glieder des Staats verhalten sich gegen einander wie Eins zu 35.

Das System der öffentlichen Oekonomie erfodert, daß ein jeder Bürger zuerst das Nothwendige zu seiner Unterhaltung habe, und daß er von dem, was ihm übrig bleibt, zur nöthigen Unterhaltung des Staats das seine beytrage, folglich muß die Beschwerde auf das überflüssige fallen. Theilt man nun die Güter des Staats in 2. gleiche Theile, und giebt einen von diesen Theilen dem

geringern Theil der Einwohner, und den andern dem grössern, so daß jener der kleinere zu den Staats-Lasten nicht beysteuren, dieser aber an der Beysteurung Theil nehmen muß, so wird hiedurch die Natur der Auflagen umgekehrt. Denn man legt die Beschwerden zur Unterhaltung des Staats auf eine Hälfte allein, da man sie auf die ganze Nation hätte legen sollen. Hieraus entsteht die natürliche Folge, daß, wer beysteuren soll, der öffentlichen Nothdurft nicht anders ein Genüge leisten kann, als auf Kosten seiner eigenen Nothdurft, und daß also die Auflage nicht auf das überflüssige allein fällt. Es ist gewiß, daß, zu Folge der vorgetragenen Rechnung, wenn auch gleich die geistliche Güter, so wie die weltliche, mitsteuerten, die Verhältnisse unter ihnen nicht proportionirt seyn würden, denn das überflüssige ist immer in dem zusammengesetzten Verhältniß der Güter und in dem umgekehrten der Personen. Um mich deutlicher zu erklären, so stelle man sich vor, es werde der Staat in 35. Theile getheilt, und ein jeder dieser Theile habe eine gleiche Portion von Gütern, welche zur nothwendigen eigenen Unterhaltung und zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse des Staats hinreichend sey, so daß das überflüssige auf den 35. Theilen haftet, so wird die Auflage gerecht und richtig ausgetheilt seyn. Wenn aber einer dieser Theile, anstatt eine gleiche Portion von Gütern zu haben, deren von $17\frac{1}{2}$, folglich die Hälfte von 35. hat, so hat er sein überflüssiges an seinem Theil zu mehr als $16\frac{1}{2}$ vor das ganze überflüssige gerechnet. Wenn also ein fünf und dreyßigster Theil, der von Gütern $17\frac{1}{2}$ besitzt, von dem, was ihm von seinem Antheil übrig bleibt, nach Abzug der nöthigen Unterhaltung mit nicht mehr denn $16\frac{1}{2}$ vom ganzen überflüssigen contribuirt, so hört die Proportion unter dem Contribuenten auf. Denn wenn dieser Theil vor $17\frac{1}{2}$ in der nämlichen Form gäbe, als das Aggregat von allen andern Theilen contribuirt, so würde ihm das ganze überflüssige von $17\frac{1}{2}$ bleiben, mit Abzug des Betrags der nothwendigen Unterhaltung, welche von einem Theil erhoben werden muß. Und im Gegentheil würde die Summe der Contribuenten dem Staat mit dem überflüssigen von $17\frac{1}{2}$ vor 34 bezahlen, und dieses mehrere würde von dem nothwendigen erhoben werden müssen. Und in der That $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{12}$, das von einem kleinen Product, und ein $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{12}$, das von einem grossen Product erhoben wird, steht vor die Contribuenten nicht in der nämlichen Proportion. Das erstere ist eine viel schwerere Last, als das andere.

Ich habe, fährt eben dieser Schriftsteller fort, diese Materie berühren wollen, um nur den Mangel von Proportion zu zeigen, der zwischen Geistlichen und Weltlichen auch in dem Falle seyn würde, wenn diese wie jene contribuirten, damit man hieraus desto augenscheinlicher einsehen möge, wie vielen Nachtheil die

die Immunitäten, Exemtionen und Privilegien der geistlichen Güter verursachen, nicht aber um eine Theorie von den Auflagen zu geben. Dieses ist ein Feld, das erhabenere Aussichten erfordert, und die richtige Eintheilung der Auflagen ist einer von den grossen Gegenständen, der dem Staatsmann noch immer zu denken giebt. Wenn alles dasjenige, was man dem Volk auflegt, zum Besten und zum wahren Nutzen des Staats gereichte, so würden die Auflagen in einer geometrischen Proportion seyn, und man würde die beste Verwaltung gefunden haben. Weil aber die Auflagen von Menschen verwaltet werden, so hat man nichts mehr zu wünschen, als daß die Anzahl der Hände, welche das Geld der Unterthanen behandlen, um es in die Hände des Fürsten zu übergeben, so viel möglich vermindert werden.

Auf das ganze Volk müssen die Auflagen gemacht werden: denn ein jeder hat seinem Regenten die Sicherheit der Güter und seiner eigenen Person zu danken, und wenn man hievon auch nur den geringsten Theil ausnimmt, so ist es ungerecht und tyrannisch: denn es werden hiedurch andere mit der Last beschwert, welche nach der politischen und öffentlichen Staatshaushaltung auf alle gelegt werden sollte. Die Geistlichen machen einen Theil des Volks aus, und haben ihrem Fürsten, so wie andere Unterthanen, die Sicherheit ihrer Güter und ihrer Personen zu danken; warum sollen sie also nicht contribuiren, und doch die Vortheile geniessen? Warum sollen sie die Rechte der andern verletzen, und die Gleichheit umstürzen, welche die Grundlage des politischen Cörpers ist? Wenn aber diese Klagen zu irgend einer Zeit billig gewesen, so sind sie gegenwärtig billig, da das Vermögen der Geistlichen auf eine solche ausschweifende Höhe gestiegen, daß wenn ihre Immunitäten bleiben, und die andere Bürger die öffentliche Lasten allein tragen müssen, die Bevölkerung abnehmen muß: denn es müssen zu viele unter der Last erliegen, weil es ihnen an Kräften gebricht, sie zu ertragen.

Es scheint, daß man diese Wahrheit einzusehen anfängt: Einige weise und menschenfreundliche Fürsten haben bereits Verordnungen gemacht, um diesem Umsturz vorzukommen. Menschen, die seit langen Zeiten an einige falsche Meinungen gewöhnt sind, durch welche Aberglaube und Unwissenheit erhalten wird, werden gewisse Handlungen der Gerechtigkeit mit dem Nahmen des Despotismus belegen: Wenn es aber geschehen könnte, daß der Vortheil, den sie davon empfinden werden, zugleich mit dergleichen Handlungen sich zeigen könnte, so würden sie in sich gehen, und ihren gemeinschaftlichen Wohlthäter seegnen.

nen. Denn alle wollen, was ihnen gut ist, aber nicht alle sehen es ein. Das Interesse ist die erste Triebfeder, welche die Menschen in Bewegung setzt. Es ist auch kein ander Mittel, um der Herrschaft der Meinungen ihre Stärke zu benehmen, als wenn man das Interesse an die Stelle jener setzt. Macht, daß der erste Gedanke, der sich dem menschlichen Gemüthe darstellt, dieser sey, eure Entschliessungen zwecken auf ihr Interesse ab. Macht, daß sie so schnell als möglich das Reale dieses Gedankens empfinden: denn wenn sie die heilsame Wirkungen fühlen, die sie sich vorgestellt hatten, so wird in ihrem Geiste eine neue Gährung von Begriffen entstehen, die von den vorigen ganz zerschieden sind, und wenn sie dieselbe einmal mit ihrem Nutzen übereinstimmend finden, so werden sie die weltliche Macht und ihre Unabhängigkeit mit Nachdruck behaupten. Beschützet den philosophischen Geist, der allein fähig ist, diese Gährung hervor zu bringen. Entfernet die Verführung der besondern Willensmeinungen. Widersetzt euch aber nicht gerad zu einer schon festgesetzten Meinung. Denn die physische Macht wird unkräftig in dem Verhältniß mit einer sittlichen Macht. Man entreißt die Menschen ihren Irrthümern: Man muß sie aber unvermerkt angreifen, ohne daß sie es gewahr werden. Man vermindere die Auflagen auf das Volk, je nachdem man auf die Geistliche Anlagen macht, und dieses wird das grosse Werk der Vereinigung, des Verständnisses und der Uebereinstimmung im gesellschaftlichen Körper vollkommen machen.

§. XIX.

Wider die Minister, die sich in die peinliche Rechtssachen der Geistlichen mengen.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes & quoscunque Magistratus & Judices, Notarios, Scribas, Executores, Subexecutores quomodolibet se interponentes in causis capitalibus seu criminalibus contra personas ecclesiasticas, illas processando, banniendo, capiendo, seu sententias contra illas proferendo vel exequendo, sine speciali, specifica, & expressa hujus Sanctæ Sedis apostolicæ licentia, quique hujusmodi licentiam ad personas & casus non expressos extendunt, vel alias illa perperam abutuntur, etiam si talia committentes fuerint Consiliarii, Senatores, Præsidentes, Cancellarii, Vicecancellarii, aut quovis alio nomine nuncupati.

Desglei-

Desgleichen verbannen und verdammen wir alle und jede Obrigkeiten und Richter, Notarien, Schreiber, Executoren, Unterexecutoren, die sich, auf was Art es auch geschehe, in Capital- oder peinlichen Rechtssachen wider geistliche Personen verwenden, und sie processiren, verweisen, gefangen setzen, oder Endurtheile wider sie aussprechen, oder ausführen, ohne besondere und ausdrückliche Erlaubniß dieses heiligen apostolischen Stuls, und welche eine solche Erlaubniß auf nicht ausgedruckte Personen und Fälle ausdehnen, oder sonst dieselbe übel mißbrauchen, wenn auch diejenige, die dieses begehen, Räthe, Senatoren, Präsidenten, Canzler, Vicecanzler, oder wie sie sonst heissen mögen, seyn sollten.

Dieses ist eines der wichtigsten Personal-Rechte, welches die Geistliche aus der Nachtmals-Bulle und aus so vielen andern geistlichen Gesetzen zu erweisen behaupten. Wir wollen zuerst die Geschichte der Meinungen und der Ausdehnungen dieses Gesetzes entwickeln, hernach aber etwas von solchen Grundsätzen anführen, die man der Bulle entgegengesetzt hat. Alle Päbste von Gregorius *VII.* an haben es mit einem geringen Unterschiede behauptet, und alle Geistliche es ihnen nachgesprochen, daß die Stimme der Könige und Fürsten bey allen auch peinlichen Verbrechen der Geistlichen verstummen müsse, und daß es keinem Besitzer irgend eines Throns zustehe, auch nur die geringste Untersuchung deswegen anzustellen. Zu verschiedenen malen kam die Sache zu den bittersten Ausbrüchen, und Paul *V.* verdammte deswegen die Republik Venedig, und zündete ein Feuer an, das der Kirche mehr schädlich, als den weltlichen Staaten furchtbar war. Die Päbste fuhren, aller Warnungen der Fürsten ohngeachtet, fort, auf diesem Grundsatze zu beharren, und Paul *V.* als er sich am Ende bemeistert sah, machte die Nachtmals-Bulle kund, und schloß alle päbstliche Angriffe in derselben zusammen.

Die Gottesgelehrte und Canonisten wurden also berechtigt, in den Staaten der Fürsten selbst, auch in solchen, wo man die Bulle niemals als ein Gesetz erkannt hatte, diese Lehre in ihren Hörsälen vorzutragen, und es hieng von ihrer Großmuth ab, wie viel sie den Fürsten von einem so unverletzlichen Recht über das Leben ihrer strafbaren Unterthanen lassen wollten. Sie nahmen auch eine so ernstliche Mine an, daß sie alle Fürsten als ihre Untergeordnete ansahen, über welche sie die gesetzgebende Macht frey ausüben könnten. Wenn sie dem weltlichen Regenten etwas befehlen, so fordern sie unter der Strafe des Bannes

nes Gehorsam, und wenn sich der weltliche Richter saumselig bezeugt, so fluchen sie wieder auf ihn, und glauben noch ausserordentlich gnädig zu seyn, weil sie ihm eine Geldbuße ansetzen könnten, wenn sich der weltliche Richter dazu verstehen wollte, sie zu bezahlen.

Man würde vielleicht alle solche Anforderungen als Träume verlachen: Aber die Canonisten träumen nicht, sie meynen es im Ernste, und durch ihre allzu ernstliche Schwärmereyen weckten sie endlich das ganze vernünftige Europa auf. Man höre den Bonacina an, 1) wie großmüthig er gegen die weltliche Richter handelt: "Ein weltlicher Richter, sagt er, welcher in einer peinlichen Rechtssache gerichtliche Untersuchungen wider eine geistliche Person anstellt, fällt in den Bann, den dieser Canon androhet. Denn er processirt eine geistliche Person in einer peinlichen Sache. Wenn aber der weltliche Richter so viele Mäßigung besitzt, eine solche Untersuchung heimlich anzustellen, damit die Ehre des geistlichen Standes nicht angetastet werde, wenn er sich vorsetzt, den Proceß an den Pabst oder an den geistlichen Prälaten zu verweisen, sollte er nicht wegen seiner Mäßigung Achtung und Verschonen verdienen?„ Bonacina kennt hier keine Ausnahme. Von dem Lehrstule herab entscheidet er: "der weltliche Richter sündiget wider die Verordnung der Bulle: denn diese verbietet ohne Einschränkung unter Strafe des Banns in peinlichen Rechtssachen einen Proceß wider die Geistliche anzustellen. Was würde ein Richter zu befürchten haben, wenn Bonacina Regent wäre? Sein Schulstolz erhebt ihn auf eine Höhe, auf welcher er sich nicht mehr kennt. "Der geistliche Richter, sagt er, 2) kann den weltlichen Richter, wenn er desselben nöthig hat, mit Gewalt zwingen, ihm seinen Arm dazu zu leihen. Menochius und Riccius fügen noch hinzu, daß die weltliche Richter, welche sich in der Vollstreckung solcher Befehle nachläßig bezeugen, nach der Willkühr des geistlichen Richters gestraft werden müssen. Die Praxis und das Herkommen bringt es mit sich, daß man sie so lang in den Bann thut, bis sie den schuldigen Gehorsam leisten. Dieses ist viel leichter. Denn eine Geldstrafe oder eine Leibesstrafe einem weltlichen Richter aufzulegen, kostet gemeiniglich den Geistlichen viele Schwürigkeit. Wäre die Sache etwas leichter, wie würde es unsern Richtern ergehen? Und in was vor ein erbärmliches Skelet würde die ganze weltliche Macht zurückfallen, wenn man der Nachtmals-Bulle überall freyen Lauf liesse?

Aber

1) de censuris disp. 1. qu. 20. P. I. n. 7.
2) l. c. Punct. 3. §. 2. n. 1.

Aber in diesem Falle liegt doch die Schuld nicht allein an unserer Bulle. Es sind noch viel mehrere Gesetze im canonischen Rechte vorhanden, welche einem geistlichen Richter bewafnete Diener zur Vollstreckung seiner Endurtheile gestatten. Man sehe Can. Sancimus. C. XVI. qu. 1. Can. Quoniam, dist. 8. Can. In archiepiscopatu de raptoribus. Can. I. de officio ordinarii. Die tridentinische Synode selbst ist in dieser Sache nicht immer vorsichtig genug. In der XXV. Sitzung c. V. wird der weltlichen Macht ziemlich dreiste Troz geboten. Es werden die Bischöffe unter Androhung des ewigen Fluchs beschworen, über die Clausur der Nonnen sorgfältig zu wachen, und die Ungehorsame durch Kirchen-Censuren und andere Strafen einzuschränken, zu welchem Ende auch der weltliche Arm herbeygerufen werden solle. Wenn aber die weltliche Obrigkeiten sich dessen weigern, so werden sie unter der Strafe des Banns dazu verpflichtet. Die Väter in Trient schärften es sehr ein, daß bey Degradationen geistlicher Missethäter Bischöffe und Aebte zugegen seyn sollten, und diese wollten Einsicht von der Sache nehmen. Frankreich und Venedig lassen dem geistlichen Frevler ohne Ceremonien den Kopf abschlagen, und bekümmern sich um jenen Befehl nicht. Hieraus folgt allemal der Grundsatz, daß ein Bischoff die weltliche Obrigkeit in den Bann thun könne, wenn sie nicht seinen Befehl befolgt, und daß es ihm also erlaubt sey, Zwangs-Mittel wider die Richter unserer Fürsten zu gebrauchen. Was konnte man anders von einer Versammlung von Geistlichen erwarten, welche alle durch einen Geist belebt wurden, der sie lehrte, alle *weltliche* Macht gering zu schätzen.

Aber dieses ist eben der Geist, der dem Geist der Kirche widerspricht, und die Kirchenzucht derselben in eine ganz andere Gestalt verwandelt, als sie nach dem Willen des Stifters seyn sollte. Christus bat sich die Engel zu seiner Vertheidigung ab. Die Geistliche verlangen Häscher und Soldaten, damit sie andere ins Gefängniß werfen. Christus läßt sich von der Obrigkeit des Landes binden. Die Geistliche kehren es um, sie wollen der weltlichen Obrigkeit Hände und Füsse binden, und sie in den äussersten Kerker werfen, wenn sie nicht gleich thut, was sie befehlen. Bullen, Concilien und Privat-Lehrer stimmen darinnen überein, weltlichen Richtern zu trotzen. Von so erleuchteten Zeiten, von dem herrschenden Geist in Europa, von der Aufklärung des menschlichen Verstandes konnte man es erwarten, daß man die Absichten einer so despotischen Bulle merkte, und das Joch abwarf. Wir finden an Abyssinien den Beweis, wie sehr die Bannstralen die ganze Thätigkeit einer Nation entkräften können. Es giebt kein Land in der Welt, wo mehr Geistliche sind als

als in Abyssinien. [1]) Die abyssinische Kirche wird durch einen Metropolitan beherrscht, den sie Abuna, das ist, unser Vater, nennen. Ob gleich dieser Primas fremd, und gemeiniglich höchst unwissend ist, so hat er doch ein so grosses Ansehen, daß der König nicht als König erkannt wird, wenn er nicht durch die Hand des Abuna eingeweyht ist. Dieser genießt die Einkünfte von unermeßlichen Grundstücken, und da in diesem Lande alle Sklaven sind, so sind seine Agenten von allen Tributen befreyt, und bezahlen nur an ihn allein. Er allein kann dispensiren. Einige haben auch dieses Privilegium gar sehr mißbraucht: denn gemeiniglich sind sie geitzige und unwissende Leute. Ein Mohrenfürst, Nahmens *Grané*, der die Truppen des Königs Abel commandirte, fiel in Abyssinien ein, und eroberte den grösten Theil. Stephanus von Gama rüstete eine Flotte aus, fuhr in das rothe Meer ein, setzte in Abyssinien 400. portugiesische Soldaten an Land, mit welchen sein Bruder Christoph Gama Abyssinien rettete, und dem Kaiser die Krone wieder auf das Haupt setzte. Ein ganzes Reich, das Ludwig Urretta das grosse Reich von Ethiopien nennt, hat also sein Schicksal nur 400. portugiesischen Soldaten zu danken. So entkräftet kann eine ganze Nation durch ein geistliches Bann-System werden. Und gewiß, daß es in Europa nicht so weit gekommen, haben wir nicht der Großmuth der Päbste, sondern den unermüdeten Bemühungen unserer Fürsten zu danken.

Unsern Zeiten war es vorbehalten, daß sich der philosophische Geist den Thronen näherte, allda Schutz fand, und vom Throne sich über die Hörsäle der Gelehrten ausbreitete. Ist er noch nicht die Stimme ganzer Nationen, so werden vielleicht unsere Nachkommen noch mehr sehen, als wir. Wir wollen es dem Himmel danken, daß doch einmal die lästernde Federn der Canonisten und ihrer Anhänger stumpf werden. Mildere und vernünftigere Lehrer retten die Rechte unserer Fürsten, und eine geläuterte Philosophie, welche das Wohl des ganzen menschlichen Geschlechts auf festere Grundsäulen stützt, durchdringt das Gewölke der Unwissenheit und der Schwärmerey.

Der Lehre des Bonacina können nun unsere Zeiten die Lehre eines Philosophen entgegen setzen, der einer der schönen Geister Italiens ist. [2]) Mein Freund sieht die Privilegien und Personal-Exemtion der Geistlichen mit einer unpartheyischen Freymüthigkeit an, welche auch durch den Beschlag, den man in Neapel auf sein Buch gelegt, nicht gehemmt werden wird. Daß Geistliche,

sagt

1) sind Ausdrücke des Diction des Leres. art. Abiffin. T. I. p. 33.
2) La Chiesa e la republica dentro i loro limiti. c. IX.

sagt er, von öffentlichen Personal-Lasten, z. B. von Anführung von Armeen, von Kriegsdiensten, und von alle dem, was sie von ihrem heiligen Amt abhalten kann, befreyt seyn, ist ganz billig. Denn indem sie sich der Kirche widmen, wird zwischen ihnen und dem Staat ein Contract geschlossen, durch welchen sie sich stillschweigend verpflichten, die Seelen ihrer Mitbürger vermittelst des Worts und ihres Beyspiels zur ewigen Seeligkeit zu führen. Aber das kann ich nicht einsehen, warum sie von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in so ausnehmendem Verstande frey seyn sollen, daß sie in den Staaten besondere und eigene Gesetze, Richter und Gerichte haben, welche von denjenigen unterschieden sind, die von der weltlichen Regierung errichtet werden, um in streitigen Rechts-Sachen den Unterthanen Recht zu sprechen, und die Missethäter zu strafen. Dieses ist eine Verminderung der Souverainetät, und widerspricht dem Vertrag, den sie mit dem Staat gemacht haben. Sie sind Bürger, wie alle andere: denn sie haben ihre Sicherheit so wie alle andere dem Schutz der Gesetze zu danken. Warum sollen sie denn des Schutzes geniessen, und die Gesetze nicht beobachten dürfen? Ich weiß es wohl, daß zur Zeit der barbarischen Regierungen Gesetze vorhanden waren, durch welche die Geistliche dem Urtheil des Bischoffs unterworfen wurden. Ich weiß aber auch, daß die Layen damals unter diesem Gericht stunden, und daß dieses Gericht von der Regierung selbst abhieng, so wie auch die Bischöffe im Falle eines Recurses davon abhiengen. Man sah sie also damals als delegirte Richter an: Was haben sie nun vor ein Recht, ihre Exemtion so weit auszudehnen? Der h. **Bernhard**, dieses grosse Licht der Kirche in jenen Zeiten, sagte diese Wahrheit in seinem Briefe an Eugenius *III.* mit trockenen Worten: Ich lese wohl, daß die Apostel, um gerichtet zu werden, gestanden seyen, aber das lese ich nicht, daß sie als Richter gesessen seyen. 1) Unser Herr und Meister antwortete einem, der ihn bat, die Erbschaft zwischen ihm und seinem Bruder zu theilen: Wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gesetzt? Es ist also ein Mißbrauch der Geistlichen und eine Verletzung des politischen Rechts, wenn sie Tribunalien errichten, die von den weltlichen Gerichten der Fürsten unterschieden sind. Hieraus entsteht ein grosser Nachtheil für die Gesellschaft. Denn wenn die Geistliche schon ein Theil des Staats-Körpers sind, so werden sie doch durch zerschiedene Gesetze regiert. Es wird also die Nation in zween Theile getheilt, und die Regierung selbst zerfällt in zwey Theile, wovon keiner in keiner Verbindung mit dem andern steht. In den katholischen Staaten trift man gemeiniglich drey geistliche Gerichte

1) Stetisse apostolos lego judicandos, judicantes sedisse non lego.

richte an, wovon eines dem Bischoffe, welches das niedere Gericht ist, das andere dem päbstlichen Nuncius, welches das obere ist, zusteht. Das dritte aber, welches das erschrecklichste ist, und wider die Menschheit selbst erboßt zu seyn scheint, ist das Inquisitions-Gericht. Von den Aussprüchen des ersten appellirt man an das zweyte, von diesem an den Pabst. Also werden sodenn die Rechtssachen in einem fremden Staat abgehandelt. Waren nun in der ersten und der zweyten Instanz die Richter unrechtmäßig, so sind sie es noch mehr in der dritten. Sie sind unrechtmäßig und incompetent. Denn da die Regierung die vollstreckende Macht besitzt, so muß auch die Ordnung der Tribunalien damit übereinstimmen, bis man auf einen untheilbaren Mittelpunkt gelangt, das ist, bis man auf ein einiges Haupt und auf die höchste Obrigkeit kommt, welche in der Mitte dieser Progressionen wie die Einheit in einer Reihe von Brüchen und Zahlen ist. Sind aber Tribunalien vorhanden, welche nicht auf dieses Verhältniß passen, so ist die öffentliche Stärke des Staats, welche sich in dem Souverain als dem wahren Mittelpunkt vereinigt, nicht in ihrer ganzen Ausdehnung thätig. Dann sie wird nicht durch den allgemeinen Willen oder durch das Gesetz, sondern durch einen besondern fremden Willen bestimmt. Auf diese Weise entstehen zween Souverains, einer ist es von Rechts wegen, der andere ist es widerrechtlich, de facto. Die bürgerliche Vereinigung hört auf, und der Staats-Körper wird aufgelößt.

Und so war jedoch die innere Verfassung der Staaten beschaffen, und so ist sie noch beschaffen, ob sie sich wohl in etwas gebessert hat. Monarchische Staaten haben in ihrer Art sich zu regieren beständig gewankt. Republikanische Staaten blieben mehr bey einer festen Form, und verstanden ihre Vortheile besser. Diese Beobachtung machte, daß man lang glaubte, als ob die bürgerliche Freyheit den Republiken allein eigen wäre, da sie doch in einer jeden wohl eingerichteten Regierung Platz finden muß. Ein weiser Fürst, der die Rechte seiner Völker vertheidigt und schützt, befördert ihre Glückseeligkeit: Sie sind aber nicht gesichert, daß sie seines gleichen auch unter seinen Nachfolgern finden werden. Ein schwacher Fürst fürchtet sich, die Gottheit zu beleidigen, wenn er den Eingriffen eines Priesters widersteht. Ein wollüstiger Fürst glaubt, seine Sünden zu büssen, wenn er sich dem Willen der Priester unterwirft. Indessen opfern beede die öffentliche Freyheit auf, und verstehen weder die Religion noch die Staatskunst.

Die römische Kaiser und Könige von Frankreich haben die gröste Standhaftigkeit in Erhaltung ihrer allerhöchsten Rechte gezeigt. Sie haben sich also in der Vergleichung mit andern Staaten mit Recht der Freyheit der deutschen und gallikanischen Kirche rühmen dürfen. Die Kaiser haben ihren kaiserlichen Reichs-Hofrath, wo man Rechtshändel abhandelt, welche in andern Staaten vor den geistlichen Tribunalien abgehandelt werden. Kaiser Ferdinand *I.* aber hat bey Bestätigung des Reichs-Hofraths gar nicht mehr an den Schimpf gedacht, den ihm Pius *IV.* angethan, und befohlen, daß man zu den besondern Reichsgesetzen noch die Concordata des Pabst Nikolaus *V.* hinzufügte. Die Könige in Frankreich hingegen haben erlaubt, daß die Clerisey in ihren Staaten einen besondern Körper ausmacht. Beedes streitet wider die Unabhängigkeit der Nationen. Diese werden erst alsdenn gänzlich frey und unabhängig seyn, wenn die Souverains auf das wahre Wohl ihrer Unterthanen bedacht, und gemeinschaftlich handlen, um ihre Rechte zu behaupten, und wenn sie die Sache des einen als eine gemeinschaftliche Sache ansehen werden. Denn erst alsdann wird die geistliche Macht in ihre wahre Gränzen eingeschränkt werden. Es scheint, daß dieses gegenwärtig das Mode-System aller Souverains seye. Der Himmel gebe doch, daß es zur öffentlichen Ruhe vollkommen ausgeführt werde. Die Diener des Altars müssen hochgeschäzt und verehrt werden, denn sie leiten unsere Seelen, und verwalten die Sacramente, welche unser HErr eingesezt. Aber auch sie müssen hinwieder den Staat hochschätzen, auf dessen Kosten sie leben. Immunitäten und Exemtionen sind eben so viele Beleidigungen des Staats, denn kraft der gesellschaftlichen Verbindung muß nur Einer Souverain und der höchste Verwalter der Gerechtigkeit seyn. Will ein Souverain vor das Wohl seiner Unterthanen ernstlich besorgt seyn, so muß er sich an keine fremde Macht wenden, welche seine Entschliessungen genehmige, noch um die Gerechtigkeit derselben zu erweisen, sich auf alte Concordaten berufen, oder neue machen. Denn alle Staatsrechte müssen allein aus dem Begriff und aus der Natur der Souverainetät selbst hergeleitet werden.

Die Grundsätze meines Freundes stehen in einem allzu starken Contrast mit jenen, des Bonacina. Wenn er aber die Materie von Concordaten berührt, auf welche wir uns ebenfalls schon oben berufen haben, so verdient er eine genauere Prüfung. In Ansehung des Rechts, Unterthanen eines fremden Fürsten zu strafen, ist das Concordat Nikolaus *V.* mit der Republik Venedig in Rücksicht der Inquisition berühmt. Die Geschichte allein kann uns die ächte Triebfedern entdecken, aus welchen solche Concordaten geflossen sind. In Be-

urtheilung derselben ist also mehr Geschichte, als moralisches Nachsinnen nöthig. Jedoch da wir uns mit der Geschichte der Grundsätze beschäftigen, so können wir die Ausführung des obgemeldten Verfassers von den Concordaten nicht übergehen. Wir thun aber hiedurch bloß die Pflicht eines unpartheyischen Geschichtschreibers, der die Rechtsgründe beeder Theile vorlegt, ohne sich zur Vertheidigung einer Parthey verpflichten zu lassen.

Concordaten, ob sie wohl an sich nichtig sind, (so glaubt mein Freund, von dem ich, ohne die Freundschaft zu verletzen, die ich ihm schuldig bin, in vielen Stücken abgehe,) berechtigen in dem Angesichte der ganzen Welt die Anforderungen des römischen Hofs, welche man mit der geistlichen Macht nicht vermengen muß. Sie sind nichtig. Denn da sie Verträge mit dem römischen Hofe sind, wodurch ganze Völker durch ihre Beherrscher ihrer Rechte beraubt werden, so können sie nicht bestehen. Denn sie haben dasjenige abgetreten, was ihnen zustand, und was seiner Natur nach untheilbar und unveräusserlich war. Was die Fürsten Anfangs aus lauterer Freygebigkeit, aus einer übel verstandenen Andacht als ein Privilegium ertheilten, das eignete sich der römische Hof in der Folge der Zeit als eine Sache zu, die der geistlichen Macht anhieng. Wollten die Regenten denjenigen Theil, den ihre Vorgänger unvorsichtiger Weise entäussert hatten, wieder zur Masse der öffentlichen Macht zurück führen, so fanden sie so grosse Hindernisse, um dem politischen Körper wieder zu seiner wahren Stärke zu verhelfen, daß einige von ihnen vom Thron verstossen wurden, andere aber in solche Gefahr geriethen, daß sie, um grösserem Uebel zu entgehen, Verträge eingehen mußten, die sie, wenn sie sich nicht gefürchtet hätten, niemals würden eingegangen haben. Die Natur der Handlung verräth die Unrechtmäßigkeit des Vertrags. Wer das Vermögen eines andern verwaltet, darf es ohne Einwilligung des Herrn nicht veräussern. Wenn er es aber thut, so ist seine Veräusserung nichtig. Die Bedingungen, unter welchen sich die Menschen wechselsweise vereinigt haben, sind allgemeine Gesetze, welche sich auf die Menschen beziehen, die Mitglieder einer Gesellschaft sind. Und der besondere Körper, oder der Bürger, dessen Pflicht es ist, zu machen, daß man sie beobachtet, ist nur der Depositarius davon, nicht aber der Herr. Er kann sie also auch nicht nach seiner Willkühr verändern. Dieses ist die Moral gerechter Könige, wie ein berühmter noch lebender Philosoph unserer Zeiten anmerkt. Und obschon eine jede Gesellschaft eine besondere Form hat, die ihr eigen ist, so haben doch gegenwärtig fast alle Staaten eine solche Form, daß die Regenten nicht nur die Macht des Staats verwalten, sondern auch die Nationen vorstellen. Es

stellt also ein Fürst, der einem Staate vorsteht, eine gedoppelte Person vor. Einmal vertritt er die Stelle seines Volks, hernach verwaltet er die Geschäfte des Volks selbst. Eines muß vom andern unterschieden werden, wiewohl beedes in einer Person zusammen trift, und die Natur der Dinge selbst verräth diesen Unterschied. In sofern er das Volk vorstellt, ist er eine sittliche Person. In sofern er das Volk regiert, ist er eine physische Person. Diejenige Handlungen, wodurch er das Volk vorstellt, sind Handlungen der Souverainetät, und diese sind von den Regierungs-Handlungen unterschieden, so wie der Wille von der Macht unterschieden ist. Gleichwie aber eine jede freye Handlung zwo Ursachen hat, wodurch sie hervorgebracht wird, eine sittliche, welches der Wille ist, durch welchen die Handlung bestimmt wird, und eine physische, welche in der ausführenden Macht besteht, so müssen beede Ursachen, wenn eine Handlung gültig seyn solle, zusammen kommen. Wenn nur die Macht vorhanden ist, der Wille aber nicht, so ist der Handlende zur Beobachtung nicht verpflichtet. So sind alle diejenige Handlungen, welche Privilegien, Immunitäten und Exemtionen gestatten, Handlungen der Regierung, nicht aber der Souverainetät. Denn da vermittelst solcher Handlungen die öffentliche Macht, welche als ein öffentliches Depositum im Staat bleibt, vermindert wird, so kann der Fürst als Souverain das nicht wollen, was seine Macht einschränkt: sonst würde er das wollen, was ihm schadet, welches dem gesellschaftlichen Pact widerspricht. Es sind also solche Handlungen nichtig, weil sie ohne den Zutritt des Willens hervorgebracht worden sind. Man sage auch nicht, daß, wenn der Wille des Fürsten als Souverains nicht dazu gekommen, so sey doch sein Wille, in sofern er Verwalter und Regent des Volks ist, dazu gekommen. Denn ich antworte, ein solcher Wille berechtigt ihn nicht, diejenige Macht zu gebrauchen, die nicht sein ist, und wovon er nur Verwahrer ist.

Und wenn man auch nicht zugäbe, daß dergleichen Handlungen keine verpflichtende Kraft hätten, so würden sie zwar einen Regenten, so lang er lebt, niemals aber seine Nachfolger verpflichten. Hierinnen sind sie von den Souverainetäts-Handlungen unterschieden, welche immerwährend sind, und auch die Nachfolger verpflichten. Denn diese vermehren die Summe der öffentlichen Macht, und zwecken zum allgemeinen Besten ab. Ein Allianz-Tractat mit andern Staaten, ein Cartel, setzt zur öffentlichen Macht noch etwas hinzu, um die Sicherheit der Völker desto fester zu erhalten. Friedens-Tractaten erhalten die Ruhe, Commercien-Tractaten vermehren die öffentliche Glückseeligkeit. Dies sind lauter Handlungen, welche das allgemeine und nicht das besondere

Wohl zum Zweck haben. Wir werden auch in unserer Meinung gestärkt, wenn wir sehen, daß solche Privilegien zu zerschiedenen Zeiten und unter eben denselben und zerschiedenen Regenten erweitert, eingeschränkt, und zuweilen gar abgeschaft worden. Es erhellt dies aus dem Codex des Theodosius, des Justinianus, und aus andern Gesetzbüchern, wo man wohl bemerkt, daß man dergleichen Privilegien nicht beständig beobachtet habe. Regierungs-Handlungen kann ein Fürst wiederrufen. Darunter aber verstehe ich solche, wo der allgemeine Wille auch nicht einmal vermuthet werden kann. Ein Souverain kann sich nur mit einem andern Souverain verbinden. Sonst würde der besondere Wille den allgemeinen Willen lenken, und die Souverainete, welche ihrer Natur nach unabhängig ist, würde abhängig werden. Ich läugne jedoch nicht, daß der Pabst in seinen Staaten souverain sey. Wenn er aber Schritte wagt, welche die Souverainete nicht angehen, so überschreitet er seine Sphäre. Die Päbste haben zwar behauptet, aus der ganzen Christenheit einen einigen Körper zu machen, wovon sie die höchste Monarchen sind, und alle Könige als ihre Untergeordnete ansehen. Um sich aber zu überzeugen, wie ungeräumt die allgemeine und uneingeschränkte Macht der Päbste in jedem Systeme seye, erwäge man nur, daß die Kirche im Staate, und nicht der Staat in der Kirche gebildet worden, daß die Macht, die Christus den Priestern gegeben, blos geistlich ist, und daß er sie nicht dem h. Peter allein, sondern allen Aposteln verliehen hat. Also ist das Kirchenregiment ein aristokratisches Regiment, und der Pabst in der Hierarchie der erste, so wie die Einheit in der arithmetischen Progression die Erste ist. Die Gegenstände einer solchen Regierung sind geistlich, und nicht weltlich. Wie kann sich nun der Pabst in die weltliche und bürgerliche Regierung anderer Staaten mengen? Eine jede Nation ist frey und unabhängig, sie kann sich regieren, wie sie es vor gut findet, und keine Nation hat das Recht, sich in die Regierungsgeschäfte der andern zu mischen, ohne das Völkerrecht zu verletzen. Ist dieses zwischen einem Souverain und einem andern wahr, so muß es noch mehr wahr seyn zwischen einem Souverain und einer Privatperson. Denn wenn man den Pabst als das Haupt der Kirche ansieht, so hat er keine politische Macht, seine Regierung ist von allen andern unterschieden, und der Unterschied zwischen beeden ist so groß, als zwischen Geist und Körper. Dessen ungeachtet haben die Päbste behauptet, und behaupten es noch, daß es ihnen zustehe, die öffentliche Verwaltung zu richten, als Richter von allen Regierungen sich aufzuwerfen, und die Souverains zu zwingen, sich nach ihren Entscheidungen zu richten. Sie stellten also Gesetzgeber vor, vermengten die Religion mit dem Aberglauben, und rissen einen Theil der Souverainete an sich, so, daß viele ihrer

Gesetze

Gesetze einen Theil des Gesetzbuches der Nationen ausmachen. Hat man auch zuweilen es gewagt, davon abzugehen, sie zu suspendiren oder abzuschaffen, so haben die Päbste aufs ernstlichste sich dawider gesetzt, und behauptet, die Völker hätten sie wo nicht ausdrücklich doch stillschweigend angenommen. Ich läugne die Möglichkeit nicht, daß ein besonderer Wille in gewissen Punkten mit dem allgemeinen Willen übereinstimme. Ich glaube aber nicht, daß dieser Wille dauerhaft und beständig seyn könne: Denn der besondere Wille zweckt auf einen Vorzug ab, der allgemeine auf die Gleichheit. Ein Souverain kann sagen: Ich will heute das, was ein gewisser Mensch will. Er kann aber nicht sagen, ich will es auch morgen: denn es hängt von keinem Willen ab, in dasjenige zu willigen, was dem Wohlstand dessen, der will, zuwider ist. Man setze also eine solche Annahme auch als wahr voraus, so kann man sie nicht auf immer hinaus dehnen, sonst würde der allgemeine Wille mit dem besondern Willen auch aufs zukünftige verbunden werden, welches der Natur der Souverainete zuwider ist, besonders wenn, wie in unserm Falle, die Staatsrechte dadurch verletzt werden. Meine Meinung ist es nicht, die Brechung der Verträge unter den Nationen zu rechtfertigen: Ich sage vielmehr, daß man sie gewissenhaft beobachten muß. Wenn aber etwa die Verträge ungleich sind, so daß der Schaden auf eine Seite fällt, während daß der Nutzen ganz auf der andern ist, so sind sie entweder nichtig, oder sie sind nur personal. Real können sie nicht seyn: sonst müßte man eine Einwilligung in das, was schädlich ist, behaupten. Dieses aber läßt sich nicht voraussetzen: man muß vielmehr in solchen Verträgen voraussetzen, daß die Action grösser ist, als die Reaction, das ist, daß man auf eine gewisse Zeit seinen Rechten entsagt, um einem grössern Uebel zuvor zu kommen.

Dieses sind Gedanken eines Philosophen, den ich unter die Erstlinge des hervorkeimenden guten Geschmacks in den neapolitanischen Staaten rechne, und deswegen gedoppelt verehre.

§. XX.

Wider diejenige, so päbstliche Länder, oder solche, über welche der römische Stul ein Recht zu haben behauptet, unrechtmäßig anfallen.

Item excommunicamus & anathematizamus omnes illos, qui per se seu alios directe vel indirecte sub quocumque titulo vel colore invadere,

re, destruere, occupare ac detinere præsumserint, in totum vel in partem, Almam urbem, regnum Siciliæ, Insulas Sardiniæ & Corsicæ, Terras circa Pharum, Patrimonium Petri in Thuscia, Ducatum Spoletanum, Comitatum Venaisinum, Sabinensem, Marchicæ Anconitanæ, Massæ Trebariæ, Romandiolæ, Campaniæ & maritimas provincias illarumque terras & loca ac Terras specialis commissionis Arnulphorum, Civitatesque nostras Bononiam, Cæsenam, Ariminum, Beneventum, Perusium, Avinionem, Civitatem Castelli, Tudertum, Ferrariam, Comaclum & alias Civitates, Terras & loca, vel jura ad ipsam Romanam ecclesiam pertinentia, dictæque Romanæ ecclesiæ mediate vel immediate subjecta, nec non supremam jurisdictionem in illis, nobis & eidem Romanæ ecclesiæ competentem, de facto usurpare, perturbare, retinere & vexare variis modis præsumunt, nec non adhærentes fautores & defensores eorum, seu illis auxilium, consilium vel favorem quomodolibet præstantes.

Desgleichen verbannen und verfluchen wir alle diejenige, welche durch sich oder andere mittelbar oder unmittelbar, unter welchem Titel oder Vorwand es auch sey, entweder ganz oder zum Theil anzufallen, zu zerstören, zu besetzen und zu behalten sich unterstehen, die heilige Stadt Rom, das Königreich Sicilien, die Inseln Sardinien und Corsica, die Länder disseits des Pharus, das Patrimonium des seeligen Petrus in Thuscien, das Herzogthum Spoleto, die Grafschaft Venaissin, Sabina, die Mark Ancona, Massa, Trebara, Romandiola, Campanien, und die See-Provinzien und ihre Länder und Oerter, und die Städte der Special-Commission der Arnulphen, und unsere Städte Bologna, Cesena, Rimini, Benevent, Perugia, Avignon, Civita Castello, Tuderzo, Ferrara, Comacchio und andere Städte, Länder und Oerter, oder welche die Rechte, die zur römischen Kirche selbst gehören, und gemeldter römischer Kirche entweder mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind, wie auch die höchste Gerichtsbarkeit in denselben, die uns und eben derselben römischen Kirche zukommt, mit Gewalt widerrechtlich an sich zu bringen, zu beunruhigen, zu behalten, oder auf zerschiedene Arten zu plagen sich erkühnen, wie auch die ihnen anhangende Gönner und Vertheidiger derselben, oder die ihnen, auf was Art es auch sey, helfen, rathen, oder sie unterstützen.

Das

Das öffentliche Recht der Regenten über gewisse Länder und Staaten ist allemal eine derjenigen verwickelten Fragen, welche selten durch die Spitzfindigkeiten der Schullehrer, meistens aber und viel glücklicher durch das Schwerdt entschieden werden. Kommen Verträge hinzu, so steht es einem Privatlehrer nicht zu, die Streitigkeiten über die Oberherrschaft gewisser Länder, und über die Gränzen, oder über die Verjährung rege zu machen. Der römische Pabst bleibt ein Souverain, wie ein jeder anderer. Ob er auf eine gerechte oder ungerechte Art zu seinen Ländern gelangt sey, gehört in die Staaten-Geschichte. Von seinen Ansprüchen haben wir schon oben etwas beygebracht, und in neuern Zeiten, auf welche ich hauptsächlich mein Augenmerk richte, wurde wegen keines päbstlichen Staats mehr gestritten, als wegen Comacchio und Parma. Wegen des letztern Herzogthums entstund noch das vorige Jahr der Zwist mit Pabst Clemens *XIII* welcher sich erkühnte, in seinem wider den Herzog von Parma erlassenen Breve, das Herzogthum Parma und Piacenza sein Herzogthum zu nennen. [1]) Wegen Vertheidigung dieses Rechts wurde in neuern Zeiten Antonelli Cardinal.

Aber das läßt in allwege besonder, wenn ein Knecht der Knechte GOttes, wie es Clemens *XIII.* im strengsten Verstand zu seyn trachtete, nach weltlichen Herrschaften strebt, und überdies Staaten sich zuspricht, die gar nicht sein sind, und auf welche der römische Stul, von welchem es durch die allergerechteste Rechtstitel getrennt worden, keinen Anspruch machen kann. Noch sonderbarer aber ist es, wenn solche weltliche Besitzungen des römischen Staats mit der Religion zusammen geschmolzen, und als eine geheiligte Sache angesehen werden, zu deren Vertheidigung Bannstralen müssen gebraucht werden. Was Parma und Piacenza betrift, so waren sie, wie die ganze europäische Welt weiß, Reichslehen, die mit dem Herzogthum Mayland verbunden gewesen. Sie kamen unter Julius *II.* an den römischen Stul, welcher aber erst unter Leo *X.* Besitz davon nahm. Paul *III* suchte sie vom Patrimonio der Kirche zu trennen, und davor den Staat von Camerino und Nepi zu bekommen. Der Cardinal Farnese schloß diese Vertauschung im Nahmen des Pabstes mit Carl *V.* welchem als Herrn dieser Lehen das Recht zustand, seine Einwilligung dazu zu geben. Der Pabst sah es damals vor sehr nützlich an, Camerino vor Parma einzutauschen, und hofte mehr Interesse aus jenem als aus Parma und Piacenza zu ziehen. Es kam also dieses Herzogthum an das Farnesische, und von demselben an

1) in Ducatu nostro Parmensi & Placentino.

an das Bourbonisch-Spanische Haus. In den Friedens-Verträgen, vornämlich in jenem von Aachen, wurde dem leztern Hause der Besitz des Herzogthums bestätigt. Folglich mußte es nicht nur den bourbonischen Höfen, sondern allen vernünftigen Kennern der Rechte unerwartet seyn, daß der fromme Pabst Clemens *XIII.* auf beede Städte und Fürstenthümer Ansprüche machte. Ein Rechtsgelehrter, Scipio Gentilis, [1]) nennt es eine Thorheit, wenn einige Rechtslehrer sagen, daß ein Kaiser ein Recht auf alle Reiche hätte. Er hat, sagt er, nicht einmal ein Recht auf diejenige, die er einmal beherrscht, und hernach verlohren hat: denn er hat sie wieder mit eben dem Recht verlohren, mit welchem er sie erworben hatte. Vernünftige Leute sehen den Brief Friderichs *I.* an Saladin, der bey dem Matthäus Parisiensis steht, als eine der tollsten Gasconaden, als eine lächerliche Pralerey an, wenn er ihn mit vielen Bedrohungen ermahnt, von seinen Eroberungen abzustehen, weil Syrien, beede Ethiopien, Mauritanien, Parthien, Chaldäa, Egypten, Armenien und alle orientalische Reiche dem römischen Reiche zugehören. Wenn aber der Knecht der Knechte GOttes von dem Herzogthum eines andern als von dem Seinigen spricht, da es doch durch feyerliche Tractaten einem andern Fürsten bestätigt worden ist, so sind dieses Anmassungen, die ausser seiner Sphäre sind. Es hat auch bisher in so vielen vorhergehenden Brevien kein Pabst von Parma und Piacenza als seinem Herzogthum gesprochen. Hieraus erhellt, daß die obgemeldte Anforderungen auf gewisse Länder, welche der päbstliche Hof unter die Seinige zählt, bey allen Gelegenheiten wieder erwachen können. Es sind dieses die alte Grundsätze, welche Gregorius *VII.* festgesetzt, Innocentius *III.* noch weiter ausgedehnt, Bonifacius *VIII* mit Hitze behauptet hat, daß die Päbste allgemeine Herren der Welt sind, und Königreiche nach ihrem Belieben geben und nehmen können. Alexander *VI.* gab davon einen Beweis durch seine Scheidungslinie der neuen Welt zwischen den Portugiesen und Spaniern, und theilte ihnen Völker und Länder zu, die weder er noch sie kannten. Diese allgemeine Religions-Grundsätze wurden hernach auf besondere Staaten angewandt, über welche der Pabst weltlicher Souverain ist, und das erschrecklichste geistliche Strafmittel wider solche gebraucht, die sich erkühnten, die durch den obersten Priester der Religion geheiligte Länder anzutasten.

Die Geschichte, vor deren Richterstul der Pabst so gut als ein jeder Fürst gefordert wird, nimmt die schmeichelhafte Larve ab, und entdeckt ohne Rückhalt, durch was vor Mittel die Päbste zum Besitze dieser Staaten gelangt sind. Sie bemerkt,

1) de Princip. Rom. n. 46. 47.

bemerkt, daß die erste Kirche rein in ihren Grundsätzen, heilig in ihren Sitten, duldend gegen Feinde, ehrerbietig gegen gekrönte Häupter gewesen, und daß Gottesgelehrte, welche diesen Fußstapfen folgen, ihren Nahmen verewigen. Sie findet, daß, wenn jemand einen Juwelier ermordet, um hernach seine Kleinodien einer Kirche zu schenken, alle rechtschaffene Theologen entscheiden, die Kirche könne einen solchen Raub nicht heiligen, sondern sie müsse ihn von sich entfernen. Aber die Geschichte findet auch, und ihre Verehrer sagen es ziemlich freymüthig und einstimmig, daß der lasterhafte Held Machiavells, Cäsar Borgia, Gift und Dolche, Betrug und Nachstellung gebraucht, um die Besitzer solcher Länder aus dem Wege zu räumen, und sie dem römischen Stul zuzueignen. Die Religion breitet den geheiligten Schleyer darüber aus, die Nachtmals-Bulle weyhet sie, der Raub des Borgia hat nun eine andere Natur angenommen, er gehört zum Haus des HErrn, und wer ihn antastet, ist verdammt und verflucht. Wenn man einen solchen Mißbrauch der Schlüssel tadelt, so läugnet man deswegen nicht, daß der Pabst durch Verjährung ein unstreitiges weltliches Recht über seine Länder bekommen habe. Nur läugnet man, daß diese Verjährung geistlich sey, wovon sie nicht den geringsten Zug an sich hat. Es ist allemal sonderbar, wenn die Päbste dem HErrn Christo Länder schenken wollen, deren er gar nicht nöthig hat. Die Kirche kann kein grösseres Recht haben, als ihr HErr. Nun sagt der Stifter und Erlöser derselben, sein Reich sey nicht von dieser Welt. Sollte also ein Pabst dem HErrn mit Gewalt Reiche schenken wollen? Wenn er solche weltliche Besitzungen verlangt hätte, so hätte er am allerwenigsten nöthig gehabt, daß ihm erst tausend Jahre hernach ein Cäsar Borgia, oder ein anderer ihm gleicher sie geschenkt hätte. Die Fürsten und Könige, so dieselbe angegriffen, haben niemal geglaubt, daß sie hiedurch dem HErrn Christo selbst etwas entzögen, ein solcher Gedanke konnte ihnen auch nicht beygehen, weil sie sehr wohl wußten, was geistlich und was weltlich war. Jedoch hat der Herzog von Alba, als er unter Paul *IV.* den Feldzug in den Kirchenstaat vornahm, alle andere Fürsten und Generale gelehrt, wie viel man wider den Pabst auch in einem Kriege gewinne, so lang die Nachtmals-Bulle Bestand haben würde. Alba wurde als ein Verbannter angesehen, mußte vor dem Throne des Pabstes die Lossprechung suchen, das ihm abgenommene wieder zurückgeben, und an die Schadloshaltung und Vergütung der Kriegs-Unkosten wurde mit keinem Worte gedacht. [1]) So innig haben sich die Grundsätze dieser Bulle mit dem innersten Eingeweide aller römischen Ministern, und mit der ganzen Staatsverfassung des Pabsts vereinigt.

S 2 Der

1) *Giannone* T. IV. L. 33.

Der Pabst bleibt allemal ein Mensch. Dieses lehrt einen jeden die Vernunft, die Schwärmerey mag dawider einwenden wollen, was sie will, und der Ausdruck, Vicegott, den sich Paul *V.* und Julius *III.* geben liessen, ist eine Schmeicheley, bey welcher man sich schämen sollte. Wenn ein Schmeichler einem verständigen Mann etwas sagt, das sein eigen Gewissen widerlegt, so hält er die Schmeicheley für eine Beleidigung. Zugleich aber gehört der Pabst unter die Classe von Menschen, die Souverains sind. Dieses ist so klar, daß die ehrgeizigste Päbste selbst es eingestehen mußten. Cölestinus *V.* hatte gelehrt, daß der höchste Grad der Armuth wäre, wenn man nichts vor sich eigen hätte. Johannes *XXII.* in seiner Extravagante Quia quorundam de verb. Signif. sagt: Hierauf antworte ich, daß er dieses nicht als Pabst, sondern als Frater Peter von Tarantaise gesagt habe. Also erkannte er an einem Pabst den Menschen und das Oberhaupt der Kirche. Die Provincien, die er besitzt, gehören ihm als Menschen und als Souverain zu. Die Rechte auf dieselbe müssen also nach menschlichen und nach Staatsgesetzen und Verträgen beurtheilt und entschieden werden. Als Pabst aber soll er sich mit den Seelen der Glaubigen beschäftigen, das Evangelium lesen und fortpflanzen, und auf dieser Bahn so weit gehen, als es sein Hirtenamt erfordert. Ein Bischoff soll unsträflich seyn, er soll duldend mit seinen Söhnen umgehen, er soll menschliche Leidenschaften dabey auf die Seite setzen. Thut er dieses nicht, so sind seine Handlungen nicht Handlungen eines Pabstes, sondern eines Menschen und eines Fürsten, der nach seinem Staats-Interesse handelt. Gebraucht er den Bann zu seinem weltlichen Interesse, so mißbraucht er seine geistliche Waffen, und dehnt sie auf die Behauptungen von Provincien aus, welche durch ganz andere Waffen geschützt werden müssen. Da seine Rechte auf dieselbe menschlich sind, so können sie gerecht oder ungerecht seyn. Göttlich und heilig aber werden sie niemals. Denn diese Macht konnte ihm Christus nicht geben, der als GOtt über solche Tändeleyen erhaben ist, und als Mensch keine Thronen verlangte. Wenn also die Päbste seine Statthalter sind, so sind sie es nur in dem, was er wollte, nicht aber in dem, was er nicht wollte.

Aber auch hier müssen wir sagen, daß unsere Bulle nur das Echo von einer Menge anderer Gesetze ist, welche in dem canonischen Recht hin und her zerstreut sind. Man erwäge Can. Fundamenta, de elect. in 6. Clementin. 2. de sentent. & re judicat. Can. Ego Ludovicus, dist. 63. Can. Si diligenti de præscription. Can. Tibi domino dist. 63. Can. Constantinus dist. 96. anderer nicht zu gedenken. Wenn also der Pabst einen Fürsten seiner Staaten beraubt, und sie vor sich behält, so lasse sich dieser nur nicht beygehen, sie wieder zu erobern, sonst verfällt er in den Fluch der Nachtmals-Bulle.

Am

Am allerwenigsten aber wage er es, die Rechtmäßigkeit des Besitzes derjenigen Staaten anzufechten, welche in dieser Bulle genennt sind. Allen Geschichtschreibern wird hiedurch auf einmal ihre Feder stumpf gemacht, wenn sie das Recht zu diesen Staaten aus den Jahrbüchern beleuchten wollen. Jene und diese glauben es auf guten Glauben, daß der HErr Christus dem Pabste auch Corsica geschenkt habe, und wenn schon die letztere keinen andern Grund finden, warum diese Insel der römischen Kirche so besonders zugehören sollte, als daß Johannes *IX.*, als sie von den Saracenen besetzt worden war, erklärt hat, sie solle demjenigen gehören, der sie eroberte, wie es Altieri, ein römischer Canonist, selbst [1]) aus dem Sigonius anführt, so ist es ihre Pflicht, zu schweigen, weil die Nachtmals-Bulle es sagt, daß diese Insel dem h. Stul angehöre. Und wenn ein Geschichtschreiber sieht, daß der dritte Theil von Europa, der aus Gelegenheit des jezo in Corsica brennenden Kriegs entweder die Kirche wirklich beleidigt, und ihre Rechte verletzt, oder eine solche Verletzung wenigstens billigt, deswegen von GOtt verflucht seyn solle, so schweige er der Bulle zu Ehren, und widersetze sich solchen despotischen Befehlen keineswegs. Er schweige, und nehme seine Vernunft unter den Gehorsam dieser Bulle gefangen, wenn er auch gleich mit alle seinem Witz nicht begreifen kann, daß JEsus Christus die Seeligkeit seiner Erlösten auf eine solche Erklärung Johannes *IX* ausgesetzt haben solle, oder daß das ewige Wohl der Glaubigen von einem Blättgen Papier abhange, das vor 800. Jahren ein Betrüger unter dem Titel der Constantinischen Schenkung bekannt gemacht, nicht sowohl in der Absicht, das Evangelium auszubreiten, als vielmehr die Geistliche zu verderben.

Auf solche ungeräumte Lehren muß man verfallen, so lang man den wahren Begriff von der geistlichen Macht nicht festgesetzt hat. Alles, was dieser Canon befiehlt, fließt offenbar aus weltlichen Absichten. Man gesteht dem Pabst ein, daß er ein Souverain sey, daß er in Ansehung gewisser Länder auch ein rechtmäßiger Souverain sey. Aber die Billigkeit erforderte, daß auch er die weltliche Macht anderer Fürsten als rechtmäßig erkennte. Wie erstaunte daher der klügere Theil von Europa, als Clemens *XIII.* in seinem Breve wider Parma den unanständigen Ausdruck gebrauchte: Von der weltlichen unrechtmäßigen Macht seyen einige Edicte wider die Rechte der Kirche und ihre Freyheit zum Vorschein gekommen. [2]) Und man hätte sich desto mehr gewundert,

1) *Altieri* de censuris disp. XXI. c. 1. 2.
2) a Saeculari illegitima potestate edicta quaedam contra ecclesiae jura & libertatem prodiisse.

wundert, wenn man nicht wüßte, daß Clemens durch andere Männer zu diesem Schritt angetrieben worden, deren vornehmste Verdienste darinnen bestehen, einen Orden zu unterstützen, der seinem Untergange zueilt. Man hofte hiedurch das katholische Europa in die gefährlichste Händel zu verwickeln, unter welchen vor die Schüler des Lojola eine Auskunft sich zeigen könnte, oder wodurch bey der Nachwelt der Gedanke entstehen müßte, daß ihr Fall mit dem grösten Nachtheil vor die Religion verknüpft gewesen, oder daß wenigstens, so bald man sie aus der katholischen Kirche entfernte, alle innere Bande aufgelöst würden, als ob sie allein diejenige gewesen, welche die Fürsten in dem blinden Gehorsam gegen den römischen Stul, und diesen in dem angenehmsten Verständniß mit jenen erhalten hätten. Man hatte desto mehr Ursache, dieses zu vermuthen, weil ihre Anhänger zuvor ausgestreut hatten, es würde in kurzem ein Vorfall geschehen, welcher das anhaltende Geschwätz von ihrem Orden ersticken würde. Endlich erschien nichts anders, als ein Breve, welches eine Copie von der Nachtmals-Bulle ist. Wollten sie den Fürsten hiedurch schaden, so schadeten sie noch vielmehr der Kirche und dem römischen Stule. Sie erregten eine Streitigkeit, welche die gröste Geister antrieb, die wahre Begriffe von der Kirchenmacht zu untersuchen, und die Fürsten davon zu belehren. Je mehr man den Geist der Kirche und den Geist der weltlichen Macht untersucht, desto mehr verliert der römische Stul dabey, weil man nirgends so viele unter dem Schein von Religion sich angemaßte weltliche Macht antrift, als bey ihm. Der Geist der Gesetzgebung, der in unserm Zeitalter in Norden und Süden gepflanzt wird, hat durch einige grosse Geister einen Zuwachs bekommen, gegen welchen Schwärmerey sich vergebens schminkt.

Ehre genug für das menschliche Geschlecht, daß in solchen Ländern, wo bisher eine düstere Nacht die Geister umwölkte, patriotisch gesinnte Philosophen ein Licht angezündet, welches alle Versuche einer fremden und willkührlichen Macht entdeckt und beschämt. Solchen philosophischen Geistern kann allerdings nichts ungeräumter vorkommen, als daß Bannflüche das wahre Mittel seyn sollen, Avignon, ja die Stadt Rom selbst wider fremde Macht zu schützen. Der neue Philosoph, der die Kirche und den Staat in ihren Gränzen geschrieben, gedenkt freylich von den Gegenständen der geistlichen Macht ganz anders, als man in Rom gedenkt, wo man solche Philosophen als durch teufelische Eingebungen getriebene ansieht. Eine jede uns bekannte Macht, sagt er, ist in die Sphäre ihrer Thätigkeit eingeschränkt. Was widersteht, oder in einen gegebenen Körper eine Bewegung eindrückt, kann nicht auf einen jeden andern gleich wirken. Der

höchste

höchste Beweger der Dinge hat ein jedes Wesen mit einer gewissen eingeschränkten Masse und Geschwindigkeit begabt, so daß uns die Verhältnisse der Massen und der Geschwindigkeiten die Grade der einer Sache angewiesenen Kräfte zu erkennen geben. Mechanische Kräfte können deswegen auf einen Calcul zurückgeführt werden, die Kräften der Seele aber sind einer solchen Reduction nicht fähig, denn obschon zwischen diesen und den Kräften des Leibs eine wechselsweise Subordination Statt hat, so müßte man doch einen unermeßlichen Raum durchlaufen, um den Fortgang der Kenntnisse des Menschen zu bestimmen. Das erste Ziel dieses Raums ist Unwissenheit und Dummheit, das andere äusserste Ziel aber, zu welchem man gelangen könnte, ist gänzlich unbekannt. Ich fordere den kühnsten Philosophen auf, daß er, wenn man auch eine gewisse Organisation voraussetzt, welche der Eindrücke der äussern Körper am fähigsten sey, den Grad bestimme, wie weit sich ein Mensch erheben könne. Alles dieses weiß der unendliche Urheber der Geschöpfe voraus, dennt er kennt die Gränzen, welche er dem Menschen gesetzt hat. Der Mensch war der Gegenstand der göttlichen vorzüglichen Liebe: denn GOtt schuf ihn nach seinem Bilde. Er gab ihm eine gedoppelte Kraft, eine für den Körper, die andere für den Verstand und die Seele. Die körperliche Kräfte dienen zur Erhaltung und zum Wohlstand des Menschen in diesem Leben. Die Kräften der Seele haben nicht nur in die gegenwärtige Glückseeligkeit einen Einfluß, sondern zwecken auch auf eine zukünftige und ewige Glückseeligkeit ab. In sofern sie auf diesen erhabenen Gegenstand abzwecken, müssen sie von der geistlichen Macht geleitet werden. In sofern sie auf die gegenwärtige Glückseeligkeit einen Einfluß haben, werden sie durch die politische Macht geleitet. Gleichwie sie aber zur Erlangung der gegenwärtigen Glückseeligkeit materiale und endliche Gegenstände nöthig hat, so macht die Zerschiedenheit der Gegenstände die Gränzscheide zwischen beeden Mächten aus, und zwischen beeden ist ein unendlicher Zwischenraum. Das sittliche Gute und Böse erfordern die Wachsamkeit der geistlichen und weltlichen Macht, jedoch mit diesem Unterschied, daß jene die Grundsätze der Handlungen, diese die Resultate derselben zum Endzwecke hat. Folglich kann eine Handlung in Ansehung des politischen Körpers fehlerhaft und strafbar, bey GOtt aber, der das Herz prüft, unschuldig seyn. Die freye Handlungen der Menschen können erst alsdenn zugerechnet werden, wenn sie wirklich ausgeführt werden. In diesem Falle vermengen sie sich dergestalt mit ihren Producten, daß sie wechselsweis Ursache und Wirkung werden, und folglich entweder gut oder bös sind, je nachdem sie der Gesellschaft Schaden oder Nutzen bringen. Wenn dem so ist, so fragt sich: Hat GOtt vielleicht den Ministern des Altars die Elemente der menschlichen Handlungen geoffenbart, um von

ihrer

ihrer inneren Güte zu urtheilen? Nein, gewiß nicht. GOtt hat sich eine solche Macht selbst vorbehalten, und seinen Dienern nur die Macht gegeben, von der Unschuld oder Strafbarkeit der Menschen aus ihrer mündlichen Geständniß zu urtheilen. Dieses ist ein Tribunal, wo so viele Ankläger sind, als Streiter JEsu Christi sind, Ankläger nicht von andern ihres gleichen, sondern von sich selbst. Es erscheint ein Mensch, und klagt sich vor einem Richter dieses Tribunals wegen seiner Gedanken, seiner Absichten, seiner Werke an, man prüft sogleich die Verhältnisse derselben, man vergleicht sie, man fällt ein Urtheil über die Aussage des Anklägers, der in einer Person die Eigenschaft eines Anklägers, Zeugen, Schuldigen vereinigt, und man endigt diese Sache eben so geschwind, als die Anklage und der Fehler geschehen war. Das wichtigste ist, daß wir bald von unserer Unschuld oder Strafbarkeit versichert, und auch im zweyten Falle leicht von unsern Flecken gereiniget werden, wenn unsere Busse aufrichtig, und die Sprache des Munds auch die Sprache des Herzens gewesen. Dieses ist ein Tribunal, das der geistlichen Macht Ausschliessungsweise zukommt, in welches sich die weltliche Macht im geringsten nicht mischen darf. Es ist das einige, das von ihr unabhängig gewesen, auch damals, als die Religion noch vielmehr eine Sache der Himmelsgegend gewesen. Man durchschaue die Denkmale des entferntesten Alterthums, so wird man finden, daß in den so berühmten Geheimnissen der Isis die Leute sich wegen ihrer Vergehungen bey den Hierophanten anklagten, uud daß man niemand als unter gewissen Bedingungen den Zutritt zu denselben gestattete. Wer in denselben nicht eingeweyht war, dem war alles undurchdringlich, und der Monarch wagte es nicht, das Geheimniß davon zu ergründen. Gleichwie aber diejenige Handlungen, die nicht mit dem Geistlichen und Weltlichen vermengt sind, eine sehr geringe Anzahl ausmachen, so muß mvn sie entwickeln, und hievon ist mein kurzer Plan dieser. Die Handlungen des Menschen an sich selbst sind entweder gleichgültig, oder tugendhaft, oder lasterhaft. Gleichgültige Handlungen sind diejenige, deren Vollbringung oder Unterlassung gänzlich der Freyheit des Menschen überlassen ist, dem es nach dem natürlichen und göttlichen Gesetz erlaubt ist, das zu thun, oder nicht zu thun, was weder ihm noch andern schadet. Tugendhaft sind diejenige, welche den unordentlichen Neigungen gerad widerstehen, und daher auf Seiten des Handlenden eine Anstrengung erfordern, deren Endzweck ist, die menschliche Natur zu erhalten, zu verbessern, und zur Vollkommenheit zu führen. Lasterhaft sind diejenige, welche nicht mit dieser Anstrengung verknüpft, sondern das Product einer blinden Leidenschaft sind.

Gleich-

Gleichgültige Handlungen sollen weder von der geistlichen noch weltlichen Macht eingeschränkt werden. Nicht von der ersten, weil sonst daraus folgen würde, daß unveränderliche, ewige, und unsern Herzen eingeprägte Gesetze veränderlich wären. Nicht von der zwoten, denn da sich die Menschen vermittelst des gesellschaftlichen Vertrags mit einander vereinigt, haben sie sich nicht aller ihrer Freyheit beraubt, sondern nur demjenigen Theil entsagt, der dazu diente, den übrigen zu vertheidigen. Wenn also die weltliche Macht gleichgültige Handlungen einschränken wollte, so würde sie einen Theil der Freyheit mißbrauchen, den sich die Menschen vorbehalten, und nicht zur gemeinschaftlichen Masse haben hergeben wollen. Also wäre es eine Ungerechtigkeit, eine That, Factum, aber kein Recht: denn das Recht ist eine verminderte Kraft, nicht aber eine ausgedehnte und vermehrte Kraft. Tugendhafte Handlungen betreffen entweder die Religion, oder haben die grössere Vollkommenheit eines einzelen Menschen zum Zweck, oder befördern den Nutzen der ganzen Gesellschaft. Die erste Classe zu befördern steht der geistlichen Macht zu. Die zwote ist von der Sphäre des weltlichen Souverains, der sie einer Belohnung würdig halten muß, um durch die Vervielfältigung derselben und durch Belohnungen den Verbrechen vorzukommen. Was die lasterhafte betrift, welche die Kraft des Leibs und des Geistes schwächen, so erscheinen sie entweder nicht vor den Augen des Publikum, sondern verderben nur denjenigen, der sie begeht, oder sie zeigen sich unter einer so kühnen Gestalt, daß sie auf die gute Sitten einen Einfluß haben. Im ersten Falle steht es der geistlichen Macht zu, eine gute Sittenlehre zu predigen. Im zweyten Falle soll die weltliche Macht die tauglichste Mittel gebrauchen, um die Menschen auf die rechte Bahn wieder zurück zu führen, von welcher sie sich verirrt haben. Und gleichwie sowohl die Tugenden als die Laster unter diesem gedoppelten Gesichtspunkt, nämlich in Ansehung der Religion und der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden können, so muß man beede nicht mit einander vermengen, sonst verkehrt man die Ordnung der Dinge. Der Cölibat zum Beyspiel ist eine religiose Tugend. Die Verbindung beeder Geschlechter ist also in einigen Fällen von der Religion erlaubt, in andern wird sie lasterhaft und Sünde. Der Cölibat selbst kann ein politisches Laster werden, wenn man setzt, daß die Anzahl der Ungeheiratheten entweder der Anzahl der Geheiratheten gleich ist, oder sie übersteigt, weil dieses der Bevölkerung allzu schädlich ist. Wer die Natur des Menschen kennt, darf nicht fürchten, daß diese religiose Tugend allzu vielen Menschen zu Theil werde. Die Verbindung beeder Geschlechter hängt von einer nicht blos mechanischen Kraft ab, welche man mit der anziehenden Neutonianischen Kraft vergleichen kann. Die Verbindung beeder Geschlechter ohne vorhergehende

de Formalität gewisser Religions-Ceremonien, durch welche sie in der katholischen Kirche zu einem Sacrament wird, ist Sünde: Sie ist aber kein Verbrechen in Ansehung des Staatskörpers, und wenn sie zuweilen als ein Verbrechen angesehen wird, so betrachtet man nicht sowohl die Handlung, als das Unrecht, das daraus entsteht, über welches sich derjenige beklagt, der dabey interessirt ist. Dieses einige Beyspiel kann statt aller dienen, um zu zeigen, wie wichtig es sey, daß man Religionstugenden von Staatstugenden unterscheide, und Religionslaster, welche ich Sünden nenne, nicht mit Staatslastern, die ich Verbrechen nenne, vermenge. Ein jeder studire den Codex der Gesetze, die ihm zugehören, so wird er in demselben Regeln finden, nach welchen er die Gränzscheidung machen solle.

§. XXI.

Diese Verordnung solle ewig dauren.

Volentes præsentes nostros processus ac omnia & quæcunque his literis contenta, quousque alii hujusmodi processus a nobis aut Romano Pontifice pro tempore existente fiant aut publicentur, durare suosque effectus omnino sortiri.

Und wollen, daß unser gegenwärtiger Proceß und alles und jedes, was in dieser Verordnung enthalten, so lang bis andere dergleichen Processe von uns oder dem jedesmaligen römischen Pabst gemacht oder publicirt werden, dauren, und seine Wirkung in allewege haben solle.

Hierdurch wird unsere Bulle ein Grundgesetz aller Päbste und des päbstlichen Stuls und Hofs zu allen Zeiten und in allen Angelegenheiten. Vor Pius *V.* stand diese Clausel nicht bey der Bulle, folglich war damals noch mehr Hofnung, daß ein Pabst diese Bulle aufheben könnte. Pius *V.* hat sie nun in eine solche Würde gesetzt, daß sie alle Nachfolger des Ghisleri verpflichtet, wenn sie anders als würdige Päbste angesehen werden wollen, dieselbe zu beobachten, und andere zur Beobachtung derselben anzuhalten. Alle Canonisten müssen eingestehen, daß diese Formel das Zeichen eines allgemeinen Gesetzes ist, welches die ganze Welt, alle Fürsten und alle Unterthanen zu einem blinden Gehorsam verpflichtet. Felinus in seinen Commentarien über den Can. Inter cæteras de rescriptis n. 10. spricht sehr viel von dem Nachdruck der Partickel oder. Alles

aber

aber zweckt endlich doch dahin ab, daß diese Bulle so lang kräftig seye, bis die Nachfolger auf dem Stule Petri eine andere, und zwar noch mehr ausgedehnte machen. Denn vermindern können sie dieselbe nicht, weil sie sonsten vor weniger fromm und weniger eifrig angesehen würden, als Pius *V.*, der durch seinen Trotz gegen die Fürsten, und durch seinen mörderischen Haß gegen alle Ketzer verdient hat, auf den Altären den Fürsten zur Verehrung vorgestellt zu werden.

Alle Monarchen sehen in dieser Clausel eine fürchterliche Folge vor den Staat und vor die Kirche. Wenn alle obgemeldte Bannflüche ein ewiges Grundgesetz der Kirche und des Staats sind, so ist ein jeder Thron ein verfluchter Thron, und ein jeder Minister eines Regenten ein verfluchter Minister. Der französische Thron bleibt ein verfluchter Thron, denn er hat Avignon hinweg genommen. §. XX. Der neapolitanische Hof ist vielfach verflucht. §. XX. u. a. Der spanische Thron ist ein verfluchter Thron, denn er behauptet das Supplicationsrecht. Der portugiesische Thron ist verflucht, denn er geht nicht vom Exequatur ab, so wenig als Neapel. Der kaiserliche Thron ist verflucht, denn er läßt das Geld nicht unnöthiger Weise nach Rom gehen. Der sardinische Hof ist verflucht. Er handelt wider verschiedene Regeln der Nachtmals-Bulle. Venedig ist sehr verflucht: es säcularisirt ohne den Pabst, es köpft seine Geistliche ohne den Pabst. Und wo ist eine Macht, die nicht verflucht wäre? Und wenn ich auch seufzen wollte: Der HErr wende doch diesen fluchenden Geist von der Kirche und von den Thronen ab; so muß ich zu meiner Kränkung sehen, daß mich mein Seufzer nichts hilft. Denn die Nachtmals-Bulle bleibt ein Grundgesetz, das jedem Pabste auf das Gewissen gegeben wird. Man lese sie ab, oder nicht, so bleibt sie es doch. Man legt sie einstweilen in das Archiv nieder, bis eine günstige Zeit kommt, sie wieder hervor zu ziehen. Und auch die Hinterlegung in das Archiv schadet dem Grundgesetz nichts. Ich beseufze es billig, daß es unmöglich scheint, daß die katholische Kirche, und vorzüglich der römische Hof so verbessert werde, wie es zum Nutzen der katholischen Kirche nöthig wäre, und wie es seit 400. Jahren die ganze christliche Kirche auf berühmten Concilien geäussert, und sehnlich gewünscht hat. Vielmehr behält der Stul Petri auf ewig das verhaßte Ansehen, daß er allen Fürsten und Königen Hohn spreche. Und vom letztern haben unsere so sehr aufgeklärte Zeiten neue Beweise in dem wider Parma erlassenen Breve.

Einmal aber ist es ausgemacht, und das Recht der Natur setzt es ausser allen Zweifel, daß ein Gesetz nichtig ist, so bald es die Macht des Gesetzgebers

bers überschreitet. Ein solcher Befehl ist an sich fehlerhaft, und die darauf sich gründende Verjährung wird auf einen falschen Grund gebaut. Der Pabst Gregorius [1]) hinterließ ein Kirchengesetz, das auf diesen gesunden Grund sich stützet. Was jemand, sagt er, unrechtmäßig gethan, oder was er findet, daß es von seinen Vorgängern unrechtmäßig eingeführt worden seye, das muß er verdammen, wenn er seine eigene Gefahr vermeiden will. Innocentius *I.* [2]) lehrte eben dieses: Eure fromme Gemüther, sagt er, darf es nicht befremden, wenn das Urtheil eines jeden Menschen wiederrufen wird: denn je öfters die Wahrheit untersucht wird, desto heller glänzet sie. Innocentius *III.* war zwar sonst nicht geneigt, den Fürsten viele Gefälligkeit zu erweisen, jedoch hat die Wahrheit ihm zuweilen ein reines Geständniß abgedrungen. [3]) Es ist die Schuldigkeit eines römischen Pabstes, sagt er, einen jeden in seinen Rechten zu unterstützen, damit das Recht eines andern in Gegenwart der Kirche nicht verdrungen werde, sondern fest und ungekränkt bleibe. Dergleichen Gesetze sind noch mehrere in den canonischen Rechten hin und her zerstreut, viele aber, welche zuerst in denselben stehen sollten, ausgelassen.

Was also einige Päbste selbst der ältern und neuern Zeiten als unrechtmäßig angesehen, das kann zweytens für die Fürsten kein verbindliches Gesetz seyn, sondern sie haben die Macht, nicht nur die Nachtmals-Bulle, sondern noch andere, welche sich auf einen Mißbrauch der Macht gründen, von ihren Staaten zu entfernen, so sehr auch Clemens *XIII.* im Breve wider Parma diesem Rechte widersprochen hat. Es ist die wahre Grundsäule eines jeden Staats, es ist von der Souverainete untrennbar, und ein Fürst kann, wenn er auch wollte, sich dieses Rechts nicht begeben, weil es ein edler Ast des ganzen Staats ist, den er in seiner Person vorstellt. Innocentius *VIII.* hatte im Jahr 1486. den König Johannes *II.* von Portugall inständig ersuchen lassen, diesem Rechte, das man bisher in seinen Reichen beständig ausgeübt hatte, zu entsagen, nach welchem keine Bulle, kein Dekret, kein Breve, kein Rescript von Rom als gültig erkannt wurde, wenn es nicht zuvor durch den Canzler und Staats-Sekretarius geprüft und untersucht worden war. [4]) Alle Grosse des Reichs widersetzten

1) C. XXXIII. qu. IX. Can. quod quis.

2) C Grave c. XXXV. qu. 9

3) Seine Entscheidung wird verstümmelt in Can. Cum universorum de rerum permutat. angeführt.

4) Aug. Emanuel in der Geschichte dieses Königs L. 4. vornämlich Seabra l. c.

setzten sich, und die Rechtsgelehrte sagten, der König könne dieses nicht ohne die Einwilligung aller Stände thun. Die Schriftsteller, die von diesem Rechte handlen, stehen beysammen in einer Schrift, deren Titel ist: Recht der Niederländer in Ansehung der Ausführung der Bullen, bey Vanespen, bey Stokmans, u. a. und in Ansehung Portugalls vorzüglich der Herr Fiscal Seabra da Sylva. Sie kommen alle darinnen überein, daß dieses Recht einen festen Grund, und daß alle katholische Monarchen von Europa Ursache haben, mit gröster Eifersucht darüber zu wachen. Es kann auch nicht leicht ein stärkerer Rechtsgrund, als dieser, seyn, der aus der Natur und der innern Verhältniß eines Staats selbst hergenommen wird, nach welchem ein jeder Regent verbunden ist, über der Beobachtung der vaterländischen Gesetze zu halten, die Ruhe der Unterthanen zu schützen, und seine Regalien nicht zu vernachläßigen. Vanespen sagt hievon: Es ist kein Wunder, daß alle katholische Fürsten, wenn sie auch gleich durch eine Lehens-Verbindung dem apostolischen Stule zugethan sind, sich dieses Rechts bedienen, welches aus dem Recht der Regalien und der Krone selbst herfließt. Man darf sich also, fährt er fort, um dieses Recht zu erweisen, nicht sowohl um den Titel einer Gestattung zwischen Fürsten und Fürsten, oder um den Titel der Verjährung, oder um ein besonderes apostolisches Privilegium bekümmern, wodurch etwa ein solches Recht den Fürsten gestattet worden; denn Fürsten haben ihre Macht von niemand als von GOtt, der die öffentliche Ruhe und die Hülfsmittel zur Beförderung derselben in ihre Hand gegeben. Aber das, setze ich hinzu, ist ein Wunder, wenn Könige ihre Gesetzbücher selbst dem römischen Stule vorlegen, und das, was sie als Recht haben, lieber als Privilegium besitzen wollen, wie wir erst kürzlich an einem grossen italiänischen Hofe es bemerkt haben.

Wer Höfe kennt, wer besonders den römischen kennt, an welchem die Kenntniß der grossen Welt vorzüglich nöthig ist, weiß es, daß ein Fürst und ein Pabst nicht allemal Zeit noch Lust hat, alle Ausdrücke der Befehlen und Bullen genau abzuwägen. Viel wichtigere Staats-Beschäftigungen halten sie ab, alle Worte zu prüfen, von welchen doch oft die wichtigste Angelegenheiten abhangen. Sie müssen also einen grossen Theil der Ausfertigungen der Treue und Ehrlichkeit anderer überlassen, und es ist sehr möglich, daß sie von ihnen betrogen werden. Um allen Verdacht der Verläumdung abzuwenden, berufe ich mich auf den Vittoria, 1) welcher sagt: "Ein Pabst kann nicht alle Rechtssachen prüfen, weil er durch die wichtigste Beschäftigungen überhäuft ist: Er muß also die

1) de potest. Papæ c. 14.

Sorge davor andern überlassen, von welchen er oft betrogen werden kan, wenn er auch ein heiliger Gregorius wäre.,, Und in diesem Falle war besonders Clemens *XIII.* Die gröste römische Spötter verschonen seine Asche, und retten seine Unschuld. Er erregte den Zorn der mächtigsten und weisesten Könige wider den päbstlichen Stul, sagt ein Römer, aber in Wahrheit, daran hatte er keine Schuld. Das heilige Ministerium betrog ihn, und wenn ihn ja die Welt als schuldig erkannt, so war es nur deswegen, weil er wenig hörte, nichts (von boshaften Kunstgriffen) verstand, und hernach unterschrieb. [1]) Er war der gröste Wohlthäter der Armen, und da man gedachte, in seinem Schatze die gröste Reichthümer zu finden, so fand man nichts, als Quittungen vor Allmosen, die er gegeben. Während daß er ein Vorbild der Uneigennützigkeit war, hatte er Männer um sich, welche auf ihre Bereicherung allein gedachten. Der Herr Cardinal Torreggiani, ein Anverwandter des Generals der Jesuiten, wird besonders beschuldigt, daß er durch Verpachtungen und Gabellen grosse Summen erworben. Der Herr Cardinal Perelli und Lante haben gleichem Tadel nicht entgehen können, und wenn man sagte, daß ein Cardinal Kämmerling, der zugleich päbstlicher Nepote ist, sich nicht bereicherte, so würde es etwas ganz unerwartetes seyn. So reizend also das Exempel des Pabstes war, so wenige Nachfolger fand er, und die verstorbene Cardinäle Guadagni und Tamburini würden wohl unter allen Cardinälen seinen Fußstapfen am nächsten gekommen seyn. Clemens liebte die Ordnung, die Andacht, er betete viel, er sah auf einen exemplarischen Wandel. Alle Cardinäle, welche in seiner Vertraulichkeit stunden, bildeten sich nach diesem Geschmack, und das Beten ward die herrschende Hof-Mode. Aber wenn er nach dem Ausdruck des Vittoria auch ein heiliger Gregorius gewesen wäre, so würde er doch auch durch dieses äussere Hofbetragen dem Betrug ausgesetzt gewesen seyn. Er bemühete sich, die junge Prälaten von den Schauspielen, von der Opera und den Comödien zu entfernen: Er fieng bey seinem eigenen Hause an, und verbot seinem Nipote, dem Herrn Maggiordomo, aufs schärfste, kein Theater zu besuchen. Dieser gehorchte ihm auch, gab ein gutes Beyspiel, und beschämte hiedurch den grossen Haufen von Prälaten, welche den Schauspielen ohne Rückhalt zuliefen. Er gehorchte, aber der Oheim wurde auf einer andern Seite betrogen. Als er sah, daß Clemens die Jesuiten vor heilige Leute, die Könige aber vor Feinde der Religion hielte, als er sah, daß er sich niemand als dem Herrn Cardinal Toreggiani und Rezzonico vertraute, so warf er sich unter der Larve der grösten Heiligkeit und Harmonie

1) Il sacro Ministero lo ingannò, E sè reo lo fà il mondo, fù perché poco udì, nulla intese, e poi segnò.

monie mit jenen, als ein Vertrauter eines gewissen Gesandten, auf die Seite der Könige, hofte auf diese Weise Cardinal zu werden, und vielleicht alsdenn den wichtigen Posten eines Protectors von einem gewissen Reiche zu erlangen. Er brachte es auch so weit, daß er bey der grösten Erbitterung der Höfe als Staats-Sekretär in Vorschlag kam. Wer ihn hiezu vorgeschlagen, weiß man in Rom wohl. Clemens *XIII.* lächelte, und schlug es ab. Jener fieng an, sich auf eine andere Seite zu lenken, er belauschte den Oheim, und meldete dasjenige, was das Kleeblat vor die Jesuiten oder in der Sache von Benevent und Avignon beschlossen hatte, an einem Orte bey ...... wo er gern angehört wurde. Die Nacht verbarg seine geheime Besuche, und sein Oheim, der sie wohl wußte, wurde durch falsche Nachrichten, die man ihm vorbrachte, getäuscht. Aus gleichen Quellen entstund der Haß, den das ganze römische Volk auf ihn warf, zu einer Zeit, da seine beede Brüder, der Herr Cardinal und der Herr Senator, viel weniger das Gespräch der Neider wurden. Das Angedenken des Pabstes bleibt so verehrungswürdig, daß fast in diesem ganzen Jahrhundert noch kein Pabst gestorben, dessen Asche weniger beschmitzt und zärtlicher beweint worden, als jene. Wenn aber der größte und wichtigste Theil gewisser Staatsgeschäfte durch Damen betrieben wurde, so kannte der fromme Pabst solche Hofränke nicht, und die Prinzessin Livia Altieri, die Marquisin Cherofini, Palmira Datti, Teresina Roccatani, u. a. bleiben allemal vor die geheime Geschichte des verflossenen Pontificats merkwürdige Damen. Der fromme Pabst kannte weder diese Ränke noch die Bemühungen einiger neapolitanischen Prälaten, oder er hielte sie wenigstens für unwürdige weltliche Cabalen, weinte voll Verdruß, rief den Himmel an, und starb.

Wenn päbstliche Befehle durch solche Canäle gehen, so wächst die Verpflichtung der Fürsten noch mehr, alle Bullen, Brevien, Rescripte, Mandate, und überhaupt alle Gesetze, die von Rom kommen, genau zu prüfen, damit ihnen keine solche ewig daurende fremde Grundgesetze, wie die Nachtmals-Bulle, aufgedrungen, damit die Gesetze und Gewohnheiten ihrer Staaten nicht verletzt, und ihre Majestäts-Rechte nicht unterdrückt werden. Also müssen sie durch königliche Staatsbediente zuvor genau untersucht werden, und hiedurch wird nicht nur der apostolische Stul nicht beleidigt, sondern die Fürsten, als Beschützer der Kirche, thun vielmehr ihr Amt, von demselben gewisse Vorwürfe zu entfernen, seine geistliche Macht zu schützen, aber zugleich den Geist der menschlichen Leidenschaften zu ersticken. Aus dem nämlichen Grunde hat man es in Frankreich, in den spanischen Provinzien, in Neapel und in andern Staaten vor eine

Pflicht

Pflicht gehalten, die Schlüsse des Tridentiner-Concilium zu prüfen, und sie erst nach der Prüfung unter gewissen Einschränkungen anzunehmen. Ferdinand der Katholische hatte kaum vernommen, daß ein apostolischer Commissarius ein römisches Breve in Neapel kund gemacht, ohne das königliche Exequatur zu erwarten, so schrieb er einen empfindlichen Brief an den Vicekönig dieses Reichs, und verwies es ihm, daß er den Commissarius nicht habe aufknüpfen lassen. Stockmann und Vanespen haben uns diesen merkwürdigen Brief aufbehalten. Wilhelm der Eroberer hatte sich zwar des Königreichs Engelland mit Hülfe des Pabstes bemächtigt: Aber nicht einmal die Dankbarkeit, die er dem Oberhaupte der Kirche schuldig war, konnte ihn bewegen, zu erlauben, daß jemand in seinen Staaten ein Schreiben des Pabstes annähme, ohne es ihm vorher gezeigt zu haben. Und damals war der Pabst nicht so kühn, ein Wort deswegen zu sagen. In Frankreich wird keine Bulle als gültig erkannt, als wenn sie durch das Parlament einregistrirt wird, und man trägt sie nicht bälder in die Register des Parlaments ein, als bis man versichert ist, daß die Rechte des Königs und der gallikanischen Kirche dadurch nicht angetastet werden. In Spanien beobachtet man eine etwas höflichere Manier. Man nimmt die Bullen mit aller Ehrerbietung an, aber der König begehrt den Inhalt derselben zu wissen. Alsdenn läßt er sie in seinem Staatsrath prüfen, und wenn sich Schwierigkeiten hervorthun, so macht man dem Pabst deswegen Vorstellungen; indessen aber werden die Bullen nicht befolgt. Frankreich appellirt, als von einem Mißbrauch, Spanien bittet, Neapel behält die Bullen entweder zurück, oder setzt das Exequatur darauf. Davon aber sind keine Indulgenz-Bullen, keine Jubelfeyer-Bullen, keine Fasten- ja überhaupt keine auch geistliche Bullen ausgenommen. Denn ein Fürst, der seinen Staat am besten kennen kann, muß wissen, was ein ungeordneter Zusammenlauf von Leuten, eine Bewegung des Volks, vor Wirkungen hervorbringen kann. Er muß wissen, was vor gottesdienstliche Lehren seinem Volke eingeflößt werden. Und da er es mit einem Hofe zu thun hat, dessen ewiges Gesetz die Nachtmals-Bulle ist, so hat er einen beständigen Feind seiner Regalien wider sich, auf dessen geringste Schritte er aufmerksam seyn muß. Ein päbstlicher Staats-Minister, der nicht über alle menschliche Leidenschaft erhaben ist, kann sich leicht beygehen lassen, in eine Bulle einen zweydeutigen Ausdruck einfliessen zu lassen, wie jenen in unserm Herzogthum in dem Breve wider Parma. Er schmeichelt seinem Herrn, der vielen Scharfsinn nöthig hat, seine aufrichtige Diener zu kennen. Aber er beleidigt einen Regenten, der eine solche Bulle, welche das Gepräge der Feindschaft an ihrer Stirne hat, nicht ertragen kann, und sie zu hindern genöthigt ist, wenn auch gleich dieselbe einen

vollständigen Ablaß für alle Todte und Lebendige enthielte. Und auf dieser Seite ist die Nachtmals-Bulle eine der allerfeindseeligsten: denn sie kündet allen Fürsten einen ewigen Krieg an.

§. XXII.

Von den Fällen, die in der Nachtmals-Bulle vorkommen, solle niemand, nicht einmal die Kaiser und die Könige, nur den Pabst ausgenommen, lossprechen können.

Cæterum a prædictis sententiis nullus per alium quam per Romanum Pontificem, nisi in mortis articulo constitutus, nec etiam tunc, nisi de stando ecclesiæ mandatis & satisfaciendo cautione præstita, absolvi possit, etiam prætextu quarumvis facultatum & indultorum, quibuscunque ecclesiasticis, sæcularibus & quorumvis ordinum, etiam mendicantium ac militarium, regularibus, etiam episcopali vel alia majori dignitate præditis, ipsisque ordinibus & eorum monasteriis, Conventibus & domibus ac Capitulis, Collegiis, Confraternitatibus, Congregationibus, Hospitalibus & locis piis, nec non laicis, etiam imperiali, regali & alia mundana excellentia fulgentibus, per nos & dictam Sedem ac cujusvis Concilii decreta, verbo, literis, aut alia quacunque scriptura in genere & in specie concessorum & innovatorum ac concedendorum & innovandorum.

Uebrigens solle von vorgemeldten Endurtheilen keiner durch jemand anders als durch den römischeu Pabst, ausser wenn er dem Tode nahe ist, und auch alsdenn nicht anders, als wenn er die Gewähr geleistet, daß er den Befehlen der Kirche gehorchen und Genüge leisten wolle, losgesprochen werden können, auch unter dem Vorwand aller und jeder Vollmacht und Indult, es seye dieses Geistlichen oder Weltlichen, und den Regularen aller Orden, auch der Bettel- und Militar-Orden, auch denen, so in bischöflicher oder einer noch grössern Würde stehen, und den Orden selbst und ihren Klöstern, Conventen und Häusern, und Capiteln, Collegien, Brüderschaften, Congregationen, Hospitälern und milden Stiftungen, wie auch den weltlichen, wenn sie auch die glänzendeste kaiserliche, königliche, oder sonst eine weltliche Würde besässen, durch uns und gemeldten Stul, und durch die Dekrete aller und jeder

der Concilien, wörtlich, durch Briefe oder sonst eine Schrift überhaupt und insbesondere gestattet und erneuert, oder möchte noch in Zukunft gestattet und erneuert werden.

Der Hauptinnhalt dieser Verfügung betrift das höchste Recht des Pabstes, sich die Lossprechung von allen vorgemeldten Bannstralen vorzubehalten. Die erste Frage hiebey untersucht die dem Pabst vorbehaltene Fälle überhaupt, und die Absicht der Kirche bey solchen Vorbehaltungen. Die zwote begreift die Ursachen, warum die in der Nachtmals-Bulle angeführte Fälle dem Pabst besonders vorbehalten seyen. Betrachtet man die dem Pabst vorbehaltene Fälle überhaupt, so lehrt die Geschichte, daß ursprünglich alle Bischöffe dasjenige ausgeübt, was man unter den päbstlichen vorbehaltenen Fällen begreift, und daß man dem Pabste nur die ausserordentliche Verbrechen und die schwerste Sünden vorbehalten habe, damit man hiedurch einen grössern Abscheu vor gewissen Sünden erregte, wenn man die Leute lehrte, daß sie sich deswegen in eigener Person nach Rom zu verfügen hätten. Beedes erkennen der berühmte Herr Barthel und der gelehrte Febronius. 1) Und in diesem Verstande kommen die vorbehaltene Fälle in dem Costnitzer- und Tridentiner-Concilien vor. Das letztere entscheidet, 2) daß die Päbste billig nach der ihnen in der ganzen Kirche verliehenen Macht einige schwerere Verbrechen ihrem besondern Urtheil haben vorbehalten können: Es entscheidet aber nicht, und durfte es auch nicht wagen, zu entscheiden, daß sich der Pabst wirklich zum Nachtheil anderer einige Verbrechen vorbehalten habe. Aus dieser allgemeinen Ursache aller vorbehaltenen Fälle können die Ursachen der besondern in der Nachtmals-Bulle enthaltenen Fälle desto deutlicher verstanden werden. Der Pabst sieht sie alle als die schwerste Verbrechen an, und als solche muß er sie ansehen, weil sie wider seinen Stul und seinen Hof begangen werden. Aber auch diese Ursache ist vor die Fürsten äusserst beleidigend: denn sie gründet sich auf den falschen Satz: Wer neue Gabellen ohne Erlaubniß des Pabsts auflegt, die geistliche Immunität, in dem Verstande der Nachtmals-Bulle genommen, verletzt, die Geistliche mit Steuren belegt, u. d. begeht ein so abscheuliches Verbrechen, von welchem ihn kein gemeiner Bischoff, der nur überhaupt gemeine Sünden vergeben kann, loszusprechen das Recht hat, sondern ein solcher Sünder, er sey Kaiser, König oder Fürst, muß persönlich nach Rom gehen, um allda die Lossprechung vom Pabste zu erwarten. Wie viele Heinriche würden wir, wenn alles dieses gegründet wäre, in Buß-

kleidern

1) de Stat. eccl. C. VII. §. 6.
2) Sess. XIV. c. 7.

kleidern vor dem Pabste sehen müssen, wenn sie auch nichts anders gethan hätten als das, was sie kraft ihres Amts zu thun verpflichtet sind?

Je mehr ich der Sache nachdenke, desto sonderbarer dünkt mich diese Verbannung. Ist es denn nicht etwas abscheuliches, ausser den gemeinen Rechten noch eine besondere Bulle deswegen zu verfassen, und lauter Fälle hinein zu setzen, welche man bey niemand als bey Königen und Regenten findet? Werden sie hiedurch nicht als vorzügliche Sünder angesehen? Die gemeine Rechte rechnen unter die dem Pabste vorbehaltene Fälle 1) solche Verbrechen, in die jedermann fallen kann. 2) Hernach solche, in die nur Geistliche, und 3) solche, in die nur Mönche fallen können. Zur ersten Classe rechnet man fürchterliche Verbrechen, a) wenn jemand ein Jahr über in einem von päbstlichen Delegaten ausgesprochenen Banne beharrt. b) Verfälscher apostolischer Briefe. c) solche, die falsche apostolische Briefe haben, und sie nicht aus dem Wege räumen. d) Mordbrenner, die von jemand in den Bann gethan und angezeigt worden sind. e) Kirchenräuber, so die Kirchen erbrechen. f) Leute, die mit andern Gemeinschaft haben, die vom Pabste wegen eines Verbrechens verbannt sind. g) solche, die einen sehr mächtigen Herrn zum römischen Senator wählen. Cap. fundamenta de elect. in 6. h) die einen plagen, der eine Censur wider einen andern ausgesprochen. i) Leute, die unter der Bedingung schon losgesprochen worden, und die Bedingung nicht erfüllen. k) die Cardinäle beleidigen. l) die Tribute von Geistlichen fodern. m) die ein Interdict auf eine verbotene Weise antasten. n) Leute, die die französische Münze verfälschen. Extrav Prodiens de crim. o) die die Körper der Verstorbenen aufschneiden, und das Eingeweid heraus nehmen. p) die ein päbstliches Interdict antasten. q) die sich wider die Person des Pabstes verschwören. r) die wegen des Eintritts in einen Orden etwas geben und empfangen. s) der Simonie Schuldige in ordine & beneficio. t) die die Meinung von der Empfängniß der H. Maria antasten. u) die für eine am apostolischen Stule erlangte Gnaden- oder Gerechtigkeits-Sache etwas geben oder annehmen. Gregorius XIII. ab ipso Pontif. 28. v) In eben diese Classe gehören auch solche, die denen etwas geben, die ihnen die Provisionen von Beneficien melden, welche (in Curia) am römischen Hoflager erledigt worden. Gregorius XIII. Sollicite. 4. w) die die Güter der Cardinäle, so lang sie im Conclavi sind, in Besitz nehmen. Decret. omnis ætas. x) die sich als Nepoten der Cardinäle stellen, damit sie die apostolische Briefe ausfertigen. Leo. X. Inhærendo. y) welche die Vollstreckung der Briefe der h. Pönitentierie hindern. Julius III. rationi congruit. z) Supponentes sese in examine, damit sie die

Beneficien erlangen. Paulus IV. inter cæteras. aa) die die päbstliche Stelle suchen, und deswegen der Simonie sich schuldig machen. Paulus IV. cum secundum apostolum. bb) die sich in einen Zweykampf einlassen, oder dazu rathen. Paulus IV. Ea, quæ. cc) die Alaun aus den Ländern der Unglaubigen an Glaubige bringen. Pius IV. ex apostolicæ. dd) die, wenn sie im Conclavi sind, Briefe und Botten abschicken. Pius IV. in eligendis. ee) die die Güter der milden Stiftungen antasten. ff) Weibsleute, die unter dem Vorwand apostolischer Erlaubniß in die Klöster der Regularen gehen. Pius V. Regularium. gg) Leute, die dem Pabste rathen, daß er die Güter der römischen Kirche als Lehen übertrage. Pius V. Admonet nos. hh) die Christen, so unter den Türken wohnen, gefangen nehmen. Pius V. ii) der Confidential Simonie Schuldige. Pius V. kk) die solche nicht anzeigen, die sich wider Cardinäle verschwören. Pius V. ll) Proponentes populo indicem casuum & gratiarum cum indulgentiis. Pius V. Quam plenam. mm) die die Früchte des ersten oder zweyten erledigten Beneficii annehmen. Pius V. nn) die das Institut der Gesellschaft Jesu angreifen. Gregorius XIII. oo) die Dinge beschwören lassen, die unerlaubt, und der Kirchenfreyheit zuwider sind. Greg. XIII. pp) die Thiere und andere Güter im Kirchenstaate rauben, und sie kaufen und vertauschen. Greg. XIII. qq) die die Immunität der Kirche antasten. Greg. XIV. rr) die lehren, man dürfe in Abwesenheit des Beichtvaters seine Sünden durch Briefe oder Botten sacramentaliter beichten. ss) die Getreide, Thiere, u. d. ausser dem Kirchenstaat verkaufen. Paul. V. Inter gravissimas.

Ich übergehe die zwote Classe von Fällen, die dem Pabste contra Clericos vorbehalten sind; ich will auch der dritten Classe contra Religiosos nicht gedenken. Die zwote Classe enthält indessen doch acht, und die dritte dreyzehen Verbannungen. Und dazu kommt endlich noch eine vierte Classe von öffentlichen Personen, welches entweder Prälaten, Cardinäle und Bischöffe oder weltliche Herren sind. Oeffentliche Personen der Kirche haben doch nach römischen Bullen wenigstens acht, wo nicht mehrere mit Bannflüchen verwahrte vorbehaltene Fälle. Denn wenn ich erstlich die Inquisitoren, die den Bischöffen nachgehen, und schlecht wider die Ketzer verfahren, (male contra hæreticos procedentes;) zweytens die Officiales, die die Rechnung der apostolischen Kammer nicht richtig liefern, wie Paul III. verordnete; drittens die Officiales der h. Pönitentierie, die das, was ihnen verboten ist, ausfertigen oder gestatten, nach Pii V. Verordnung; viertens alle Officiales des Pabstes, die Geschenke nehmen, wenn es nicht Eßwaaren auf 2. Tage sind, samt denen, die sie geben; und fünftens

tens die Statthalter und Legaten der Provinzien des Pabstes, die Banditen und Mörder schützen, dazu rechne, so sind es gerad zwölf Fälle. Hingegen kommen von weltlichen Herren noch vorbehaltene Fälle hinzu. Man droht mit dem Fluch 1) den weltlichen Herren, die einen zur Zeit des Interdicts zwingen. Clement. Gravis. 2) Die ihren Unterthanen verbieten, daß sie nichts an die Geistliche verkaufen. 3) Die Regularen verbannen, oder Geistliche ächten. (Urban VI.) 4) Die einen Zweykampf in ihren Ländern erlauben, nach den Tridentiner Schlüssen. 5) Zinß- und Lehenmänner der Kirche, die Banditen in ihren Ländern aufnehmen. (Pius V.)

Alle diese vorbehaltene Fälle und alle diese Bannflüche zusamt dem Capitel: Si quis suadente diabolo, stehen schon lang in dem kanonischen Rechte. Was war es denn nöthig, daß man eine besondere Bulle deswegen verfaßte, und so ausdrücklich allen Kronen Hohn sprach? Und wenn man auch die Bulle nicht mehr kund macht, so stehen diese Blümchen noch auf dem kanonischen Gefilde.

Nun setze man, daß alle in der Bulle angeführte Fälle eine innere Sündlichkeit mit sich führten, so wäre es doch noch allemal etwas besonders, daß sie dem Pabst vorbehalten würden. Nach dem Sinne der Kirche sollen nur ausserordentliche Sünden dem Oberhaupt der katholischen Kirche vorbehalten seyn. In dem ganzen Verzeichniß aber aller dem Pabste vorbehaltenen Fälle, so wie sie bey Busembaum [1]) und bey Escobar stehen, wird kein Wort von der Hurerey gemeldet. Nun ist es ausser Streit, daß sie eine Sünde ist, wider welche beede Testamente die Glaubige auf alle Weise zu verwahren suchen. Dessen ohngeachtet hat der römische Hof diese Materie den Bischöffen noch nicht entrissen, und die Ursache davon ist wohl diese, weil diese Sünde unter den Menschen so gewöhnlich und so häufig ist, daß sie den Charakter des Besondern verliert, wodurch sie zu einem vorbehaltenen Fall werden könnte. Sollten also alle Fälle dieser Bulle wirkliche Sünden seyn, so wären solche Sünden so gemein, daß sie auch auf dieser Seite das Besondere verlöhren. Denn die Sünden wider die Immunität sind so häufig, daß alle Fürsten und Minister sie täglich begehen. *Vivaldi* [2]) selbst gesteht ein, daß dieser Fall häufiger und gefährlicher ist, als alle andere, weil alle Tage von den Fürsten und ihren Ministern dawider gesündigt wird.

1) Medulla theol. mor. edit. Pat. 1713. p. 612. u. f.
2) Candelabrum aureum in Bull. Cœn. c. 18. Hic casus meo judicio *frequentior & periculosior est omnibus aliis*, quippe in singulis diebus frangitur a principibus & eorum ministris.

Nun aber enthalten alle in der Nachtmals-Bulle verbotene Fälle nichts sittlich Böses, sie sind fern von aller Sünde, also können sie auf keine Weise unter die dem Pabst vorbehaltene Sünden gerechnet werden. Es ist kein Gesetz GOttes vorhanden, das verböte, den Tribut zu zahlen, die Fürsten haben auch den Willen nicht, das göttliche Gesetz zu beleidigen. Und was für ein Gesetz sollten sie brechen, wenn sie von den Geistlichen Tribut fodern? oder ihre Unterthanen hindern, nach Rom zu gehen, um eine Sache zu suchen, die sie zu Hause haben können? Christus hat den Tribut bezahlt. Seine Schüler werden berechtigt, ihn nicht zu bezahlen. Christus sagte: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Unsere Bulle sagt: Gebt dem Kaiser gar nichts. Christus stellte sich vor Pilatus, und erkannte, daß er ein Recht an ihn habe, und daß er ein Unterthan sey. Die Geistliche werden berechtigt, zu sagen: Wir sind keine Unterthanen, und kein Fürst hat ein Recht an uns.

Die Freymüthigkeit des P. Contini verdient Bewunderung. Er erkennt das Recht der Kirche in Erklärung der Schrift. Aber das, sagt er, ist doch unmöglich, und ein wahrer innerer Widerspruch, daß die Kirche jemals eine offenbar falsche Schrifterklärung privilegiren könne. Wenn Christus sagt: Gebt, so kann die Kirche nicht sagen: Gebt nicht. Wenn Christus sagt: Die Macht, die du, Pilate, an mich hast, ist dir von oben gegeben; so kann die Kirche nicht sagen: Nein, sie ist dir nicht gegeben. Die Ueberlieferung der allerältesten Zeiten, das Costnitzer- und Basler-Concilium, das Zeugniß der angesehensten und von allem Verdacht der Ketzerey entfernten Gottesgelehrten widerspricht dieser neuen gesetzgebenden Macht. Und in diesem Sinne haben die französische Parlamente vollkommen recht, wenn sie sagen, daß eine so ausserordentliche Erklärung allen Grundsätzen des Evangelii zuwider sey. Eben dieser gelehrte Mönch, dem der parmesaner Hof eine Professorstelle angeboten, beruft sich auf ein altes Gesang, welches das Volk vormals in der Kirche abgesungen. In demselben heißt es: Crudelis Herodes Deum regem venire, quid times? Non eripit mortalia, qui regna dat coelestia. Grausamer Herodes, was fürchtest du, daß GOtt als König komme? Der himmlische Reiche giebt, entreißt die weltliche nicht. Die Kirche verstand es also nach dem Buchstaben, daß JEsus weltliche Reiche nicht aufhebe, wenn er himmlische gebe. Aber das ist eine veraltete Lehre. JEsus ist in den Himmel gefahren, und hat seine Statthalter auf der Erde gelassen, welche thun können, was sie wollen. Sie müssen es besser verstehen, als er, was zur Regierung der Welt gehört, und wenn sie sagen, daß ein Pabst dem h. Peter zu Ehren allen Regen-

ten die Gerichtsbarkeit über die Güter und Personen ihrer Unterthanen entreissen könne, daß es in seiner Macht stehe, den Handel zu verbieten, alle bürgerliche Gerichte zu fesseln, die Leute nach Rom zu fordern, so haben sie das Recht dazu, der HErr JEsus mag es gut heissen oder nicht: Denn GOttes und des Pabstes Consistorium ist Eines, wie ein Consistorial-Advokat sagte.

Sind diese Folgen zu hart, so fliessen sie nicht aus dem Cabinete der Fürsten, sondern aus der Nachtmals-Bulle. Alles, was man zur Bemäntelung solcher fürchterlichen Grundsätze sagen kann, ist dieses: Christus habe seinen Statthaltern eine unbestimmte gesetzgebende Macht gegeben, deren sie sich nach den Umständen der Zeit bedienen sollen. Aber auch diese Antwort ist unbestimmt. Der gemeine Menschen-Verstand würde hier noch allemal sagen: Nun so muß doch die gesetzgebende Macht des Statthalters noch der gesetzgebenden Macht des höchsten HErrn der Kirche untergeordnet seyn, und der gemeine Christen-Verstand würde noch hinzusetzen: So muß doch der Statthalter Christi seine Macht zur Erbauung, nicht zur Zerstörung der Kirche anwenden. Ein delegirter Richter kann unmöglich mehr Macht haben, als ihm der delegirende anvertraut hat. Diesen Vordersatz bestätigt das canonische Recht selbst mit den Aussprüchen der Päbste. Man sehe Can. 5. 7. 29. Tit. de officio & potestate judicis delegati. Ein Vikarius hat nicht mehr Macht, als sein Principal. [1]) Aber auch diese Sätze sind alt, und das neue Kirchenrecht, welches *Pallavicini* in seiner Geschichte der tridentiner Kirchenversammlung entwickelt, und *Jean le Noir* in ein System gebracht hat, [2]) sind viel reizender und schöner. Nach denselben kann der Statthalter Christi vielmehr als Christus, und wen dieser segnet, den verflucht jener. Wenn Christus dem h. Peter sagt: Weide meine Schaafe; so setzt sein Statthalter den Befehl fest: Die Contributionen bezahlet mir, nicht eurem Fürsten. Wenn Christus zu allen seinen Jüngern sagt: Löset und bindet; so sagt dieser: Ich kann allein lösen und binden, andere Bischöffe können es nicht so kräftig, als ich, sie binden und lösen nur im Geistlichen, ich auch im Weltlichen; ich löse und binde die Könige, und wenn sie sich nicht binden lassen, so verfluche ich sie im Nahmen des h. Peters und Pauls.

Wer ein wahrer Verehrer der Kirche Christi ist, wer sie als die Braut des himmlischen Beherrschers schätzt, muß über solche Mißgeburten der Religion erschre-

1) non extenditur extra illam. Can. Sua nobis, de officio Vicarii.

2) Man sehe Riflessioni sopra la Storia del Concilio di Trento stritta dal Card. Pallavicini, in der Vorrede.

erschrecken, und allen Fürsten die Hände küssen, daß sie, so viel in ihren Kräften steht, diese fürchterliche Vorwürfe von der Religion und der Kirche entfernen. Nein, da handlen sie nicht aus teufelischen Verführungen. Eine höhere Macht leitet sie, Hand anzulegen, und eine Bulle mit allen ihren bittern Wurzeln auszurotten, welche bisher nichts als Spaltungen, Zwistigkeiten, Kriege hervorgebracht hat. Sie haben eingesehen, daß alle Gegenstände dieser Bulle blos aus menschlichen Leidenschaften entstanden, und daß Eigennutz, Gewaltthätigkeit und Ehrgeiz die Grundsäulen sind, auf welche sie sich stützt. Anfangs hatte die Kirche wenige Güter: die Fürsten hatten die Gnade, sie damit zu versehen, und so bald sie sich bereichert hatte, so wollten die Päbste im Nahmen der Kirche alle Güter an sich reissen, und stellten den Grundsatz von der Immunität der Güter auf. Hätten die Geistliche niemals keine Verbrechen begangen, und wären sie auch in diesem Falle mehr durch den Geist der alten Kirche belebt worden, so hätten sich die Päbste niemal einfallen lassen, die Personal-Immunität aufzustellen. Da aber diese beede Materien nicht in der Vollmacht des HErrn JEsu stunden, die er den Bischöffen gegeben, so kann er sie auch keinem seiner Vikarien verliehen haben, und die Fürsten haben also hierinnen die Ehre, die Kirche wieder zu der alten Gestalt zurück zu führen, nach welcher sie wenig Gold und Silber, aber desto mehr christliche Tugenden hatte. Christus konnte auch keinem Pabste diese Macht über die Güter und über die Personen verleihen. Denn als er in die Welt kam, waren die Könige und Regenten in dem rechtmäßigen Besitz derselben, und er beraubte keinen seiner Rechte. Er nahm das Weltliche nicht hinweg, sondern ließ es den Sterblichen. Wie sollte er denn jemand berechtigt haben, alle Könige vom Thron zu stossen, sie ihrer Rechte zu berauben, die Majestät der ganzen Erde in sich zu vereinigen, und nur einige Stücke davon, so viel in seinem Belieben stunde, den weltlichen Monarchen zu lassen? Ehrgeiz, Herrschsucht, ein auf Schwärmerey gegründeter Despotismus ist es also, der die Päbste angetrieben, weltliche Dinge zu spiritualisiren. Da es ihnen aber noch nicht geglückt, die ganze Natur und das Wesen der Dinge zu verändern, so hat es die menschliche Vernunft niemal weniger als zu unsern Zeiten begreifen können, daß, wenn GOtt eine Handlung nicht als bös erkläre, sie doch dadurch bös werde, wenn sie der Pabst in die Nachtmals-Bulle setze, und daß, wenn JEsus Christus eine Handlung als gerecht erkenne, sie dadurch ungerecht werde, wenn sie der Pabst der Nachtmals-Bulle einverleibe. Da also an den Gegenständen der Bulle keine Sünde, noch weniger eine ausserordentliche Sünde haftet, so können sie auch dem Pabst nicht besonders vorbehalten seyn.

§. XXIII.

§. XXIII.

Wer in den Fällen der Bulle losspricht, ist verbannt, und geistlichen und zeitlichen Strafen ausgesetzt.

Quod si forte aliqui contra tenorem præsentium talibus excommunicatione & anathemate laqueatis, vel eorum alicui absolutionis beneficium impendere de facto præsumserint, eos excommunicationis sententia innodamus, gravius contra eos spiritualiter & temporaliter, prout expedire noverimus, processuri.

Wenn etwa einige wider den Inhalt des gegenwärtigen solchen mit dem Bann und Fluch Verstrickten oder einem derselben die Wohlthat der Lossprechung widerrechtlich zu geben sich erkühnen, dieselbe verstricken wir in das Endurtheil des Kirchenbanns, und behalten uns vor, noch schärfer wider sie, sowohl geistlich als zeitlich, zu verfahren, je nachdem wir es vor nützlich erkennen werden.

Paul der *II.* hatte nach der Erzählung des Felino die Verbannung, welche in diesem Falle die Beichtväter trift, dem Pabste vorbehalten, und hiedurch die ganze Verwaltung der Busse in der ganzen Christenheit ungemein erschwert. Dieser Vorbehalt wurde daher in den folgenden Exemplarien der Nachtmals-Bulle hinweg genommen, und kraft der Jubel-Bullen, in welchen Vollmacht ertheilt wird, von allen Fällen der Nachtmals-Bulle loszusprechen, kann ein erwählter Beichtvater auch von der Ketzerey lossprechen, wo nicht das Gegentheil in den Briefen der Inquisitoren steht. So sprach die h. Pönitentierie in Rom selbst. Es können auch die Prälaten der Regularen ihre Untergebene von einer verborgenen Ketzerey nach einem Privilegio Pius des *V.* lossprechen. In Deutschland, wo keine Inquisition ist, können auch nach einem Privilegio Paul des *V.* die Prälaten der Regularen über Sachen erkennen, die sonst nur der Inquisition zustehen, doch müssen sie das, was sie gethan, hernach dem Inquisitions-Gericht anzeigen, welches doch Aufmerksamkeit verdient. Es wird also in diesem Falle in Praxi auch nach der Lehre des Escobars selbst [1]) manche Ausnahme zu machen seyn. Einem Fürsten aber liegt überhaupt unendlich viel daran, daß die Beichtväter in seinem Lande in diesem unzugänglichen Gerichte

1) Theol. mor. L. XLVII. Sect. I. n. 81. 82.

Gerichte weder selbsten gehindert werden, ihre geistliche Pflicht nach ihrer ganzen Ausdehnung zu thun, noch daß sie diese Bulle in den Beichtstülen einschärfen, und als vorbehaltene Fälle ausgeben, was nicht einmal die Natur einer sündlichen Handlung hat. Folglich, im Falle, daß die Nachtmals-Bulle erkannt wird, ist es nur desto besser für einen Fürsten, je mehrere von den Bannstralen derselben lossprechen können.

Da ich in diesem Theile blos die Geschichte der Meinungen entwickle, so kann ich mich nicht enthalten, die Gedankeu eines schon mehrmalen belobten Philosophen von dem Banne anzuführen, weil sie von seiner Bescheidenheit zeugen, und zugleich eine kurze Einleitung in die ganze Materie von den Bannstralen sind.

„Fürchtest du denn, sagt er, die Bannstralen nicht, die wider dich geschleudert werden können? Fürchtest du dich vor den Bannflüchen der Nachtmals-Bulle nicht? Ich habe, antwortet er, das Glück gehabt, im Schooße der heiligen Kirche gebohren zu werden, und ich bezeuge, daß ich ein gegen ihre Entscheidungen so gehorsamer Sohn bin, daß, wenn meine Gesinnungen den Lehren der heiligen Religion, zu der ich mich bekenne, zuwider wären, ich mich gar nicht schämen würde, sie zu wiederrufen, und ich würde alsdenn sagen: Ich bin ein Mensch. Ich erkenne auch den Pabst als das sichtbare Oberhaupt der Kirche, und als den Statthalter Christi, und weiß daher, daß er die Macht der Schlüssel nicht mißbrauchen kann. Der Bann ist eine geistliche Strafe. Eine jede Strafe setzt ein Verbrechen oder eine Sünde voraus. Ohne diese kann an keine Strafe gedacht werden. Ich würde den Bann befürchten, wenn ich zu meinem Unglücke oder aus einer gewissen Verblendung Lehren vorgetragen, welche den Grundlehren der heiligen Kirche zuwider wären. Wenn ich aber sage, daß die weltliche Macht in den Sachen dieser Welt von der geistlichen unabhängig ist, und daß die geistliche Macht in vermischten Rechtssachen nicht entscheiden kann, oder wenigstens nicht entscheiden solle, so darf ich mir nicht fürchten. Denn ich folge hierinnen der Lehre des göttlichen Lehrers. Dieser sagte, daß sein Reich nicht von dieser Welt ist, daß man denen in der Welt festgesetzten Mächten gehorchen soll, und er wollte in einer Erbsache nicht Richter seyn. Der Ehebruch ist eine Sünde, und ist zugleich ein Verbrechen, weil er einen bürgerlichen Contract bricht. Und doch wollte er die Ehebrecherin nicht richten: er ermahnte sie nur, hinfüro dieses Verbrechen nicht mehr zu begehen, entließ sie, und sagte: Dich hat niemand verdammt; also verdamme auch ich dich nicht. Ob sie

ihm schon durch die Richter selbst vorgestellt, und er um seine Meinung deswegen befragt worden. Hier ist alles klar, und in diesen Beyspielen ist nichts Mystisches, noch Allegorisches. Der Heyland kam in diese Welt allein mit der geistlichen Macht umkleidet, und auch nur diese hinterließ er seinen Jüngern, wann er sagte, wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich auch euch. Sollte ich also die geistliche Macht verletzt haben, um in den Bann zu fallen? gewiß nicht. Wohl würde die geistliche Macht die Rechte der Souverains verletzen, wenn sie sich solcher Mittel bediente. Man hat diese Mißbräuche nicht heben können, und man wird es auch in Zukunft nicht können. Denn man kann die Hand dessen nicht zurückhalten, der ein Bannbreve oder eine Bannbulle schreibt. Gleichwie aber eine Handlung, die wesentlich nichtig ist, keine Wirkung hervorbringt, also kann auch ein Bann nicht gültig seyn, der wider einen Regenten ausgesprochen wird, welcher die Pflichten gegen seine Unterthanen erfüllt, die öffentliche Glückseeligkeit vermehrt, ohne in das Heiligthum zu dringen, und den geheiligten Weyhrauch des Altars in unreine Hände zu nehmen. Ein solcher Bann ist an sich selbst nichtig aus Mangel der Macht und des Gegenstands: Des Gegenstandes, denn der Bann betrift das Geistliche: aus Mangel der Macht; denn gleichwie GOtt seinen Sohn in die Welt gesandt, um zum Heil der Menschen die Wahrheit zu verkündigen, nicht aber die Welt zu richten; also sandte er auch seine Apostel, um seine Sendung fortzusetzen, und zu thun, wie er gethan hatte. So hat das Neue Testament verordnet, und dieses ist der Wille des Testirenden. Was diesen Willen überschreitet, ist ein Mißbrauch und unrechtmäßig. Wenn man also wegen blos geistlicher oder vermischten Dinge Bannstralen ergehen lassen könnte, so würden die Päbste die Welt richten, ohne diese Macht zu haben. Und doch, wird man mir einwenden, haben die Päbste mehr als einmal die Besitzer von Thronen wegen weltlicher Gegenstände in den Bann gethan. Dieses kann nicht geläugnet werden: Ich frage aber, ob das, was geschicht, auch mit Recht geschicht, ob Mißbräuche die Rechtmäßigkeit beweisen, und ob Täuscherey Wahrheit sey. Die Nachtmals-Bulle widerspricht der Sendung des HErrn JEsu und der Fortsetzung dieser Sendung in seinen Aposteln und Nachfolgern: denn sie untergräbt die Macht der Könige, und richtet die Welt: Also ist sie an sich selbst nichtig. Nicht jede Speise schickt sich vor jede Zeit. Jede Zeit hat die ihrige, und der Geschmack ist nach dem Alter verschieden. Der Stand der Kindheit ist zu Ende. Das Reich der Meinungen ist zerfallen. Auf dieser Bulle beharren, ist also vergebens, und man erhält hiedurch nur der Nachkommenschaft das Angedenken eines ehrgeizigen und unruhigen Geistes, der ganz der Sanftmuth, Liebe und dem Frieden, den Christus

 will,

will, entgegen steht. Es wäre etwas überflüssiges, von der Annahme oder Nichtannahme dieser Bulle zu sprechen, wo man nicht voraussetzt, daß die Fürsten jener Zeiten Thoren gewesen. Aber wenn man sie auch angenommen, so kann die Annahme das nicht gültig machen, was an sich selbst nichtig ist. Die Wiedervereinigung der Universal-Monarchie in dem Pabst, welche durch die Dekretalen der Päbste Innocentius *III* und *IV*. Gregorius *IX*. und Bonifacius *VIII* gestärkt und befestigt worden, ist nichts als ein Hirngespinnst. Und doch sind ihre Nachfolger dadurch geblendet worden, und werden noch geblendet, und dieses ist der Ursprung alles Uebels. Ich will hier nicht untersuchen, ob der Bann einen göttlichen oder menschlichen Ursprung habe. Rechtsgelehrte, Theologen und Canonisten sind darinnen einstimmig. Ich trachte nur allgemeine Grundsätze zu legen, und will daher einige Beobachtungen machen, aus welchen ein jeder die Folgen ziehen kann, die ihm belieben. Ich berufe mich erstlich auf das XII. Concilium von Toledo, welches nach der Hälfte des VII. Jahrhunderts gefeyert wurde. Ich sehe, daß es im 3. Canon heißt, daß es durch die Entscheidungen der alten Canonen verordnet werde, die königliche Macht könne den Bann nachlassen, weswegen auch befohlen wird, daß diejenige, welche der Fürst zu Gnaden annimmt, auch von den Priestern in die Gemeinschaft der Glaubigen wieder aufgenommen werden sollen. 1) Das XIII. Concilium von Toledo, welches 3. Jahre hernach gehalten wurde, bestätigt die Schlüsse des vorhergehenden, und vornemlich den dritten Canon, in welchem von den Verbannten die Rede ist, die der Fürst wieder zu Gnaden annimmt, ja es werden diejenige Priester mit dem Banne bedroht, welche sie nicht in ihre Gemeinschaft aufnehmen wollen. Zweytens bemerke ich, daß in dem Codex des Theodosius und Justinians zerschiedene kaiserliche Verordnungen von dem Banne sind, woraus ich schliesse, daß die Macht der Könige die Neigung der Priester zu den Bannstralen in den gehörigen Schranken gehalten: denn diese konnten keinen Glaubigen von der Gemeinschaft der Kirche absondern, ehe man über die Gerechtigkeit der Sache

1) Conc. Tolet. XII. Can. 3. de culpatorum receptione vel communione apud ecclesiam. Wo es heißt: Vidimus quosdam & flevimus ex numero culpatorum receptos in gratiam principum, extorres extitisse a Collegio Sacerdotum. Et ideo, quia remissio talium, qui contra regem, gentem vel patriam agunt, per definitiones Canonum antiquorum in potestate solum regia ponitur; ideo nulla se deinceps a talibus abstinebit sacerdotum communio, sed quos regia potestas aut in gratiam benignitatis receperit, aut participes mensae suae effecerit, hos etiam Sacerdotum & populorum conventus suscipere in ecclesiasticam communionem debebit, ut, quod principalis pietas recipit, nec a Sacerdotibus Dei extraneum habeatur.

Sache geurtheilt hatte. In dieser Sache sind zwo Verordnungen bekannt, eine von Justinian in seinem Codex; [1]) die andere vom Kaiser Leo im theodosianischen Codex. [2]) Es liegt nicht viel daran, wer der Verfasser der letztern seye. Die Capitularien Carl des Grossen und Ludewig des Frommen, und die Artikel, welche im IX. Jahrhundert auf den Versammlungen der fränkischen Reichsstände festgesetzt worden, um die deutsche Freyheit wider die Nachstellungen des Lotharius und des P. Gregorius *IV.* wider Ludewig *I.* zu retten und zu vertheidigen, zeigen deutlich, wie besorgt jene gewesen, um sich in dem Besitz dieser Rechte fest zu erhalten. [3]) Auf der Reichsversammlung von Coblenz nach der Mitte des neunten Jahrhunderts wegen des öffentlichen Friedens, der zwischen König Ludewig von Deutschland, König Carl *II* von Gallien, Ludewig *II.* Römischen Kaiser und König der Longobarden, König Lotharius von Lothringen, König Carl von Burgund und Provence in Gegenwart von 10. Bischöffen, unter welchen auch der berühmte Hincmar und zween Aebte waren, wurde ein Artikel, welches der sechste ist, festgesetzt, in welchem man wegen des Banns gewisse Regeln verordnet, [4]) daher haben die deutsche Kaiser auf ihren Reichs- und Fürsten-Tägen die Bannstralen genau geprüft, welche wider ihre und die canonische Gesetze verhängt wurden, und sie als null und nichtig erklärt. P. Innocentius *II.* weigerte sich nicht, K. Lotharius *II.* als Richter zu erkennen, als man über die Gültigkeit des Banns wider die Anhänger Anaclets stritte. [5]) Im XIV. Jahrhundert haben die Churfürsten und Fürsten des deutschen Reichs in Frankfurt die Bannstralen des Pabstes Johannes *XXII.* wider Ludewig den Bayer und seine Anhänger als nichtig erklärt. [6]) Eben diese Rechte wurden auf dem Reichstag von Nürnberg im XVI. Jahrhundert vertheidigt. Bey dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts erklärte Kaiser Joseph *I.* die Erklärungen und Bannstralen P. Clemens *XI.* wegen des mit dem Herzog von Parma geschlossenen Vertrags als null und nichtig. Ich könnte noch eine Menge anderer Beyspiele von andern Regenten anführen: Ich halte es aber für überflüssig, weil die Rechte der Souverainete überall wesentlich die nämliche sind, und nicht verlohren gehen können, auch wenn sie nicht ausgeübt

 werden,

1) Nov. 123. c 11.
2) tit. de Episcopis in Syn. Basil. tit. 3.
3) *Agobard* epist. de comparat. utriusque regiminis. *Goldast* Const. Imper. T. I. p. 188. T. 3. p. 272. art. 7.
4) *Goldast* Const. Imp. T. 3. p. 102.
5) *Baronius* hält diese Acten für falsch, la *Noue* aber in excurs. hist. ad L. 4. Chron. Cass. C. 8. zeigt, daß sie ächt seyen.
6) Albericus de *Rosate* L. 3. de quadrienn. praescr. *Rebdorf* ad a. 1339.

werden, weil sie ursprünglich auf den Völkern selbst haften. Ich habe nur einige anführen wollen, weil ich weiß, daß der grosse Haufen mehr durch Begebenheiten als durch Rechtsgründe überzeugt wird. Ich glaube, diese beweisen sattsam, daß die Form, die Regel, die gerichtliche Handlungen und fühlbare Wirkungen des Banns eine Sache menschlicher Erfindung sind. Ist nun der Bann in Ansehung dessen eine ganz menschliche Sache, so wird man ihn allerhöchstens als eine von Geistlichkeit und Weltlichkeit vermischte Sache ansehen, und wird zugeben müssen, daß die Regenten Recht gehabt, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit desselben zu erkennen. Sie sind die Beschützer, Wächter und Retter der Kirchengesetze, sie erhalten die öffentliche Ruhe. Wenn ein Bann dieselbe stört, so ist der Regent verpflichtet, ihn als nichtig zu erklären, und alle Maaßregeln zu ergreifen, damit man darauf nicht achte. Er kann auch der göttlichen Genehmigung deswegen gesichert seyn, denn unser Heyland hat die Macht der Schlüssel zur Erbauung, nicht aber zur Zerstörung verordnet. Ich weiß, daß die Fürsten auch hierinnen geäft worden, da sie den Dekretalen Innocentius *III.* Gregorius *IX.* Bonifacius *VIII.* Clemens *V.* und anderer römischen Päbste freyen Lauf gelassen, weil sie glaubten, daß ihre eigene Gesetze durch diese Dekretalen unterstützt und bestätigt würden. Da sich aber die Dekretalen immer weiter bey den Gerichten und den hohen Schulen in Europa ausbreiteten, so wurden sie viel höher geachtet, als die bürgerliche Gesetze. Die Schüler und die Lehrer, besonders die Canonisten, wurden mit so vielen Vorurtheilen angefüllt, daß man falsche Lehren und neue Grundsätze einführte, ohne auf die Gesetze der Fürsten den mindesten Bedacht zu nehmen. Alles wurde vielmehr zur Sphäre des canonischen Rechts und zur Kirchenzucht gezogen. Hieraus entstand die Folge, daß man den Bann, der eine geistliche Strafe war, für eine zeitliche und politische Strafe zu halten anfieng. Dies war die fatale Epoche der gefährlichsten Folgen, durch welche die Schwache noch jezo irre gemacht werden. Euch steht es zu, ihr Fürsten, zu euren alten Rechten zurück zu kehren, und eure Unterthanen zurecht zu weisen. Ihr werdet euren Endzweck sehr leicht erreichen, wenn ihr alle Canonisten aus euren Staaten verbannen, und auf die öffentliche Erziehung aufmerksam seyn werdet. Die geraume bereits verflossene Zeit, und die Nachgiebigkeit eurer Vorgänger können euch hieran nicht hindern. Haben jene, Lehren in ihren Staaten aufkeimen lassen, wodurch die politische Macht verlezt wird, haben jene erlaubt, daß päbstliche und Conciliar-Gesetze an die Stelle der bürgerlichen Gesetze getreten, so seyd ihr zu dieser Nachgiebigkeit nicht mehr verbunden. Die Gesetzgebung ist das Wesen der Souverainete. Diese ist euch anvertraut worden: Ihr konntet also nicht im geringsten etwas davon veräussern.

Wider

Wider ganze Völker giebt es keine Verjährung, und aus einer unzeitigen Nachsicht kann man noch keine stillschweigende Annahme in demjenigen schliessen, was dem politischen System zuwider ist. Hättet ihr auch solche Bullen ausdrücklich angenommen; so ist dieses entweder eine Handlung eurer Vorgänger, und alsdenn seyd ihr nicht gehalten, sie zu beobachten; oder es ist die Handlung des Volks, das auf eine rechtmäßige Weise zusammen berufen worden, und alsdenn wird die Handlung ein Grundgesetz des Staats werden. Ich sage, auf eine rechtmäßige Weise. Denn das Volk ist als ein Minderjähriger anzusehen, und folglich dem Betrug ausgesetzt. Es will das Gute, aber es sieht es nicht, und siehet das Böse nur alsdenn, wenn es dasselbe empfindet.„

§. XXIV.

Alle Losssprechung, auch des Pabstes, ist unkräftig, wenn man nicht das wiederruft, was man wider diese Bulle begangen.

Declarantes ac proteſtantes quamcunque abſolutionem, etiam ſolemniter per nos faciendam, prædictos excommunicatos ſub præſentibus comprehenſos, niſi prius a præmiſſis, cum vero propoſito ulterius ſimilia non committendi deſtiterint, ac quoad eos, qui contra eccleſiaſticam libertatem, ut præmittitur, ſtatuta fecerint, niſi prius ſtatuta, ordinationes, conſtitutiones, pragmaticas & decreta hujusmodi publice revocaverint, & ex Archiviis ſeu capitularibus locis aut libris, in quibus annotata reperiuntur, deleri & caſſari ac nos de revocatione hujusmodi certiores fecerint, eos non comprehendere, nec eis aliter ſuffragari, quin etiam per hujusmodi abſolutionem aut quoscunque alios actus contrarios, tacitos vel expreſſos ac etiam per patientiam & tolerantiam noſtram vel Succeſſorum noſtrorum quantocumque tempore continuatam in præmiſſis omnibus & ſingulis ac quibuscunque juribus Sedis apoſtolicæ ac S. Romanæ eccleſiæ undecumque & quandocunque quæſitis vel quærendis nullatenus præjudicari poſſe aut debere.

Wir bezeugen und erklären auch, daß keine Losssprechung, sollte sie auch feyerlich durch uns geschehen, vorbesagte Verbannte, die in dem gegenwärtigen Bannbrief begriffen sind, nicht begreife, noch ihnen anders zu statten komme, wo sie nicht zuvor von dem vorgemeldten mit dem wahren Vorsatz, dergleichen nicht mehr zu begehen, abstehen,

und

und wo nicht diejenige, welche wider die Kirchenfreyheit, wie vor gesagt worden, Statuten gemacht, dergleichen Statuten, Verordnungen, Constitutionen, pragmatische Gesetze und Dekrete öffentlich wiederrufen, und aus den Archiven, oder Registraturen, oder Büchern, in welchen sie aufgeschrieben und eingetragen stehen, austilgen und cassiren, und uns von solcher Wiederrufung urkundlichen Bericht zuschicken werden, ja daß auch durch eine solche Lossprechung oder alle andere widrige, entweder stillschweigende oder ausdrückliche Handlungen, oder auch durch unsere und unserer Nachfolger Geduld und Toleranz, sie mag so lang fortgesetzt werden, als sie will, in allen und jeden vorhergehenden Stücken und allen Rechten des apostolischen Stuls und der h. römischen Kirche, sie mag sie woher und wann es auch seye, erworben haben, oder noch erwerben, auf keine Weise denselben kein Nachtheil zuwachsen könne und solle.

Despotisch und gebieterisch klingt dieser Zusatz in allen Ausdrücken. Die schwereste Beleidigung der Fürsten ist ohne Zweifel diejenige, welche auch Contini angemerkt hat, daß Monarchen, wenn sie wider die Kirchenfreyheit Schlüssel kund machen, wie Diebe angesehen werden, welche keine Vergebung der Sünden erlangen können, wo sie nicht das Gestohlne wieder zurückgeben. In diesem Tone erschallt sogleich das Canonisten-Echo, und bestätigt es, daß sie Diebe seyen, und Sacrilegien begehen. Das ist wieder eine Blume des Scorza, welche nothwendig aus dieser bittern Wurzel hervorkeimen muß. Denn wenn man zugiebt, daß der Pabst der höchste Monarch und über alle Monarchen erhaben ist, daß er die Kirche in sich vereinigt, daß alle Güter der Geistlichen und Kirchen ihre weltliche Gestalt verlieren, und sich mit der geistlichen Masse vereinigen, daß sie alle dem Pabst, als dem Statthalter Christi, zugehören, so müssen Fürsten Diebe werden, welche Verordnungen dawider machen. Ein solches schändliches Gepräge hat diese Bulle, und so niederträchtig undankbar bildet sie die Diener der Kirche gegen unsere Regenten, ohne welche sie doch die Sicherheit nicht mehr geniessen könnten, die sie unter dem sanften Zepter bisher genossen haben. Sie fodert zweytens, Fürsten sollen sich vor allen ihren Unterthanen als solche Kirchenräuber darstellen, und vor ihnen und vor der ganzen Welt öffentlich eingestehen, daß sie unrecht gehandelt, und als Diebe das Gestohlne wieder herzustellen bereit seyn. Die erste Väter der Kirche hatten ein Vergnügen daran, wenn sie die Vergehungen ihrer Fürsten verbergen konnten. Unsere Bulle flößt den Geistlichen eine Freude an der Kundmachung derselben ein. Mit derselben

bewafnet wünschen sie, noch viele Heinriche mit bloßen Füssen im armen Sünderkleid vor ihrem Throne zu sehen, so wie überhaupt das ganze römische Ceremoniel so viel erniedrigendes vor die Fürsten hat, als nicht leicht ein Ceremoniel an irgend einem europäischen Hofe haben kann. Solche Geringschätzung der weltlichen Machten ist freylich mit der äussersten Verachtung gegen sie verbunden, und es ist noch nicht allzulang, daß sich ein Cardinal Spinelli geweigert hat, die Tafel des neapolitanischen, nun spanischen Monarchen zu segnen, als ob geistliche Handlungen, die man bey der Tafel grosser Herren verrichtet, etwas beleidigendes vor den Purpur wären. Der fromme Herr Cardinal Sersale nahm viel weniger Anstand, eine Pflicht zu entrichten, die jedem Geistlichen Ehre bringt, muß sich aber deswegen zur Zeit des gegenwärtigen Conclave übel nachreden lassen, eben als ob er eine der schändlichsten Handlungen gethan hätte. Endlich fand sich doch jemand, sagt ein römischer Spötter, der in Neapel den Streit wegen der Tafel hob, und seinen hohen Purpur vor würdig hielt, ein wenig gebratenes Fleisch von Thieren vor die Tafel zu segnen. Schändliche Dinge, ruft er am Ende aus, weil er die wahre Begriffe von geistlicher Ehre nicht kennt. Drittens maßt sich der Pabst ein Recht über alle Archive und Registraturen an, und will Dekrete wider die Kirchenfreyheit nirgends eingetragen wissen, damit kein einiges Denkmal von Widersprüchen wider diese Universal-Monarchie auf die Nachkommenschaft übergetragen werde. Viertens werden so gar alle Päbste eingeschränkt, damit sie dißfalls keine *Toleranz* ausüben können, und hiedurch wird die Nachtmals-Bulle als ein Grundgesetz des päbstlichen Throns angesehen, wider welches kein einiger Nachfolger Petri handlen solle. Es ist also gar nicht davon die Frage, ob man sicher sey, wenn die Bulle nicht mehr kund gemacht wird? Es gelten keine widrige Handlungen, keine Toleranz, keine Absolution. Ist es also nicht auch für die Kirche selbst und für die Päbste ein wesentlicher Dienst, wenn Fürsten diese Bulle ausrotten, damit die Päbste mit leichterem Gewissen tolerant seyn können, damit hiedurch alle Anstösse gehoben, und alle Veranlassungen zu Streitigkeiten mit dem päbstlichen Stul abgeschnitten werden?

§. XXV.

Alle Privilegien, welche der Ausführung dieser Bulle im Weg stehen, werden aufgehoben und wiederrufen.

Non obstantibus privilegiis, indulgentiis, indultis & literis apostolicis generalibus vel specialibus supradictis, vel eorum alicui seu ali-

 quibus

quibus aliis cujuscumque ordinis, ſtatus, vel conditionis, dignitatis & præeminentiæ fuerint, etiamſi ut præmittitur, Pontificali, Imperiali, regali ſeu quavis eccleſiaſtica & mundana præfulgeant dignitate: vel eorum regnis, provinciis, civitatibus ſeu locis a prædicta Sede, ex quavis cauſa etiam *per viam contractus* aut *remunerationis* & ſub quavis alia forma & tenore ac cum quibusvis clauſulis, etiam derogatariarum derogatariis conceſſis, etiam continentibus, quod excommunicari, anathematizari vel interdici non poſſint, per literas apoſtolicas, non facientes plenam & expreſſam, ac de verbo ad verbum de privilegiis, indulgentiis & indultis hujusmodi, ac de ordinibus, locis, nominibus propriis, cognominibus & dignitatibus eorum mentionem, nec non conſuetudinibus etiam immemorabilibus ac præſcriptionibus quantumcunque longiſſimis & aliis quibuslibet obſervantiis ſcriptis vel non ſcriptis, per quæ contra hos noſtros proceſſus ac ſententias, quominus includantur in eis, ſe juvare valeant vel tueri. Quæ omnia quoad hoc eorum omnium tenores ac ſi de verbo ad verbum nihil penitus omiſſo, inſererentur, præſentibus pro expreſſis habentes, penitus tollimus & omnino revocamus ceterisque contrariis quibuscunque.

Unerachtet aller Privilegien, Indulgentien, Indulte und allgemeiner oder beſonderer apoſtoliſcher Briefe, welche den obgemeldten oder einem von ihnen, oder einigen andern, weß Standes und Ranges, und welcher Würde ſie auch ſeyn mögen, ſie ſeyen Päbſte, Kaiſer, Könige, oder begleiten ſonſt eine geiſtliche oder weltliche Würde, oder ihren Reichen, Provincien, Städten oder Oertern von obgemeldtem Stul, aus was Urſache es ſeye, auch durch den **Weg des Contracts** oder der **Vergeltung**, und unter einer jeden andern Form und Geſtalt, und mit allen und jeden Clauſeln, auch denen, ſo den Derogirenden derogiren, geſtattet worden, auch wenn ſie ſchon enthalten, daß durch apoſtoliſche Briefe ſie nicht können verbannt, verflucht, und mit einem Interdict belegt werden ſollen, wenn ſie nicht eine vollſtändige und ausdrückliche, und von Wort zu Wort abgefaßte Meldung von ſolchen Privilegien, Indulgentien, Indulten, und von den Orden, Oertern, eigenen Nahmen, Zunahmen und Würden thun; wie auch ohnerachtet aller auch undenklichen Gewohnheiten, und aller auch der allerlängſten Verjährungen und anderer geſchriebener oder nicht geſchriebener Obſervantien, wodurch ſie ſich wider dieſe unſere Proceſſe ſchü-

ßen

tzen und helfen wollen, um nicht in denselben eingeschlossen zu werden. Welches alles wir in Ansehung dessen samt dem ganzen Inhalt desselben, als ob es von Wort zu Wort, ohne das geringste auszulassen, eingerückt wäre, durch gegenwärtiges vor ausgedrückt halten, und so wie alles übrige, was diesem zuwider ist, ganz und gar aufheben, und wiederrufen.

So fein richten die Könige ihre Formularien nicht ein, als die römische Hof-Formularien durch die spitzfindigste Köpfe eingerichtet worden sind. Es ist fast nicht möglich, daß man auch mit aller Mühe der Strafe dieser Bannstralen entgehen kann. Sie sind so heftig zugespitzt, daß sie einen treffen, wenn er auch durch Purpur und Schwerdter umgeben seyn sollte. Kein Personal- und kein Local-Privilegium hilft etwas, selbst die päbstliche Bullen, ihre Ausdrücke mögen so kräftig seyn als sie wollen, werden als unkräftig erklärt, wenn sie nicht auf den Mittelpunkt der Nachtmals-Bulle zurückgeführt werden können. Was helfen euch, Durchlauchtige, Contrakte? Sie gelten nichts, so lang die Bulle gilt. Was hilft es, wenn ihr für euren sauren Schweiß Belohnungen eurer Treue vom apostolischen Stule einärndtet? Sie gelten nichts, so lang die Bulle gilt. Hieraus sieht man den Ernst des römischen Hofs, auf dieser Bulle zu beharren, und lieber alle andere Bullen als ungültig zu erklären, nur damit diese gerettet werden möge. Die Fürsten erlernen hieraus, was es sie nütze, wenn sie auch den gelindesten Weg gehen, und das, was sie von Rechts wegen ausüben könnten, um Streitigkeiten zu vermeiden, vom römischen Hofe erbethen. Alles, was sie erhalten, wird ungültig, so bald es den Grundsätzen dieser Bulle widerspricht. Fürsten können den Privilegien der Kirchen nichts entziehen, die Päbste aber können den Fürsten alles entziehen, was sie wollen, und wenn sie es einmal haben, so kann es kein Pabst mehr hergeben, wenn er gleich wollte. Altieri und Duardus führen hier eine Menge Schriftsteller an, deren Lehren alle in den Grundsätzen unserer Bulle übereinkommen. Frägt man sie, warum die Päbste die Privilegien wiederrufen können, die sie verliehen? so antworten sie: weil sie sehen, daß daraus Unordnungen entstehen. Frägt man sie aber, warum Fürsten ihre Privilegien nicht wiederrufen können? so antworten sie: weil die Fürsten unter der Kirche stehen, und all ihr Recht verlieren, so bald die Kirche sie angenommen hat. P. Contini vergleicht diese Lehre mit einem Netz, in welches der Eingang immer offen steht, der Ausgang aber verschlossen ist. Denn erstlich werden hiedurch alle Unordnungen, die aus dem Mißbrauch der fürstlichen Privilegien entstanden sind, geheiligt, und einem Fürsten sind die

Hände gebunden, heiligen Unordnungen abzuhelfen. Hernach ist mit dieser Lehre der gröste Eigennutz verknüpft. Denn die Fürsten können der Kirche Privilegien ertheilen, aber sie nicht mehr zurück nehmen. Wenn also ein jedes Geschlecht, ein jeder Fürst den Geistlichen Privilegien verleiht, so fallen sie in ein Netz, aus welchem sie nicht mehr heraus kommen. Auf diese Weise werden die Geistliche endlich Herren über alles.

Diese Folgen sind so klar, daß alle Provincien, Könige und Fürsten in Europa dieselbe eingesehen, und ihre zeitliche Rechte desto sorgfältiger verwahrt haben. Die Schriftsteller neuerer Zeiten haben so hellleuchtende Gründe dawider angeführt, daß fast alle Regenten von Europa es vor eine Pflicht gehalten, ihren Thron durch ein neues Licht aufzuklären, und der Wahrheit zu demselben den Zugang zu erlauben. Ich weiß nicht, ob mich die Freundschaft meines Freundes, des Verfassers der Kirche und des Staats in ihren Gränzen, blendet, oder ob sein philosophischer Geist hier wirklich eine neue Aussicht eröfnet. Das weiß ich wohl, daß mich mein Plan, die Geschichte der Grundsätze zu entwickeln, verpflichtet, seine Gedanken anzuführen. Er gedenkt von dem Einfluß der geistlichen Macht in weltliche Regierungen also: Christus hat das Priesterthum verordnet, um eine ewige und zukünftige Glückseeligkeit zu erwerben. Also beschäftigt es sich blos mit geistlichen und göttlichen Gegenständen. Die glaubwürdigste und unpartheyische Geschichtschreiber erweisen, daß vor dem achten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung das Priesterthum noch keine Ansprüche auf die politische Regierung gemacht. Damals fieng es an, sich ausserordentlich zu vermehren, so wie sich die Ausdehnung der Grundstücke vermehrte, welche die Gottesfurcht der Glaubigen der Kirche schenkte. Die Loskaufung der Sünden durch Geld, welche man an die Stelle des Fastens, der leiblichen Strafen, des Gebets, so wie jedes in den Bußgesetzen auf jede Sünde verordnet war, setzte, oder welches eben so viel ist, die Verwandlung der leiblichen Strafen in Geldstrafen, vermehrte die geistliche Casse immer mehr. Weiter brauchte es nichts, um die Menschen gegen die Diener des Altars verschwenderisch zu machen, als daß man ihnen sagte, sie könnten durch Geld oder liegende Gründe, die sie der Kirche schenkten, ihre Sünden büssen. Die Unwissenheit war damals allzu gemein, als daß nicht Vorurtheile an die Stelle der Vernunft treten sollten. Die Sorge vor sein ewiges Heil, und der leichte Weg, dieses zu erlangen, da man auf jede Sünde eine Tarisse setzte, mußte in dem menschlichen Geist eine ganze Revolution hervorbringen. Dieses geschah auch: Denn von der Religion verfiel man auf Aberglauben, vom Aberglauben auf Schwärmerey.

rey. Die Phänomene in der sittlichen Welt sind eben so häufig, als in der physikalischen Welt. Beede haben eine Analogie und Gleichheit, und werden durch die nämliche Gesetze bestimmt. Der Abergläubische leidet in seinem Geist eben das, was einer, der das Fieber hat, an seinem Leibe leidet. Dieser empfängt wegen der Unordnung seiner Sinnen die Eindrücke der äussern Körper ganz zerschieden von jenen Eindrücken, wenn sein Leib gesund ist. Jener bildet Begriffe, die der Vernunft und den gesunden Begriffen, die man von der Gottheit haben solle, ganz zuwider sind. Der Febricitant verfällt in dem grossen Paroxysmus des Fiebers in Phantasien. Der Abergläubische bildet sich ganz umgekehrte Begriffe, und wird am Ende ein Phantast. Es verhält sich also die Schwärmerey zum Aberglauben, wie das Phantasiren zum Fieber. Der philosophische Geist, sagt ein berühmter Schriftsteller unserer Zeiten, ist das einige Mittel wider diese epidemische Krankheit. Also mußte sich diese Krankheit nothwendiger Weise in jenen Zeiten ausbreiten, da man dieses Mittel nicht kannte. Es herrschte nichts als Finsterniß, und das Licht war nur bey einigen wenigen, meistens bey den Geistlichen, welchen unendlich viel daran lag, bey dem menschlichen Geschlecht dieses Uebel zu erhalten, welches ihrem Interesse so angemessen war. Daher kam es, daß sich die Menschen in die Wette beeiferten, ihre Güter den Kirchen zu schenken, und solche Schenkungen geschahen nach Maßgabe der Sünden, die entweder wahr waren, oder die man als wahr sich vorstellte. Ich sage, die man als wahr sich vorstellte. Denn es wurden so gar die eheliche Verbindungen zur Fastenzeit in die Sünden-Tariffe gesetzt. Die Grosse, die Fürsten und Monarchen waren noch mehr als andere mit dieser Krankheit behaftet. Denn wenn Privatleute Zehen gaben, um eine Sünde zu büssen, so mußten sie nach ihrem Stand und Vermögen um so viel mehr geben, als nöthig war, die Proportion zu erhalten. Sie schenkten daher der Kirche nicht nur ihre privat; sondern auch ihre öffentliche Güter, die Angarien, Parangarien, und überhaupt die kleinere, höhere und höchste Regalien. Der Bischoff von Rom, als der erste und als das Haupt der ganzen geistlichen Hierarchie, war der erste, der die Früchten genoß, welche vermittelst der Schenkungen der Monarchen aus solchen Loskaufungen gewonnen wurden. Er vereinigte also in sich die zeitliche Macht mit der geistlichen, und die Völker widersprachen der Veräusserung ihrer Rechte nicht, denn die Meinung von der Loskaufung der Sünden war eine allzu starke Hinderniß. Sie waren es gewohnt, von einem Jahr zum andern überzugehen, und wollten lieber einer fremden Macht gehorchen, die sie nicht sahen, als einer sichtbarn, deren Einfluß sie alle Augenblicke empfanden. Die Verschwendung der Privatleute und der Fürsten erstreckte sich nach und nach

auf andere Bischöffe uud auf die Klöster, und die Fürsten halfen selbst vieles zur Vermehrung der geistlichen Güter und Einkünfte durch die Immunitäten und Privilegien, so sie gestatteten; so d ß einige, welche denselben ihre Güter nicht würden geschenkt haben, sie ihnen unter der Bedingung schenkten, sie entweder auf ihre Lebenszeit, oder auf das dritte und vierte Geschlecht, oder in das unendliche zu geniessen, kraft eines jährlichen Zinses, den sie zur Erkänntniß der Oberherrschaft bezahlten, damit sie auf diese Weise geschenkte Güter den öffentlichen Staatslasten entzögen. Ferner wurde den Bischöffen und einigen Aebten die Ausübung von beederley Macht gestattet, weil sie als Grafen von einer Stadt oder als kaiserliche Missi erklärt wurden. Aber was thaten nicht einige Fürsten zum Besten des Pabsts? Sie trieben es so weit, daß sie ihren Staat veräusserten, ihn dem h. Peter und durch ihn dem Pabst schenkten, und ihn von ihm empfiengen. Aus unabhängigen Herren machten sie sich zu seinen Lehensleuten, zum Nachtheil der ihnen anvertrauten Völker. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die von einem Vormünder geschehene Veräusserung der Güter seines Mündlings rechtmäßig und gültig sey, und ob aus der Thorheit ein Recht entstehe. Gewiß aber ist es, daß gewisse Ausschweifungen Früchte des Aberglaubens und der Schwärmerey gewesen, und daß die Päbste immer davon ihren Nutzen gezogen. Es ist daher kein Wunder, wenn sie sich seit dem XI. Jahrhundert bis auf unsere Zeiten auch in andere politische Regierungen gemischt, ausser denen, die man ihnen ohne Rückhalt geschenkt, oder als Lehen aufgetragen. Wem ist es unbekannt, daß sie, um die Meinung von ihrer Macht zu unterstützen, sich falscher Urkunden bedient haben, wie z. E. der Dekretale des **Isidorus Merkators**, der Schenkungen **Constantins**, **Carl** des Grossen, und **Ludwig** des Frommen? Ich sage falsche Urkunden. Denn was die vorgemeldte Dekretalen betrift, so stimmen die gröste Gelehrte darinn überein, daß sie falsch sind. Was aber die gemeldte Schenkungen anbelangt, so ist die beständige Meinung solcher Schriftsteller, daß sie so, wie sie verfaßt sind, zu den Zeiten **Hildebrands** erdichtet worden. Und wie wäre es möglich gewesen, daß ihre Entscheidungen nicht auf die Staatsgeschäfte einen Einfluß hätten haben sollen, da jedermann glaubte, daß die ewige Seeligkeit der Menschen von ihnen abhienge, und daß, wenn man diesen gehorchte, das eben so viel wäre, als wenn man GOtt gehorchte? Die Fürsten fürchteten also, und zwar mit Recht, durch eine Revolution ihre Staaten zu verlieren. Sie mußten sich mit Gewalt den Gesetzen unterwerfen, die ihnen durch den Pabst aufgelegt wurden. Thaten sie dieses nicht, so sahen sie ihre Unterthanen vom Eyd der Treue freygesprochen, und die Fürsten wurden entweder ihrer Fürstenthümer beraubt,

raubt, oder waren wenigstens in augenscheinlicher Gefahr, sie zu verlieren. Ich bin der Meinung, wenn im XIV. Jahrhundert zur Vertheidigung der königlichen Rechte nicht erschienen wären ein Dante Alighieri, ein Wilhelm Occam vom Minoriten-Orden, ein Radulph Colonna, Canonicus von Chartres, ein Lupold von Bamberg, ein Raolf von Prelles, ein Philipp von Mezieres, ein Peter von Aigneres, ohne den Arnold von Villanouva, den Marsilius von Padua, den Johannes Jande zu nennen, welche vor das weltliche Interesse der Könige allzu eifrig waren, so würden alle hohe Absichten Bonifacius des *VIII.* in die Erfüllung gegangen seyn. Alle Reiche wären dem römischen Stul unterworfen, die weltliche Macht wäre von der geistlichen verschlungen worden, und alle Güter wären zum Nachtheil der Bevölkerung in die Hände der Geistlichen übergegangen. Diesen Schriftstellern haben die Unterthanen und die Könige die Erhaltung des politischen Körpers zu danken. Denn sie waren die erste, welche ihre Stimme zum Besten der Menschlichkeit zu erheben sich erkühnten. Nahmen sie nicht alle Vorurtheile hinweg, so minderten sie doch die Stärke der Meinung von der päbstlichen Macht, und verhinderten die Ausbreitung derselben. Deswegen hörten zwar die Päbste nicht auf, sich in weltliche Staatssachen zu mengen, und alles anzuwenden, um die Meinung zu erhalten, daß der Pabst alles vermöge; Sie fanden aber doch stärkern Widerstand. Dessen ohnerachtet haben sie immer neue Versuche gemacht, und werden sie immer machen, um die politische Macht einzuschränken, so lang noch ein Saame von Aberglauben übrig seyn wird. Wir leben zwar in einem aufgeklärten Jahrhundert, aber deswegen ist dieser Saame nicht verlohren, und ich glaube auch nicht, daß er so bald zerstreuet werde, bis man die geistliche Macht wieder in die Gränzen des Geistlichen wird zurückgeführt haben. Diese Zeit wird kommen, da der Aberglaube verbannt seyn, und die Religion in ihrer Lauterkeit und Einfalt triumphiren wird. Dieser Zeitpunct ist noch entfernt. Der Plan ist aber schon gemacht.

§. XXVI.

Diese Bulle solle in Rom publicirt werden, damit sie jedermann bekannt werde.

Ut vero præsentes nostri processus ad publicam omnium notitiam facilius deducantur, chartas seu membranas processus ipsos continentes, valvis ecclesiæ S. Johannis Lateranensis & basilicæ principis apostolorum de

de Urbe appendi faciemus, ut ii, quos processus hujusmodi concernunt, quod ad ipsos non pervenerint aut quod ipsos ignoraverint, nullam possint excusationem prætendere, aut ignorantiam allegare, cum non sit verisimile, id remanere incognitum, quod tam patenter omnibus publicatur.

Damit aber unser gegenwärtiger Proceß jedermann desto leichter bekannt werde, so wollen wir die Papiere oder Pergamene, die den Proceß selbst in sich halten, an die Kirchthüre des heil. Johannes im Lateran und an der Haupt-Kirche des Fürsten der Apostel in der Stadt anhängen lassen, damit diejenige, welche dieser Proceß angeht, keine Entschuldigung vorwenden, oder eine Unwissenheit anführen können, daß er ihnen nicht zugekommen, oder daß sie ihn nicht haben wissen können, da es nicht wahrscheinlich ist, daß dasjenige unbekannt bleiben sollte, was jedermann so offenbar kund gemacht wird.

Es ist bekannt, in wie viele Spitzfindigkeiten die Materie von der Kundmachung der Gesetze verhüllet ist, und was dazu erfordert werde, damit so wohl die bürgerliche als canonische Gesetze gültig und hinreichend bekannt gemacht seyen. Der gesunde Verstand lehrt zwar einen jeden, daß ein Gesetz in dem Lande, wo es gelten solle, kund gemacht werden müsse. Aber auch von diesem Grundsatz geht die Nachtmals-Bulle und die ganze römische Hofpraxis ab, und will, daß wann etwas in Rom angeschlagen seye, es vor die ganze Welt gültig seyn müsse. Die Folge aus den despotischen Vordersätzen ist nicht unerwartet; sondern dem Geist der Gesetze vollkommen ähnlich. Denn Rom faßt die ganze Welt in sich, und aus Rom solle jedermann die Regel seiner Aufführung erlernen. So klar es ist, daß die römische Befehle nur die Römer verpflichten, so haben doch die gröste Gelehrten **van Espen**, **Peter Gibert**, **Paul Sarpi** lange und weitläuftige Abhandlungen davon geschrieben, daß eine Bulle in einem Lande, wo sie nicht kund gemacht worden, auch nicht verbindlich seye. **Febronius** sagt es ganz freymüthig, daß das Vorgeben des römischen Hofs eine Petitio principii seye, und daß nichts deutlicher die Härte und Strenge einer weltlichen Herrschaft verräth, als wenn man die Verpflichtung eines Gesetzes, ohne zwischen dem Orte der Kundmachung und denen Oertern, wo es solle kund gemacht werden, eine Proportion zu halten, dahin ausdehnen will, wohin die Stimme des Herolden nicht kommen kann. In allewege sind die Römer nicht so alber und verstockt, daß sie diese Folge nicht selbst einsehen sollten.

ten. Ihre Staatskunst aber lehrte sie, einen Weg zu finden, ihre Bullen als verbindliche Gesetze der ganzen Christenheit aufzudringen, damit diese nicht allemal dem bloßen Ohngefähr der Annahme oder Nichtannahme auf Seiten der Fürsten ausgesetzt seyn möchten. Und auf dieser Seite ist Campofiore ein wahrer Trotzplatz für alle Fürsten. Vernünftige Leute, sagt Febronius, wissen wohl, wie gültig dieses alles seye. 1)

Aber so viele neuere Gesetze die Päbste vor sich anzuführen wissen, eben so viele ältere streiten vor die Fürsten, und entladen sie von der Verbindlichkeit der päbstlichen Gesetze, wenn sie auf diese Weise kund gemacht werden. Die Sammlungen der weltlichen und canonischen Gesetze scheinen hierinnen einem Wald zu gleichen, in welchem ein jeder Holz fällen kann, das ihm zu seinem Vorzug taugt. Edles Holz vor die weltliche Machten ist noch genug übrig geblieben; daß ein Kirchengesetz da nicht gültig seye, wo es nicht kund gemacht worden, ist die älteste Lehre der Kirche. Das tridentinische Concilium selbst fordert die Kundmachung eines Dekrets in allen Kirchsprengeln in der XXIV. Sitzung c. 1. und an andern Orten. Aber man hat auch nicht einmal nöthig, allemal solche Exceptionen wider die Bullen zu machen. Ihre innere Natur und das Gepräge derselben muß sie verrathen, ob sie in ihrer Sphäre bleiben, oder dieselbe überschreiten. So fragt es sich bey der Nachtmals-Bulle gar nicht, ob sie alle rechtliche Formalitäten, welche jedoch ihren rechtlichen Grund bloß in der Willkühr eines neuen unrechtmäßigen Richters haben, an sich habe, und deswegen gültig sey: Denn hiedurch würde man dieser Bulle zu viele Ehre anthun: Sondern davon ist die Frage, ob ihr Gegenstand vor ein Kirchengesetz angemessen seye, und ob die Päbste, welche sie nach und nach ausgebildet, Macht gehabt haben, sie der Welt aufzudringen. Sollen wir nach den Vordersätzen urtheilen, die wir in den canonischen Gesetzen hin und her zerstreut finden, so haben die Päbste zwar deren eine Menge vor sich, sie haben aber doch noch allgemeine Grundsätze übrig gelassen, welche vor die Fürsten streiten. 1) Die alte Väter der Kirche entscheiden hier mehr, als die neuere. Man setze also Lehrer des alten Kirchenrechts, und lasse sie die älteste, nicht die neueste Gesetze der Kirche auch ihren ächten Quellen vortragen. Man lasse sie die schöne im kanonischen Rechte übrige Körner aussuchen, und ehre sie, je mehr sie in diesem Fache leisten.

1) Sapientiores norunt, quantum in his omnibus sit roboris & juris. Febronius l. c. c. V. §. 2. n. 8.

sten. Man vergesse die ursprüngliche Landgesetze nicht, und spähe die Ursachen der Verfügungen aus. 2) Einem jeden, also auch dem Fürsten, solle man geben, was ihm gehört. Das Gesetz, sagt Gregorius *IX.* in der Vorrede der Dekretalen §. 1. ist deswegen da, . . um einem jeden zu geben, was ihm zugehört. 3) Fürsten sorgen vor das zeitliche Wohl, Päbste vor das geistliche Wohl der Untergebenen. Nikolaus *I.* sagt Can. 6. dist. 96. JEsus Christus hat durch seine eigene Handlungen diesen Unterschied festgesetzt, so daß die Kaiser der Päbste zum ewigen Leben, die Päbste der kaiserlichen Gesetze zum Lauf der zeitlichen Dinge nöthig haben. 4) Fürsten haben über zeitliche Güter zu richten. Alexander *III.* sagt Can. Causam Tit. qui sint legitimi aus Gelegenheit einer vom Pabst delegirten Sache: Dem König und nicht der Kirche steht das Urtheil über solche Güter zu. 5) Ein König kann seine Rechte nicht veräussern. Honorius *III.* Can. Intellecto de jurejurando sagt: Ein König solle die Veräusserung seiner Rechte nicht erlauben, wenn er es auch gleich beschworen hat. Denn da er bey seiner Krönung schwört, sie unverlezt zu erhalten, so wäre ein jeder anderer Eid vergeblich. 6) Zeitliche Güter besitzt man aus weltlichen Rechten. Hier haben wir den Can. quo jure, diff. VIII. der die Rechte der Könige ausser allen Zweifel sezt. „Die Gesetze, heißt es in demselben, sind von GOtt der ganzen Welt durch die Kaiser und Könige gegeben worden. Mit welchem Recht vertheidigest du die Güter der Kirche? Mit dem Göttlichen oder Menschlichen? Das Göttliche haben wir in der Schrift, das Menschliche in den Gesetzen der Kaiser. Durch was vor ein Recht besitzt also ein jeder, was er besitzt? Nicht aus menschlichen Rechten? Saget also nicht, was habe ich mit den Königen zu thun? Denn sonst antworte ich euch: Was habt ihr mit den Grundstücken zu thun? Also müsset ihr nicht sagen, eure Grundstücke, denn ihr habt den menschlichen Gesetzen entsagt, kraft welcher man die Grundstücke besitzt.„ Da nun in den canonischen Rechten noch gute Perlen vorhanden sind, so wird es auf eine gute Auswahl ankommen, einem jeden Fürsten aber wird daran liegen, ob die Lehrer des canonischen Rechtes ihren Zuhörern die Perlen oder den Spreu vorlegen. Weil aber der Pabst in weltlichen Dingen die gesetzgebende Macht nicht hat, weil in der Nachtmals-Bulle fast lauter weltliche Dinge zum Grunde liegen, welche durch die Canonen selbst als weltlich geschildert werden, so kann diese Bulle kein verbindliches Gesetze seyn, und ist es in Ansehung dessen gleich viel, ob sie in Rom oder in der Stadt des Dallai Lama kund gemacht worden. Eben so unkräftig würde das Gesetz eines Fürsten seyn, wenn er in geistlichen Dingen, in Glaubens-Sachen, in Verwaltung der Sacramente u. d. etwas verordnete, welches ausser seiner Sphäre ist. Wie

neu

neu aber diese Anforderung seye, daß eine Bulle, wenn sie in Rom kund gemacht wird, die Kraft habe, die ganze katholische Welt zu verbinden, beweißt der gelehrte Vanespen [1]) nicht nur daher, daß man in den ältesten Denkmalen nichts davon finde, sondern auch daher, weil in den neuesten Büchern des canonischen Rechts kein Wort davon vorkommt.

§. XXVII.

Alle Prälaten sind verpflichtet, die Nachtmals-Bulle des Jahrs ein- oder zweymal kund zu machen und zu erklären.

Insuper, ut processus ipsi & præsentes literæ ac omnia & singula in eis contenta eo fiant notiora, quo in plerisque Civitatibus & locis fuerint publicata, universis & singulis Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis & locorum ordinariis & Prælatis ubilibet constitutis, per hæc scripta committimus, & in virtute sanctæ obedientiæ districte præcipiendo mandamus, ut per se vel per alium seu alios præsentes literas, postquam eas receperint seu earum habuerint notitiam, semel in anno, aut si expedire viderint, etiam pluries in ecclesiis suis, dum in eis major populi multitudo ad divina convenerit, solenniter publicent, & ad Christi fidelium mentes reducant, nuncient & declarent.

Ueberdies, damit die Processe selbst und gegenwärtiger Brief, und alles und jedes in demselben enthaltene desto bekannter werde, je mehr es in den meisten Städten und Orten wird kund gemacht worden seyn, so übertragen wir kraft gegenwärtigen Befehls, und befehlen ernstlich und in Kraft des heiligen Gehorsams, allen und jeden Patriarchen, Primaten, Erzbischöffen, Bischöffen und Ordinarien der Oerter, und den Prälaten aller Orten, daß sie durch sich oder durch einen andern oder andere gegenwärtigen Brief, wann sie ihn empfangen, oder Nachricht davon bekommen haben, einmal im Jahr, oder wenn sie es vor zuträglich ansehen, auch mehrere male in ihren Kirchen, wenn in denselben ein grösserer Theil des Volks zum Gottesdienst zusammen kommen wird, feyerlich kund machen, und den Gemüthern der Glaubigen einschärfen, verkündigen und erklären.

1) Diss. de public. legum P. I. c. 3.

Einem Bischoff, der eine Gemeinde weiden solle, klebt ein sehr ehrwürdiger Charakter an: So bald man ihn aber von der Seite betrachtet, auf welcher ihn dieser Canon vorstellt, so ist es ein sehr erniedrigender Gesichtspunkt. Alle Patriarchen, Erzbischöffe und Bischöffe werden als bloße Diener angesehen, welche den Willen des Pabstes ausführen sollen. Diener eines einigen werden Männer, welche in Ansehung des Amtes, die Schaafe zu weiden, das sind, was er ist. Ist ihr Stul in Ansehung der Ordnung nicht der erste, wie der römische, so bleiben sie doch seine Brüder, über welche er zu herrschen nicht befugt ist. Wenn also ein Pabst mit ihnen vom blinden Gehorsam spricht, so überschreitet er die Rechte der brüderlichen Amtsliebe, und zwingt seine Brüder, nicht nur alle ihre Rechte in seine Hände zu übertragen, sondern auch gegen gekrönte Häupter die Rechte seines Stuls zu behaupten, und die Regalien angebohrner Landesherren zu schmälern. Was unsere Zeiten für Mittel angewandt, dieses Uebergewicht der päbstlichen Macht in Ansehung der Bischöffe in die rechtmäßige Schranken zurück zu führen, wird in den folgenden Theilen gemeldet werden. Hier legen wir nur den historischen Grund, aus welchem die Begebenheiten beurtheilt werden können. Gehorsam ist in der geistlichen Hierarchie vom grösten Gewicht. Wie weit ihn ein Untergebener seinem Obern schuldig sey, hat niemand mit mehr ausschweifenden Grundsätzen entwickelt, als einige Sittenlehrer aus den Klöstern, dieser ersten Anlage und Pflanzschule einer kleinen despotischen Republik. Alle übertrift der General der Jesuiten. In seiner Kanzley ist ein Unterschied zwischen Befehl und Präcept. Dieses verbindet unter der Todtsünde. Gründlicher und billiger urtheilt und handelt davon Vanespen. 1) Nun ist es ausgemacht, daß Bischöffe in vielen Fällen dem Gehorsam nicht unterworfen sind, den Klösterlinge von ihren Mönchen fordern: Aber sie sind doch in einer andern Art von Unterwürfigkeit, zu welcher sie sich freywillig und durch die schwerste Eide verstehen. Dieser freywillige Eid, wodurch sie dem römischen Stul vor ihrer Einweihung Gehorsam versprechen, verdient in dieser Sache bemerkt zu werden, weil man einen gewissenhaften Bischoff daraus beurtheilen muß. Da dieser Eid bekannt genug ist, so will ich nur dasjenige daraus anführen, was mit der Nachtmals-Bulle in einer Verbindung steht. 2) „Ich, . . . heißt es allda, erwählter Bischoff von . . . will von nun an dem seeligen Apostel Petrus, der h. römischen Kirche und unserm Herrn Pabst . . . und seinen canonisch erwählten Nachfolgern gehorsam seyn . . . Mit meinem Willen werde ich seine Anschläge niemand offenbaren,

1) P. I. Tit. 28. de vol. obed.
2) Ganz steht er in Pontifical. Rom. Antwerp. 1627. S. 59.

fenbaren, die er mir entweder durch Nuncien oder durch Briefe mittheilen wird, wenn ich weiß, daß es ihm Schaden bringt. Ich werde ihm behülflich seyn, ohne Schaden meines Bandes, das römische Pabstium und die Regalien des h. Peters wider jedermann zu erhalten und zu vertheidigen. . . Ich werde trachten, die Rechte, die Ehre, die Privilegien und das Ansehen der h. römischen Kirche, unsers Herrn des Pabstes und seiner Nachfolger, zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren, zu befördern. Ich werde mich bey keinem Rath, Verhandlung oder Tractat einfinden, in welchem man Dinge machinirt, die eben demselben unserm Herrn oder der römischen Kirche zuwider sind, oder zum Nachtheil ihrer Personen, Rechte, Ehre, Stand und Macht gereichten. Und wenn ich erfahren werde, daß man dieses verhandelt, oder daß ein anderer es zu thun sich vorsetzt und bestrebt, so werde ich es, so viel es möglich ist, hindern, und aufs eilfertigste unserm Herrn oder einem andern, der es ihm offenbare, melden. . . Ich will die apostolische Befehle unterthänig annehmen, und sie mit allem Fleiß ausführen. . . Ich will alle 3. Jahre nach Rom kommen, um Rechenschaft zu geben. . . . „ Wenn sie diesen Eid einem fremden Fürsten thun, was sollen sie denn ihrem eigenen Fürsten vor einen Eid schwören? *de Real* [1]) führt den Eid an, den französische Bischöffe ihrem König schwören müssen. „Ich schwöre, heißt es in demselben, bey dem hochheiligen Nahmen GOttes, und verspreche Euer Majestät, daß ich, so lang ich leben werde, ihr getreuer Unterthan und Diener seyn werde, daß ich aus allen meinen Kräften Dero Dienst und das Wohl Dero Staats befördern werde, daß ich mich bey keinem Vorhaben, Rath noch Unternehmung zum Nachtheil derselben einfinden werde, und wann ich etwas erfahren werde, so werde ich es Euer Majestät zu wissen thun. Ich schwöre auch bey eben diesem hochheiligen Nahmen GOttes, und verspreche Euer Majestät, daß ich mich in 3. Monathen werde weihen lassen, wenn ich nicht durch eine rechtmäßige Ursache davon werde abgehalten werden, wovon ich Euer Majestät Nachricht geben, und deswegen Dispensation vom Pabst erlangen, und persönlich in meinem Kirchsprengel residiren werde, so wie es das Recht und die heilige Canone verordnet haben. So wahr mir GOtt helfe und seine heilige Evangelien.„

Wie diese beede Eide mit einander bestehen können, ist eine wichtige Frage. In Frankreich hat man die weise Einrichtung gemacht, daß Bischöffe ihrem Könige zuerst schwören, ehe sie consecrirt werden. In andern Ländern sieht

 man

1) in Science du Gouvernement T. VII. ed. 1764. p. 248. 249.

man darauf, daß der Eid vorher geschehe, ehe sie von ihren zeitlichen Gütern Besitz nehmen. Und wieder in andern Ländern schwören sie ihrem Fürsten gar nicht. In Deutschland mußten sie sich nach ihrer Wahl vormals vom Kaiser investiren lassen, hernach konnten sie erst geweiht werden, und wenn sie es umkehrten, so hielten es die Kaiser für eine Beleidigung. So bald man diese Eide gegen einander hält, so herrscht in beeden ein so merklicher Cont ast, daß die Religion des Eides dabey vieler Gefahr ausgesetzt ist. Im Eide, den die Bischöffe dem französischen Monarchen leisten, schwören sie, getreue Unterthanen zu seyn, und das Beste des Königs und des Reichs zu befördern. In jenem, den sie dem Pabste schwören, versprechen sie, die Regalien des h. Peters wider jedermann zu behaupten, und die Ehre, Rechte, Privilegien und Macht der h. römischen Kirche zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren und zu befördern. Könige verstehen unter dem Ausdruck: das Beste des Königs und des Reichs, die Unterwürfigkeit der Geistlichen unter ihre Gesetze: die Päbste verstehen unter den Regalien des h. Peters, unter den Privilegien, Rechten und der Macht der römischen Kirche die Unabhängigkeit der Geistlichen von allen königlichen Gesetzen. Könige setzen den Einkünften der Geistlichen gewisse Gränzen, Päbste beschwören die Geistliche und Bischöffe, sie zu vermehren. Wenn sie den Königen gehorchen, so sind sie nach der Nachtmals-Bulle im Banne, und wann die Könige sie zur Beobachtung ihres Eides anhalten, so sind sie nach der nämlichen Bulle wieder im Banne. Und daß die Nachtmals-Bulle ihre Haupt-Instruction seye, das verrathen die Worte, sie sollen sie erstlich den Glaubigen zu Gemüthe führen, Unwissenden sie verkündigen, und Unglaubigen und Einfältigen sie erklären.

Aber diese Grundsätze des blinden Gehorsams werden so gar bis auf die Cardinäle ausgedehnt. Die Geschichte weiß die Epoche wohl zu finden, da die aristokratische Gestalt der geistlichen Regierung der Kirche in eine ganz despotische übergieng, welcher sich auch die Cardinäle unterwerfen mußten. Einige Päbste liessen diese geistliche Fürsten der Kirche gefangen setzen, erdrosseln, köpfen, martern. Und noch unter der Regierung eines der rechtschaffensten Päbste, der vor aller Gewaltthätigkeit zitterte, unter Clemens *XIII* brachte der heilige blinde Gehorsam eine Wirkung hervor, worüber manche Verehrer der Verdienste erschracken. Es ist bekannt, was der Catechismus des Messanguis vor Bewegungen in Rom verursacht. Es ist bekannt, daß er durch die geheime Vorstellungen der Jesuiten durch ein Breve verdammt worden. Es ist bekannt, daß, als der Herr Cardinal Passionei, als Sekretarius der Brevien, das Breve

ve unterschreiben sollte, er sich weigerte, eine Lehre zu verdammen, welche rechtschaffene Gottesgelehrte in der katholischen Kirche als ächt und rein ansahen, und welche keinen Fehler hatte, als daß sie den Molinisten mißfiel. Es ist bekannt, daß Clemens *XIII.* dem Herrn Cardinal unter der Pflicht des heiligen Gehorsams befahl, das Breve zu unterschreiben, und daß dieser aus Gehorsam endlich unterschrieb. Es ist aber auch bekannt, daß dieser heilige Gehorsam Ursache an dem Tode dieses grossen Cardinals war. Wir wollen uns hier der Worte eines Römers bedienen, um diese Begebenheit und gewisse Triebfedern derselben zu erzählen. O wie übel, sagt er, handelte vormals Cardinal Spinelli, der aus Nebenabsichten und aus einem falschen Ehrgeiz, um über den Pabst zu herrschen, weil er es selbst nicht werden konnte, und die Macht allein zu haben, diese Wahl (Clemens des *XIII.*) beförderte, und hernach in jenem fatalen Brief, den er wohl gesehen und gelesen hatte, jene gesetzgebende Macht einlaufen ließ, welche hernach so übel erklärt wurde, und den Fürsten Gelegenheit gab, alles durch einander zu mengen, wie es jezo am Tage ist. Seine falsche Absichten aber wurden vereitelt, und er endigte sein Leben mit Angst. Er, als ein Mann voller Verstellung, verrieth seine Freunde, und indem er sich stellte, einen wahren Eifer vor die reine Lehre zu haben, war er heimlich mit den Jesuiten verstanden, damit man auf eine irregulare Weise den bekannten Messanguis verböte. Er selbst setzte das Dekret der Verdammung auf, und machte, daß der würdige Passionei den bittern Kelch trinken mußte, worüber er sich so betrübte, daß ihm dieser Kummer sein Leben verkürzte.

§. XXVIII.

Die Bischöffe sollen die Beichtväter dazu anhalten, daß sie die Bulle oft lesen.

Cæterum Patriarchæ, Archiepiscopi, Episcopi, aliique locorum Ordinarii & ecclesiarum Prælati, nec non Rectores, cæterique curam animarum exercentes, ac Presbyteri sæculares quorumvis ordinum regulares, ad audiendas peccatorum confessiones quavis auctoritate deputati, transsumtum præsentium literarum penes se habeant, easque diligenter legere & præcipere studeant.

Uebrigens

Uebrigens sollen die Patriarchen, Erz- und Bischöffe, und andere Ordinarien der Städte und Prälaten der Kirche, wie auch die Rectoren und übrige Seelsorger, und weltliche Priester und Regular-Priester, von welchem Orden es auch seye, die durch je eine Macht Beicht zu hören verordnet sind, eine Copie vom gegenwärtigen bey sich haben, und trachten, dieses oft zu lesen und zu verstehen.

Eine wichtige Clausel, welche auf das Gewissen der Glaubigen losdringt! Dahin geht die Absicht der Nachtmals-Bulle, alle diese Lehren als eine Gewissens-Sache den Menschen einzuflössen, und was ist ein übel unterrichtetes Gewissen fähig zu thun? Aberglauben und Schwärmerey tritt an die Stelle der Vernunft, sagt der Verfasser einer Schrift, die wir schon so oft genannt haben, und der philosophische Geist ist nicht stark genug, diesen Feind der Einbildung zu besiegen. Diese Clausel stand noch in der Nachtmals-Bulle Paul des *III.* nicht. Pius dem *V.* haben wir es zu danken, daß er unsern Gewissen auch diese Fesseln angelegt, und die Nachtmals-Bulle in den Beichtstul eingeschoben hat. Gregorius *XIII.* war noch nicht so kühn, es den Beichtvätern als einen Befehl vorzulegen, sondern er ermahnte die Beichtväter nur. Aber diese Ermahnung wurde bald hernach durch Clemens *VIII.* Paul *V.* und Urban *VIII.* in einen uneingeschränkten Befehl verwandelt. Sie fanden auch gehorsame Schüler genug in den Schulen der Canonisten, welche es zu einer Todtsünde machen, wenn ein Beichtvater diesen Befehl überschreitet. Duardus allein ist so gütig, einen ausserordentlichen Fall zu setzen, in welchem ein Beichtvater von der Verpflichtung freygesprochen ist, diese Bulle zu führen; wann er nämlich wegen eines Verbots seines Fürsten sich durch eine Copie dieser Bulle in die allergröste Gefahr seines Lebens und seiner Güter setzte. Sonst aber muß er die Bulle annehmen, und versichert seyn, daß kein menschliches Gesetz die Kraft hat, unser Gewissen zu verbinden.

§. XXIX.

Eine Copie von einem Notarius hat eben die Kraft, wie die Urschrift.

Volentes earundem præsentium transsumptis, etiam impressis, Notarii publici manibus subscriptis & sigillo judicis ordinarii Romanæ Curiæ vel alterius personæ in dignitate ecclesiastica constitutæ munitis, eandem

dem prorsus fidem in judicio & extra illud ubique locorum adhibendam fore, quæ ipsis præsentibus adhiberetur, si essent exhibitæ vel ostensæ.

Wir wollen auch, daß eine Copie, auch eine gedruckte Copie dieses Briefs, wenn sie durch die Hand eines öffentlichen Notarius unterschrieben, und mit dem Sigill eines ordentlichen Richters am römischen Hof, oder einer andern in einer geistlichen Würde stehenden Person versehen ist, vor Gericht und ausser Gericht aller Orten mit eben dem Glauben angenommen werde, womit dieser gegenwärtige Brief angenommen würde, wenn er vorgezeigt worden wäre.

§. XXX.

Wer widerspricht, fällt in den Zorn GOttes und des h. Peters und Pauls.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ excommunicationis, anathematizationis, interdicti, innovationis, innodationis, declarationis, protestationis, sublationis, revocationis, commissionis, mandati & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contradicere. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romæ apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis dominicæ millesimo sexcentesimo vigesimo septimo. Kalendis Aprilis, Pontificatus nostri Anno quarto.

Es seye also keinem Menschen erlaubt, dieses Blatt unserer Verbannung, Anathematization, Interdicts, Erneurung, Verstrickung, Erklärung, Protestation, Aufhebung, Wiederrufung, Commission, Befehls und Willens zu brechen, oder ihr durch ein freches Unternehmen zuwider zu handeln. Wo sich aber jemand dieses zu thun wagen sollte, so solle er wissen, daß er in den Zorn des Allmächtigen GOttes und seiner seeligen Apostel Petri und Pauli fallen werde. Gegeben in Rom bey dem h. Peter, im Jahr nach der Menschwerdung Christi tausend sechshundert zwanzig und sieben. Den ersten April, unserer Regierung im vierten Jahr.

Fieng die Bulle mit Verfluchungen an, so hört sie auch mit verfluchen auf, und überall herrscht in derselben ein verfluchender Geist. Damit dieses Aergerniß vollkommen werde, so werden am Ende noch zwölf Nahmen dieser Bulle zusammen gehäuft, welche ihr eine schreckliche Gestalt bey allen Christen geben. Sie heißt ein Excommunications-Befehl, wodurch alle, die dawider handlen, als Unglaubige vorgestellt werden, ein Verbannungs-Befehl, wodurch alle verflucht, und in die unterste Hölle verdammt werden, die sich unterstehen, das zu thun, was die Bulle verbietet. Sie heißt ein Interdict, und setzt bey dem Pabst ein vollkommenes Recht voraus, nach welchem er alle Fürsten zu einer gewissen Classe von Handlungen verpflichten kann. Sie heißt eine Erneurung, weil sie alle canonische Gesetze, welche sich auf diese Bulle beziehen, erneuert. Sie heißt eine Protestation, wenn jemand wider diese Bulle etwas unternehmen sollte. Sie heißt ein Knote, welchen niemand aufzulösen im Stand ist. Sie heißt eine Erklärung, daß dieses ein ewiges Gesetz der Päbste vor die Regierung der Welt seyn solle. Sie heißt eine Aufhebung alles dessen, was die Fürsten dawider handlen. Sie heißt eine Wiederrufung alles dessen, was etwa andere Päbste durch ein Privilegium der Bulle zuwider gestattet haben. Sie heißt eine Commission, weil sie die beständige Instruction für alle Bischöffe und Cardinäle ist. Sie heißt ein Befehl, weil sie allen und jeden Königen und Fürsten ihre Freyheit einschränkt. Sie heißt der Wille, weil sie das höchste Gesetz des geistlichen Despoten ist, dem die ganze Welt und alles zu Füssen liegt.

Wem dieses noch nicht genug ist, dem legen die Canonisten eine noch grössere Last auf. Wer sich vor dem Zorn GOttes und seiner heiligen Apostel nicht fürchtet, den greifen sie bey seinem Interesse an, und sprechen ihm, wenn er der Bulle zuwider handelt, und geistliche Güter hat, dieselben ab. Diese Gütigkeit für das menschliche Geschlecht hat Felinus, Rebuf, Marta, u. a. Wer ihr aber widerspricht, weil er glaubt, daß der Pabst nicht so viel Macht habe, der ist ein Ketzer. Can. Violatores. Caus. XXV. qu. I. Can. Nulli fas dist. 19. Can. quia quorundam de verb. signif. extrav. Gom. Denn alle Verordnungen des apostolischen Stuls müssen so aufgenommen werden, als ob sie durch den Mund des h. Petri selbst verordnet würden. Dieses fodert der Can. Sic omnes dist. 19. welchen man dem Pabst Agatho zuschreibt. Hiedurch werden alle päbstliche Verordnungen in das göttliche Recht verwandelt. Denn wenn sie so viel Kraft haben, als ob sie Petrus selbst sagte, so sind sie keine menschliche, sondern durch den Geist GOttes gemachte Verordnungen, welchen kein Mensch, auch der gröste König nicht widersprechen darf. Sonst werden

den sie zu Ketzern, wenn sie auch gleich in die Fußstapfen Justinians, Carl des Grossen, des h. Ludwigs von Frankreich träten. Weder die Lehre des h. Gregorius des Grossen, noch des h. Augustins, noch des Apostels selbst kann sie schützen. Alsdenn aber sind sie die allerchristlichste, die allergetreueste, die rechtglaubigste, die allerliebste Söhne, wenn sie nach und nach die ganze Regierung ihrer Staaten in die Hände des Pabstes übergeben, und sein Orakel auch in weltlichen Dingen als einen Ausspruch des h. Peters selbst ansehen! Denn dieser spricht allein durch sie, und hatte die Gütigkeit vor sie, ihnen viel mehr zu geben, als er selbst hatte. [1])

Aus dieser Geschichte der Grundsätze folgt, daß 1) die Absicht der Nachtmals-Bulle keine andere ist, als aus dem Pabst einen allgemeinen Despoten der Christenheit zu bilden, dessen Ehrgeiz und Interesse an die Stelle der Religion tritt, und von allen Christen Gehorsam fodert, folglich erhebt sie die willkührliche Macht auf den höchsten Gipfel, und läßt keine Gränzen übrig, wodurch sie eingeschränkt würde, sondern sie bleibt als ein ewiges Grundgesetz des päbstlichen Stuls fest. Daß also 2) so lang dieselbe besteht, kein Souverain seine gesetzgebende Macht über seine Unterthanen ausüben, die öffentliche Staatslasten in keine gewissenhafte Proportion austheilen, die Gerechtigkeit frey verwalten, die Verbrechen bestrafen, das Recht über Frieden und Krieg ausüben, seine Staaten ohne Gefahr des Lebens, seiner Güter und seiner Ehre besitzen kann, sondern unter dem Vorwand der Religion ein Sklave eines fremden Fürsten werden muß. Daß 3) das ganze System von Europa gänzlich umgekehrt werden müßte, weil kraft dieser Bulle kein Fürst und kein Staat ist, der nicht im Bann wäre. Wahre Christen würden also allein am römischen Hoflager zu finden seyn, und von denselben müßte man doch alle diejenige ausnehmen, welche nach der römischen Hofsprache mit der Erbsünde befleckt sind. Daß 4) dergleichen widersinnische und zum Theil die Religion beschimpfende und alle Fürsten beleidigende Grundsätze nicht blos allein in der Nachtmals-Bulle stehen, sondern in der ganzen Masse der Kirchengesetze verborgen liegen, und Grundgesetze sind, nach welchen sich das Ceremoniel und die ganze Verfassung des römischen Hofs richtet. Daß 5) diese Bulle und die dahin einschlagende Canones den Canonisten Gelegenheit geben, den Geist der Kirche und der Religion durch alberne, lächerliche, unnütze Fragen und Lehren zu verunstalten und zu beschimpfen, wodurch nicht nur falsche Begriffe in dem Staat ausgebreitet werden, sondern auch die Majestät unserer uns von GOtt gesetzten Regenten gelästert wird.

1) S. Bernhardus in Conf. L. II. C. VI.

Ein jeder kann hieraus den Schluß machen:

I. Daß die Nachtmals-Bulle mit Recht von allen Fürsten und Staaten auf das feyerlichste verworfen, und als das gefährlichste Staats-Gift verabscheuet wird.

II. Daß aber diese Verwerfung noch nicht hinreichend ist, alle Unordnungen auszurotten, welche sie in den Staaten hervorgebracht, sondern daß man nöthig hat, die geheime Gänge auszuspähen, durch welche sie sich noch immer, wiewohl unter einer andern Kleidung, in den Staaten erhält.

Denn es enthält zwar die Bulle vom Nachtmal Bannflüche - -	20.
Dazu kommt aber noch	
1.) die Excommunicatio lata a jure, *si quis suadente diabolo* -	1.
2.) die Excommunicationen, die ausser der Bulle J. C. D. und dem Capitel suad. diabolo dem Pabst wider alle vorbehalten sind. - - - - -	44.
3.) Jene contra clericos - - - -	8.
4.) Jene contra religiosos - - - -	13.
5.) Jene wider öffentliche Personen - -	16.
6.) Nicht vorbehaltene Verbannungen	
a) im Dekret und in den Dekretalen - -	7.
b) In Sexto - - - -	17.
c) In den Clementinen - - -	10.
d) Im Tridentiner-Concilio - - -	8.
Summa	144.

Man rechne noch ein die Bannflüche, die in den Extravaganten stehen; man setze noch die willkührliche Erklärungen der Canonisten hinzu, die alles ausdehnen: Wie? sollte man seiner Aufmerksamkeit gänzlich entsagen, wenn man auch schon von keiner Nachtmals-Bulle nichts mehr hörte? Das Kleid ist zu bunt, und das Vielfärbige kann zu leicht die Augen äffen! So viel ist ausgemacht, daß ich in den Schriften des h. Peters und Pauls, in deren Nahmen die Bannflüche geschleudert werden, nicht hundert und vier und vierzig Bannflüche finde!

Ende des ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Le Bret, Johann Friedrich, 1732-1807

Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In Coena Domini und ihren fü
rchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche zur Beurtheilung aller
Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem römischen Hof
Bd.: Erster Theil

Franckfurth und Leipzig 1772

4 J.can.f. 181 sb-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10506666-7
VD18 90871839